Landtagsklub Süd-Tiroler Freiheit.

Tirol, den 12. Juni 2024.

Beschlussantrag:

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze.

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

- Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;
- Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;
- Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hiezu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.
- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;
- Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;
- Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;
- Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn

Prot. Datum | data prot. 13.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003040 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

sie Blaulichteinsätze fahren;
- Sogar die Verwendung der „Sondersingale“ bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:
Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.
Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5–10-Mal jährlich.
Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am St. Joch angefordert werden, was folglich für die 18 – 25 km eine Anfahrtszeit von 20 – 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen, oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!
Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass Patienten verstorben sind, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein–Rosenheim usw.).
Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Prot. Datum | data prot. 13.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003040 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Süd-Tiroler Landtag wolle beschließen:

1.) Der Süd-Tiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftrag die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

2.) Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss und soll das nächst gelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden.

3.) Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

L.-Abg. Sven Knoll.

L.-Abg. Myriam Atz-Tammerle.

LANDTAGSKLUB. SÜD-TIROLER FREIHEIT.

L.-Abg. Bernhard Zimmerhofer.

L.-Abg. Hannes Rabensteiner.

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages
Bozen

Al presidente
del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Bolzano

BESCHLUSSANTRAG

Nr. 108/24

MOZIONE

N. 108/24

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

- Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;
- Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;
- Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hierzu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.

Operazioni di soccorso transfrontaliere

I collaboratori della Croce Rossa del Land Tirolo e della Croce Bianca della provincia autonoma di Bolzano riferiscono che nelle operazioni di soccorso transfrontaliere ci sono ancora grosse difficoltà. Soprattutto nelle operazioni via terra, i soccorsi oltre il confine del Tirolo sono spesso quasi impossibili, in particolare per quanto riguarda gli interventi della Croce Rossa austriaca in provincia di Bolzano. Nell'Alta Val Venosta, nell'Alta Val d'Isarco e in Val Pusteria si verificano ripetutamente problemi a danno dei pazienti che si trovano in emergenza, e questo nell'Europa unita è un'assurdità.

Concretamente, gli ostacoli giuridici e organizzativi alle operazioni transfrontaliere sono:

- la formazione del personale di soccorso e le relative competenze nelle due parti del Tirolo (provincia di Bolzano ovvero Tirolo nord/orientale) sono completamente diverse e non consentono di esercitare la professione oltre il rispettivo confine;
- i veicoli della Croce Rossa austriaca (ÖRK) trasportano degli anestetici che in Provincia di Bolzano sono soggetti a registrazione obbligatoria;
- gli autisti dell'ÖRK dispongono di una patente speciale del Land Tirolo che consente loro di guidare veicoli fino a 4,2 tonnellate, documento che tuttavia in Provincia di Bolzano non è valido; anche se l'UE ha recentemente approvato l'estensione della patente B a 4,2 tonnellate, l'Italia non ha ancora attuato tale disposizione;

- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;
- Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;
- Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;
- Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn sie Blaulichteinsätze fahren;
- Sogar die Verwendung der „Sondersingale" bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert: Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.
Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5-10-Mal jährlich.
Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in

- la comunicazione tra le centrali operative del Land Tirolo e della Provincia di Bolzano funziona solo limitatamente attraverso una linea telefonica classica (telefonata estera), poiché le due centrali e i relativi mezzi di soccorso (elicotteri e autoveicoli di soccorso) non sono in grado di comunicare tra loro via radio (né analogicamente, né digitalmente);
- il riconoscimento delle qualifiche dei medici di emergenza non è automatico;
- allo stesso modo, l'autorizzazione medica dei collaboratori della Croce Bianca è valida solo in Italia;
- i servizi di soccorso italiani in Provincia di Bolzano sono esentati dai pedaggi, ma l'ÖRK non gode della stessa esenzione, mentre i nostri servizi di soccorso nel Land Tirolo non pagano pedaggi se viaggiano con il lampeggiante;
- anche l'impiego dei “segnali speciali” per le operazioni di soccorso è disciplinato in modi diversi, cosa che crea ripetutamente problemi.

Questi ostacoli giuridici e burocratici hanno un impatto enorme sulle operazioni di soccorso transfrontaliere!

Per illustrare la problematica, di seguito si descrive la situazione a Resia. Nel Tirolo meridionale la sede della sezione della Croce Bianca si trova a Curon Venosta, a circa 5 chilometri dal confine. Nel Tirolo settentrionale, il centro di primo soccorso della Croce Rossa austriaca si trova a Nauders, anch'esso a soli 5 km dal confine.
Da oltre dieci anni, su iniziativa dell’ÖRK di Nauders, in caso di necessità l'ambulanza della Croce Bianca di Curon Venosta viene richiesta dalla centrale di Innsbruck alla centrale di Bolzano e inviata a Nauders. Per arrivarci, l'ambulanza della Croce Bianca impiega circa 10-12 minuti (a seconda del traffico) e il paziente viene poi trasportato all'ospedale di Zams. Questa procedura nell’ultimo decennio si è dimostrata efficace ed è stata gestita senza problemi, sia in termini operativi, sia dal punto di vista contabile. Il numero di casi varia di anno in anno, ma in media gli interventi transfrontalieri dei mezzi della Provincia di Bolzano in Tirolo sono 5-10 all'anno.
Nella direzione opposta la situazione è tutta un’altra. Negli ultimi dieci anni la centrale operativa di Bolzano ha richiesto all’ÖRK di Nauders un soccorso di emergenza nel comune di Curon Venosta solo due volte (!), mentre sarebbe stato necessario molto più spesso. La centrale operativa di Bolzano

Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am St. Joch angefordert werden, was folglich für die 18 - 25 km eine Anfahrtszeit von 20 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen, oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!
Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass Patienten verstorben sind, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim usw.).
Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1) Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftrag die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

2) Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss und soll das nächst gelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden.

richiede le ambulanze della Croce Bianca di Malles o anche di Prato allo Stelvio, e così deve mettere in conto un tempo di percorrenza di 20-35 minuti per un tragitto di 18-25 km (a seconda del traffico). Soprattutto in caso di incidente stradale o di arresto cardiocircolatorio ogni minuto è prezioso!
Va data priorità al benessere del paziente e non agli ostacoli burocratici. La Croce Bianca riferisce che questo problema ha già causato più volte il decesso di pazienti perché l'ambulanza non è riuscita ad arrivare sul posto in tempo.

Le soluzioni a tutti i problemi descritti esistono, ma occorre che entrambe le parti le vogliano davvero. In Europa e nell'arco alpino abbiamo esempi a sufficienza di operazioni di soccorso transfrontaliere svolte senza problemi (ad esempio Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim, ecc.).
È necessaria la volontà politica di entrambe le parti per rimuovere gli ostacoli esistenti e per prendere delle decisioni per il bene dei pazienti che si trovano in emergenza, affinché il confine interno tirolese non ostacoli più le operazioni e, nel peggiore dei casi, non diventi addirittura decisivo riguardo alla vita o alla morte.

Pertanto, i sottoscritti

chiedono

al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue**:**

1) Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano auspica che le operazioni di soccorso transfrontaliere tra le diverse parti del Tirolo possano svolgersi senza impedimenti e incarica la Giunta provinciale di eliminare gli ostacoli descritti sopra nonché di adoperarsi per uniformare il relativo quadro legislativo.

2) In caso di emergenze con persone in pericolo di vita (questo viene definito dalle due centrali operative di Innsbruck e Bolzano), va inviata sul posto l'ambulanza più vicina.

3) Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

gez. Landtagsabgeordnete
Sven Knoll
Myriam Atz Tammerle
Bernhard Zimmerhofer
Hannes Rabensteiner

3) È necessario creare i presupposti tecnici affinché le centrali operative di Innsbruck e Bolzano e i rispettivi mezzi di soccorso possano comunicare direttamente tra loro via radio.

f.to consiglieri provinciali
Sven Knoll
Myriam Atz Tammerle
Bernhard Zimmerhofer
Hannes Rabensteiner

Beim Generalsekretariat des Südtiroler Landtages am 12.6.2024 eingegangen, Prot. Nr. 3040/bb

Pervenuta alla segreteria generale del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano in data 12/6/2024, n. prot. 3040/MS/pa

Landtagsklub Süd-Tiroler Freiheit.

Tirol, den 22. Juni 2024.

Änderung zum Beschlussantrag:

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze.

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

- Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;
- Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;
- Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hiezu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.
- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;
- Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;
- Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;
- Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn

Prot. Datum | data prot. 25.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003291 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

sie Blaulichteinsätze fahren;
- Sogar die Verwendung der „Sondersingale“ bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt. In Italien besteht die Verpflichtung, das Blaulicht immer dann einzuschalten, wenn sich ein Patient im Wagen befindet, in Österreich muss das Blaulicht hingegen nur bei Notfällen eingeschaltet werden.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:
Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.
Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5–10-Mal jährlich.
Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am St. Joch angefordert werden, was folglich für die 18 – 25 km eine Anfahrtszeit von 20 – 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen, oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!
Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass das Leben der Patienten gefährdet wurde, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein–Rosenheim usw.). Explizit erwähnt sei an dieser Stelle auch das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechien, welches grenzüberschreitende Rettungseinsätze regelt und diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Es wäre wünschenswert, wenn ein solches Abkommen endlich auch zwischen Österreich und Italien abgeschlossen würde bzw. dass auf EU-Ebene eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze gefunden wird.

Auch der Dreierlandtag hat sich bereits vor Jahren mit dieser Problematik befasst und bei seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen, dass die Zusammenarbeit

der Leitstelle Tirol mit den Notrufzentralen Süd-Tirols und des Trentino sowie der Rettungsorganisationen südlich und nördlich des Brenners ausgebaut werden soll.
Ebenso gibt es einen Beschluss des Vorstandes des EVTZ der Europaregion Tirol, vom 13. Mai 2023, welcher die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorsieht.
Zuletzt wurde auch auf der EVTZ-Versammlung der Europaregion Tirol, am 14. Juni 2024, die Problematik vorgebracht und von den Mitgliedern einhellig befunden, dass es endlich einer Lösung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze bedarf.

Für eine gut funktionierende grenzüberschreitende Rettung braucht es sohin rechtliche Anpassungen auf Staats- oder EU-Ebene, aber auch innerhalb der Tiroler Landesteile klare Anweisungen und bürokratische Erleichterungen.
Wie so etwas funktionieren kann, zeigt die Zusammenarbeit der Feuerwehren. In der Leitstelle Bozen ist beispielsweise hinterlegt, dass bei einem Brand am Reschen die Drehleiter aus Nauders angefordert wird.
Auch die Problematik der grenzüberschreitenden Kommunikation ließe sich bis zur Umsetzung einer einheitlichen Regelung leicht lösen, indem die Rettungskräfte in Grenznähe zusätzlich mit einem Funkgerät aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil ausgestattet werden.
Die direkte Zusammenarbeit der Leitstellen wäre ebenso machbar, da bereits heute die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass die Leitstelle in Innsbruck beispielsweise erkennen kann, ob in Süd-Tirol eine Rettungswagen frei ist.

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Süd-Tiroler Landtag wolle beschließen:

1.) Der Süd-Tiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftragt die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

2.) Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden, ohne dass dabei die „Staatsgrenze“ berücksichtigt wird.

3.) Die Leitstellen werden angewiesen, bei Notfällen in „Grenznähe“ auch auf die Rettungsmittel im benachbarten Tiroler Landesteil zurückzugreifen sowie

Prot. Datum | data prot. 25.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003291 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

bei Personen die in „Grenznähe“ in eine Notsituation geraten — aber aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil stammen — einen Transport in ein Krankenhaus in deren Landesteil zuzulassen.

4.) Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

5.) Der Landtagspräsident wird beauftragt, diesen Beschlussantrag den EU-Abgeordneten der Europaregion Tirol zu übermitteln, damit sich diese für eine einheitliche europäische Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze verwenden.

L.-Abg. Sven Knoll.

L.-Abg. Myriam Atz-Tammerle.

LANDTAGSKLUB SÜD-TIROLER FREIHEIT

L.-Abg. Bernhard Zimmerhofer.

L.-Abg. Hannes Rabensteiner.

Landtagsklub Süd-Tiroler Freiheit.

Tirol, den 22. Juni 2024.

Änderung zum Beschlussantrag:

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze.

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

- Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;
- Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;
- Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hiezu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.
- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;
- Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;
- Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;
- Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn

Prot. Datum | data prot. 25.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003291 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

sie Blaulichteinsätze fahren;
- Sogar die Verwendung der „Sondersingale“ bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt. In Italien besteht die Verpflichtung, das Blaulicht immer dann einzuschalten, wenn sich ein Patient im Wagen befindet, in Österreich muss das Blaulicht hingegen nur bei Notfällen eingeschaltet werden.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:
Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.
Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5–10-Mal jährlich.
Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am St. Joch angefordert werden, was folglich für die 18 – 25 km eine Anfahrtszeit von 20 – 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen, oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!
Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass das Leben der Patienten gefährdet wurde, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein–Rosenheim usw.). Explizit erwähnt sei an dieser Stelle auch das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechien, welches grenzüberschreitende Rettungseinsätze regelt und diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Es wäre wünschenswert, wenn ein solches Abkommen endlich auch zwischen Österreich und Italien abgeschlossen würde bzw. dass auf EU-Ebene eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze gefunden wird.

Auch der Dreierlandtag hat sich bereits vor Jahren mit dieser Problematik befasst und bei seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen, dass die Zusammenarbeit

der Leitstelle Tirol mit den Notrufzentralen Süd-Tirols und des Trentino sowie der Rettungsorganisationen südlich und nördlich des Brenners ausgebaut werden soll.
Ebenso gibt es einen Beschluss des Vorstandes des EVTZ der Europaregion Tirol, vom 13. Mai 2023, welcher die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorsieht.
Zuletzt wurde auch auf der EVTZ-Versammlung der Europaregion Tirol, am 14. Juni 2024, die Problematik vorgebracht und von den Mitgliedern einhellig befunden, dass es endlich einer Lösung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze bedarf.

Für eine gut funktionierende grenzüberschreitende Rettung braucht es sohin rechtliche Anpassungen auf Staats- oder EU-Ebene, aber auch innerhalb der Tiroler Landesteile klare Anweisungen und bürokratische Erleichterungen.
Wie so etwas funktionieren kann, zeigt die Zusammenarbeit der Feuerwehren. In der Leitstelle Bozen ist beispielsweise hinterlegt, dass bei einem Brand am Reschen die Drehleiter aus Nauders angefordert wird.
Auch die Problematik der grenzüberschreitenden Kommunikation ließe sich bis zur Umsetzung einer einheitlichen Regelung leicht lösen, indem die Rettungskräfte in Grenznähe zusätzlich mit einem Funkgerät aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil ausgestattet werden.
Die direkte Zusammenarbeit der Leitstellen wäre ebenso machbar, da bereits heute die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass die Leitstelle in Innsbruck beispielsweise erkennen kann, ob in Süd-Tirol eine Rettungswagen frei ist.

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Süd-Tiroler Landtag wolle beschließen:

1.) Der Süd-Tiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftragt die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

2.) Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden, ohne dass dabei die „Staatsgrenze“ berücksichtigt wird.

3.) Die Leitstellen werden angewiesen, bei Notfällen in „Grenznähe“ auch auf die Rettungsmittel im benachbarten Tiroler Landesteil zurückzugreifen sowie

Prot. Datum | data prot. 25.06.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0003291 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

bei Personen die in „Grenznähe“ in eine Notsituation geraten — aber aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil stammen — einen Transport in ein Krankenhaus in deren Landesteil zuzulassen.

4.) Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

5.) Der Landtagspräsident wird beauftragt, diesen Beschlussantrag den EU-Abgeordneten der Europaregion Tirol zu übermitteln, damit sich diese für eine einheitliche europäische Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze verwenden.

L.-Abg. Sven Knoll.

L.-Abg. Myriam Atz-Tammerle.

LANDTAGSKLUB SÜD-TIROLER FREIHEIT

L.-Abg. Bernhard Zimmerhofer.

L.-Abg. Hannes Rabensteiner.

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

ERSETZUNGSANTRAG ZUM BESCHLUSSANTRAG

Nr. 108/24

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

- Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;

- Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;
- Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hiezu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.
- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leit-

EMENDAMENTO SOSTITUTIVO DELLA MOZIONE

N. 108/24

Operazioni di soccorso transfrontaliere

I collaboratori della Croce Rossa del Land Tirolo e della Croce Bianca della provincia autonoma di Bolzano riferiscono che nelle operazioni di soccorso transfrontaliere ci sono ancora grosse difficoltà. Soprattutto nelle operazioni via terra, i soccorsi oltre il confine del Tirolo sono spesso quasi impossibili, in particolare per quanto riguarda gli interventi della Croce Rossa austriaca in provincia di Bolzano. Nell'Alta Val Venosta/Oberes Vinschgau, nella Wipptal e in Val Pusteria/Pustertal, si verificano ripetutamente problemi a danno dei pazienti che si trovano in emergenza, e questo nell'Europa unita è un'assurdità.

Concretamente, gli ostacoli giuridici e organizzativi alle operazioni transfrontaliere sono:

- la formazione del personale di soccorso e le relative competenze nelle due parti del Tirolo (provincia di Bolzano ovvero Tirolo nord/orientale) sono completamente diverse e non consentono di esercitare la professione oltre il rispettivo confine;
- i veicoli della Croce Rossa austriaca (ÖRK) trasportano degli anestetici che in Provincia di Bolzano sono soggetti a registrazione obbligatoria;

- gli autisti dell'ÖRK dispongono di una patente speciale del Land Tirolo che consente loro di guidare veicoli fino a 4,2 tonnellate, documento che tuttavia in Provincia di Bolzano non è valido; anche se l'UE ha recentemente approvato l'estensione della patente B a 4,2 tonnellate, l'Italia non ha ancora attuato tale disposizione;

- la comunicazione tra le centrali operative del Land Tirolo e della Provincia di Bolzano funziona solo limitatamente attraverso una linea telefonica classica (telefonata estera), poiché le

stellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;
- Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;
- Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;
- Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn sie Blaulichteinsätze fahren;
- Sogar die Verwendung der „Sondersingale" bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt. In Italien besteht die Verpflichtung, das Blaulicht immer dann einzuschalten, wenn sich ein Patient im Wagen befindet, in Österreich muss das Blaulicht hingegen nur bei Notfällen eingeschaltet werden.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:
Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.
Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5-10 Mal jährlich.
Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK

due centrali e i relativi mezzi di soccorso (elicotteri e autoveicoli di soccorso) non sono in grado di comunicare tra loro via radio (né analogicamente, né digitalmente);
- il riconoscimento delle qualifiche dei medici di emergenza non è automatico;
- allo stesso modo, l'autorizzazione medica dei collaboratori della Croce Bianca è valida solo in Italia;
- i servizi di soccorso italiani in Provincia di Bolzano sono esentati dai pedaggi, ma l'ÖRK non gode della stessa esenzione, mentre i nostri servizi di soccorso nel Land Tirolo non pagano pedaggi se viaggiano con il lampeggiante;

- anche l'impiego dei "segnali speciali" per le operazioni di soccorso è disciplinato in modi diversi, cosa che crea ripetutamente problemi. In Italia, se il veicolo trasporta un paziente bisogna viaggiare con i lampeggianti blu accesi, mentre in Austria i lampeggianti sono obbligatori solo in caso di emergenza.

Questi ostacoli giuridici e burocratici hanno un impatto enorme sulle operazioni di soccorso transfrontaliere!

Per illustrare la problematica, di seguito si descrive la situazione a Resia.
Nel Tirolo meridionale la sede della sezione della Croce Bianca si trova a Curon Venosta, a circa 5 chilometri dal confine. Nel Tirolo settentrionale, il centro di primo soccorso della Croce Rossa austriaca si trova a Nauders, anch'esso a soli 5 km dal confine.
Da oltre dieci anni, su iniziativa dell'ÖRK di Nauders, in caso di necessità l'ambulanza della Croce Bianca di Curon Venosta viene richiesta dalla centrale di Innsbruck alla centrale di Bolzano e inviata a Nauders. Per arrivarci, l'ambulanza della Croce Bianca impiega circa 10-12 minuti (a seconda del traffico) e il paziente viene poi trasportato all'ospedale di Zams. Questa procedura nell'ultimo decennio si è dimostrata efficace ed è stata gestita senza problemi, sia in termini operativi, sia dal punto di vista contabile. Il numero di casi varia di anno in anno, ma in media gli interventi transfrontalieri dei mezzi della Provincia di Bolzano in Tirolo sono 5-10 all'anno.
Nella direzione opposta la situazione è tutta un'altra. Negli ultimi dieci anni la centrale operativa di Bolzano ha richiesto all'ÖRK di Nauders un soccorso di emergenza nel comune di Curon Venosta

Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am Stilfser Joch angefordert werden, was folglich für die 18 - 25 km eine Anfahrtszeit von 20 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!
Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass das Leben der Patienten gefährdet wurde, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

solo due volte (!), mentre sarebbe stato necessario molto più spesso. La centrale operativa di Bolzano richiede le ambulanze della Croce Bianca di Malles o anche di Prato allo Stelvio, e così deve mettere in conto un tempo di percorrenza di 20-35 minuti per un tragitto di 18-25 km (a seconda del traffico). Soprattutto in caso di incidente stradale o di arresto cardiocircolatorio ogni minuto è prezioso!
Va data priorità al benessere del paziente e non agli ostacoli burocratici. La Croce Bianca riferisce che per questo problema la vita dei pazienti è stata messa a rischio diverse volte, non essendo i mezzi di soccorso riusciti ad arrivare sul posto in tempo.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim usw.). Explizit erwähnt sei an dieser Stelle auch das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und Tschechien, welches grenzüberschreitende Rettungseinsätze regelt und diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Es wäre wünschenswert, wenn ein solches Abkommen endlich auch zwischen Österreich und Italien abgeschlossen würde bzw. dass auf EU-Ebene eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze gefunden wird.

Le soluzioni a tutti i problemi descritti esistono, ma occorre che entrambe le parti le vogliano davvero. In Europa e nell'arco alpino abbiamo esempi a sufficienza di operazioni di soccorso transfrontaliere svolte senza problemi (ad esempio Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim, ecc.). A questo proposito va menzionato espressamente l'accordo quadro tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Ceca, che disciplina i servizi di soccorso transfrontalieri ed è allegato alla presente mozione. Sarebbe auspicabile che un simile accordo venisse finalmente stipulato anche tra l'Austria e l'Italia, ovvero che a livello di UE venisse adottata una regolamentazione unitaria in materia.

Auch der Dreierlandtag hat sich bereits vor Jahren mit dieser Problematik befasst und bei seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen, dass die Zusammenarbeit der Leitstelle Tirol mit den Notrufzentralen Süd-Tirols und des Trentino sowie der Rettungsorganisationen südlich und nördlich des Brenners ausgebaut werden soll. Ebenso gibt es einen Beschluss des Vorstandes des EVTZ der Europaregion Tirol, vom 13. Mai 2023, welcher die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorsieht.

Anche le assemblee legislative della Provincia autonoma di Bolzano, del Land Tirolo e della Provincia autonoma di Trento anni fa si erano già occupate della questione, e nella seduta congiunta del 21 aprile 2016 avevano deliberato di ampliare la collaborazione fra la centrale di emergenza del Land Tirolo e quella delle Province di Bolzano e Trento nonché tra le organizzazioni di soccorso a sud e a nord del Brennero. Anche una delibera della Giunta del GECT della regione europea del Tirolo del 13 maggio 2023 prevede la collaborazione transfrontaliera nel settore della protezione civile.

Zuletzt wurde auch auf der EVTZ-Versammlung der Europaregion Tirol, am 14. Juni 2024, die Problematik vorgebracht und von den Mitgliedern

Recentemente, la questione è stata sollevata anche in occasione dell'assemblea del GECT della regione europea del Tirolo del 14 giugno 2024, che

einhellig befunden, dass es endlich einer Lösung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze bedarf.

Für eine gut funktionierende grenzüberschreitende Rettung braucht es sohin rechtliche Anpassungen auf Staats- oder EU-Ebene, aber auch innerhalb der Tiroler Landesteile klare Anweisungen und bürokratische Erleichterungen.
Wie so etwas funktionieren kann, zeigt die Zusammenarbeit der Feuerwehren. In der Leitstelle Bozen ist beispielsweise hinterlegt, dass bei einem Brand am Reschen die Drehleiter aus Nauders angefordert wird.
Auch die Problematik der Grenzüberschreitenden Kommunikation ließe sich bis zur Umsetzung einer einheitlichen Regelung leicht lösen, indem die Rettungskräfte in Grenznähe zusätzlich mit einem Funkgerät aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil ausgestattet werden.
Die direkte Zusammenarbeit der Leitstellen wäre ebenso machbar, da bereits heute die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass die Leitstelle in Innsbruck beispielsweise erkennen kann, ob in Süd-Tirol ein Rettungswagen frei ist.

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1) Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftragt die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

2) Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden,

ha ritenuto all'unanimità che è finalmente necessario trovare una soluzione per quanto riguarda le operazioni di soccorso transfrontaliere.

Dei soccorsi transfrontalieri ben funzionanti richiedono quindi adeguamenti giuridici a livello statale o europeo, ma anche direttive chiare e semplificazioni burocratiche all'interno delle tre parti del Tirolo.
La collaborazione tra i corpi dei vigili del fuoco dimostra come sia possibile farlo. Se si verifica un incendio a Resia, ad esempio, è prescritto che la centrale operativa di Bolzano richieda la scala girevole di Nauders.
Fino a quando non esisterà una regolamentazione unitaria, sarebbe possibile risolvere facilmente anche il problema della comunicazione transfrontaliera dotando i servizi di emergenza vicini al confine anche di una delle radiotrasmittenti utilizzate dai servizi di soccorso dell'altra parte del Tirolo.
Sarebbe possibile anche una collaborazione diretta tra le centrali operative, in quanto ci sono già i presupposti tecnici per far sì che, ad esempio, la centrale operativa di Innsbruck possa verificare se in provincia di Bolzano ci sia un'ambulanza libera.

È necessaria la volontà politica di entrambe le parti per rimuovere gli ostacoli esistenti e per prendere delle decisioni per il bene dei pazienti che si trovano in emergenza, affinché il confine interno tirolese non ostacoli più le operazioni e, nel peggiore dei casi, non diventi addirittura decisivo riguardo alla vita o alla morte.

Pertanto, i sottoscritti

chiedono

al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue**:**

1) Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano auspica che le operazioni di soccorso transfrontaliere tra le diverse parti del Tirolo possano svolgersi senza impedimenti e incarica la Giunta provinciale di eliminare gli ostacoli descritti sopra nonché di adoperarsi per uniformare il relativo quadro legislativo.

2) In caso di emergenze con persone in pericolo di vita (questo viene definito dalle due centrali operative di Innsbruck e Bolzano), va sempre inviata sul posto l'ambulanza più vicina indipendente-

ohne dass dabei die „Staatsgrenze" berücksichtigt wird.

3) Die Leitstellen werden angewiesen, bei Notfällen in „Grenznähe" auch auf die Rettungsmittel im benachbarten Tiroler Landesteil zurückzugreifen sowie bei Personen, die in „Grenznähe" in eine Notsituation geraten – aber aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil stammen – einen Transport in ein Krankenhaus in deren Landesteil zuzulassen.

4) Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

5) Der Landtagspräsident wird beauftragt, diesen Beschlussantrag den EU-Abgeordneten der Europaregion Tirol zu übermitteln, damit sich diese für eine einheitliche europäische Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze verwenden.

mente dal confine di Stato.

3) In caso di emergenze nei pressi del confine, le centrali operative di una parte del Tirolo devono ricorrere anche ai servizi di soccorso delle altre parti del Tirolo e consentire che le persone che si trovano in una situazione di emergenza nei pressi del confine ma che provengono da un'altra parte del Tirolo vengano trasportate in un ospedale del loro territorio.

4) È necessario creare i presupposti tecnici affinché le centrali operative di Innsbruck e Bolzano e i rispettivi mezzi di soccorso possano comunicare direttamente tra loro via radio.

5) Il presidente del Consiglio provinciale è incaricato di trasmettere la presente mozione ai parlamentari europei della regione europea del Tirolo affinché si adoperino per una regolamentazione unitaria a livello europeo in materia di operazioni di soccorso transfrontaliere.

gez. Landtagsabgeordnete
Sven Knoll
Bernhard Zimmerhofer
Myriam Atz-Tammerle
Hannes Rabensteiner
Thomas Widmann
Andreas Leiter Reber
Franz Ploner
Andreas Colli
Maria Elisabeth Rieder

f.to consiglieri provinciali
Sven Knoll
Bernhard Zimmerhofer
Myriam Atz-Tammerle
Hannes Rabensteiner
Thomas Widmann
Andreas Leiter Reber
Franz Ploner
Andreas Colli
Maria Elisabeth Rieder

Beim Generalsekretariat des Südtiroler Landtages am 25.6.2024 eingegangen, Prot. Nr. 3291/ci

Pervenuto alla segreteria generale del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano in data 25/6/2024, n. prot. 3291/MS/pa

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

XVII. Legislaturperiode

XVII legislatura

WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 23

RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 23

vom 4.7.2024

del 4/7/2024

Präsident — Arnold Schuler — Presidente
Vizepräsident — Angelo Gennaccaro — Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 23

vom 4.7.2024

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 23

del 4/7/2024

Inhaltsverzeichnis

Begehrensantrag Nr. 18/24 vom 29.5.2024, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, betreffend entmilitarisierte Zone Süd-Tirol (Fortsetzung). . . . . Seite 1

Beschlussantrag Nr. 108/24 vom 12.6.2024, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle, Zimmerhofer und Rabensteiner, betreffend grenzüberschreitende Rettungseinsätze. . . . . .Seite 4

Beschlussantrag Nr. 103/24 vom 3.6.2024, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, betreffend Förderung von umweltfreundlichen Pistenraupen. . . . . .Seite 18

Landesgesetzentwurf Nr. 20/24: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Entwicklungszusammenarbeit, Unterricht, Kultur, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Jagd und Fischerei, Landschafts- und Umweltschutz, Energie, Gewässerschutz und Gewässernutzung, Nahrungsmittelhygiene, Vermögen und Finanzen, Wirtschaft, Öffentliche Arbeiten, Alpinistik, Fremdenverkehr, Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, Wohnbauförderung, Hygiene und Gesundheit, Fürsorge und Wohlfahrt, Transportwesen, Lehrlingswesen". . . . . .Seite 22

Tagesordnung Nr. 1 vom 26.6.2024, eingebracht vom Abgeordneten Repetto, betreffend Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 5 vom 21. Juli 2022 "Öffentlicher und sozialer Wohnbau" betreffend die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen. . . . . .Seite 90

Indice

Voto n. 18/24 del 29/5/2024, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner e Atz Tammerle, riguardante Provincia di Bolzano come zona smilitarizzata (continuazione). . . . . .pag. 1

Mozione n. 108/24 del 12/6/2024, presentata dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle, Zimmerhofer e Rabensteiner, riguardante operazioni di soccorso transfrontaliere. . . . . .pag. 4

Mozione n. 103/24 del 3/6/2024, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, riguardante agevolazioni per veicoli battipista ecologici. . . . . pag. 18

Disegno di legge provinciale n. 20/24: "Modifiche a leggi provinciali in materia di uffici provinciali e personale, cooperazione allo sviluppo, istruzione, cultura, protezione antincendio e civile, caccia e pesca, tutela dell'ambiente e del paesaggio, energia, tutela delle acque e utilizzazione delle acque pubbliche, igiene dei prodotti alimentari, patrimonio e finanze, attività economiche, lavori pubblici, alpinismo, turismo, espropriazioni per pubblica utilità, edilizia abitativa agevolata, igiene e sanità, assistenza e beneficenza, trasporti, apprendistato". . . . . pag. 22

Ordine del giorno n. 1 del 26/6/2024, presentato dal consigliere Repetto, riguardante revisione Regolamento di esecuzione della legge provinciale 21 luglio 2022, n. 5, "Edilizia residenziale pubblica e sociale", concernente la gestione dei rapporti di locazione delle abitazioni pubbliche e sociali. . . . . pag. 90

Tagesordnung Nr. 2 vom 3.7.2024, eingebracht von den Abgeordneten Rohrer, Foppa und Oberkofler, betreffend Mobilitätszentrum Meran: Bürgerbeteiligung jetzt!. . . . . .Seite 93

Tagesordnung Nr. 6 vom 4.7.2024, eingebracht von den Abgeordneten Oberkofler, Foppa und Rohrer, betreffend das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft stärken. . . . . Seite 97

Ordine del giorno n. 2 del 3/7/2024, presentata dai consiglieri Rohrer, Foppa e Oberkofler, riguardante coinvolgere la popolazione nella pianificazione del centro mobilità di Merano. . . . . .pag. 93

Ordine del giorno n. 6 del 4/7/2024, presentato dai consiglieri Oberkofler, Foppa und Rohrer, riguardante l’istituto dell'amministrazione di sostegno.. . . . . pag. 97

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Arnold Schuler

Ore 14.02 Uhr

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet.

Namensaufruf - appello nominale

Ich weise darauf hin, dass Landesrat Bianchi von 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr abwesend ist, während sich die Kollegin Holzeisen ab 17.00 Uhr entschuldigt hat.

Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Das Protokoll wurde allen Abgeordneten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechtsamtes zur Einsicht übermittelt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 15 der Tagesordnung: **"Begehrensantrag Nr. 18/24 vom 29.5.2024, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, betreffend entmilitarisierte Zone Süd-Tirol"** (Fortsetzung).

Punto 15) all'ordine del giorno: **"Voto n. 18/24 del 29/5/2024, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner e Atz Tammerle, riguardante Provincia di Bolzano come zona smilitarizzata"** (continuazione).

Die Diskussion hat bereits begonnen. So, wie gestern bereits angekündigt, können wir nur den ersten Punkt des beschließenden Teiles behandeln. Für den zweiten Punkt des beschließenden Teiles ist die sechs-Monats-Sperrfrist noch nicht abgelaufen.

Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Wenn es um die entmilitarisierte Zone Südtirol geht, so gleitet man natürlich immer in eine ideologische Diskussion hinein. In diesem Zusammenhang muss natürlich schon die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob es für eine Gesellschaft gut ist, wenn sie militarisiert werden muss. Wir wissen, dass wir in Südtirol gerade im Bereich der Sicherheit in den letzten Jahren eine Verschlechterung der Situation hatten. Vor allem die Situation in den Städten ist alles andere als wünschenswert, auch in Meran. Die Frage ist aber, ob eine verstärkte Militärpräsenz die Antwort darauf sein kann. Wir wissen, dass die Militärkräfte nicht zum Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet sind. Wenn man sich in der praktischen Umsetzung vorstellt, dass irgendjemandem in der Stadt etwas passiert, beispielsweise dass einem die Handtasche weggerissen oder man beraubt oder bedroht wird – wir haben gerade im Burggrafenamt sehr viele Gäste aus Deutschland und Österreich – und man auf jemanden trifft, der die Patrouille von Seiten des Militärs durchführt, dann wird man mit der deutschen Sprache nicht weiterkommen. Das ist – glaube ich – kein Zustand, der für Südtirol akzeptabel ist. Darüber hinaus hat das Militär in Südtirol auch einen politischen Aspekt. Wir wissen, dass Militär in Südtirol stationiert wurde und den Auftrag zur Italianisierung unseres Landes hatte. Das ist auch durch die Gebäude zum Ausdruck gebracht worden. Ich glaube, dass es schon legitim ist, dass in einem Minderheitengebiet grundsätzlich die Frage aufwirft, ob es überhaupt eine Militarisierung braucht oder ob es nicht auch Teil eines Minderheitenschutzes sein kann, dieses Gebiet zu einer Art neutralen Zone zu machen. Das ist eine Diskussion, die absolut legitim ist und die es auch in anderen Regionen in diesem Zusammenhang gibt. Da gibt es immer sogenannte Pufferzonen und Beispiele von geteilter Souveränität. Das ist auch so ein Aspekt. Wir reden in Südtirol immer gerne in einem anderen Zusammenhang von Kondominien, aber das eigentliche Kondominium wäre ein solches Beispiel geteilter Souveränität, wo es natürlich auch um die militärische Präsenz geht. Ich glaube, dass dieser Aspekt im Minderheitenschutz eine große Rolle spielt. Wir werden das in erweiterter Form beispielsweise auch in palästinensischen Gebieten erleben. Dort wird auch die Frage auftauchen, ob die israelische Armee in Gebieten, die sie besetzt hat, weiterhin präsent bleiben darf oder ob es im Sinne einer Zwei-Staaten-Lösung und eines Minderheiten-

schutzes legitim ist, dass dieses Gebiet entmilitarisiert wird. Ich glaube, dass diese Diskussion für Südtirol durchaus sinnvoll ist. Wir haben gesehen, dass die Militärpräsenz in Südtirol in den letzten Jahren auch in verwaltungstechnischer Hinsicht eine Veränderung erlebt hat. Wir hatten vor 30, 40 Jahren noch in allen Bezirken Kasernen mit starker Militärpräsenz und auch mit Ausrüstungsmaterial usw. Das ist zurückgenommen worden. Es sind Wohnungen gebaut worden, weil die Kasernen teilweise auch veraltet waren. Wir haben auch das Problem – das ist in diesem Zusammenhang auch wichtig zu erwähnen – der Gruppenübungen. Wir haben auch hier im Landtag immer wieder darüber diskutiert, dass diese Truppenübungen gerade in einem touristischen Land wie Südtirol ein Problem darstellen, weil Unrat zurückbleibt und es zu kriegsähnlichen Übungen usw. kommt, die mit unserem Land nicht unbedingt vereinbar sind. Deshalb glaube ich, dass es legitim ist, dass wir darüber diskutieren, ob wir eine Entmilitarisierung Südtirols haben möchten und ob man nicht vielleicht andere Wege findet. Ich bin davon überzeugt, dass Sicherheit nicht eine Frage des Militärs sein darf. Es muss im Grunde genommen die Aufgabe der Polizeikräfte und des Staates sein, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Wenn wir in einer Situation sind, in der das der Staat mit seinen regulären Einheiten nicht schafft und dafür Militärtruppen schicken muss, dann ist das im Grunde genommen ein Armutszeugnis. Deshalb haben wir diesen Antrag eingereicht und bitten um Zustimmung.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es ist gestern schon festgehalten worden, dass wir über Punkt 2 des beschließenden Teiles nicht mehr sprechen brauchen, weil dieser bereits behandelt worden ist und somit im Sinne der Geschäftsordnung gar nicht mehr behandelt werden könnte. Es geht also um die Schaffung einer entmilitarisierten Zone. In der Debatte ist ein bisschen Kraut und Rüben dahergekommen, weil alles Mögliche angesprochen worden ist, was mit Militär zu tun hat, nicht nur die Frage, ob und wie man eine entmilitarisierte Zone schaffen könnte. Das hieße, dass im Land keinerlei Militärkräfte vorhanden wären. Übrigens stimme auch ich zu, dass der Begriff "Kondominium" für Südtirol falsch ist. Das ist völkerrechtlich die falsche Zuordnung. Wir sind kein Kondominium. Uns mit der Situation in Palästina in Verbindung zu bringen, scheint mir auch leicht überzogen zu sein. Ich denke, dass Südtirol eine völlig andere Situation hat. Tatsache ist, dass es in Südtirol historisch eine überproportional große Militärpräsenz gegeben hat, und zwar ab dem Ausgang des Ersten Weltkrieges. Da hat man Südtirol immer als zu verteidigende Grenzregion betrachtet. Zusätzliche Militär- und Polizeikräfte sind in den 60-er Jahren in Südtirol stationiert worden, um die ganze Sicherheit wiederherzustellen. Es gab dann auch sehr viele Geheimdienstaktivitäten. Wir kennen das alles aus den Geschichtsbüchern. Fakt ist aber auch, dass es in den letzten Jahrzehnten – wir können insgesamt von drei Jahrzehnten sprechen – eigentlich zu einer stetigen Entmilitarisierung kommt. Es sind immer weniger Militärkräfte hier in Südtirol stationiert und wir haben seit zwei Jahrzehnten Abkommen zur Übertragung von nicht mehr genutzten Militärarealen. Inzwischen haben wir auch viele Vorstöße gemacht, dass wir nicht nur Wohnungen für Militärangehörige bauen, die es ja gar nicht einmal mehr braucht. Die Leute, die in Südtirol stationiert sind, üben ihren operativen Dienst in der Regel kaum in Südtirol aus. Sie sind hier in Fortbildung oder ähnliche Sachen, sind aber meist bei Auslandseinsätzen im Rahmen von UNO-Missionen usw. tätig. Wir sind froh und dankbar darüber, dass es in jüngster Zeit Hilfeleistungen in Bezug auf Sicherheits- und Ordnungsdienste gegeben hat, insbesondere im urbanen Raum. Es sind zwar nur einige wenige Personen, die hier patrouillieren, aber auch das trägt das dazu bei – das hat Kollegin Mair gesagt –, dass sich die Menschen in ganz bestimmten Brennpunktzonen sicherer fühlen können. Es ist durchaus positiv, wenn öffentliche Behörden mit den staatlichen zusammenarbeiten. Wir haben gesagt, dass wir ein besonderes Interesse haben, dass uns da geholfen wird, und dem ist auch Rechnung getragen worden, insbesondere in Bezug auf die Fragestellung, wo diese Patrouillen zum Einsatz kommen sollen. Wir sind durchaus dankbar, dass das in dieser Form gemacht wird und nicht von Rom aus entschieden wird, wo diese Leute eingesetzt werden. Es ist in Absprache mit uns erfolgt.

Zurück zum Thema der Entmilitarisierung. Ich denke, dass es nicht sehr realistisch ist zu glauben, dass man mit Rom so ohne vereinbaren könnte, in Südtirol solle kein Militär mehr stationiert sein. Am Ende wird es so sein, dass 80 Prozent der ehemaligen Militärareale ans Land übergegangen sein werden, während 20 Prozent noch beim Staat bleiben. So sieht es aus. Diese 80 Prozent verwenden wir für alle möglichen Zwecke. Das geht auf die Rahmenvereinbarungen noch zurzeit unter der Regierung Durnwalder zurück, wobei wir mit dem Umsetzungsplan beschäftigt sind. der größte Teil der Areale wird hauptsächlich den Gemeinden übertragen, wobei sie für Wohnbauzwecke oder andere Nutzungen wie Gewerbeareale, Mischzonen, öffentliche Zonen, Grünflächen usw. Verwendung finden. Es gibt jetzt auch politische Einigkeit darüber – das ist noch umzusetzen -, dass Wohnungen künftig eher dafür verwendet werden sollen, die Wohnungsnot für Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern von staatlichen Einrichtungen hier im Land zu lindern. Das hilft uns gleichzeitig auch, denn dann sind diese nicht noch zusätzlich als Wohnungssuchende am Südtiroler Wohnungsmarkt unterwegs. Ob es Mitglieder der Carabinieri-Einheiten, der Polizeikräfte, der Agentur für Einnahmen oder der Zoll- und Finanzbehörde sind, … Wir haben sehr oft die Situation, dass sie hierherkommen, ihre Ausbildung genießen und mitunter mühsam die Sprache erlernen. Sobald sie dann eine Chance sehen, ziehen sie weg, und zwar nicht deshalb, weil es ihnen hier nicht gefällt, sondern weil sie sich mit ihrem Gehalt in Südtirol keine Wohnung leisten können. Wenn der Staat selbst zur Hilfe greift und sagt, dass er die Gebäude verwendet, um sie seinen Mitarbeitern günstig zur Verfügung zu stellen, wäre das eine vernünftige Sache. Hier gibt es inzwischen auf politischer Ebene eine Einigung darüber, dass man künftig in diese Richtung arbeiten will und nicht, wie ursprünglich gefordert, WOBI-Wohnungen herzunehmen. Die brauchen wir nämlich für Familien, die im Land auf Wohnungssuche sind. Deshalb haben wir diesen Alternativvorschlag gemacht.

Wenn man sagen würde, dass man das möchte, muss ich Ihnen sagen, dass es nicht sehr realistisch ist. Vor allem aber muss man sich fragen, ob das bei den Verhandlungen mit Rom erste Priorität wäre oder ob wir nicht zuerst die Autonomie und viele andere Dinge mehr herstellen möchten. Wir sehen in diesem Vorstoß derzeit keinen realistischen Ansatz und haben einen anderen Weg gewählt, nämlich jenen, Militärareale zu übernehmen, für unsere Bevölkerung zugänglich zu machen. Das ist der realpolitische und pragmatische Ansatz, den wir Schritt für Schritt fortsetzen wollen, und zwar sehr rasch, um diese Flächen für die Südtiroler Bevölkerung und für die zivile Nutzung verfügbar zu machen. In diesem Sinne keine Zustimmung zu diesem Beschlussantrag.

PRÄSIDENT: Bevor ich dem Abgeordneten Zimmerhofer das Wort für die Replik gebe, darf ich Landesrat Achammer zum Geburtstag gratulieren.

Bitte, Kollege Zimmerhofer.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Kollegin Mair, Projekt "strade sicure", … In zehn Jahren hat sich sicher viel geändert, aber die ganzen kriminellen Vorfälle sind trotzdem weitergegangen.

Herr Landeshauptmann, die Einstellung hat sich zum letzten Mal wenig bis gar nicht geändert. Ich bin der Meinung, dass sich kein Landeshauptmann vorher so viel für staatliche Institutionen eingesetzt hat wie dieser Landeshauptmann. Kein Mensch versteht, dass die Militärareale im Aostatal gratis an das Land übergegangen sind. Fragen Sie einmal in Rom nach, wieso es dort möglich war und bei uns nicht. Das wäre schon interessant zu wissen. Aufgrund der vermehrten weltweiten Militarisierung sagen wir "Pazifisten aller Länder vereinigt euch". Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Antrag.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung über den Begehrensantrag, und zwar ohne Punkt 2 des beschließenden Teiles: mit 7 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 102/24.

Abgeordneter Knoll, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben gestern die Behandlung des Beschlussantrages Nr. 108//24 aufgeschoben. Wir würden ihn gerne jetzt behandeln.

Dadurch, dass wir von der Opposition Beschlussanträge zurückgestellt haben, damit die beiden Gesetzentwürfe vorgezogen werden können, hat sich jetzt die etwas skurrile Situation ergeben, dass nur noch Beschlussanträge der Süd-Tiroler Freiheit auf der Tagesordnung ist. Das heißt, dass wir wahrscheinlich in der gesamten Zeit der Minderheit nur noch über unsere Beschlussanträge reden werden. Das kann uns absolut Recht sein, aber es erscheint uns nicht fair. Wenn es die Kollegen wünschen, wären wir bereit, alternierend weiterzufahren. Sonst behandeln wir sie natürlich – kein Thema –, aber mir erscheint es nicht gerade fair, dass wir die restliche Zeit nur noch mit unseren Beschlussanträgen verbringen. Wenn es gewünscht wird, dann sind wir gerne dazu bereit, alternierend in der Tagesordnung fortzufahren. Das können sich die Kollegen noch überlegen. Inzwischen würden wir den Beschlussantrag zu den grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen machen.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Zum Fortgang der Arbeiten. Es ist gleich viel vorgezogen worden, mit dem Unterschied, dass es Gesetze waren. Die Zahl hat sich nicht verändert, sondern nur die Reihung. Deshalb steht euch das meines Erachtens durchaus zu.

PRÄSIDENT: Wir fahren inzwischen mit Punkt 16 der Tagesordnung fort. Dann kann man sich ja noch überlegen, wie man weitermachen will.

Punkt 8 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 108/24 vom 12.6.2024, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Atz Tammerle, Zimmerhofer und Rabensteiner, betreffend grenzüberschreitende Rettungseinsätze".**

Punto 8) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 108/24 del 12/6/2024, presentata dai consiglieri Knoll, Atz Tammerle, Zimmerhofer e Rabensteiner, riguardante operazioni di soccorso transfrontaliere".**

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;

Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;

Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hierzu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.

Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;

Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;

Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;

Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn sie Blaulichteinsätze fahren;

Sogar die Verwendung der "Sondersingale" bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert: Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.

Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes

beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5-10-Mal jährlich.

Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am St. Joch angefordert werden, was folglich für die 18 - 25 km eine Anfahrtszeit von 20 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen, oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!

Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass Patienten verstorben sind, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim usw.).

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1. *Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftrag die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.*
2. *Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss und soll das nächst gelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden.*
3. *Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.*

Operazioni di soccorso transfrontaliere

I collaboratori della Croce Rossa del Land Tirolo e della Croce Bianca della provincia autonoma di Bolzano riferiscono che nelle operazioni di soccorso transfrontaliere ci sono ancora grosse difficoltà. Soprattutto nelle operazioni via terra, i soccorsi oltre il confine del Tirolo sono spesso quasi impossibili, in particolare per quanto riguarda gli interventi della Croce Rossa austriaca in provincia di Bolzano. Nell'Alta Val Venosta, nell'Alta Val d'Isarco e in Val Pusteria si verificano ripetutamente problemi a danno dei pazienti che si trovano in emergenza, e questo nell'Europa unita è un'assurdità.

Concretamente, gli ostacoli giuridici e organizzativi alle operazioni transfrontaliere sono:

la formazione del personale di soccorso e le relative competenze nelle due parti del Tirolo (provincia di Bolzano ovvero Tirolo nord/orientale) sono completamente diverse e non consentono di esercitare la professione oltre il rispettivo confine;

i veicoli della Croce Rossa austriaca (ÖRK) trasportano degli anestetici che in Provincia di Bolzano sono soggetti a registrazione obbligatoria;

gli autisti dell'ÖRK dispongono di una patente speciale del Land Tirolo che consente loro di guidare veicoli fino a 4,2 tonnellate, documento che tuttavia in Provincia di Bolzano non è valido;

anche se l'UE ha recentemente approvato l'estensione della patente B a 4,2 tonnellate, l'Italia non ha ancora attuato tale disposizione;
la comunicazione tra le centrali operative del Land Tirolo e della Provincia di Bolzano funziona solo limitatamente attraverso una linea telefonica classica (telefonata estera), poiché le due centrali e i relativi mezzi di soccorso (elicotteri e autoveicoli di soccorso) non sono in grado di comunicare tra loro via radio (né analogicamente, né digitalmente);
il riconoscimento delle qualifiche dei medici di emergenza non è automatico;
allo stesso modo, l'autorizzazione medica dei collaboratori della Croce Bianca è valida solo in Italia;
i servizi di soccorso italiani in Provincia di Bolzano sono esentati dai pedaggi, ma l'ÖRK non gode della stessa esenzione, mentre i nostri servizi di soccorso nel Land Tirolo non pagano pedaggi se viaggiano con il lampeggiante;
anche l'impiego dei "segnali speciali" per le operazioni di soccorso è disciplinato in modi diversi, cosa che crea ripetutamente problemi.
Questi ostacoli giuridici e burocratici hanno un impatto enorme sulle operazioni di soccorso transfrontaliere!
Per illustrare la problematica, di seguito si descrive la situazione a Resia. Nel Tirolo meridionale la sede della sezione della Croce Bianca si trova a Curon Venosta, a circa 5 chilometri dal confine. Nel Tirolo settentrionale, il centro di primo soccorso della Croce Rossa austriaca si trova a Nauders, anch'esso a soli 5 km dal confine.
Da oltre dieci anni, su iniziativa dell'ÖRK di Nauders, in caso di necessità l'ambulanza della Croce Bianca di Curon Venosta viene richiesta dalla centrale di Innsbruck alla centrale di Bolzano e inviata a Nauders. Per arrivarci, l'ambulanza della Croce Bianca impiega circa 10-12 minuti (a seconda del traffico) e il paziente viene poi trasportato all'ospedale di Zams. Questa procedura nell'ultimo decennio si è dimostrata efficace ed è stata gestita senza problemi, sia in termini operativi, sia dal punto di vista contabile. Il numero di casi varia di anno in anno, ma in media gli interventi transfrontalieri dei mezzi della Provincia di Bolzano in Tirolo sono 5-10 all'anno.
Nella direzione opposta la situazione è tutta un'altra. Negli ultimi dieci anni la centrale operativa di Bolzano ha richiesto all'ÖRK di Nauders un soccorso di emergenza nel comune di Curon Venosta solo due volte (!), mentre sarebbe stato necessario molto più spesso. La centrale operativa di Bolzano richiede le ambulanze della Croce Bianca di Malles o anche di Prato allo Stelvio, e così deve mettere in conto un tempo di percorrenza di 20-35 minuti per un tragitto di 18-25 km (a seconda del traffico). Soprattutto in caso di incidente stradale o di arresto cardiocircolatorio ogni minuto è prezioso!
Va data priorità al benessere del paziente e non agli ostacoli burocratici. La Croce Bianca riferisce che questo problema ha già causato più volte il decesso di pazienti perché l'ambulanza non è riuscita ad arrivare sul posto in tempo.
Le soluzioni a tutti i problemi descritti esistono, ma occorre che entrambe le parti le vogliano davvero. In Europa e nell'arco alpino abbiamo esempi a sufficienza di operazioni di soccorso transfrontaliere svolte senza problemi (ad esempio Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim, ecc.).
È necessaria la volontà politica di entrambe le parti per rimuovere gli ostacoli esistenti e per prendere delle decisioni per il bene dei pazienti che si trovano in emergenza, affinché il confine interno tirolese non ostacoli più le operazioni e, nel peggiore dei casi, non diventi addirittura decisivo riguardo alla vita o alla morte.
Pertanto, i sottoscritti
chiedono
al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue:

1. *Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano auspica che le operazioni di soccorso transfrontaliere tra le diverse parti del Tirolo possano svolgersi senza impedimenti e incarica la Giunta provinciale di eliminare gli ostacoli descritti sopra nonché di adoperarsi per uniformare il relativo quadro legislativo.*
2. *In caso di emergenze con persone in pericolo di vita (questo viene definito dalle due centrali operative di Innsbruck e Bolzano), va inviata sul posto l'ambulanza più vicina.*

3. *È necessario creare i presupposti tecnici affinché le centrali operative di Innsbruck e Bolzano e i rispettivi mezzi di soccorso possano comunicare direttamente tra loro via radio.*

Es gibt einen **Ersetzungsantrag,** eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Zimmerhofer, Atz Tammerle, Rabensteiner, Widmann, Leiter Reber, F. Ploner, Colli und Rieder:

"Grenzüberschreitende Rettungseinsätze

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;

Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;

Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hierzu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.

Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;

Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;

Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;

Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn sie Blaulichteinsätze fahren;

Sogar die Verwendung der 'Sondersingale' bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt. In Italien besteht die Verpflichtung, das Blaulicht immer dann einzuschalten, wenn sich ein Patient im Wagen befindet, in Österreich muss das Blaulicht hingegen nur bei Notfällen eingeschaltet werden.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:

Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.

Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren, wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5-10 Mal jährlich.

Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit

in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am Stilfser Joch angefordert werden, was folglich für die 18 - 25 km eine Anfahrtszeit von 20 35 Minuten. (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!

Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass das Leben der Patienten gefährdet wurde, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim usw.). Explizit erwähnt sei an dieser Stelle auch das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und Tschechien, welches grenzüberschreitende Rettungseinsätze regelt und diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Es wäre wünschenswert, wenn ein solches Abkommen endlich auch zwischen Österreich und Italien abgeschlossen würde bzw. dass auf EU-Ebene eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze gefunden wird.

Auch der Dreierlandtag hat sich bereits vor Jahren mit dieser Problematik befasst und bei seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen, dass die Zusammenarbeit der Leitstelle Tirol mit den Notrufzentralen Südtirols und des Trentino sowie der Rettungsorganisationen südlich und nördlich des Brenners ausgebaut werden soll. Ebenso gibt es einen Beschluss des Vorstandes des EVTZ der Europaregion Tirol, vom 13. Mai 2023, welcher die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorsieht.

Zuletzt wurde auch auf der EVTZ-Versammlung der Europaregion Tirol, am 14. Juni 2024, die Problematik vorgebracht und von den Mitgliedern einhellig befunden, dass es endlich einer Lösung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze bedarf.

Für eine gut funktionierende grenzüberschreitende Rettung braucht es sohin rechtliche Anpassungen auf Staats- oder EU-Ebene, aber auch innerhalb der Tiroler Landesteile klare Anweisungen und bürokratische Erleichterungen.

Wie so etwas funktionieren kann, zeigt die Zusammenarbeit der Feuerwehren. In der Leitstelle Bozen ist beispielsweise hinterlegt, dass bei einem Brand am Reschen die Drehleiter aus Nauders angefordert wird.

Auch die Problematik der Grenzüberschreitenden Kommunikation ließe sich bis zur Umsetzung einer einheitlichen Regelung leicht lösen, indem die Rettungskräfte in Grenznähe zusätzlich mit einem Funkgerät aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil ausgestattet werden.

Die direkte Zusammenarbeit der Leitstellen wäre ebenso machbar, da bereits heute die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass die Leitstelle in Innsbruck beispielsweise erkennen kann, ob in Südtirol ein Rettungswagen frei ist.

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1. Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftragt die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.
2. Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden, ohne dass dabei die 'Staatsgrenze' berücksichtigt wird.
3. Die Leitstellen werden angewiesen, bei Notfällen in 'Grenznähe' auch auf die Rettungsmittel im benachbarten Tiroler Landesteil zurückzugreifen sowie bei Personen, die in 'Grenznähe' in eine Notsituation geraten – aber aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil stammen – einen Transport in ein Krankenhaus in deren Landesteil zuzulassen.
4. Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.
5. Der Landtagspräsident wird beauftragt, diesen Beschlussantrag den EU-Abgeordneten der Europaregion Tirol zu übermitteln, damit sich diese für eine einheitliche europäische Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze verwenden.

Operazioni di soccorso transfrontaliere

I collaboratori della Croce Rossa del Land Tirolo e della Croce Bianca della provincia autonoma di Bolzano riferiscono che nelle operazioni di soccorso transfrontaliere ci sono ancora grosse difficoltà. Soprattutto nelle operazioni via terra, i soccorsi oltre il confine del Tirolo sono spesso quasi impossibili, in particolare per quanto riguarda gli interventi della Croce Rossa austriaca in provincia di Bolzano. Nell'Alta Val Venosta/Oberes Vinschgau, nella Wipptal e in Val Pusteria/Pustertal, si verificano ripetutamente problemi a danno dei pazienti che si trovano in emergenza, e questo nell'Europa unita è un'assurdità.

Concretamente, gli ostacoli giuridici e organizzativi alle operazioni transfrontaliere sono:

la formazione del personale di soccorso e le relative competenze nelle due parti del Tirolo (provincia di Bolzano ovvero Tirolo nord/orientale) sono completamente diverse e non consentono di esercitare la professione oltre il rispettivo confine;

i veicoli della Croce Rossa austriaca (ÖRK) trasportano degli anestetici che in Provincia di Bolzano sono soggetti a registrazione obbligatoria;

gli autisti dell'ÖRK dispongono di una patente speciale del Land Tirolo che consente loro di guidare veicoli fino a 4,2 tonnellate, documento che tuttavia in Provincia di Bolzano non è valido; anche se l'UE ha recentemente approvato l'estensione della patente B a 4,2 tonnellate, l'Italia non ha ancora attuato tale disposizione;

la comunicazione tra le centrali operative del Land Tirolo e della Provincia di Bolzano funziona solo limitatamente attraverso una linea telefonica classica (telefonata estera), poiché le due centrali e i relativi mezzi di soccorso (elicotteri e autoveicoli di soccorso) non sono in grado di comunicare tra loro via radio (né analogicamente, né digitalmente);

il riconoscimento delle qualifiche dei medici di emergenza non è automatico;

allo stesso modo, l'autorizzazione medica dei collaboratori della Croce Bianca è valida solo in Italia;

i servizi di soccorso italiani in Provincia di Bolzano sono esentati dai pedaggi, ma l'ÖRK non gode della stessa esenzione, mentre i nostri servizi di soccorso nel Land Tirolo non pagano pedaggi se viaggiano con il lampeggiante;

anche l'impiego dei 'segnali speciali' per le operazioni di soccorso è disciplinato in modi diversi, cosa che crea ripetutamente problemi. In Italia, se il veicolo trasporta un paziente bisogna viaggiare con i lampeggianti blu accesi, mentre in Austria i lampeggianti sono obbligatori solo in caso di emergenza.

Questi ostacoli giuridici e burocratici hanno un impatto enorme sulle operazioni di soccorso transfrontaliere!

Per illustrare la problematica, di seguito si descrive la situazione a Resia.

Nel Tirolo meridionale la sede della sezione della Croce Bianca si trova a Curon Venosta, a circa 5 chilometri dal confine. Nel Tirolo settentrionale, il centro di primo soccorso della Croce Rossa austriaca si trova a Nauders, anch'esso a soli 5 km dal confine.

Da oltre dieci anni, su iniziativa dell'ÖRK di Nauders, in caso di necessità l'ambulanza della Croce Bianca di Curon Venosta viene richiesta dalla centrale di Innsbruck alla centrale di Bolzano e inviata a Nauders. Per arrivarci, l'ambulanza della Croce Bianca impiega circa 10-12 minuti (a seconda del traffico) e il paziente viene poi trasportato all'ospedale di Zams. Questa procedura nell'ultimo decennio si è dimostrata efficace ed è stata gestita senza problemi, sia in termini operativi, sia dal punto di vista contabile. Il numero di casi varia di anno in anno, ma in media gli interventi transfrontalieri dei mezzi della Provincia di Bolzano in Tirolo sono 5-10 all'anno.

Nella direzione opposta la situazione è tutta un'altra. Negli ultimi dieci anni la centrale operativa di Bolzano ha richiesto all'ÖRK di Nauders un soccorso di emergenza nel comune di Curon Venosta solo due volte (!), mentre sarebbe stato necessario molto più spesso. La centrale operativa di Bolzano richiede le ambulanze della Croce Bianca di Malles o anche di Prato allo Stelvio, e così deve mettere in conto un tempo di percorrenza di 20-35 minuti per un tragitto di 18-25 km (a seconda del traffico). Soprattutto in caso di incidente stradale o di arresto cardiocircolatorio ogni minuto è prezioso!

Va data priorità al benessere del paziente e non agli ostacoli burocratici. La Croce Bianca riferisce che per questo problema la vita dei pazienti è stata messa a rischio diverse volte, non essendo i mezzi di soccorso riusciti ad arrivare sul posto in tempo.

Le soluzioni a tutti i problemi descritti esistono, ma occorre che entrambe le parti le vogliano davvero. In Europa e nell'arco alpino abbiamo esempi a sufficienza di operazioni di soccorso transfrontaliere svolte senza problemi (ad esempio Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim, ecc.). A questo proposito va

menzionato espressamente l'accordo quadro tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Ceca, che disciplina i servizi di soccorso transfrontalieri ed è allegato alla presente mozione. Sarebbe auspicabile che un simile accordo venisse finalmente stipulato anche tra l'Austria e l'Italia, ovvero che a livello di UE venisse adottata una regolamentazione unitaria in materia.

Anche le assemblee legislative della Provincia autonoma di Bolzano, del Land Tirolo e della Provincia autonoma di Trento anni fa si erano già occupate della questione, e nella seduta congiunta del 21 aprile 2016 avevano deliberato di ampliare la collaborazione fra la centrale di emergenza del Land Tirolo e quella delle Province di Bolzano e Trento nonché tra le organizzazioni di soccorso a sud e a nord del Brennero. Anche una delibera della Giunta del GECT della regione europea del Tirolo del 13 maggio 2023 prevede la collaborazione transfrontaliera nel settore della protezione civile.

Recentemente, la questione è stata sollevata anche in occasione dell'assemblea del GECT della regione europea del Tirolo del 14 giugno 2024, che ha ritenuto all'unanimità che è finalmente necessario trovare una soluzione per quanto riguarda le operazioni di soccorso transfrontaliere.

Dei soccorsi transfrontalieri ben funzionanti richiedono quindi adeguamenti giuridici a livello statale o europeo, ma anche direttive chiare e semplificazioni burocratiche all'interno delle tre parti del Tirolo.

La collaborazione tra i corpi dei vigili del fuoco dimostra come sia possibile farlo. Se si verifica un incendio a Resia, ad esempio, è prescritto che la centrale operativa di Bolzano richieda la scala girevole di Nauders.

Fino a quando non esisterà una regolamentazione unitaria, sarebbe possibile risolvere facilmente anche il problema della comunicazione transfrontaliera dotando i servizi di emergenza vicini al confine anche di una delle radiotrasmittenti utilizzate dai servizi di soccorso dell'altra parte del Tirolo.

Sarebbe possibile anche una collaborazione diretta tra le centrali operative, in quanto ci sono già i presupposti tecnici per far sì che, ad esempio, la centrale operativa di Innsbruck possa verificare se in provincia di Bolzano ci sia un'ambulanza libera.

È necessaria la volontà politica di entrambe le parti per rimuovere gli ostacoli esistenti e per prendere delle decisioni per il bene dei pazienti che si trovano in emergenza, affinché il confine interno tirolese non ostacoli più le operazioni e, nel peggiore dei casi, non diventi addirittura decisivo riguardo alla vita o alla morte.

Pertanto, i sottoscritti

chiedono

al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue:

1. Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano auspica che le operazioni di soccorso transfrontaliere tra le diverse parti del Tirolo possano svolgersi senza impedimenti e incarica la Giunta provinciale di eliminare gli ostacoli descritti sopra nonché di adoperarsi per uniformare il relativo quadro legislativo.
2. In caso di emergenze con persone in pericolo di vita (questo viene definito dalle due centrali operative di Innsbruck e Bolzano), va sempre inviata sul posto l'ambulanza più vicina indipendentemente dal confine di Stato.
3. In caso di emergenze nei pressi del confine, le centrali operative di una parte del Tirolo devono ricorrere anche ai servizi di soccorso delle altre parti del Tirolo e consentire che le persone che si trovano in una situazione di emergenza nei pressi del confine ma che provengono da un'altra parte del Tirolo vengano trasportate in un ospedale del loro territorio.
4. È necessario creare i presupposti tecnici affinché le centrali operative di Innsbruck e Bolzano e i rispettivi mezzi di soccorso possano comunicare direttamente tra loro via radio.
5. Il presidente del Consiglio provinciale è incaricato di trasmettere la presente mozione ai parlamentari europei della regione europea del Tirolo affinché si adoperino per una regolamentazione unitaria a livello europeo in materia di operazioni di soccorso transfrontaliere".

Abgeordneter Knoll, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *Grenzüberschreitende Rettungseinsätze.*

Mitarbeiter des Roten Kreuzes im Bundesland Tirol und des Weißen Kreuzes in Süd-Tirol berichten, dass es bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen noch immer große Hürden gibt. Insbesondere bei den bodengebundenen Einsätzen ist eine Rettung über die innertirolische Grenze hinweg oft kaum möglich. Besonders betroffen sind dabei Einsätze in Süd-Tirol, die vom Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden. Im oberen Vinschgau, im Wipptal und im Pustertal führt dies immer wieder zu Problemen, die auf Kosten der in Not geratenen Patienten gehen und im vereinten Europa schlechterdings absurd sind.

Die konkreten rechtlichen und organisatorischen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind dabei folgende:

Die Ausbildung des Rettungspersonals bzw. deren Kompetenzen sind in beiden Tiroler Landesteilen (Süd-Tirol bzw. Nord-/Ost-Tirol) völlig unterschiedlich und berechtigen nicht zur Berufsausübung auf der anderen Seite der Grenze;

Die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) führen Betäubungsmittel mit, welche auf Süd-Tiroler Seite einer Registrierungspflicht unterliegen;

Die Fahrer des ÖRK besitzen eine besondere Fahrgenehmigung des Landes Tirol, mit welcher sie Fahrzeuge bis zu 4,2 Tonnen lenken dürfen. Diese Genehmigung hat aber in Süd-Tirol keine Gültigkeit. Hierzu hat aber vor kurzem die EU eine Erweiterung des B-Führerscheines bis auf 4,2 Tonnen genehmigt. Italien muss dies noch umsetzen.

Die Kommunikation zwischen den Leitstellen im Bundesland Tirol und Süd-Tirol funktioniert nur eingeschränkt über eine klassische Telephonleitung (Auslandstelephonat), da die beiden Leitstellen und die Rettungsmittel (Hubschrauber und Einsatzwägen) nicht über Funk (weder analog noch digital) miteinander kommunizieren können;

Die Anerkennung der Studientitel der Notärzte ist nicht automatisch gegeben;

Ebenso ist die medizinische Ermächtigung für die Mitarbeiter des Weißen Kreuzes nur im italienischen Staatsgebiet giltig;

Rettungsdienste aus Italien sind in Süd-Tirol von der Maut befreit, das ÖRK kann diese Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen. Süd-Tiroler Rettungskräfte sind hingegen im Bundesland Tirol von der Maut befreit, wenn sie Blaulichteinsätze fahren;

Sogar die Verwendung der "Sondersingale" bei Rettungseinsätzen ist unterschiedlich geregelt, was immer wieder zu Problemen führt. In Italien besteht die Verpflichtung, das Blaulicht immer dann einzuschalten, wenn sich ein Patient im Wagen befindet, in Österreich muss das Blaulicht hingegen nur bei Notfällen eingeschaltet werden.

Diese rechtlichen und bürokratischen Hindernisse beeinträchtigen grenzüberschreitende Rettungseinsätze massiv!

Zur Veranschaulichung der Problematik sei die Situation am Reschen geschildert:

Im südlichen Tirol befindet sich der Sektionssitz des Weißen Kreuzes in Graun und liegt somit ca. 5 km von der Grenze entfernt. Im nördlichen Tirol befindet sich die Rettungsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Nauders, welche ebenfalls nur ca. 5 km von der Grenze entfernt liegt.

Auf Intervention ÖRK in Nauders vor über 10 Jahren wird bei Bedarf der Rettungswagen des Weißen Kreuzes Graun von der Leitstelle in Innsbruck über die Leitstelle in Bozen angefordert und zum Einsatzort in Nauders beordert. Die Anfahrt des Rettungswagens des Weißen Kreuzes beträgt ca. 10-12 Minuten (je nach Verkehrslage) bis zum Einsatzort in Nauders. Der Patient wird dann in das Krankenhaus nach Zams eingeliefert. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten 10 Jahren bestens bewährt und konnte reibungslos abgewickelt werden, sei es einsatztaktisch wie auch abrechnungstechnisch. Die Fallzahlen variieren in den einzelnen Jahren, doch durchschnittlich erfolgt so ein grenzüberschreitender Einsatz von Süd- nach Nord-Tirol 5-10 Mal jährlich.

Ganz anders ist die Situation in umgekehrter Richtung. In den vergangen 10 Jahren wurde das ÖRK Nauders lediglich 2 Mal (!) von der Leitstelle in Bozen angefordert, um in der Gemeinde Graun einen Notfalleinsatz zu tätigen. Dabei wäre dies wesentlich öfters notwendig gewesen. Die Leitstelle in Bozen nimmt damit in Kauf, dass die Rettungswägen des Weißen Kreuzes von Mals oder gar aus Prad am Stilfser Joch angefordert werden, was folglich für die 18 - 25 km eine Anfahrtszeit von 20 bis 35 Minuten (je nach Verkehrslage) mit sich bringt. Gerade bei Verkehrsunfällen oder einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt jede Minute!

Es muss daher das Wohl des Patienten im Vordergrund stehen und nicht bürokratische Hindernisse. Laut Auskunft des Weißen Kreuzes hat dieses Problem bereits mehrfach dazu geführt, dass das Leben der Patienten gefährdet wurde, weil die Rettungsmittel nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten.

Für all die genannten Probleme gibt es Lösungen, es muss aber auf beiden Seiten auch die Bereitschaft dazu bestehen. Es gibt genügend Beispiele in Europa und im Alpenraum, wo grenzüberschreitende Einsätze reibungslos funktionieren (z.B. Reutte-Garmisch-Füssen, Kufstein-Rosenheim usw.). Explizit erwähnt sei an dieser Stelle auch das Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und Tschechien, welches grenzüberschreitende Rettungseinsätze regelt und diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Es wäre wünschenswert,

wenn ein solches Abkommen endlich auch zwischen Österreich und Italien abgeschlossen würde bzw. dass auf EU-Ebene eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze gefunden wird.

Auch der Dreierlandtag hat sich bereits vor Jahren mit dieser Problematik befasst und bei seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen, dass die Zusammenarbeit der Leitstelle Tirol mit den Notrufzentralen Süd-Tirols und des Trentino sowie der Rettungsorganisationen südlich und nördlich des Brenners ausgebaut werden soll. Ebenso gibt es einen Beschluss des Vorstandes des EVTZ der Europaregion Tirol, vom 13. Mai 2023, welcher die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorsieht.

Zuletzt wurde auch auf der EVTZ-Versammlung der Europaregion Tirol, am 14. Juni 2024, die Problematik vorgebracht und von den Mitgliedern einhellig befunden, dass es endlich einer Lösung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze bedarf.

Für eine gut funktionierende grenzüberschreitende Rettung braucht es sohin rechtliche Anpassungen auf Staats- oder EU-Ebene, aber auch innerhalb der Tiroler Landesteile klare Anweisungen und bürokratische Erleichterungen.

Wie so etwas funktionieren kann, zeigt die Zusammenarbeit der Feuerwehren. In der Leitstelle Bozen ist beispielsweise hinterlegt, dass bei einem Brand am Reschen die Drehleiter aus Nauders angefordert wird.

Auch die Problematik der Grenzüberschreitenden Kommunikation ließe sich bis zur Umsetzung einer einheitlichen Regelung leicht lösen, indem die Rettungskräfte in Grenznähe zusätzlich mit einem Funkgerät aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil ausgestattet werden.

Die direkte Zusammenarbeit der Leitstellen wäre ebenso machbar, da bereits heute die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass die Leitstelle in Innsbruck beispielsweise erkennen kann, ob in Süd-Tirol ein Rettungswagen frei ist.

Der politische Wille von beiden Seiten ist nötig, um die bestehenden Hindernisse abzubauen und zum Wohle der Notfallpatienten Entscheidungen zu treffen, damit nicht länger die innertirolische Grenze Einsätze behindert und im schlimmsten Fall sogar über Leben oder Tod entscheidet.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

1. *Der Südtiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze zwischen den Tiroler Landesteilen reibungslos durchgeführt werden können und beauftragt die Landesregierung, die obgenannten Hürden abzubauen und sich für eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.*
2. *Bei lebensbedrohlichen Notfällen (dies wird von den beiden Leitstellen Innsbruck und Bozen definiert) muss stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatzort beordert werden, ohne dass dabei die "Staatsgrenze" berücksichtigt wird.*
3. *Die Leitstellen werden angewiesen, bei Notfällen in "Grenznähe" auch auf die Rettungsmittel im benachbarten Tiroler Landesteil zurückzugreifen sowie bei Personen, die in "Grenznähe" in eine Notsituation geraten – aber aus dem jeweils anderen Tiroler Landesteil stammen – einen Transport in ein Krankenhaus in deren Landesteil zuzulassen.*
4. *Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.*
5. *Der Landtagspräsident wird beauftragt, diesen Beschlussantrag den EU-Abgeordneten der Europaregion Tirol zu übermitteln, damit sich diese für eine einheitliche europäische Regelung für grenzüberschreitende Rettungseinsätze verwenden.*

Ich habe diesen Beschlussantrag bewusst allen Abgeordneten zur Mitunterzeichnung zur Verfügung gestellt, weil wir aus diesem Anliegen ein parteiübergreifendes Anliegen machen wollen. Es ist dies der Wunsch der Rettungsorganisationen am Reschen selber, die euch gestern angeschrieben haben. Ich habe gesagt, dass es wichtig ist, dass nicht nur ich als Politiker hier sprechen, sondern dass die Abgeordneten diese Information persönlich von den Stellen, die da oben arbeiten, erhalten. Ich brauche sie jetzt nicht noch einmal vorlesen, da ihr sie ja bekommen habt. Mir wurde ein Protokoll zugeschickt, das ich verlesen möchte, weil es die Problematik veranschaulicht. Es geht um die Problematik eines Rettungseinsatzes am Timmelsjoch, als es im Jahr 2018 zu einem Lawinenunglück gekommen ist. Damals ist wie folgt festgehalten worden: "*Nachdem es zu einem Lawinenabgang auf Südtiroler Seite des Timmelsjochs gekommen war, ging über die Rufnummer 112 bei der Polizei in Imst kurz nach 12 ein Notruf ein, welche diesen um 12.10 an die Leitstelle Tirol weitergab. Um 12.15 wurde der Einsatz an die Notrufzentrale Bozen mit dem Hinweis weitergegeben, dass Martin 8 als nächstgelegener Hubschrauber – drei Flugminuten entfernt – sowie Alpin II des ÖAMTC sofort verfügbar wä-*

ren. Dieses Angebot wurde aber von Südtirol abgelehnt. Um 13.05 und somit eine Stunde nach dem ersten Notruf ging in der Leitstelle Tirol der Anruf der Notrufzentrale Bozen ein, in welchem mitgeteilt wurde, dass Einsatzkräfte und Hubschrauber zwar in der Nähe des Notfallortes seien, aber von Süden wegen Nebels kein Durchkommen sei, mit der gleichzeitigen Bitte, Martin 8 zu entsenden. Um 13.07 erfolgte daraufhin die Alarmierung von Martin 8, welcher aber um 13.11 von der Landesnotrufzentrale mit dem Hinweis, dass der Hubschrauber des Aiut Alpin jetzt den Notfallort erreicht habe, storniert wurde". Das ist sicher nicht Alltag, sondern das war eine Ausnahmesituation, die aber die Problematik sehr gut veranschaulicht. Diese ganzen bürokratischen Hindernisse haben dazu geführt, dass über eine Stunde vergangen ist, bis die Retter am Unfallort bei den Lawinenverschütteten einlangen konnten. Man weiß, wie sehr gerade bei einem Lawinenunglück jede Minute zählt. Deshalb bitten wir um breite Zustimmung zu diesem Antrag. Hier geht es um die Rettung von Leben, und da dürfen eine Staatsgrenze und Bürokratie einfach keine Rolle spielen.

PLONER Franz (Team K): Über die Thematik grenzüberschreitende Rettungseinsätze haben wir öfters schon im Rahmen des Dreier-Landtages gesprochen. Dabei wurde vereinbart, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze ermöglicht werden. Ich verweise kurz auf andere Gebiete, nicht nur Südtirol. Grenzüberschreitende Rettungseinsätze gibt es insbesondere in Nordrhein-Westfalen – ich kenne die Gegend um Aachen ein bisschen – und Belgien/Leuven. Dort ist es üblich, dass grenzüberschreitende Rettungseinsätze stattfinden. Inzwischen gibt es auch eine EU-Richtlinie. Die EU erlaubt das. In Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen hat man dort ein interregionales Abkommen abgeschlossen, so wie es Wien gemeinsam mit Tschechien gemacht hat. Nachdem in Deutschland das Rettungssystem von den Bundesländern organisiert wird, hat Nordrhein-Westfalen ein Abkommen mit Belgien gemacht.

In den Prämissen werden unterschiedliche Voraussetzungen dargestellt. In Italien und Österreich gibt es unterschiedliche Normen, die im Notfall aber keine Bedeutung haben. Das muss korrekterweise gesagt werden. Ein Ius-Practicandi-Arzt kann im Notfall mit dem Rettungssystem, sofern er in Nordtirol tätig ist, auch im grenznahen Bereich seinen Einsatz machen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verwendung von Opioiden. Es gibt eine unterschiedliche Handhabung, aber man kann sie verwenden. In Bezug auf die Leitstellen muss man korrekterweise sagen, dass diese beiden Leitstellen – sowohl die Leitstelle Nordtirol als auch die Leitstelle in Südtirol – miteinander kommunizieren könnten und müssten. Alle beide haben über GPS einen unmittelbaren Überblick über die entsprechenden Rettungswägen. Es wäre logisch, dass das unmittelbar sich in der Nähe befindende Rettungssystem oder der unmittelbar sich in der Nähe befindende Rettungswagen alarmiert und eingesetzt wird. Ich kenne es aus meiner eigenen Erfahrung. Als ich in Sterzing tätig war, hatten wir immer diese Thematik. Gries am Brenner war für uns näher als Innsbruck, aber leider wurden wir nur selten alarmiert - das muss man auch sagen -, obwohl wir zur Verfügung gestanden wären. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den zuständigen Landesrat, der im März gemeinsam mit Hagele eine Presseaussendung gemacht hat, bei der er auf das hingewiesen hat. Er hat damals gesagt – deshalb denke ich auch, dass er den Beschlussantrag in irgendeiner Art mittragen wird -: "*Durch die grenzüberschreitenden Rettungseinsätze erhalten Patientinnen und Patienten im Grenzgebiet Brenner, Reschen sowie Innichen eine effiziente und schnelle rettungsdienstliche Versorgung von den nächstgelegenen Rettungskräften. Ich hoffe, dass die optimale Versorgung von Tiroler und Südtiroler Patientinnen und Patienten in Notsituationen gesichert ist*". Ich denke, dass er an der Umsetzung ist. Wir werden den Beschlussantrag mittragen, weil wir ihn in dieser Form schon einmal im Dreier-Landtag eingebracht haben. Danke!

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich kenne das Problem zur Genüge. Als ehemaliges Mitglied der Bergrettung Ahrntal hatte ich ständig im Grenzbereich zu tun und war ständig mit solchen Problemen konfrontiert. Ich glaube, dass wir die Probleme längst schon beseitigt hätten, wenn Italien das ominöse Zusatzprotokoll des Madrider Abkommens ratifiziert hätte. Es stammt aus dem Jahr 1995. Ich erinnere auch daran, dass ich im Jahre 2017 einen Antrag in Bezug auf eine Gesamttiroler Rettungskette eingereicht hatte. Diese würde eine gemeinsam koordinierte Notrufzentrale, Berg- und Flugrettung, Wetter und Lawinenwarndienst sowie eine koordinierte Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte beinhalten. Einiges wurde umgesetzt, aber vieles ist noch offen. Von Italien als Gründungsmitglied der Europäischen Union hätte man sich hier ein größeres Entgegenkommen erwarten können.

NOGGLER (SVP): Ich möchte in erster Linie von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Vinschgau reden, weil ich die Situation dort bestens kenne. Ich wurde diesbezüglich auch schon vom Abgeordneten Knoll angesprochen. Ich danke ihm und seinen Kollegen natürlich für die Initiative, diesen Beschlussantrag eingebracht zu haben, um ein klein wenig Licht in diese ganze Angelegenheit zu bringen. Wir sprechen hier natürlich von der optimalen Versorgung eines Verunfallten, was uns allen ein Anliegen ist. Wir wissen, dass es im Vinschgau lange keine Flugrettung gab. Vor einigen Jahren hat uns Landesrat Widmann dann mit der Flugrettung beglückt, wobei ich glaube, dass sie mittlerweile auch grenzüberschreitend gut funktioniert. Mir wurde auch mitgeteilt, dass die Flugrettung auch vorher einigermaßen funktioniert hat. Wir sprechen von Rettungseinsätzen nicht nur des Weißen Kreuzes, sondern auch der Bergrettung und der Feuerwehr. Mit Artikel 5 des Omnibusgesetzes soll das einigermaßen geregelt werden. Mir war es auch ein Anliegen, nicht nur Tirol, sondern auch Graubünden hineinzuschreiben. Der Vinschgau grenzt nicht nur an das Unterengadin, sondern auch an das Münstertal. Es ist uns im Gesetzgebungsausschuss gelungen, das mithineinzunehmen. Man kann sagen, dass die Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus in Taufers-Münstertal, aber auch mit dem Spital in Santa Maria im Münstertal bestens funktioniert. Das hat damals Landesrat Widmann in die Wege geleitet. Diesbezüglich haben wir also kein großes Problem. Das Problem, das wir haben, ist die Kommunikation zwischen den Leitstellen. Landesrat Messner hat mir gesagt, dass die Zusammenarbeit sehr wohl funktioniert, aber nicht immer. Es kommt auch darauf, wie schwer verletzt ein Verunglückter ist. Wenn es sich um eine schwere Verletzung handelt und ein unverzüglicher Rettungseinsatz erforderlich ist, wird die Leitstelle in Nauders aktiviert. Dann wird der Verunglückte entweder nach Schlanders oder nach Zams gebracht. Ich glaube, dass die Leitstellen zu wenig informiert sind, wer bei welchem Schweregrad der Verunglückung fährt. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass man die Rettungsorganisationen – in erster Linie das Weiße Kreuz – anspricht und sie informiert, wie das zu geschehen hat. Wir kennen ja auch die technischen Schwierigkeiten. Der Kompetenzbereich eines Sanitäters ist in Österreich ein völlig anderer als in Südtirol. Das auf gleiche Schiene zu bringen, ist meiner Meinung nach schwierig. Es ist wichtig, Vorarbeit zu leisten und Gespräche zwischen den Leitstellen zu führen, damit es optimal funktioniert.

Vielen Dank!

WIRTH ANDERLAN (JWA Wirth Anderlan): Ich hätte eine Frage an den Kollegen Zimmerhofer. Wenn ich im Ahrntal über die Berge gehe, bin ich im Krimmler Achental, das zu Salzburg gehört. Stimmt das?

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

WIRTH ANDERLAN (JWA Wirth Anderlan): Ich habe das irgendwann einmal gelesen.
Danke!

MESSNER (Landesrat für Gesundheitsvorsorge und Gesundheit - SVP): Geschätzter Kollege Knoll, herzlichen Dank für diesen Antrag. Ich bin eigentlich froh, dass ich dazu Stellung nehmen kann, auch, um bestimmte Missverständnisse bzw. Nicht-Kenntnisse auszuräumen. Es stimmt, Kollege Ploner, ich habe es so zur Kollegin Hagele gesagt. Wir sind uns beide der Schwierigkeiten bewusst, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Nord- und Südtirol mit sich bringt oder bringen würde. Im Jahr 2017 wurde der Beschluss Nr. 1.445 gefasst, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungswesens anzugehen. Dabei wurde Folgendes festgelegt: "*1. Grundsätzlich soll eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst, insbesondere in der Organisation und in den Disponierungen der Einsätze und im Bereich der Kommunikation zwischen den Akteuren des Landesgesundheitsdienstes und des Rettungsdienstes des Landes Tirol angestrebt werden*". Es wurde ein Pilotprojekt initiiert, das im Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 gearbeitet hat und von den Leitstellen Bozen und Tirol ausgearbeitet worden ist. Im Rahmen dieses Projektes darf bei Einsätzen, die über die Landesnotrufzentrale 112 oder über die Leitstelle Tirol disponiert werden, wenn der Patient es ausdrücklich wünscht, das nächste geeignete öffentliche Krankenhaus angefahren oder angeflogen werden. Alle organisatorischen Aspekte und jene betreffend die konkrete Umsetzung werden von Akteuren des Landesrettungsdienstes und den Verantwortlichen der Leitstelle Tirols festgesetzt. Die Landesnotrufzentrale und die Leitstelle Tirol könnten Informationen und Events betreffend Einsätze in den Grenzgebieten austauschen. Dieser Austausch hat auch funktioniert. Sie alle wissen, was nach 2019 passiert ist. Deshalb ist dieses Projekt bis dato nicht ausgearbeitet worden. Nachdem ich von ihm erfahren habe, habe ich gesagt, dass ich gerne die Daten haben möchte. Nichtsdestotrotz ist in den letzten

fünf Jahren nach diesem Projekt gearbeitet worden. Kollege Ploner, Sie haben richtig gesagt, dass es im Notfall immer funktioniert hat und funktioniert. Wenn es um Notfälle geht, gibt es keine Staatsgrenze. In den 80-er Jahren gab es das noch; da musste man immer anfragen und hat Stunden verloren, um mit dem Hubschrauber über die Grenze zu fliegen. Das gibt es Gott sei Dank nicht mehr. Wie gesagt, das Projekt an und für sich läuft als solches weiter.

Sie haben viele konkrete Probleme angesprochen, darunter die Bürokratisierung, aber nicht nur. Wir haben bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sicher noch offene Punkte. Die Leitstelle Tirol und Leitstelle Südtirol sind über Funk über den rechtlichen Gesichtspunkt nicht verbunden, aber sie sind verbunden. Es gibt eine Schnittstelle, aber sie sind nicht offiziell, weil das laut italienischem Gesetz gar nicht möglich wäre. Die Sonderführerscheine – das haben Sie angesprochen – sind im Nachbarland nicht anerkannt. Die Ausbildung der Rettungssanitäter ist in Italien nicht anerkannt. Bei uns dürfen im Notarzt- bzw. Rettungskrankenwagen – wir haben 40 davon – nur Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die medizinische Ermächtigung, die nur in Italien gültig ist und nicht und umgekehrt. Das ist das große Problem, das wir haben. Durch den Klimawandel, der sicher zu Großraumereignissen führen wird, wie wir sie in letzter Zeit ja schon erlebt haben, muss diese Zusammenarbeit sicher verbessert werden.

Sie haben die segnali angesprochen, die verschieden sind, die Autos, die verschieden sind, die verschiedene Ausstattung der Autos usw. Wir haben hier nicht wenige Probleme. Sie haben die konkreten rechtlichen und bürokratischen Probleme angesprochen, aber trotz allem – Dr. Ploner hat lange in diesem Bereich gearbeitet – funktioniert das System sehr gut. Wenn wir jetzt diese ganzen bürokratischen Probleme offiziell angehen würden – ich darf das gar nicht sagen –, warten wir zwei, drei Jahre, bis es ein entsprechendes Abkommen zwischen Österreich und Italien gibt. Wir müssen ganz klar unterscheiden. Es gibt Notfälle und Krankentransporte. Das ist für mich wichtig. Ich habe mir in den letzten Tagen die ganzen Daten schicken lassen. Die Daten der Leitstelle Tirol habe ich zu Mittag bekommen. Ich möchte euch diese Daten kurz vorlesen: Einsätze Südtiroler Rettungsmittel in Österreich in den letzten 10 Jahren – ich habe zehn Jahre abgefragt, weil ich es gewohnt bin, in Bezug auf eure Anfragen meistens über 10 Jahre referieren zu müssen. Wir haben in den letzten 10 Jahren 131 Einsätze auf österreichischem Staatsgebiet auf Anfrage der Leitstelle Tirol durchgeführt. Wie kann das möglich sein, wenn es keine Verbindung gibt? Davon waren 100 Einsätze durch die Bodenrettung und 22 Einsätze durch die Flugrettung. Einsetzung österreichischer Rettungsmittel in Südtirol – immer in den letzten 10 Jahren: Es gab 289 Einsätze österreichischer Rettungsmittel in Südtirol. Also es funktioniert. 77 Einsätze gab es über die Bodenrettung und 212 über die Flugrettung. Wieso so viel über die Flugrettung? Sie haben im Winter 18 Hubschrauber und im Sommer 8 Hubschrauber. Wenn Sie wollen, kann ich Ihnen auch noch die einzelnen Einsatzorte nennen. Wir waren 64 Mal in Nauders, 3 Mal in Gries am Brenner und 27 Mal in Sillian. Wir waren mit dem Hubschrauber nie in Graun, dafür 2 Mal in Lienz, 2 Mal in Neustift im Stubaital und 4 Mal in Sillian. In Bezug auf die österreichischen Rettungseinsätze in Südtirol habe ich ein Bild bekommen, auf dem grafisch die Einsätze dargestellt sind. Sie sehen, dass Sie alle an der Grenze Graun, Sillian und Brenner waren. Sie sind plus minus 50 Kilometer von der Grenze weg. Es geht, wie gesagt, um Notfälle. Deshalb fliegt als Erstes der Hubschrauber. Im Vinschgau steht der Hubschrauber in Laas, wobei er in 9 Minuten in Graun oder am Reschen ist. Sonst ist Südtirol wirklich gut mit Hubschraubern bestückt. Wenn es in der Nacht einen lebensbedrohlichen Notfall gibt, wird klarerweise das Weiße Kreuz von Graun avisiert. Es wird die Leitstelle in Bozen avisiert, dass es sich um einen schweren Notfall handelt. Es wird sofort das Weiße Kreuz Mals in Bereitschaft gesetzt und der Notarzteinsatzwagen fährt von Schlanders hinauf. Im Notfall braucht es nämlich einen Arzt, den wir in Nauders nicht haben. Ich kann Ihnen sagen, dass das Rettungswesen in Südtirol sehr gut organisiert ist. Dr. Ploner hat sicher dazu beitragen, das muss ich ehrenhalberweise sagen. Wenn es kein Notfall ist, dann haben wir in Südtirol so viele Leitstellen wie sonst nirgends auf der Welt. In jedem kleinen Dorf gibt es ein Weißes Kreuz. Das Weiße Kreuz fährt hin und wenn es Hilfe braucht, wird der nächste Bereitschaftsdienst gerufen und der Patient wird ins Krankenhaus gefahren. Wenn sich Österreicher im Obervinschgau oder an der Grenze verletzen, wird häufig Österreich angefordert, um die Patienten nach Österreich zurückzubringen. Wie gesagt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen funktioniert. Ich denke, dass es Redebedarf gibt, und ich werde mich dafür einsetzen, dass man mit anderen Leitstellen darüber redet. Ich möchte auch einen Datenaustausch. Nachdem das Ganze sehr gut und im Notfall optimal funktioniert, empfehle ich die Ablehnung dieses Beschlussantrages.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich muss ganz offen sagen, dass es mich ein bisschen enttäuscht, dass man bei so einem Antrag dagegen ist. Er kommt ja nicht von uns, sondern es sind die Rettungsorganisationen selber, die sich zu Wort gemeldet haben und diese Änderung wünschen. Es ist ja auch der Erfahrungsbericht von Dr. Ploner gekommen, der aufgezeigt hat, wie sich die Situation am Brenner dargestellt hat. Sie haben es richtig aufgeschlüsselt. Bei der Flugrettung funktioniert es.

MESSNER (Landesrat für Gesundheitsvorsorge und Gesundheit - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Eben, es muss einmal zwischen den Leitstellen definiert werden, was überhaupt ein Notfall ist. Nach diesem Fall im Jahr 2018 haben wir im Landtag schon einmal einen Beschlussantrag betreffend grenzüberschreitende Notfalleinsätze behandelt. Damals hat uns Landesrätin Stocker darauf aufmerksam gemacht, dass ein Einvernehmensprotokoll gemacht werden soll. Nach einem Jahr sollte eine Evaluierung stattfinden, die aber nie gemacht worden ist. Das ist schon ein Problem. Sie haben ja selber die vielen Probleme angeführt, die es gibt. Man muss sich vor Augen führen, dass die grenzüberschreitende Rettung, von der wir sprechen und die Zahlen, die Sie bezüglich der Flugrettung haben, das gesamte Landesgebiet betreffen. Wenn am Kronplatz etwas passiert und der österreichische Hubschrauber herfliegt, dann funktioniert es. Das Problem ist aber der Alltag am Grenzübergang. Die bilateralen Abkommen, die geschlossen werden sollen, gelten ja für das ganze Land oder darüber hinaus. Man würde sich eine praktische Handhabung in den Grenzregionen wünschen, in einem Radius von 15 bis 20 Kilometern. Viele Probleme, die sich rechtlich darstellen, stellen sich in der Praxis gar nicht. Dazu zählt das Problem, dass die österreichischen Führerscheine bis zu 4,2 Tonnen gelten, währen das in Italien nicht der Fall ist. Die Rettung in Nauders hat überhaupt kein Fahrzeug von über 4,2 Tonnen, weil sie auch ein Abkommen mit Martinsbruck haben und dort gar nicht mit einem solchen Auto fahren könnten. Wenn sie mit einem Blaulicht nach Südtirol fahren, wird sie kein Carabinieri-Beamter herausholen und kontrollieren, welche Medikamente sie mitführen und ob sie dafür überhaupt eine Zertifizierung haben. Also das funktioniert schon. Die rechtlichen Hindernisse bestehen in der Kommunikation mit der Leitstelle. Das hat uns damals auch Martha Stocker bestätigt und das haben Sie ja auch gesagt, das heißt, dass einerseits die technische Problematik besteht und andererseits auch jene der Koordinierung. Wann ist es ein Notfall, wann darf ein Patient in das nächstgelegene Krankenhaus auch auf der anderen Landesstelle gefahren werden? Die Mitarbeiter der Rettungsorganisationen sagen uns, dass das in einer Woche überhaupt kein Problem ist, während es in der darauffolgenden Woche ein Problem ist, weil ein anderer Beamter in der Leitstelle sitzt. Letzte Woche ist beispielsweise bei einem Patienten mit einem komplizierten Knöchelbruch der Notarzt gerufen worden. Aufgrund der medizinischen Indikation hätte er nach Zams gebracht werden müssen, aber die Leitstelle in Bozen hat gesagt, dass er nach Schlanders gebracht werden muss.

MESSNER (Landesrat für Gesundheitsvorsorge und Gesundheit - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Natürlich, und deshalb sagen wir, dass es hier eine Anweisung und eine Koordinierung zwischen den Leitstellen braucht, damit sie nach einem klaren Protokoll abarbeiten können, wann ein Patient nach Zams oder Schlanders gebracht werden muss. Wenn man sich die Punkte des beschließenden Teiles durchliest, so steht ja nicht drinnen, dass es 1 : 1 so gemacht werden muss. Wir haben es bewusst sehr generell gehalten. In Punkt 1 steht beispielsweise, dass wir uns dafür aussprechen, dass die bürokratischen und juridischen Hürden abgebaut werden. Ich glaube, dass das schon etwas ist, wofür sich der Landtag aussprechen kann. Oder, dass die Leitstellen besser miteinander kommunizieren oder dass die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Pustertal funktioniert die Zusammenarbeit sehr gut, weil man intern einen Weg gefunden hat. Man tauscht gegenseitig ein Funkgerät aus und kann somit miteinander kommunizieren.

MESSNER (Landesrat für Gesundheitsvorsorge und Gesundheit - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ja, aber wenn wir ehrlich sind, ist das nicht … Ich sage es jetzt nicht, aber Sie wissen, was ich meine. Das sind so Dinge, bei denen man auch technisch einen Weg finden könnte. Aktuell habe ich mir heute Mittag das Abkommen zwischen dem Bayrischen Roten Kreuz und dem Österreichischen Roten Kreuz herausgesucht. Dort ist ein Koordinierungskonzept ausgearbeitet worden, weil

man aufgrund unterschiedlicher Funksysteme technische Probleme hat. Man hat jetzt auch einen Weg gefunden, wie man das lösen könnte. Wir regen das ja nur an, wir sagen nicht, dass dieses Funksystem auch in Südtirol eingeführt werden soll. Versuchen wir einen Weg zu finden, um diese technischen Hürden abzubauen.

Herr Präsident, ich würde um eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte des beschließenden Teiles ersuchen. Wir sind der Meinung, dass man den Punkten, bei denen es nur um eine Willensbekundung geht, zustimmen kann. Ich ersuche zudem um eine namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENT: In Ordnung.
Kollege Noggler, bitte.

NOGGLER (SVP): Das ist geklärt. Ich habe nicht mitbekommen, dass bereits eine getrennte Abstimmung beantragt wurde. Der Landesrat hat ja gesagt, dass es Redebedarf zwischen den Leitstellen Bozen und Innsbruck gibt. Das ist – glaube ich – insgesamt der Schwachpunkt, weshalb ich Punkt 4 des beschließenden Teiles zustimmen möchte.

PRÄSIDENT: Wir stimmen getrennt und namentlich ab, so wie vom Kollegen Knoll beantragt.
Wir stimmen über die Prämissen ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 17 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir stimmen über Punkt 1 des beschließenden Teils ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 17 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir stimmen über Punkt 2 des beschließenden Teils ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 17 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir stimmen über Punkt 3 des beschließenden Teils ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 17 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir stimmen über Punkt 4 des beschließenden Teils ab.

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 34 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.
Wir stimmen über Punkt 5 des beschließenden Teils ab.

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 17 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 102/24.
Abgeordneter Zimmerhofer, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident, ich möchte diesen Antrag zurückziehen, weil ich noch einige Punkte einfügen möchte. Ich werde ihn dann neu einreichen. Danke!

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Punkt 17 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 103/24 vom 3.6.2024, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, betreffend Förderung von umweltfreundlichen Pistenraupen".**

Punto 17) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 103/24 del 3/6/2024, presentata dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll, Rabensteiner und Atz Tammerle, riguardante agevolazioni per veicoli battipista ecologici".**

Förderung von umweltfreundlichen Pistenraupen

Lifte und Seilbahnen zählen zu den nachhaltigsten Verkehrslösungen, vor allem, weil sie zumeist mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Eine Schwachstelle bildet aber nach wie vor die Pistenpräparierung mit Pistenraupen, welche Großteils noch mit Dieselkraftstoff betrieben werden. Rund 2.000 Betriebsstunden kommen pro Pistengerät in der Wintersaison zusammen. Der Verbrauch pro Stunde beträgt rund 30 Liter Diesel, pro Gerät also etwa 60.000 Liter pro Jahr. Im Bundesland Tirol sind nach Angaben der Seilbahnwirtschaft ca. 1.000 Pistengeräte im Einsatz, die rund 15 Millionen Liter Diesel verbrauchen.

Eine Änderung beim Antrieb der Pistenraupen ist eine technische Herausforderung! Sie müssen leistungsstark sein, denn die Motoren laufen unter hohen Belastungen aufgrund des schwierigen Geländes und extremer Umwelteinflüsse. Die Technik entwickelt sich aber weiter und auf absehbare Zeit werden die Dieselmotoren auch in Pistenraupen durch einen umweltfreundlichen Elektro- oder Brennstoffzellenantrieb oder eine Hybridtechnik ersetzt werden.

Die Politik sollte diesen Umstieg auf umweltfreundliche Pistenraupen bestmöglich fördern und unterstützen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den

Antrag:

Der Südtiroler Landtag

wolle

beschließen,

die Landesregierung zu beauftragen, ein Förderprogramm zum schnellstmöglichen Umstieg auf umweltfreundliche Pistenrauben auszuarbeiten und umzusetzen.

Agevolazioni per veicoli battipista ecologici

Gli impianti di risalita e le funivie rappresentano due delle soluzioni più sostenibili in materia di trasporti, soprattutto perché il più delle volte sono alimentati con energie rinnovabili.

Un punto debole in tutto ciò resta la preparazione delle piste con i gatti delle nevi che nella gran parte hanno un motore diesel. Nella stagione invernale ogni veicolo di questo tipo viene impiegato per 2.000 ore circa, consumando più o meno 30 litri di carburante all'ora, per un totale di 60.000 litri in un anno. Secondo i dati riferiti al settore degli impianti a fune, nel Land Tirolo per la preparazione delle piste vengono impiegati più o meno 1.000 veicoli che consumano all'incirca 15 milioni di litri di carburante.

Una modifica del sistema di alimentazione dei veicoli battipista rappresenta una vera e propria sfida dal punto di vista tecnologico! Questi veicoli devono essere potenti, perché i motori sono sottoposti a grandi sforzi a causa dei terreni impegnativi e delle condizioni ambientali estreme. La tecnica sta però facendo dei passi avanti e nel giro di poco tempo anche nei gatti delle nevi i motori diesel verranno sostituiti con motori elettrici, a celle di combustibile oppure con una tecnologia ibrida.

La politica dovrebbe agevolare e sostenere il più possibile questo passaggio a veicoli battipista ecologici.

Per questi motivi,

i sottoscritti
chiedono
al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue:
si incarica la Giunta provinciale di elaborare, e di seguito attuare, un piano di agevolazioni per il passaggio nei tempi più rapidi possibili a veicoli battipista ecologici.

Abgeordneter Zimmerhofer, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Heute ist mein Tag.

PRÄSIDENT: Aber Geburtstag hat ein anderer.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *Förderung von umweltfreundlichen Pistenraupen*
Lifte und Seilbahnen zählen zu den nachhaltigsten Verkehrslösungen, vor allem, weil sie zumeist mit erneuerbaren Energien betrieben werden.
Eine Schwachstelle bildet aber nach wie vor die Pistenpräparierung mit Pistenraupen, welche Großteils noch mit Dieselkraftstoff betrieben werden. Rund 2.000 Betriebsstunden kommen pro Pistengerät in der Wintersaison zusammen. Der Verbrauch pro Stunde beträgt rund 30 Liter Diesel, pro Gerät also etwa 60.000 Liter pro Jahr. Im Bundesland Tirol sind nach Angaben der Seilbahnwirtschaft ca. 1.000 Pistengeräte im Einsatz, die rund 15 Millionen Liter Diesel verbrauchen.
Eine Änderung beim Antrieb der Pistenraupen ist eine technische Herausforderung! Sie müssen leistungsstark sein, denn die Motoren laufen unter hohen Belastungen aufgrund des schwierigen Geländes und extremer Umwelteinflüsse. Die Technik entwickelt sich aber weiter und auf absehbare Zeit werden die Dieselmotoren auch in Pistenraupen durch einen umweltfreundlichen Elektro- oder Brennstoffzellenantrieb oder eine Hybridtechnik ersetzt werden.
Die Politik sollte diesen Umstieg auf umweltfreundliche Pistenraupen bestmöglich fördern und unterstützen.
Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:
Der Südtiroler Landtag
wolle
beschließen,
die Landesregierung zu beauftragen, ein Förderprogramm zum schnellstmöglichen Umstieg auf umweltfreundliche Pistenrauben auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir haben jüngst eine Firma besucht, die in Bezug auf die Wintertechnik lokal und international führend ist und viel Geld in Forschung und Entwicklung investiert, ein Bereich, in dem Südtirol Aufholbedarf hat. Die bisherigen Prototypen, die sie produziert hat, wären speziell bei der Pistenpräparierung von Langlaufloipen interessant. Aus meiner Sicht ist es unverständlich, dass man die Olympiade 2026 nicht verwendet, um diese innovative Umwelttechnik zu fördern bzw. einzusetzen. Das wäre die Gelegenheit gewesen. In Vergangenheit wurden viele Skigebiete großzügig gefördert. Aus meiner Sicht hätte man hier eine Zweckbindung der Gelder vorsehen sollen, damit die Skigebiete auf umweltfreundliche Technik setzen. Wenn nachhaltige Mobilität im Großen und Ganzen gefördert werden, so sollte auch die Mobilität in diesem Bereich gefördert werden. Wenn das ehrgeizige Ziel der Landesregierung Klimaplan 2040 umgesetzt werden soll, so heißt es klotzen und nicht kleckern. Danke!

Presidenza del vicepresidente | Vorsitz des Vizepräsidenten: Angelo Gennaccaro

PRESIDENTE: Ha chiesto la parola il consigliere Leiter Reber, ne ha facoltà.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Danke, Herr Präsident! Ich hätte gern den ehemaligen Wirtschaftslandesrat in die Aula gebeten. Wir haben in der letzten Legislaturperiode einen Beschlussantrag mit dem Titel "vom Skigebiet zum Energiegebiet" genehmigt, bei dem es darum gegangen ist, erneuerbare Energien auf bestehenden Infrastrukturen in den Skigebieten zu installieren. Es soll versucht werden, dass sich die Skigebiete so gut wie möglich selbst mit Energie versorgen können. Es hat dann einen Zwischenbericht des Landesrates gegeben, in welchem er mitgeteilt hat, dass er dabei sei, anhand der Daten, die die Skigebiete liefern,

Best-Practice-Modelle ausfindig zu machen. Es wäre vielleicht interessant, das zu wissen. Ich glaube, dass nicht nur die Pistenraupen genannt werden sollten, sondern auch die Aufstiegsanlagen und andere energieverbrauchende Anlagen in den Skigebieten. Es wäre vielleicht gut, wenn der Landesrat Stellung nehmen würde. Das ist – denke ich – auch im Sinne des Einbringers Zimmerhofer.

PRESIDENTE: Ha chiesto la parola il consigliere Colli, ne ha facoltà.

COLLI (JWA Wirth Anderlan): Speziell in der Gegend Seiser Alm – Gröden beschäftigen wir uns schon seit längerer Zeit mit dem Thema, ob es möglich ist, die Pistenraupen elektrisch zu betreiben. Weil die Pistenraupen starke Leistungen brauchen, um die x tausend Kubikmeter Schnee zu verteilen - hinzu kommen die tiefen Temperaturen, da hauptsächlich nachts gearbeitet werden muss -, erscheinen batteriebetriebene Fahrzeuge absolut nicht geeignet oder wenn nur für kleinere Pisten oder Loipenpräparierungen. Genau aus diesem Grund bieten derzeitige Hersteller wie Prinoth oder Pistenbully nur batteriebetriebene Fahrzeuge mit einer Batteriekapazität von 200 KW und einer Autonomie von 3 Stunden an. Ich weiß von diesen Betrieben, dass sie derzeit Mittel investieren, um alternative Antriebsmittel zu studieren. Man steckt zurzeit auch sehr viel Geld in eine Lösung mit Wasserstoff hinein. Um diese Maschinen mit Wasserstoff zu betreiben, bräuchte man Wasserstoffspeicher auf den Berg. Es ist auf jeden Fall ein großer Aufwand, der nicht im Verhältnis steht. Wie gesagt, derzeit arbeitet man – auch Kässbohrer – an dieselbetriebenen Fahrzeugen. Im Gegensatz zu dem, was Kollege Zimmerhofer gesagt hat, dass die Pistenraupen 2.000 Stunden arbeiten, ist es so, dass sie bei uns an 100 Tagen täglich 6 bis 7 Stunden arbeiten. Da kommen wir auf wesentlich weniger. Nachdem der Markt selbst reagiert und nach Alternativen Ausschau hält und Geld investiert, sollten wir nicht öffentliche Mittel einsetzen, um die Unternehmen zu unterstützen, die eh schon in diese Richtung arbeiten. Deshalb würde ich das Geld sparen und es einfach dem Markt überlassen. Danke!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wenn man nur den beschließenden Teil anschaut, könnte man das eigentlich als Prototyp hernehmen und fünf Jahre lang Beschlussanträge mit diesem Wortlaut machen. Einmal fördern wir umweltfreundliche Pistenraupen, dann fördern wir umweltfreundliche Motorräder usw. Ich will vorausschicken, dass das für mich ein bisschen allerweltantragmäßig klingt. Wir können allgemein sagen, dass wir umweltfreundliche Fahrzeuge, Produktionsweisen, Gebäude usw. fördern. Das ist einfach ein allgemeiner Ansatz, den wir natürlich immer teilen. Deshalb teilen wir natürlich auch diesen, das ist ja klar. Was wir gut gefunden hätten, wäre, wenn die Idee der Zweckbindung auch im beschließenden Teil Eingang gefunden hätte. Ich würde vorschlagen, dass er das noch tut. Ein Förderprogramm kann heißen, dass nur gefördert wird, wenn etwas umweltfreundlich ist, oder es gibt eine Sonderförderung für umweltfreundliche Verkehrsmittel. Wenn der Ansatz jener der Zweckbindung ist, dann sollte das man vielleicht klären. Das würde unserer Zielsetzung noch einmal mehr entsprechen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Diesem Beschlussantrag ist etwas Konkretes vorweggegangen. Wir haben einen Betrieb besichtigt und uns angeschaut, wie so etwas funktionieren kann. Das ist durchaus ein interessantes Projekt. Es stimmt, dass wir beim Wasserstoff die Frage stellen müssen, wie wir diesen beispielsweise in die Skigebiete bringen, wie er gelagert werden soll usw. Bei den Skigebieten haben wir den großen Vorteil, dass die Infrastruktur zum Teil schon da ist. Bis zur letzten Liftstation herauf gibt es Starkstromanschlüsse und solche Dinge, wo man entsprechend Ladestationen machen könnte. Da hat man schon eine gewisse Infrastruktur, die das durchaus interessant machen würde. Dass sich die Technik in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird und es sicher eine Verbesserung geben wird, steht außer Zweifel. Man braucht sich ja nur anschauen, wie rasant sich der Automarkt in den letzten Jahren entwickelt hat, wo es jetzt wieder eine Gegenentwicklung gibt und in Verbrennermotoren in einer besseren Form investiert wird. Man sieht, da hat sich in den letzten Jahren sehr viel getan. Wir glauben, dass gerade ein Tourismusland wie Südtirol im Bereich des Wintersports eine Vorreiterrolle einnehmen könnte, indem es austestet, wo so etwas möglich ist. Vielleicht wird das noch nicht bis auf den letzten Gletscher hoch möglich sein. Wir haben in Südtirol beispielsweise sehr viele Langlaufloipen und Rodelbahnen, wo solche Pistengeräte schon heute zum Einsatz kommen könnten, auch mit der Kapazität, die sie heute eben haben. Wir haben uns gedacht, dass es ein interessanter Ansatz wäre das vorzubringen, vor allem, weil wir bei dieser Betriebsbesichtigung gesehen haben, wie weit sich die Technik entwickelt hat, interessanterweise auch in Bereichen der Landwirtschaft. Es gibt Mähmaschinen, die elektrisch betrieben werden usw. Im Obstbau gibt es Hebebühnen, die heute zum Teil schon elektrisch

sind. Also, da hat sich in den letzten Jahren sehr viel getan. Dieses Potential gilt es einfach zu nutzen. Es geht um die Frage, wie in Südtirol in Zukunft Förderungen eingesetzt werden und in welchen Bereichen. Wir müssen uns fragen, in welche Richtung wir unser Land entwickeln wollen. Dass man es gezielt machen kann, so wie von den Grünen vorgeschlagen, dem ist – glaube ich – wenig entgegenzusetzen. Wir wollten mit diesem Antrag eine Diskussion anregen, damit man sich Gedanken macht, wie man so etwas fördern könnte, damit es umgesetzt wird.

WIRTH ANDERLAN (JWA Wirth Anderlan): Als Skilehrer bin ich natürlich in ständigem Kontakt mit sehr vielen Schneekatzen-Fahrern, aber auch mit Betriebsleitern von Skigebieten. Die Zahlen sind schon genannt worden. Es sind bereits einige solche Schneekatzen im Einsatz. In St. Vigil gibt es eine Mischung zwischen Hydro und Elektro und auch die Firma Leitner hat eine solche bei den Langlaufloipen im Ridnauntal im Einsatz. Die Geselia, Tochter der Techno Alpin, hat bereits 20 Stück produziert und wird diese in den nächsten Jahren auch verleihen. Das größte Problem, das wir haben, ist die Frage, wie wir den Wasserstoff hinbringen. Die Batterien sind auf steilen Pisten zu schwer. Auf flachen Pisten ist es sicher möglich. Heute kostet eine Schneekatze 500.000 Euro. Diese würden 1 Million Euro kosten. Mein Kollege Andreas Colli hat schon gesagt, dass die Skigebiete das sehr gerne machen möchten. Das wird aber eine Zeit dauern, weil sie unter einem gewissen schlechten Ruf leiden und versuchen, das Image ein bisschen aufzubauen, obwohl dieser Ruf sicher nicht gerechtfertigt ist. Sie möchten von der Politik, dass wir ihnen vertrauen und uns nicht einmischen. Danke!

GALATEO (assessore all'istruzione e cultura italiana, commercio e servizi, artigianato e industria - Fratelli d'Italia): Sicuramente il tema è molto interessante perché l'aspetto ecologico nella gestione delle piste da sci è naturalmente un aspetto molto importante, sicuramente in attenzione da parte della Giunta. È un tema strategico anche l'utilizzo dell'innevamento.

La Giunta provinciale negli anni ha investito risorse cospicue per ammodernare le piste da sci con un *focus* particolare che riguardava non solo la capacità degli impianti, ma anche la sicurezza e soprattutto il risparmio delle risorse.

Per quanto concerne i battipista invece, sul mercato esistono alcuni modelli che sono completamente elettrici che però, ci dicono i tecnici, sono adatti solo per preparare le piste da fondo e da slittino. I modelli più grandi che invece sono necessari per gestire in modo anche sostenibile, però professionale e in sicurezza un comprensorio sciistico, sono ancora in fase di sviluppo e di test, questo ci relazionano i tecnici. La media d'utilizzo per stagione di un mezzo battipista risulta ammontare a circa 600, 800, 900 ore, e ancora un modello che possa essere a trazione elettrica o con tecnologia ibrida appropriato per dimensione potenza ai nostri impianti non c'è, ci vorranno ancora un paio d'anni prima che il mercato possa offrirlo.

Forse una proposta che io mi sento di fare è magari di ritirare la mozione, di presentare un'interrogazione per avere tutti i dati dei soldi che abbiamo speso negli anni per sostenere questo tipo di attività – credo che io al posto vostro insomma vorrei saperlo, i dati però non li ho altrimenti ve li avrei condivisi – e sulla base di quella risposta poi cercare di capire insieme quale strada intraprendere. Quindi se il proponente primo firmatario ritira la mozione bene, altrimenti la richiesta è di rigettarla e votare no. Grazie!

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich würde den Antrag des Landesrates annehmen und den Beschlussantrag zurückziehen.

PRESIDENTE: Allora la mozione è ritirata.

Ha chiesto la parola sull’ordine dei lavori la consigliera Rieder, ne ha facoltà.

RIEDER (Team K): Ich ersuche um eine Unterbrechung der Sitzung für fünf Minuten für eine Sitzung des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden.

PRESIDENTE: Va bene. La seduta è sospesa.

ORE 15.23 UHR

ORE 15.31 UHR

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Arnold Schuler

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich darf mitteilen, dass in der Sitzung des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden einstimmig vereinbart worden ist, dass wir die Zeit der politischen Minderheit und mit der Zeit der politischen Mehrheit beginnen. Ebenso wurde vereinbart, dass wir das sogenannte Omnibusgesetz vorziehen.

Punkt 26 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 20/24:* **"Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Entwicklungszusammenarbeit, Unterricht, Kultur, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Jagd und Fischerei, Landschafts- und Umweltschutz, Energie, Gewässerschutz und Gewässernutzung, Nahrungsmittelhygiene, Vermögen und Finanzen, Wirtschaft, Öffentliche Arbeiten, Alpinistik, Fremdenverkehr, Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, Wohnbauförderung, Hygiene und Gesundheit, Fürsorge und Wohlfahrt, Transportwesen, Lehrlingswesen".**

Punto 26) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 20/24:* **"Modifiche a leggi provinciali in materia di uffici provinciali e personale, cooperazione allo sviluppo, istruzione, cultura, protezione antincendio e civile, caccia e pesca, tutela dell'ambiente e del paesaggio, energia, tutela delle acque e utilizzazione delle acque pubbliche, igiene dei prodotti alimentari, patrimonio e finanze, attività economiche, lavori pubblici, alpinismo, turismo, espropriazioni per pubblica utilità, edilizia abitativa agevolata, igiene e sanità, assistenza e beneficenza, trasporti, apprendistato".**

Begleitbericht / relazione accompagnatoria

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

mit diesem Landesgesetzentwurf werden Änderungen zu Landesgesetzen in folgenden Bereichen vorgeschlagen: Landesämter und Personal, Entwicklungszusammenarbeit, Unterricht, Kultur, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Jagd und Fischerei, Landschafts- und Umweltschutz, Energie, Gewässerschutz und Gewässernutzung, Nahrungsmittelhygiene, Vermögen und Finanzen, Wirtschaft, Öffentliche Arbeiten, Alpinistik, Fremdenverkehr, Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, Wohnbauförderung, Hygiene und Gesundheit, Fürsorge und Wohlfahrt, Transportwesen sowie Lehrlingswesen.

In diesem Bericht werden die einzelnen Änderungen erläutert.

I. TITEL

LANDESÄMTER UND PERSONAL, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT, UNTERRICHT UND KULTUR

Bestimmungen im Bereich Landesämter und Personal

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6, "Personalordnung des Landes" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Dieser Absatz sieht vor, dass die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen eine operative Stelle der Landesverwaltung ist.

Absatz 2:

Dieser Absatz sieht als Folge der im ersten Absatz genannten Änderung die Aufhebung von Artikel 4/bis Absatz 9 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, vor.

Absatz 3:

Mit dieser Änderung wird der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, an den Wortlaut von Artikel 4/bis Absatz 1 angepasst.

Absatz 4:

Artikel 9 Absatz 1 zählt die Modalitäten auf, anhand derer die Aufnahme in den Landesdienst erfolgen kann. Zum ursprünglichen Text ("a) durch öffentlichen Wettbewerb mit Prüfungen, nach Bescheinigungen und Prüfungen, nach einem Ausbildungslehrgang oder mit Auswahlverfahren aufgrund von Eignungsprüfungen zur Feststellung der erforderlichen beruflichen Kenntnisse oder aufgrund von Eignungstests") wird folgender Satz hinzugefügt: "durch öffentliche Rangordnung nach Bescheinigungen nur für befristete Aufnahmen". Die Änderung führt die bisher nicht aus-

drücklich vorgesehene Möglichkeit von Wettbewerben nur nach Bescheinigungen (Studientitel, Erfahrung etc.) ein. Diese Möglichkeit war in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen (zum Beispiel DPR Nr. 487/1994, welches jedoch 2023 aufgehoben wurde), nicht jedoch in der des Landes. Jedenfalls soll diese Möglichkeit nur für befristete Aufträge und nicht für die unbefristete Aufnahme vorgesehen werden. Aufgrund der anhaltenden Notwendigkeit, dringend Ersatzstellen – insbesondere im Schulwesen – zu besetzen, ist es unerlässlich, über schnell zu erstellende Rangordnungen für die befristete Aufnahme zu verfügen. Dies ist überdies für die in den letzten Jahren von den Bildungsdirektionen des Landes eingeführten Ausbildungsverfahren sinnvoll. Hierbei handelt es sich um Lehrgänge für den Erhalt der Lehrbefähigung von Seiten angehender Lehrkräfte, die in Zusammenarbeit mit der Universität Bozen durchgeführt werden und zeitlich begrenzte Lehraufträge als Voraussetzung für die Teilnahme vorsehen. Die Änderung basiert auf der primären Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Organisation der Ämter und des Landespersonals. Die neue Regelung kann zudem auch bei dringend notwendigen befristeten Aufnahmen von Verwaltungspersonal nützlich sein.

Absatz 5:

Die derzeit auf organisatorischer Ebene stattfindende Neugestaltung der Aufnahmeverfahren für Lehrpersonen der Landesmusik- und -berufsschulen fordert eine Erweiterung der bestehenden Auswahlmodalitäten, die in den Rechtsvorschriften des Landes vorgesehen sind. So wird zusätzlich zu den bereits unter Buchstabe c) vorgesehenen spezifischen Modalitäten – diese werden nicht ergänzt – lediglich die Möglichkeit hinzugefügt, die bereits unter Buchstabe a) vorgesehenen Verfahren anzuwenden.

Absatz 6:

Die neu vorgeschlagene Formulierung sieht die Möglichkeit vor, die Auswahlphase des Auswahlverfahrens auf eine mündliche oder praktisch-mündliche Prüfung zu beschränken und auf eine vorherige schriftliche Prüfung zu verzichten. Der ursprüngliche Wortlaut beschränkte diese Möglichkeit auf den Zeitraum der Pandemie. Die Landesverwaltung befindet sich in einer heiklen Phase starker Abwanderung aufgrund von Renteneintritten (allein im Jahr 2023 waren es 408). Es entsteht ein Rückstand bei Festanstellungen, der für erhebliche Engpässe sorgt. In den gefragtesten Berufsbildern, für die ein Oberschul- bzw. Hochschulabschluss erforderlich ist, sind 11,54% (140 Stellen) beziehungsweise 8,51% (100 Stellen) der Stellen der entsprechenden Stellenpläne frei.

Die vorgeschlagene Bestimmung beruht auf der gesetzgeberischen Autonomie im Bereich Landesämter und Personal; sie führt eine Ausnahmeregelung ein, um in Zeiten des strukturellen und gesellschaftlichen Wandels die Effizienz der öffentlichen Dienste weiterhin zu gewährleisten und Stellen rasch zu besetzen. Wesentliche Stärken der vorgeschlagenen Änderung:

geringerer verwaltungstechnischer und bürokratischer Aufwand in Zusammenhang mit dem möglichen Wegfall der schriftlichen Prüfung und folglich kürzere Verfahrensdauer;

Schnelligkeit und Flexibilität der Abwicklung der Auswahlverfahren, mit der Möglichkeit, mehr Verfahren durchzuführen;

Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Arbeitssektoren;

höhere Attraktivität für Bewerberinnen und Bewerber (mehr Flexibilität, Verfahrensverkürzung);

geringere Verwaltungs- und Organisationsausgaben (Beschaffung und Anmietung von Räumlichkeiten, Kosten für externe Unternehmen usw.).

Das Fehlen der anonymen schriftlichen Prüfung wird durch andere Formen von garantierter Objektivität und Unparteilichkeit ausgeglichen: vorhergehende Veröffentlichung der Bewertungskriterien und der Prüfungsfragen bereits erfolgter Wettbewerbe, nach dem Zufallsprinzip von den Bewerbern und Bewerberinnen gezogene Fragen aus einem vorab festgelegten Fragenkatalog, öffentliche Prüfungen mit Anwesenheit von Zeuginnen und Zeugen, bereits in den Wettbewerbsankündigungen enthaltene Prüfungsprogramme usw. In Bezug auf die zu prüfenden Kenntnisse ist anzumerken, dass die mündlichen Prüfungen vertiefender durchzuführen sind. Es wird auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen die Bewerberinnen und Bewerber Eignungstests zu unterziehen, mit Unterstützung von Fachpersonen oder intern ausgebildeten Bediensteten.

Absatz 7:

Mit dieser Änderung wird die Höchstgrenze für Einkünfte aus Nebentätigkeiten auch für Führungskräfte neu festgelegt. Diese Neufestlegung wurde notwendig, da das Lohngefüge der Führungskräfte mit dem LG Nr. 6/2022 und mit dem BÜKV der Führungskräfte vom 24. August 2023 neu geregelt wurde.
Absätze 8-9:
Das Gesamtstellenkontingent des Landes wird ab dem 1. Juli 2024 um 32 neue Stellen erhöht. Die Stellen werden der Generaldirektion des Landes zugeschlagen. Der Generaldirektor/die Generaldirektorin des Landes stellt, je nach Notwendigkeit und Begründung, sowie auf der Grundlage von Entscheidungen der Landesregierung, die genannten Stellen den einzelnen Organisationseinheiten zeitweise zur Verfügung oder überträgt diese definitiv. Die Zuständigkeit der Generaldirektion des Landes ist im Artikel 29 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6 vorgesehen.
Absatz 10:
Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.
Bestimmungen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, "Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Es wird vorgeschlagen, in Artikel 3 Absatz 1 den Verweis auf das Landesressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration zu streichen, da die genaue Gliederung der Verwaltungsstruktur gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung) mit Durchführungsverordnung festgelegt wird. Außerdem wird die Benennung der Ressorts gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 mit dem Dekret zur Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den wirklichen Landesrätinnen und Landesräten festgelegt.
Bestimmungen im Bereich Unterricht
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, "Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Im Rahmen der von der italienischsprachigen Schule ausgeschriebenen Wettbewerbe zur Stabilisierung des Lehrpersonals an den italienischsprachigen Sekundarschulen staatlicher Art gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 59/2017 wird es für notwendig erachtet, dass die Wettbewerbsgewinner und -gewinnerinnen ohne Lehrbefähigung nicht mehr nach den Lehrpersonen, die in die Landesrangliste eingetragen sind, eine befristete Stelle wählen können, sondern unter Berücksichtigung der von den Landesbestimmungen festgelegten Vorränge für die Ernennungsverfahren.
Absatz 2:
Den Lehrpersonen mit einem Arbeitsvertrag an einer italienischsprachigen Schule staatlicher Art wird die Möglichkeit gegeben, an genannten Schulen den lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang abzuschließen, den sie in einer anderen autonomen Provinz oder Region begonnen haben, jedoch nur für jene Wettbewerbsklassen, die von der Freien Universität Bozen nicht eingerichtet wurden. Die Durchführung des direkten Praktikums an einer italienischsprachigen Schule staatlicher Art darf für die Landesverwaltung keine zusätzlichen Ausgaben mit sich bringen.
Absatz 3:
Dieser Absatz sieht die Möglichkeit vor, dass auch Lehrpersonen, die im Schuljahr 2023/2024 in den Schulranglisten eingetragen sind, zu den Landesranglisten zugelassen werden können, sofern sie alle anderen Voraussetzungen erfüllen. Diese Bestimmung ermöglicht eine optimale Nutzung des sog. "zweigleisigen Weges" für die unbefristete Aufnahme, der bereits in den Landesbestimmungen vorgesehen ist. Die Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 ermöglicht die Gleichbehandlung der Lehrpersonen, die bis zum Schuljahr 2024/2025 einen Befähigungslehrgang gemäß Dekret des Ministerpräsidenten vom 4. August 2023 absolviert haben, unabhängig von den Anfangsvoraussetzungen für den Zugang zum Lehrgang.
Bestimmungen im Bereich Kultur
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 18, "Maßnahmen auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit" vorgeschlagen.

Absatz 1:
Die Abschaffung der Altersgrenze für Zuschüsse an Einzelpersonen für Studienaufenthalte ist ein wichtiger Schritt, der die EU-Strategie des lebenslangen Lernens unterstützt. Dieser Schritt ermöglicht es Menschen aller Altersgruppen, Zugang zu Bildungsmöglichkeiten zu erhalten und fördert somit die kontinuierliche persönliche und berufliche Entwicklung. Durch die Förderung von Studienaufenthalten wird nicht nur das individuelle Wachstum unterstützt, sondern auch die kulturelle Vielfalt. Bildung und Lernen soll allen offenstehen.
Absatz 2:
Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.
II. TITEL
FEUERWEHR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ, JAGD UND FISCHEREI, LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ, ENERGIE, GEWÄSSERSCHUTZ UND GEWÄSSERNUTZUNG, NAHRUNGSMITTELHYGIENE
1. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, "Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit dieser Ergänzung wird vorgeschlagen, dass die Agentur für Bevölkerungsschutz mit ehrenamtlich tätigen Organisationen, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, Vereinbarungen abschließen kann, um Zivilschutzeinsätze auf dem Landes- und Staatsgebiet sowie in Tirol, als Mitglied der Europaregion, gewährleisten zu können. Es wird außerdem festgehalten, dass für Einsätze außerhalb des Landesgebietes vorab eine Ermächtigung durch den zuständigen Landesrat/die zuständige Landesrätin notwendig ist und dass die Agentur für Bevölkerungsschutz den ehrenamtlich tätigen Organisationen die bestrittenen Ausgaben auf Grundlage der Vereinbarung rückvergütet und einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auszahlt.
Absatz 2:
Mit dieser Ergänzung wird präzisiert, dass das Land Südtirol bei Zivilschutzeinsätzen auf dem Gebiet der Europaregion auf die Beantragung einer Rückvergütung der Kosten verzichtet, die von den ehrenamtlich tätigen Organisationen getragen werden. Bei bis zu einmonatigen Zivilschutzeinsätzen in Gebieten anderer Regionen Italiens verzichtet das Land ebenfalls auf die Beantragung einer Rückvergütung der Kosten. Damit wird einerseits die Solidarität gegenüber der beantragenden Behörde zum Ausdruck gebracht und andererseits, dass den Freiwilligenorganisationen die Ausgaben schneller rückvergütet werden können und dass die geringen Ausgaben zu Lasten der Freiwilligenorganisationen bei Einsätzen bis zu einem Monat in keinem Verhältnis zum bürokratischen Aufwand einer Rückvergütung der Ausgaben über die anfordernde Behörde stehen. Die Bestimmungen über den Verzicht auf die Beantragung einer Rückvergütung laut den Absätzen 1/bis und 1/ter werden nicht auf die in Artikel 39 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. Jänner 2018, Nr. 1, vorgesehenen Fälle angewandt.
Absatz 3:
Durch diese Änderung wird vorgesehen, dass bei Großschadensereignissen oder Katastrophen die Behörden des Zivilschutzdienstes die Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz koordinieren.
Absatz 4:
Es wird klargestellt, dass der Direktor/die Direktorin der Agentur für Bevölkerungsschutz ein eigenes Landesregister der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz führt.
Absatz 5:
Mit dieser Änderung wird die gesetzliche Grundlage für die Verordnung über die Zulassung und über die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen des Feuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes geschaffen.
Absatz 6:
In Artikel 25 Absatz 1, welcher die Stelle des Direktors/der Direktorin der Agentur für Bevölkerungsschütz regelt, wird der Verweis auf nicht mehr geltende Bestimmungen gestrichen.

Absatz 7:
Mit dieser Präzisierung wird festgelegt, dass der Feuerwehrdienst Hilfseinsätze auch auf dem restlichen Staatsgebiet sowie in Tirol und in Graubünden leisten kann.
Absatz 8:
Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch auf Landesbedienstete, die im Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr des Landes eingestuft sind, die von der Personalordnung des Landes vorgesehene Für- und Vorsorgebehandlung angewandt wird.
Absatz 9:
Mit dieser Ergänzung wird präzisiert, dass der Direktor/die Direktorin der Agentur für Bevölkerungsschutz dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren einen Vorschuss von maximal 80 Prozent auf die Beiträge, Zuschüsse und Finanzierungen zahlen kann.
Absatz 10:
Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass Einsätze auf dem restlichen Staatsgebiet und in Tirol und in Graubünden nach Ermächtigung durch den zuständigen Landesrat/die zuständige Landesrätin vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren koordiniert werden und dass die mit dem Einsatz verbundenen Kosten vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Auch für diese Einsätze gelten die Bestimmungen laut Artikel 13 Absätze 1/bis, 1/ter und 1/quater.
Absatz 11:
Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.
2. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Jagd und Fischerei
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14, "Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Die Nutria, eine invasive gebietsfremde Art, soll analog zur Gesetzgebung der Europäischen Union und des Staates als nicht zum Wild gehörend eingestuft werden.
Absatz 2:
Das Verfahren bei Wildunfällen auf der Straße wird klar geregelt und es wird vorgesehen, dass die Fahrtkosten und die Kosten für die Entsorgung des Tierkadavers erstattet werden.
Absatz 3:
Es wird vorgesehen, dass die Einhaltung des Abschussplanes und der gemäß Artikel 24 erlassenen Vorschriften nicht mehr nur über die Abschusslisten und die Trophäenbewertungen, sondern auch über die Hegeschauen überprüft wird. Die Hegeschau ist ein wichtiges Instrument, um die faunistischen und sozialen Thematiken rund um das Wildtiermanagement zu beleuchten.
Absatz 4:
Der Informationsfluss zwischen den Jagdschutzorganen, dem Jagdverband und dem Amt für Wildtiermanagement wird verbessert.
Absatz 5:
Die Fuchsjagd soll für Jagdschutzorgane wieder einfacher, d.h. auch bei Nacht möglich werden.
Absatz 6:
Auf nicht angeleinte Hunde sollen nicht mehr die vom Landesgesetz Nr. 9/2000 vorgesehenen Verwaltungsstrafen angewandt werden, sondern jene im Sinne des Landesgesetzes Nr. 14/1987; dadurch sollen frei herumlaufende Hunde, die Wild hetzen, von solchen unterschieden werden, die außerhalb des Jagdreviers frei herumlaufen. Für den Jagdbereich kann aufgrund dieser Änderung die Verhängung der Verwaltungsstrafen eigenständig erfolgen, was bisher nicht der Fall war.
Absatz 7:
Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.
3. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Landschafts- und Umweltschutz
Absatz 1:
Mit diesem Artikel wird vorgesehen, dass im Jahr 2024 die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden, die am 1. Jänner 2022 bereits im Melderegister

für Heimtiere registriert waren, nicht angewandt wird. Bisher wurde das genetische Profil nämlich für lediglich 10.000 der 40.000 eingetragenen Hunde bestimmt. Daher wird es als notwendig erachtet, einen Aufschub zu gewähren, um die organisatorischen und administrativen Voraussetzungen zu schaffen, damit die zuständigen Stellen mehr Zeit für eine lückenlose Erhebung der Daten über das genetische Profil aller eingetragenen Hunde haben.

Absatz 2:

Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, "Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Mit dieser Änderung soll der Vorsitz des Umweltbeirates, der ein Beratungsorgan der Landesregierung ist, vom Auftrag zur Führung der Landesumweltagentur entkoppelt werden. Die Vertretung der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz im Beirat muss nicht mehr zwingend der Direktor oder die Direktorin der Landesagentur sein.

4. ABSCHNITT

Bestimmungen im Bereich Energie

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, "Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Das gesetzesvertretende Dekret vom 19. August 2005, Nr. 192, über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hat die Richtlinien (EU) 2018/844, (EU) 2012/27, (EU) 2010/31 und (EG) 2002/91 umgesetzt. Artikel 6 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets regelt die Aufsicht über die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragung und Vermietung von Gebäuden sowie die Aufsicht über Verkaufs- und Vermietungsanzeigen jeglicher Art. Im Artikel 15 sind die Strafen vorgesehen, die bei Nichteinhaltung von Artikel 6 anzuwenden sind. Mit den vorliegenden Artikeln 2/sexies und 2/septies werden die staatlichen Bestimmungen auf Landesebene umgesetzt.

Artikel 2/sexies sieht vor, dass die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz mit Unterstützung der Energieagentur Südtirol – KlimaHaus die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz (APE) bei Eigentumsübertragung oder Vermietung von Gebäuden kontrolliert. Mittels Stichprobenkontrollen werden die Qualifikation des zertifizierenden Technikers, die Übereinstimmung der Schlüsselparameter der Energieberechnung und die Unterlagen zum Nachweis der Gesamtenergieeffizienz überprüft.

Die Gemeinden werden mit der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bei Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen betraut.

Artikel 2/septies sieht bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 2/sexies die Ausstellung von Verwaltungsstrafen vor, und zwar für Artikel 2/sexies Absatz 2 von Seiten des Landes und für Artikel 2/sexies Absatz 4 von Seiten der Gemeinden. Vor Ausstellung der Verwaltungsstrafen wird immer eine Mahnung verschickt.

5. ABSCHNITT

Bestimmungen im Bereich Gewässerschutz und Gewässernutzung

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 26. Januar 2015, Nr. 2, "Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Mit dieser Abänderung wird die Befugnis, von Amts wegen eine Ausschreibung zur Erneuerung der Konzession einzuleiten, auch auf den Fall des Verfalls ausgeweitet.

Absatz 2:

Mit diesem Absatz wird Artikel 21 Absatz 10 geändert und es wird die kostenlose Übertragung von "nassen Gütern" an das Land geregelt, ähnlich wie dies bereits für große Wasserkraftwerke vorgesehen ist. Mittelgroße Wasserkraftwerke sind nämlich von öffentlichem Interesse, und die Erneuerung der entsprechenden Konzessionen unterliegt wie bei den großen Wasserkraftwerken einem Wettbewerbsverfahren.

Absatz 3:
Mit dieser Abänderung wird eine Übergangsbestimmung eingeführt. Es ist nämlich vorgesehen, dass die Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 10 auch für Konzessionen gelten, die bereits ausgestellt wurden oder abgelaufen sind.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 30. September 2005, Nr. 7, "Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltung ist bei Wasserrechtsverfahren für nicht hydroelektrische Nutzungen keine Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung zuzulassen. Dies ist bereits bei Wasserableitungen für hydroelektrische Zwecke vorgesehen.
Absatz 2:
Die vom Landtag mit Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2023, Nr. 12, eingebrachte Abschaffung der Dienststellenkonferenz im Umweltbereich für Gesuche um Wasserableitungen für Fischzucht soll wieder rückgängig gemacht werden, da sie keine Vereinfachung des Verfahrens darstellt. Der Verzicht auf die Dienststellenkonferenz im Umweltbereich bei Gesuchen um Konzessionen für Fischzucht erfordert die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben notwendige Einholung von Gutachten verschiedener Ämter, zum Beispiel des Amtes für Wildtiermanagement und des Amtes für Gewässerschutz. Auch für die Errichtung von Bauten und Infrastrukturen können Gutachten im Bereich des Landschaftsschutzes oder der Forstbehörde notwendig sein; diese Gutachten müssen von der Gemeinde eingeholt werden. Die Dienststellenkonferenz hatte all diese Gutachten gebündelt und stellt somit eine Vereinfachung für das Verfahren dar.
Absatz 3:
Im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltung sind die Schöpfbewilligungen nicht lediglich für 1 Jahr auszustellen, sondern für zwei Jahre, mit der Möglichkeit, sie im Bedarfsfall um weitere 2 Jahre verlängern zu können. Damit wird der Verwaltungsaufwand halbiert. Es ist zudem angebracht, die Möglichkeit einer Schöpfbewilligung auf 4, anstatt bisher 6 Jahre zu begrenzen.
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, "Bestimmungen über die Gewässer" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Für die Planung, Errichtung und Sanierung von funktionell notwendigen Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in erschwerten Situationen kann den Gemeinden oder Betreibern dieser Anlagen ein Beitrag gewährt werden. Zur Deckung der Beiträge überweisen die Gemeinden oder Betreiber öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen dem Land jährlich einen Betrag. Es ist sinnvoll, dass sich auch das Land an diesen Kosten beteiligt, weshalb das Gesetz dahingehend geändert werden soll und die Gemeinden jährlich dem Land einen Betrag zur nur teilweisen Deckung überweisen. Auf jeden Fall entspricht in den ersten Jahren die Finanzierung jenem Betrag, welcher von den Gemeinden und den Betreibern öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen dem Land gemäß Art. 55-bis des LG Nr. 8/2002 überwiesen wird.
Absatz 2:
Dieser Absatz erläutert die finanzielle Deckung des Artikels.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 16. August 2023, Nr. 20, "Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Die Ausschreibungsunterlagen legen den Mindestbetrag für den Umweltausgleich fest. Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Maßnahmen zur Vorbeugung und Milderung der unmittelbaren negativen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt nicht als Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht werden können.
Absatz 2:
Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch die von der Ableitung beeinträchtigten Gemeinden an der Verteilung und Verwendung der Ressourcen aus den Ausgleichsmaßnahmen für die Umwelt und für eine nachhaltige Raumentwicklung teilnehmen können.
Absätze 3, 4 und 5:

Diese Änderung sieht vor, dass der Wert der dem scheidenden Konzessionär zustehenden Entschädigung entweder auf der Grundlage von Daten, welche den Rechnungsunterlagen entnommen werden können, oder durch ein beglaubigtes Gutachten ermittelt werden kann, ohne dass – wie dies bisher der Fall war – aus rechtlicher Sicht eine Methode der anderen vorzuziehen ist.
Bestimmungen im Bereich Nahrungsmittelhygiene
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, "Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Auf Antrag der betroffenen Verbände soll die Quote der Tiere, die jährlich im Betrieb für den Eigenverbrauch geschlachtet werden können, erhöht werden, um die Erhaltung traditioneller Methoden und eines traditionellen Konsumverhaltens in Südtiroler landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern.
III. TITEL
VERMÖGEN UND FINANZEN, WIRTSCHAFT, ÖFFENTLICHE ARBEITEN, ALPINISTIK, FREMDENVERKEHR, ENTEIGNUNGEN AUS GRÜNDEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT
1. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Vermögen und Finanzen
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, "Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit diesem Artikel wird zum Schutz des Landesvermögens vorgesehen, die Installation und Nutzung der Videoüberwachungssysteme der Gebäude der Landesverwaltung mit einer entsprechenden Verordnung zu regeln.
2. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Wirtschaft
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9, "Errichtung von Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit diesem Artikel wird die zeitliche Einschränkung der Geltungsdauer auf dreißig Jahre des mit Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9, errichteten Rotationsfonds aufgehoben. Dieser Fonds war in Vergangenheit ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Wirtschaftstätigkeiten. Seine Funktionsfähigkeit sollte auch in Zukunft beibehalten werden, vor allem unter Berücksichtigung der Erhöhung der Zinssätze.
Absatz 2:
Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass die Bestimmung von Absatz 1 keine Mehrausgaben mit sich bringt.
Absatz 1:
Mit diesem Artikel werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Sonderbeiträge, die im Jahr 2022 zu Gunsten von im Personentransport (nicht Liniendienste) tätigen Unternehmen gewährt wurden und mittlerweile verfallen sind, weil sie nicht bis zum 31.12.2023 abgerechnet wurden, erneut gewährt werden können. Diese Sonderförderschiene war nämlich als Unterstützungsmaßnahme zur ökologischen Umstellung eines Sektors gedacht, in dem zahlreiche Kleinstbetriebe tätig sind und wesentliche Dienste für die Allgemeinheit durchführen, wie zum Beispiel Schülertransporte oder den Transport von Menschen mit Behinderungen.
Absatz 2:
Es wird die finanzielle Deckung erläutert.
3. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich öffentliche Arbeiten
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit dieser Änderung soll präzisiert werden, dass die Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der Mitplanung, Mitgestaltung und Akkreditierung nicht unter die Regelung für öffentliche Verträge fällt.

Absätze 2 und 3:
In der Überschrift und im Text von Artikel 5 wird die neue Bezeichnung der Agentur für öffentliche Verträge, geändert durch Artikel 18 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2023, Nr. 12, übernommen.
Absatz 4
Die Umformulierung ist sowohl für die Vergabestellen als auch für den Markt zweckmäßig und vorteilhaft; es wird vorgesehen, dass das Informationssystem öffentliche Verträge die von den Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmern genutzte Plattform ist, um die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Lebenszyklus-Phasen öffentlicher Verträge in digitaler Form oder, in den von den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Ausnahmefällen, in traditioneller Form durchzuführen.
Absatz 5:
Es wird vorgeschlagen, Absatz 5 umzuformulieren, um die Digitalisierung der öffentlichen Verträge umzusetzen und vorzusehen, dass die Vergabestellen die Verfahren vollständig telematisch abwickeln, außer in den von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmefällen.
Absatz 6:
Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es notwendig, dass ab 1. Januar 2024 die rechtliche Bekanntmachung von Rechtsakten ausschließlich durch ihre Veröffentlichung in der nationalen Datenbank für öffentliche Verträge gemäß Artikel 27 des Kodex der öffentlichen Verträge und nicht mehr über das telematische System des Landes (ISOV) erfolgt.
Absatz 7:
Es wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Nutzung der Plattform (ISOV) für die Erfüllung der Transparenzpflichten, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Verträgen stehen, aufzuheben.
Absatz 8:
Aus der Regelung für die Durchführung der öffentlichen Sitzungen und insbesondere für die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung wird der Verweis auf die traditionellen Verfahren gestrichen, um die vorgeschriebene vollständige Digitalisierung der Ausschreibungsverfahren umzusetzen. Diese Regelung betrifft nur die Ausschreibungsverfahren und nicht die Direktvergaben.
Absatz 9:
Die Änderung ist allein aus Gründen der Vereinheitlichung der verfahrenstechnischen Aspekte mit den operativen Aspekten notwendig, da Wirtschaftsteilnehmer schon derzeit bei der Teilnahme an den Verfahren eine Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen beifügen.
Absatz 10:
Der neue Wortlaut von Absatz 4 regelt die Fälle, in denen nur vom erstplatzierten Teilnehmer in der Rangordnung und nicht mehr vom Zuschlagsempfänger verlangt wird, die Kosten für die Arbeitskräfte und die Betriebskosten anzugeben.
Durch die Änderung werden zudem Fälle festgelegt, die von dieser Angabepflicht ausgeschlossen sind. Demnach gilt die Pflicht für folgende Arten von öffentlichen Verträgen: Bauleistungen, Lieferungen (mit Verlegearbeit) und Dienstleistungen (nicht intellektueller Natur).
Schließlich werden die Folgen bei Vorliegen nicht angemessener Kosten für Arbeitskräfte und Betriebskosten festgelegt. Sie sehen vor, dass der Teilnehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird und die Vergabestelle in der Rangordnung weitergeht.
Absatz 11:
Der neue Wortlaut von Absatz 4-bis betrifft ausschließlich die Pflicht den Kollektivvertrag gemäß folgender Vorgehensweise anzugeben:
die Vergabestelle gibt in den Bekanntmachungen und Aufforderungen den Kollektivvertrag an, der auf das im Rahmen der Vergabe oder der Konzession beschäftigte Personal anzuwenden ist; nur der erstplatzierte Teilnehmer in der Rangordnung (und nicht mehr der Zuschlagsempfänger) gibt den gesamtstaatlichen und lokalen Kollektivvertrag an, der für das im Rahmen der Vergabe oder der Konzession beschäftigte Personal gilt. Es wird festgelegt, dass der Wirtschaftsteilnehmer einen anderen als den von der Vergabestelle angegebenen Kollektivvertrag anwenden kann, sofern er die Gleichwertigkeit des Schutzes gewährleistet. Es werden dann die Folgen im Falle eines negativen Ergebnisses der Überprüfung des angegebenen Kollektivvertrags festgelegt. Sie

sehen vor, dass der Teilnehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird und die Vergabestelle in der Rangordnung weitergeht.
Absatz 12:
Die Änderung ist allein aus Gründen der Vereinheitlichung der verfahrenstechnischen Aspekte mit den operativen Aspekten notwendig, da bereits derzeit den Teilnahmeanträgen eine Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen beigefügt ist.
Absatz 13:
Die Umformulierung des vierten Satzes ist notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und klarzustellen, wann die Vergabestellen von der Kontrolle der Teilnahmeanforderungen befreit sind.
Absatz 14:
Die Änderung ist notwendig, um klarzustellen, dass es im begründeten Zweifelsfall allein in der Zuständigkeit der Agentur liegt, Kontrollen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchzuführen, die in den Anträgen auf Eintragung in Berufslisten oder Verzeichnisse oder auf Zulassung zu den Bekanntmachungen des EMS (elektronischer Markt des Landes Südtirol) oder des dynamischen Beschaffungssystems erklärt wurde.
Absatz 15:
Der Satzteil über die Offline-Verfahren wird gestrichen, da die Vereinfachung der Stichprobenkontrollen unterschiedslos für alle Vergaben bis zu einem Betrag von 40.000 Euro gilt, falls die Wirtschaftsteilnehmer nicht in das telematische Verzeichnis laut Artikel 27 Absatz 5 eingetragen sind; für Verhandlungsverfahren muss hingegen das telematische Verzeichnis verwendet werden.
Absatz 16:
Die Aufhebung der Regelung der „Vereinfachung im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften“ ist notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und auf das in den staatlichen Rechtsvorschriften festgelegte neue Qualifizierungssystem für Vergabestellen umzustellen. So können qualifizierte Gemeinden nach dem oben genannten System völlig autonom Güter, Dienstleistungen und Arbeiten erwerben, auch wenn sie weniger als 10.000 Einwohner haben.
Absatz 17:
Der Satzteil über die Offline-Verfahren wird gestrichen, um sich den neuen Bestimmungen laut Absatz 4 und 5 dieses Artikelvorschlages anzugleichen, insbesondere da die vorgeschlagene Vereinfachung, wonach die Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen erst vor Abschluss des Vertrages abgegeben werden muss, in der Regel für alle Direktvergaben gilt.
Absatz 18:
Die Neuformulierung des Absatzes gibt der Landesregierung die Möglichkeit, Anwendungsrichtlinien für die Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, für die Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie für die Zahlungen und die Buchhaltung zu erlassen, die nicht mehr verbindlich sind. Diese Anwendungsrichtlinien stehen im Einklang mit den staatlichen Durchführungsbestimmungen.
Absatz 19:
Artikel 41, der die Beschaffung in Eigenregie regelt, wird aufgehoben, da die staatlichen Rechtsvorschriften vorteilhafter sind, insofern sie die genannte Beschaffung nicht mehr auf bestimmte Beträge begrenzen und keine Ad-hoc-Regelung mehr vorsehen. Der staatliche Gesetzgeber integriert diese Regelung im Grundsatz der Selbstverwaltung laut Artikel 7 des Kodex der öffentlichen Verträge.
4. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Alpinistik
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 10. Dezember 2007, Nr. 13, "Regelung des Bergrettungsdienstes" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit diesen Ergänzungen wird vorgeschlagen, dass die Bergrettungsdienste BRD-AVS und CNSAS dazu befugt sind, Hilfseinsätze auch auf dem restlichen Staatsgebiet sowie in Tirol, als Mitglied der Europaregion, zu leisten und dass bei Hilfseinsätzen auf dem Gebiet der Europaregion das Land Südtirol auf die Beantragung einer Rückvergütung der Kosten verzichtet, die von

den Bergrettungsdiensten getragen werden. Außerdem wird präzisiert, dass das Land Südtirol bei bis zu einmonatigen Einsätzen in Gebieten anderer Regionen Italiens auf die Beantragung einer Rückvergütung der Ausgaben verzichtet, die von den Bergrettungsdiensten getragen werden. Damit wird einerseits die Solidarität gegenüber der beantragenden Behörde zum Ausdruck gebracht und andererseits, dass den Bergrettungsdiensten die Ausgaben schneller rückvergütet werden können und dass die geringen Ausgaben zu Lasten der Bergrettungsdienste bei Einsätzen bis zu einem Monat in keinem Verhältnis zum bürokratischen Aufwand einer Rückvergütung der Ausgaben über die anfordernde Behörde stehen. Die Bestimmungen über den Verzicht auf die Beantragung einer Rückvergütung laut den Absätzen 2-ter und 2-quater werden nicht auf die von Artikel 39 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 2. Jänner 2018, Nr.1, vorgesehenen Fälle angewandt.

Absatz 2:

Dieser Absatz beinhaltet die finanzielle Deckung des Artikels.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, „Berg- und Skiführerordnung“ vorgeschlagen.

Absatz 1:

Es werden Teilprüfungen nach Abschluss eines jeden Ausbildungskurses für Bergführeranwärter eingeführt. Diese Prüfungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Befähigungsprüfung für Bergführeranwärter.

Absatz 2:

Nach Abschluss des Aufstiegskurses werden Teilprüfungen eingeführt. Diese Prüfungen sind erforderlich für die Erlangung der fachlichen Befähigung zur Ausübung des Bergführerberufs.

Absatz 3:

Die Bezeichnung der Kurse für Bergführeranwärter wird geändert: die Bezeichnung "Grundkurse" wird durch die Bezeichnung "Ausbildungskurse für Bergführeranwärter" ersetzt.

Absatz 4:

Es wird vorgesehen, dass die Teilprüfungen für Bergführeranwärter und -anwärterinnen bzw. für Bergführer und Bergführerinnen vor dem Kursleiter/der Kursleiterin und den jeweiligen Ausbildern und Ausbilderinnen abgelegt werden.

Absatz 5:

Es wird hinzugefügt, dass mit Durchführungsverordnung auch die Kriterien und Inhalte für die Teilprüfungen festgelegt werden.

Absatz 6:

Es wird vorgesehen, dass man zur Befähigungsprüfung für Bergführeranwärter und Bergführeranwärterinnen nur nach Teilnahme an den Kursen und dem Bestehen der entsprechenden Teilprüfungen zugelassen wird.

Absatz 7:

Die Bezeichnung der Kurse für Bergführeranwärter/Bergführeranwärterin wird geändert: die Bezeichnung "die praktische Eignungsprüfung" wird durch "die Eignungsprüfung" ersetzt und die Bezeichnung "Grundkurse" wird durch die Bezeichnung "Ausbildungskurse für Bergführeranwärter" ersetzt.

Absatz 8:

Durch Einführung des Absatzes 5-bis wird die bereits mit Durchführungsverordnung geregelte Modalität der Finanzierung der beruflichen Ausbildungskurse nun auch gesetzlich geregelt.

Absatz 9:

Zur Vereinfachung der Verfahren werden Unterkommissionen der Prüfungskommission eingeführt, wenn die Feststellung der Kenntnis der Inhalte einzelner Prüfungsfächer erforderlich ist.

Absatz 10:

Dieser Absatz sieht die finanzielle Deckung dieses Artikels vor.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 19. Februar 2001, Nr. 5, "Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Die Arbeitsbereiche des Skischulassistenten werden spezifiziert und von denen des Skilehrers unterschieden.

Absatz 2:
Auch die Festlegung der Merkmale des offiziellen Abzeichens und des Erkennungsausweises des Skischulassistenten soll mit Durchführungsverordnung geregelt werden.
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 7. Juni 1982, Nr. 22, "Bestimmungen über die Schutzhütten – Maßnahmen zugunsten des alpinen Vermögens der Provinz" vorgeschlagen.
Absätze 1-2:
Für die Erweiterung von bestehenden Schutzhütten, einschließlich bei Abbruch und Wiederaufbau, welche eine Kubaturerhöhung von mehr als 30 Prozent bewirkt, soll als Voraussetzung für die Baugenehmigung wieder die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung eingeführt werden, welche auch ein Gutachten des Alpinbeirates neben jenem der Landschaftsschutzkommission vorsieht. Zudem werden Rechtverweise aktualisiert.
5. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Fremdenverkehr
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 20. Februar 2002, Nr. 3, „Regelung der Reisebüros“ vorgeschlagen.
Absätze 1 und 2:
Die beruflichen Anforderungen an den Reisebüroleiter/die Reisebüroleiterin werden gemäß den staatlichen Bestimmungen des Dekretes des Ministers für Tourismus vom 5. August 2021 festgelegt.
Absatz 3:
Gemäß den staatlichen Bestimmungen des Dekretes des Ministers für Tourismus vom 5. August 2021 können nur diejenigen die Prüfung für Reisebüroleiter/Reisebüroleiterin ablegen, die über einen Oberschulabschluss verfügen.
6. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10, "Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Für den Bau des Brennerbasistunnels wurde gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1704 vom 22. Mai 2006 ein Einvernehmensprotokoll zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Gesellschaft "Brenner Basistunnel BBT-SE" unterzeichnet.
Mit besagtem Beschluss der Landesregierung wurde festgehalten, dass die Enteignungs- und Besetzungsverfahren gemäß Landesgesetz Nr. 10/1991 durchgeführt werden und dadurch die gegenseitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf die Durchführung der Enteignungen und Besetzungen im öffentlichen Interesse zur Errichtung eines Erkundungsstollens und der Einrichtung von Baustellenarealen geregelt werden.
Mit Beschluss Nr. 89 vom 20. Dezember 2004 genehmigte der CIPE (Interministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung) die Realisierung des Projekts „Ausbau der Eisenbahnachse München-Verona: Brenner-Basistunnel“ und sah die Fertigstellung der Arbeiten bis 2016 vor. Mit Beschluss Nr. 71 vom 31. Juli 2009 verschob der CIPE den Fertigstellungstermin der Arbeiten auf 2021 und dann mit Beschluss Nr. 28 vom 31. Mai 2013 auf Ende 2025.
Da der CIPE mit einem neuen Beschluss Nr. 37 vom 30. November 2023 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 12. März 2024) die Frist für den Abschluss der Arbeiten bis Oktober 2032 verlängert hat, ist es notwendig, die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der vorübergehenden Besetzungen zwecks Enteignung von 20 auf 30 Jahre zu erhöhen, um die gesamte Bauzeit abzudecken.
IV. TITEL
WOHNBAUFÖRDERUNG, HYGIENE UND GESUNDHEIT, FÜRSORGE UND WOHLFAHRT, TRANSPORTWESEN, LEHRLINGSWESEN
1. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Wohnbauförderung
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 17.Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz" vorgeschlagen.

Absatz 1:
Es handelt sich um eine Anpassung der Beträge von Lire in Euro. Dabei wird der Inflation von Jänner 1999 bis Jänner 2024 (+79,1%) Rechnung getragen.
Absatz 2:
Mit dieser Änderung wird die Bezeichnung des zuständigen Landesamtes angepasst.
Absatz 3:
Bei dieser Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung.
Absatz 4:
Derzeit wird die Bestimmung über die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen auf die Antragstellenden, auf die nicht getrennten Ehegatten und auf die in eheähnlicher Beziehung lebende Person angewandt. Diese Voraussetzung soll jetzt auf alle Mitglieder der Familiengemeinschaft erstreckt werden.
Absatz 5:
Derzeit wird im gegenständlichen Buchstaben auf das Landesgesetz vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, Bezug genommen, welches seit 2016 nicht mehr in Kraft ist. Im Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Juli 1999, Nr. 42, "1. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 – Wohnbauförderungsgesetz" wurde deshalb ab 2016 auf das soziale Mindesteinkommen gemäß Artikel 19 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000 Nr. 30, verwiesen.
Absatz 6:
Um zur Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf zugelassen zu werden, werden derzeit die Wohnungen berücksichtigt, die Eigentum von Personengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, an denen die Person, die das Gesuch stellt oder ihr Ehegatte/ihre Ehegattin beteiligt ist. Somit soll – in Analogie auf die in Absatz 4 für Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 13/1998 vorgeschlagene Änderung – diese Bestimmung auf die Mitglieder der Familiengemeinschaft laut Artikel 7/ter des Dekrets des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, ausgeweitet werden.
Absätze 7, 8 und 9:
Bei der Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf wird derzeit nur auf das Liegenschaftsvermögen der Eltern, Schwiegereltern oder Kinder Bezug genommen. Nun soll auch das Liegenschaftsvermögen der Eltern der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person berücksichtigt werden und somit den Schwiegereltern gleichgestellt werden.
Auch in Artikel 46-bis sollen Ehe und eheähnliche Beziehung gleichgestellt werden.
Absatz 10:
Es wird vorgesehen, dass die Landesregierung nicht nur die Höchstbeträge der Darlehen für den Neubau, den Kauf oder die Wiedergewinnung laut den Absätzen 1, 2 und 3 abändern kann, sondern auch die damit zusammenhängenden Erhöhungen für die Aufnahme eines Elternteils bzw. beider Eltern in die geförderte Wohnung laut Artikel 55 Absatz 6 des Wohnbauförderungsgesetzes.
Absätze 11, 12, 13 und 14:
Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird gewährleistet, dass die Laufzeit der Sozialbindung für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf sowie für die konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Genehmigung des Beitragsgesuches beträgt.
Absatz 15:
Bei der Bewertung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Beiträgen für die konventionierte Wiedergewinnung soll nicht nur das Eigentum von angemessenen Wohnungen der/des Antragstellenden, sondern auch der Mitglieder der Familiengemeinschaft laut Artikel 7-ter des Dekrets des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, berücksichtigt werden, da so gut wie alle Voraussetzungen und Auflagen die gesamte Familiengemeinschaft betreffen.
Absatz 16:

Die derzeit geltende Auflage der Eintragung "im Landesverzeichnis der juristischen Personen" muss geändert werden, da es auch andere Register und Möglichkeiten gibt, Rechtspersönlichkeit zu erlangen, z.B. Register des Staates, der Ministerien, des Regierungskommissariats. Vor allem Pfarreien würden ansonsten bei dieser Finanzierung nicht zum Zuge kommen, was die Möglichkeit erschwert, Leerstand zu reaktivieren.

Absatz 17:

Es muss gesetzlich verankert werden, dass die Bindung laut Artikel 74 im Grundbuch angemerkt wird. Aktuell ist dies nur vom Beschluss der Landesregierung Nr. 844 vom 3. Oktober 2023, welcher die Detailregelung zu Artikel 74 enthält, vorgesehen.

Absatz 18:

In Zukunft kann die Sozialbindung erst nach Genehmigung des Beitragsansuchens im Grundbuch angemerkt werden. Die vorgeschlagene Änderung gewährleistet, dass in all jenen Fällen, in denen die Sozialbindungen laut Artikel 62 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung bereits angemerkt, aber das entsprechende Beitragsansuchen noch nicht genehmigt wurde, nicht nochmals angemerkt werden müssen.

Absatz 19:

In Zukunft kann die Sozialbindung erst nach Genehmigung des Beitragsansuchen im Grundbuch angemerkt werden. Die vorgeschlagene Änderung gewährleistet, dass in all jenen Fällen, in denen die Sozialbindungen laut Artikel 71 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung bereits angemerkt, aber das entsprechende Beitragsansuchen noch nicht genehmigt wurde, nicht nochmals angemerkt werden müssen.

Absatz 20:

Dieser Absatz enthält die finanzielle Deckung des Artikels.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5, "Öffentlicher und sozialer Wohnbau" und Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Die Bezeichnung des Landesamtes wird aufgrund der Reorganisation der Abteilung Wohnungsbau abgeändert.

2. ABSCHNITT

Bestimmungen im Bereich Hygiene und Gesundheit

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 16, "Maßnahmen betreffend die zahnärztliche Betreuung" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Der Bereich ist nunmehr vom Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 12. Jänner 2017 (sog. "Dekret für die neuen Wesentlichen Betreuungsstandards WBS 2017") geregelt. Derzeit ist die Bestimmung zu dessen Umsetzung auf Landesebene, die in Kürze der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden soll, in Ausarbeitung. Ab Anfang April 2024 sollen dann die neuen WBS zur Anwendung kommen. Die Aufhebung erfolgt im Sinne der Vereinfachung der Landesgesetzgebung und möchte zur Rechtsbereinigung beitragen.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes" vorgeschlagen.

Absatz 1:

Mit gegenständlichem Artikel soll ein zusätzliches Landesverzeichnis von besonderem gesundheitlichem Interesse eingerichtet werden.

Es wird beabsichtigt, ein aktives System zur systematischen Sammlung von meldeamtlichen, gesundheitlichen und epidemiologischen Daten für die Aufzeichnung aller Demenzfälle zu sichern. Mit dieser institutionellen Tätigkeit der Beobachtungsstelle für Gesundheit des Landes wird ein Beitrag geleistet zur Planung und Überwachung der Dienstleistungsqualität des Landesgesundheitsdienstes in Hinblick auf die Betreuung von Personen mit Demenz. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten.

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 3. Juli 2006, Nr. 6, "Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und Bestimmungen im Bereich des Sanitätspersonals" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Durch diese Neuregelung soll – in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. September 2013, Nr. 104, "Tutela della salute nelle scuole" (Schutz der Gesundheit in den Schulen) – der Gebrauch von elektronischen Zigaretten in allen geschlossenen Lokalen und in den offenen Bereichen der Kindergärten, der Schulen jeder Art und jeden Grades, der Schulen der Berufsbildung und jeder anderen Einrichtung für Jugendliche unterbunden werden.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3, "Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit dieser Änderung soll die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsrates des Südtiroler Sanitätsbetriebes aktualisiert werden. Die derzeit geltende gesetzliche Bestimmung, sieht einen Prozentsatz von 10 Prozent vor, in Umsetzung der staatlichen Regelung laut Artikel 3 Absatz 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, "Neuordnung der Disziplin im Gesundheitswesen gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421", welche nie aktualisiert wurde, obwohl die Aufgaben des Überwachungsrates im Laufe der Jahre erweitert wurden. Darüber hinaus arbeitet der Überwachungsrat heute in einem ganz anderen und komplexeren Szenario als in den 1990er Jahren, da er das Kontrollorgan des Sanitätsbetriebs ist, der auf die neuen Bedürfnisse und Anforderungen der Bevölkerung, auf noch nie dagewesene und anspruchsvolle Realitäten und Herausforderungen wirksam reagieren muss.
Die den Mitgliedern des Überwachungsrates zustehende fixe jährliche Bruttovergütung wird von der Landesregierung auf höchstens 12 Prozent der Bezüge der Generaldirektorin/des Generaldirektors des Südtiroler Sanitätsbetriebs festgelegt. Für die Berechnung der geschuldeten Vergütung ist unter „Bezügen" ausschließlich der fixe Anteil der Vergütung der Generaldirektorin/des Generaldirektors zu verstehen, wie er im individuellen Arbeitsvertrag angegeben ist, der zu Beginn der Amtszeit von der Autonomen Provinz Bozen, in der Person ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen Vertreters, und der neu ernannten Generaldirektorin/des neu ernannten Generaldirektors festgelegt und unterzeichnet wird.
Der variable Teil der Vergütung der Generaldirektorin/des Generaldirektors ist somit ausgeschlossen, ebenso wie alle anderen Vergütungen, die ihr/ihm - aus welchen Gründen auch immer - gezahlt werden.
Dies gilt unbeschadet der nachfolgenden Bestimmung, wonach die Entschädigung der/des Vorsitzenden um 20 Prozent höher ist als die der anderen Mitglieder des Kollegiums.
Absatz 2:
Der neue Absatz 6/bis von Artikel 15 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, trägt der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung, dass der Überwachungsrat über eine eigene Geschäftsordnung verfügt, die seine Organisation und Funktionsweise im Hinblick auf Transparenz, Wirksamkeit und Verwaltungseffizienz sowie Rechtssicherheit regelt. Die Geschäftsordnung ist ein unverzichtbares Instrument, um die Tätigkeit des Kollegialorganes und die erwarteten Verhaltensweisen zu steuern und die Effizienz und Qualität der Arbeit zu verbessern.
Sie zielt darauf ab, Willkür und/oder Zufälligkeit in der Tätigkeit des Überwachungsrats zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Unbeschadet der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, regelt die Geschäftsordnung die Fälle und Besonderheiten in Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise des Kollegialorgans, wie zum Beispiel die Modalitäten der Einberufung von Sitzungen, der Protokollierung sowie die Regelung bei Abwesenheiten.
Absatz 3:
Die Änderung von Artikel 15/bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, entspricht dem in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Grundsatz der Zuverlässigkeit, indem ausdrücklich Hinderungsgründe für die Kandidatur eingeführt werden, die die Zugangsbedingungen für die Mitglieder der Organe des Sanitätsbetriebes, unabhängig von ihrer

Bezeichnung, regeln, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Dezember 2012, Nr. 235, in geltender Fassung, "Einheitstext der Bestimmungen über die Hinderungsgründe für die Kandidatur und das Verbot der Ausübung von Wahl- und Regierungsämtern aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen wegen nicht fahrlässiger Straftaten gemäß Artikel 1 Absatz 63 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190", zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 15. November 2002, Nr. 14, "Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich", vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit diesem neuen Artikel 4/bis wird im Sinne der Optimierung des bisherigen gesetzlichen Rahmens die Vergütung für die Absolvierung von Praktika durch Studierende bzw. Jungakademikerinnen und Jungakademiker im Südtiroler Sanitätsbetrieb oder in anderen Gesundheitseinrichtungen in Südtirol, geregelt. Speziell das Medizinstudium hat sich seit 1977 grundlegend geändert und ist, wie alle Universitätsstudien Gegenstand verschiedener Reformen gewesen.
Gegenständlicher Artikel soll die Grundlage bilden für die darauffolgenden Durchführungsverordnungen, welche dann eine flexiblere Handhabe der Kategorien der Begünstigten, der Mindestdauer der Praktika für die Gewährung der Vergütung, der Höhe der Vergütung, des Verfahrens und anderer Leistungen wie beispielsweise Mensa sowie eine Anpassung an neue Erfordernisse ermöglichen soll.
Absatz 2:
Da mit Absatz 1 die Vergütung von Praktika und andere Leistungen für Studierende bzw. Jungakademikerinnen und Jungakademiker neu geregelt werden, werden die entsprechenden alten Bestimmungen aus den 70er und 90er Jahren aufgehoben.
Absatz 3:
Dieser Absatz enthält eine Übergangsbestimmung.
Die neue Regelung findet ab Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien im Amtsblatt der Region Anwendung.
Absatz 4:
Dieser Absatz enthält die finanzielle Deckung des Artikels.
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, "Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Es wird vorgesehen, dass das sichere Durchführen von Tätowierungen und Piercings mit Durchführungsverordnung geregelt wird.
3. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Fürsorge und Wohlfahrt
Mit diesem Artikel werden einige Änderungen zum Landesgesetz vom 16. Juli 2018, Nr. 12, "Förderung der Sachwalterschaft" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Der Änderungsvorschlag dient dazu, den Wortlaut der Bestimmung an das zurzeit bereits angewandte Verfahren anzupassen.
Es wird daher Folgendes festgelegt,
- das Land erstreckt die Haftpflichtversicherung, die es für seine Angestellten abschließt, auch auf die im Landesverzeichnis eingetragenen Sachwalter und Sachwalterinnen, um sich gegen Schäden abzusichern, die Dritten durch letztere entstehen;
- die Versicherung deckt nur leichte Fahrlässigkeit ab, in Übereinstimmung mit der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung, die besagt, dass Angestellte persönlich und direkt für Handlungen haften, die mit "grober Fahrlässigkeit" begangen wurden, da ein Versicherungsvertrag, der von einer Körperschaft für „schwere Fahrlässigkeit“ ihrer Angestellten abgeschlossen wurde, nichtig ist (Rechtsverweise: Artikel 22 und 23 des Dekrets des Präsidenten der Republik 10. Jänner 1957, Nr. 3; Artikel 3 Absatz 59 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244).
Absatz 2:

Die Reform des Notariats gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 10. Oktober 2022, Nr. 149, sieht unter anderem vor, dass die Notarinnen und Notare neue Befugnisse im Bereich der Sachwalterschaft erhalten (z.B. die Ermächtigung des Sachwalters/der Sachwalterin zur Durchführung von Handlungen zugunsten des/der Begünstigten); sie ändert auch die Rolle des Notariats bei bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft, wie z.B. die "vorzeitige Benennung des Sachwalters/der Sachwalterin" im Hinblick auf die Abfassung und Hinterlegung der Urkunde. Daher wird es als sinnvoll und zweckmäßig erachtet, den Präsidenten/die Präsidentin der Notariatskammer als effektives Mitglied des Koordinierungstisches für die Sachwalterschaft zu ernennen.
Außerdem wird es für sinnvoll erachtet, in die Liste der Mitglieder des Koordinierungstisches zur Sachwalterschaft auch einen Vertreter/eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft aufzunehmen, und zwar aufgrund ihrer institutionellen Aufgaben im Bereich der Sachwalterschaft.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, "Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit dem Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr. 13, "Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern" wird das Landesgesetz vom 6. November 1989, Nr. 10, in geltender Fassung, aufgehoben, da dessen Inhalte nun in das neue Landesgesetz Nr. 13/2021 übernommen worden sind. Der Rechtsverweis wird somit aktualisiert.
Absätze 2-5:
Artikel 11/quater Absatz 4 sowie Artikel 14 Absätze 6, 7 und 8 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, regeln die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste. In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Ermächtigung und Akkreditierung zurzeit im Rahmen eines einzigen Verfahrens erteilt, und zwar für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Das Verfahren der Akkreditierung soll nun von jenem der Ermächtigung getrennt werden, welche kein Ablaufdatum mehr haben soll. Dadurch soll das Verfahren der Akkreditierung insbesondere bei Erneuerung vereinfacht und beschleunigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen führen daher auf Gesetzesebene die Trennung der Verfahren zur Ermächtigung und Akkreditierung ein.
Absatz 6:
Dieser Absatz sieht eine Übergangsbestimmung für die Anwendung der Absätze 2, 4 und 5 vor.
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 3. Oktober 2003, Nr. 15, "Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern" vorgeschlagen.
Absätze 1-8:
Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes Nr. 15/2003 sieht das Land die Leistung des Unterhaltsvorschusses für das minderjährige Kind an den Elternteil oder an die andere Person, dem bzw. der das Kind anvertraut wurde, vor, wenn der Unterhalt vom Elternteil, der gemäß den gerichtlich festgelegten Fristen und Bedingungen unterhaltspflichtig ist, nicht gezahlt wird.
Da die in den staatlichen Rechtsvorschriften verwendete Terminologie alles anders als einheitlich und eindeutig ist, ist es zu Problemen bei der Auslegung des Landesgesetzes gekommen.
Der im Landesgesetz Nr. 15/2003 verwendete Begriff "Anvertrauung" kann in der Praxis je nach Situation eine andere Bedeutung haben. Neben dem gemeinsamen Sorgerecht, dem alleinigen Sorgerecht, dem verstärkten Sorgerecht, gibt es auch die Überlassung zur Betreuung bei einer Familie oder die Überlassung zur Betreuung an den Sozialdienst.
In Anbetracht der vielfältigen Situationen und Maßnahmen, die in der Praxis auftreten können, wird es als sinnvoll erachtet, eine Regelung vorzuschlagen, die nicht auf eine förmliche "Anvertrauung der Minderjährigen" oder auf eine Situation der Unterbringung/des Verbleibs bei der unterhaltsberechtigten Person verweist, sondern den Anspruch auf die Leistung an die Person knüpft, der der Unterhalt aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zusteht.
Ziel der Gesetzesänderung ist es, jene konkreten Situationen zu schützen, in denen Minderjährige bei den Eltern oder einer anderen Person untergebracht sind, denen der Unterhalt aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zusteht, die aber in unterschiedlicher Form dem Sozialdienst anvertraut sind.

Diese Personen sorgen zwar für den finanziellen Unterhalt des Kindes/der Kinder, sind aber bei Nichtzahlung durch die unterhaltspflichtige Person von der Möglichkeit ausgeschlossen, in den Genuss des Unterhaltsvorschusses zu kommen, da das Kind ihnen formell nicht anvertraut ist.
Nach einer verfassungskonformen Auslegung sollten die Anspruchsberechtigten der Leistung laut Landesgesetz Nr. 15/2003 den Anspruchsberechtigen des Unterhaltsbeitrags gemäß der Rechtsordnung zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen im Familienrecht entsprechen.
Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes zielt also darauf ab, diejenigen Fälle zu schützen, die derzeit von der Möglichkeit ausgeschlossen sind, die Leistung zu erhalten, die aber in Wirklichkeit eine verstärkte Unterstützung benötigen, da sie Problemlagen aufweisen, die die Begleitung durch den Sozialdienst notwendig machen.
Absatz 9:
Dieser Absatz enthält die finanzielle Deckung des Artikels.
4. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Transportwesen
Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 23. November 2015, Nr. 15, "Öffentliche Mobilität" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Mit den Änderungen an Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 15/2015 wird festgelegt, welche Merkmale ein Linienverkehrsdienst von Landesinteresse aufweisen muss. Zwecks Einrichtung und Finanzierung der Dienste ist es wichtig, die Dienste von Landesinteresse von jenen in ausschließlichem Gemeindeinteresse und von den ergänzenden Liniendiensten klar abzugrenzen.
Es wird die Einrichtung von Liniendiensten in ausschließlichem Gemeindeinteresse seitens des Landes ermöglicht: Generell richten Vereine oder Gemeinden ergänzende Liniendienste oder Liniendienste in ausschließlichem Gemeindeinteresse selbst ein und bekommen vom Land einen Beitrag. Oft können diese Linien aber mit Liniendiensten von Landesinteresse kombiniert werden, z.B. bei Verlängerung der Linie um einige Haltestellen oder einer zeitlich begrenzten Verstärkung einer Linie während einer touristischen Hochsaison. In diesen Fällen richtet das Land den betreffenden Dienst auf Antrag ein. Die entsprechende Finanzierung wird mit Vereinbarung geregelt, wobei das Land die Spesen übernimmt und die antragstellende Körperschaft den Restbetrag bezahlt, für den sie keinen Beitrag erhalten hätte.
Absatz 2:
Der neue Absatz enthält die Definition von Liniendiensten von ausschließlichem Gemeindeinteresse, um die Einrichtung und Finanzierung derselben klar regeln zu können.
Absatz 3:
Es wird vorgesehen, dass die auf Landesebene repräsentativste Verbraucherschutzorganisation vorab eine Stellungnahme zum Standardvertrag der Dienstleistungsverträge der öffentlichen Verkehrsdienste abgibt.
Absätze 4 - 8:
Durch diese Änderungen wird die betreffende Bestimmung an die geltenden Vergabevorschriften angepasst, da auch der neue Kodex der öffentlichen Verträge (Gesetzesdekret Nr. 36/2023) keine allgemeinen Beschränkungen für die Vergabe von Unteraufträgen vorsieht. Die Vergabestellen können das Zurückgreifen auf die Vergabe von Unteraufträgen restriktiv regeln, wenn sie dies für gerechtfertigt halten, und zwar durch ausdrückliche Angabe in den Ausschreibungsunterlagen.
Im italienischen Text wird der Begriff "subaffidamento" im Einklang mit der Terminologie des Kodex der öffentlichen Verträge durch den Begriff "subappalto" ersetzt.
Absätze 9-10:
Die Änderungen von Artikel 24 sehen eine Angleichung an die nationalen Bestimmungen und damit verbundene Vereinfachungen vor. Bei der Zulassung von Fahrzeugen gemäß Absatz 1 handelt es sich nicht um eine Genehmigung im eigentlichen Sinne, sondern um einen vom Artikel 93 des Straßenverkehrskodex vorgesehenen Verwaltungsaktes, der vom Amt durchgeführt werden muss, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Dekret des MIMS Nr. 219 vom 26. Mai 2021 ist die für die verpflichtende Fahrzeugabnahme für die Zulassung von Autobussen für

den Liniendienst größtenteils abgeschafft worden. Nur mehr in Einzelfällen ist eine solche Abnahme vor der Zulassung noch vorgesehen.
Absatz 11:
Durch Hinzufügung des Wortes "auch" kann klargestellt werden, dass ergänzende Liniendienste auch vom Land eingerichtet werden können.
Absätze 12 – 15:
Es wird präzisiert, dass die in diesem Artikel geregelte Finanzierung Liniendienste im gemeindlichen Interesse und ergänzende Liniendienste betrifft.
Im Absatz 1 des Artikels 29 des Landesgesetzes Nr. 15/2015 wird das Wort "werden" durch das Wort "können" ersetzt, da eine Mitfinanzierung nicht garantiert werden kann, wenn der Haushalt hierfür zu wenig Mittel aufweist.
Der Begriff „Nettokosten“ wird mit "zugelassenen Kosten" ersetzt.
Absätze 16-17:
Die von den Absätzen 6, 7 und 8 des Artikels 48 vorgesehenen Strafen sind bereits mit Durchführungsverordnung (Art. 15 des DLH vom 10. Juli 2014, Nr. 24) geregelt. Der neue Absatz 5 soll zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes darauf verweisen.
Absätze 18-24:
Die Höhe der Verwaltungsstrafen für Verstöße im Zusammenhang mit Fahrscheinen ist im Landesgesetz Nr. 15/2015 festgelegt. Zur Bekämpfung des "Schwarzfahrens" wird es als angemessen erachtet, den Betrag der Strafen zu erhöhen, um Personen, die keinen regulären Fahrausweis besitzen, von der unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsdienste abzuhalten.
Der Betrag für die Verwaltungsgebühren wird erhöht, da der derzeitige Betrag von 10,00 Euro unter den tatsächlichen Kosten für die Bearbeitung der Verwaltungsakte liegt.
Die Fahrscheinkontrolle obliegt grundsätzlich den Betreibern der Dienste und ist in den Dienstverträgen geregelt. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, wenn das Land bei Bedarf oder periodisch auf für kritisch befundenen Linien gezielt Fahrscheinkontrollen durchführen bzw. beauftragen kann und die entsprechenden Strafgebühren einnimmt.
Absätze 25 und 26:
Mit der neuen Formulierung kann die Abteilung Mobilität sowohl selbst als auch mit Hilfe externer Dienstleister die Qualitätskontrollen durchführen. Die Kontrolle ist somit nicht nur mehr den Bediensteten der Abteilung Mobilität vorbehalten.
Absatz 27:
Sieht die finanzielle Deckung des Artikels vor.
5. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Lehrlingswesen
Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, "Ordnung der Lehrlingsausbildung" vorgeschlagen.
Absatz 1:
Zur Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer die schulische Ausbildung sowie die für den jeweiligen Beruf vorgesehene betriebliche Lehrzeit beendet hat. Die Lehrabschlussprüfungen an den Landesberufsschulen finden in der Regel am Ende des Schuljahres im Juni statt. Die Lehrverträge werden hingegen häufig im Laufe des Sommers oder auch erst im Herbst abgeschlossen (z.B. wenn jemand erst im Herbst das Mindestalter von 15 Jahren für den Abschluss eines Lehrvertrages erreicht). Das bedeutet, dass in den genannten Fällen ein junger Mensch fast ein Jahr auf die Prüfung warten müsste, wenn die betriebliche Lehrzeit nicht verkürzt wird (mit einhergehendem Risiko des Ausbildungsabbruchs).
Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, dass eine Verkürzung der betrieblichen Lehrzeit möglich ist, um den für die Abschlussprüfung vorgesehenen Termin wahrnehmen zu können, wenn die Vertragsparteien damit einverstanden sind und wenn die Leistungen des Lehrlings dies rechtfertigen. Die auf Landesebene repräsentativsten Sozialpartner sind über den Vorschlag informiert und unterstützen die beschriebene Kann-Bestimmung.
V TITEL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Absätze 1 und 2:

Dieser Artikel beinhaltet die Finanzbestimmung für dieses Gesetz.
Mit dieser Bestimmung wird verfügt, dass dieses Gesetz am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft tritt.
Die Abgeordneten werden gebeten, diesen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Signore Consigliere e Signori Consiglieri,
con il presente disegno di legge provinciale si propongono modifiche a leggi provinciali in materia di uffici provinciali e personale, cooperazione allo sviluppo, istruzione, cultura, protezione antincendio e civile, caccia e pesca, tutela dell'ambiente e del paesaggio, energia, tutela delle acque e utilizzazione delle acque pubbliche, igiene dei prodotti alimentari, finanze e patrimonio, attività economiche, lavori pubblici, alpinismo, turismo, espropriazioni per pubblica utilità, edilizia abitativa agevolata, igiene e sanità, assistenza e beneficenza, trasporti, apprendistato.
La presente relazione ha lo scopo di illustrare le modifiche proposte.
TITOLO I
UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE, COOPERAZIONE ALLO SVILUPPO, ISTRUZIONE E CULTURA
Disposizioni in materia di uffici provinciali e personale
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, "Ordinamento del personale della Provincia".
Comma 1:
Con questo comma si prevede che l'Agenzia provinciale per le relazioni sindacali sia una struttura operativa dell'Amministrazione provinciale.
Comma 2:
Con questo comma si prevede, conseguentemente alla modifica di cui al primo comma, l'abrogazione del comma 9 dell'articolo 4/bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6.
Comma 3:
Con la presente modifica si adegua il testo del comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, a quello del comma 1 dell'articolo 4/bis della medesima legge.
Comma 4:
Il testo dell'articolo 9, comma 1, elenca le modalità secondo le quali può avvenire l'accesso all'impiego provinciale. Rispetto al testo originario ("a) per concorso pubblico per esami, per titoli ed esami, per corso-concorso o per selezione mediante svolgimento di prove volte all'accertamento della professionalità richiesta o per test attitudinali") viene aggiunto, solo per le assunzioni temporanee, l'accesso per graduatoria pubblica per titoli. La modifica introduce la possibilità di concorsi per soli titoli (di studio, di esperienza, ecc.), in precedenza non esplicitamente prevista. Tale ipotesi era presente nella normativa statale (per esempio nel d.P.R. 487/1994, abrogato però nel corso del 2023), ma non in quella provinciale. Si tratta di prevedere questa modalità, comunque, solo per incarichi a tempo determinato e non per assunzioni definitive. La costante necessità di coperture urgenti tramite supplenze, in particolare nel mondo della scuola, rende indispensabile disporre di graduatorie di rapida creazione per l'assunzione a tempo determinato. Ciò è inoltre utile a causa delle procedure di formazione istituite negli ultimi anni da parte delle Direzioni Istruzione e Formazione provinciali. Si tratta infatti di corsi di abilitazione all'insegnamento per aspiranti insegnanti, svolti in collaborazione con l'Università di Bolzano, che presuppongono incarichi di insegnamento temporanei per i corsisti e le corsiste. La modifica poggia sulla competenza primaria in materia di organizzazione degli uffici e del personale provinciale. Infine, la nuova disposizione può essere utile anche in caso di assunzioni di personale amministrativo a tempo determinato da attuare in casi di urgenza.
Comma 5:
Il cambiamento attualmente in corso a livello organizzativo relativamente alle procedure di assunzione delle e degli insegnanti nel settore delle scuole professionali e di musica provinciali richiede di ampliare le possibili modalità di selezione previste dall'ordinamento provinciale. Oltre quindi alle specifiche modalità già previste alla lettera c) – non oggetto di modifica – si aggiunge semplicemente la possibilità di adottare le procedure già previste alla lettera a).
Comma 6:

La nuova formulazione proposta prevede la possibilità di concentrare la fase selettiva delle procedure concorsuali in un esame orale o pratico-orale, prescindendo da un precedente esame scritto. La formulazione originaria limitava tale possibilità al periodo della pandemia. L'Amministrazione provinciale sta attraversando una delicata fase di forte esodo per pensionamenti (solo nel 2023 sono stati 408). Si sta creando un ritardo di assunzioni a tempo indeterminato che produce notevoli difficoltà. Nei profili professionali più richiesti, a livello di diploma e laurea, abbiamo rispettivamente un 11,54% e un 8,51%, ovvero 140 e 100 posti vacanti sul totale dei relativi organici.
La disposizione proposta si basa sull'autonomia legislativa in materia di uffici provinciali e personale e introduce una deroga per ragioni di mantenimento dell'efficienza dei servizi pubblici nelle attuali condizioni di forti mutamenti strutturali e sociali, nonché per la necessità di coprire velocemente delle posizioni. In sintesi, i punti di forza della proposta sono:
minori vincoli amministrativi e burocratici legati alla prova scritta, quindi riduzione dei tempi della procedura;
velocità e flessibilità di svolgimento delle procedure selettive con possibilità di effettuare più selezioni;
competitività con altri settori di impiego;
attrattività per i candidati e le candidate (più flessibilità, abbreviazione della procedura);
riduzione delle spese amministrative e organizzative (reperimento e affitto sale, ditte esterne, ecc.).
La mancanza di una prova scritta anonima è compensata con altre garanzie di oggettività e imparzialità: pubblicazione preventiva dei criteri di valutazione e delle domande dei concorsi già svolti, domande estratte a sorte dai candidati e dalle candidate da una lista prestabilita, esami pubblici con presenza di testimoni, programmi descritti in via preventiva nei bandi, ecc. Quanto ai contenuti da verificare, le prove orali saranno più approfondite e si sta valutando la possibilità di inserire valutazioni attitudinali anche con figure professionali specializzate o da formare internamente all'Amministrazione.
Comma 7:
Con tale modifica viene definita la soglia massima dei proventi da attività extra servizio per il personale anche dirigenziale. Tale previsione è necessaria in base alla nuova disciplina economica del personale dirigenziale introdotta dalla legge provinciale 6/2022 e dal CCI per il personale dirigenziale 24 agosto 2023.
Commi 8-9:
La dotazione organica complessiva dei posti del personale della Provincia viene aumentata di ulteriori 32 posti, a decorrere dal 1° luglio 2024. I posti sono attribuiti alla Direzione generale della Provincia. Il direttore/La direttrice generale della Provincia mette a disposizione temporaneamente o attribuisce definitivamente i posti alle singole strutture organizzative, in base alle rispettive necessità e motivazioni, nonché sulla base delle decisioni della Giunta provinciale. Tale competenza della Direzione generale della Provincia è sancita nell'articolo 29 della legge provinciale del 21 luglio 2022, n. 6.
Comma 10:
Questo comma specifica la copertura finanziaria dell'articolo.
Disposizioni in materia di cooperazione allo sviluppo
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, "Integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri".
Comma 1:
Si propone lo stralcio, dal comma 1 dell'articolo 3 della legge, del riferimento al Dipartimento provinciale Diritto allo studio, Cultura tedesca e Integrazione, in quanto ai sensi dell'articolo 27, comma 3, della legge provinciale 21 luglio 2022, n. 6 (Disciplina della dirigenza del sistema pubblico provinciale e ordinamento dell'Amministrazione provinciale) la specifica articolazione della struttura amministrativa provinciale è determinata con regolamento di esecuzione. Inoltre, ai sensi dell'articolo 30, comma 3, della legge provinciale 6/2022, la denominazione dei dipartimenti è stabilita con il decreto di ripartizione delle competenze fra le assessore e gli assessori effettivi.
Disposizioni in materia di istruzione

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, "Consiglio scolastico provinciale e disposizioni in materia di assunzione del personale insegnante".
Comma 1:
Nell'ambito dei concorsi banditi dalla scuola in lingua italiana per stabilizzare il personale insegnante delle scuole secondarie a carattere statale in lingua italiana in conformità al decreto legislativo 59/2017, si ritiene opportuno che le vincitrici e i vincitori dei medesimi concorsi non in possesso dell'abilitazione all'insegnamento possano scegliere un posto a tempo determinato non più dopo le e i docenti inseriti in graduatoria provinciale, bensì nel rispetto delle precedenze stabilite dalla normativa provinciale per le procedure di nomina.
Comma 2:
Al personale docente con un contratto di lavoro presso una scuola a carattere statale in lingua italiana viene data la possibilità di completare, nelle medesime scuole, il percorso di abilitazione all'insegnamento intrapreso in un'altra provincia autonoma o regione, limitatamente alle classi di concorso non attivate dalla Libera Università di Bolzano. Lo svolgimento del tirocinio diretto presso una scuola a carattere statale in lingua italiana non deve comportare maggiori oneri per l'Amministrazione provinciale.
Comma 3:
Il presente comma prevede la possibilità, anche per il personale docente inserito nelle graduatorie d'istituto nell'anno scolastico 2023/2024, di accedere alle graduatorie provinciali, fermo restando il possesso di tutti gli altri requisiti previsti. Tale disposizione permette di utilizzare al meglio il cd. "doppio canale" per l'accesso al tempo indeterminato, già previsto dalla normativa provinciale. La decorrenza 1° gennaio 2025 consente di garantire parità di trattamento nei confronti di tutti coloro che entro l'anno scolastico 2024/2025 avranno concluso un percorso abilitante ai sensi del DPCM 4 agosto 2023, a prescindere dalle condizioni inziali di accesso al percorso stesso.
Disposizioni in materia di cultura
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge 11 maggio 1988, n. 18, "Provvedimenti in materia di bilinguismo".
Comma 1:
La cancellazione del limite di età per le sovvenzioni per soggiorni di studio è un passo importante che sostiene la strategia dell'UE per l'apprendimento permanente. Questa misura consente alle persone di tutte le età di accedere alle opportunità educative, promuovendo così lo sviluppo personale e professionale continuo. Attraverso il sostegno ai soggiorni di studio, si supporta non solo la crescita individuale, ma anche la diversità culturale. L'istruzione e l'apprendimento devono essere accessibili a tutti.
Comma 2:
Questo comma specifica la copertura finanziaria dell'articolo.
TITOLO II
PROTEZIONE ANTINCENDIO E CIVILE, CACCIA E PESCA, TUTELA DELL'AMBIENTE E DEL PAESAGGIO, ENERGIA, TUTELA DELLE ACQUE E UTILIZZAZIONE DELLE ACQUE PUBBLICHE, IGIENE DEI PRODOTTI ALIMENTARI
Disposizioni in materia di protezione antincendio e civile
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, "Testo unico dell'ordinamento dei servizi antincendi e per la protezione civile".
Comma 1:
Con questa integrazione si propone di permettere all'Agenzia per la Protezione civile di stipulare convenzioni con le organizzazioni di volontariato iscritte nel Registro unico nazionale del Terzo settore, attraverso le quali rendere possibili interventi di protezione civile sul territorio provinciale e statale nonché in Tirolo, in quanto membro dell'Euregio. Viene inoltre precisato che per gli interventi al di fuori del territorio provinciale è necessaria la preventiva autorizzazione dell'assessore/assessora provinciale competente e che l'Agenzia per la Protezione civile rimborsa alle organizzazioni di volontariato le spese sostenute ed eroga un anticipo pari, al massimo, all'80%.
Comma 2:

Con questa integrazione si precisa che la Provincia autonoma di Bolzano rinuncia alla richiesta di rimborso dei costi sostenuti dalle organizzazioni di volontariato per gli interventi di protezione civile sul territorio dell'Euregio e per quelli aventi una durata massima di un mese effettuati sui territori delle altre regioni d'Italia. In questo modo, da un lato si esprime la solidarietà nei confronti dell'autorità richiedente l'intervento e, dall'altro, si dimostra che le organizzazioni di volontariato possono essere rimborsate in modo rapido e che l'impegno burocratico che sarebbe necessario per il rimborso tramite l'ente richiedente delle esigue spese sostenute da tali organizzazioni in caso di interventi di durata inferiore a un mese sarebbe sproporzionato. Le disposizioni sulla rinuncia alla richiesta di rimborso di cui ai commi 1/bis e 1/ter non si applicano ai casi previsti dall'articolo 39 del decreto legislativo 2 gennaio 2018, n. 1.
Comma 3:
Con questa modifica si prevede che in caso di grandi emergenze o calamità le autorità del Servizio per la protezione civile coordinino le organizzazioni di volontariato per la protezione civile.
Comma 4:
Si precisa che il direttore/la direttrice dell'Agenzia per la protezione civile tiene un apposito registro provinciale delle organizzazioni di volontariato per la protezione civile.
Comma 5:
Con la presente modifica si crea il fondamento giuridico per il regolamento sull'immatricolazione e sull'abilitazione alla guida dei veicoli del Servizio antincendio, del Servizio forestale provinciale e della Protezione civile.
Comma 6:
Nel comma 1 dell'articolo 25, che disciplina la posizione del direttore/della direttrice dell'Agenzia per la Protezione civile, si elimina il riferimento a disposizioni non più in vigore.
Comma 7:
Con questa precisazione si stabilisce che i vigili del fuoco volontari possono effettuare interventi anche sul restante territorio statale nonché in Tirolo e nei Grigioni.
Comma 8:
Con la presente modifica si precisa che anche alle e ai dipendenti provinciali appartenenti al ruolo speciale del Corpo permanente dei vigili del fuoco della Provincia si applica il trattamento previdenziale e assistenziale previsto dall'ordinamento del personale della Provincia.
Comma 9:
Con questa integrazione si precisa che il direttore/la direttrice dell'Agenzia per la Protezione civile può erogare all'Unione provinciale dei Corpi dei vigili del fuoco volontari un anticipo dei contributi, dei sussidi e dei finanziamenti, nella misura massima dell'80 per cento.
Comma 10:
Con questa modifica si precisa che gli interventi sul restante territorio statale e in Tirolo e nei Grigioni sono coordinati dall'Unione provinciale dei vigili del fuoco volontari previa autorizzazione dell'assessore/assessora competente e che i costi relativi all'intervento sono sostenuti dall'Unione provinciale dei vigili del fuoco volontari. Anche per questi interventi si applica quanto previsto dall'articolo 13, commi 1/bis, 1/ter e 1/quater.
Comma 11:
Questo comma specifica la copertura finanziaria dell'articolo.
Disposizioni in materia di caccia e pesca
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, "Norme per la protezione della fauna selvatica e per l'esercizio della caccia".
Comma 1:
Analogamente alla legislazione dell'Unione europea e dello Stato, la nutria non dovrebbe fare parte della fauna selvatica, essendo una specie invasiva.
Comma 2:
Viene disciplinata in forma dettagliata la procedura in caso di incidenti stradali in cui è coinvolta fauna selvatica e viene previsto il rimborso delle spese di viaggio e di smaltimento della carcassa dell'animale.
Comma 3:

Si prevede che il controllo circa il rispetto dei piani di abbattimento e delle prescrizioni imposte ai sensi dell'articolo 24 sia effettuato non più solo sulla base delle liste di prelievo e delle valutazioni dei trofei, ma anche sulla base delle rassegne di gestione. La rassegna di gestione faunistica venatoria è un'occasione importante per fare il punto della situazione sulla gestione faunistica e sulle relative problematiche faunistiche e sociali.

Comma 4:

Viene migliorato il flusso di informazioni tra gli addetti alla vigilanza venatoria, l'associazione cacciatori e l'Ufficio Gestione fauna selvatica.

Comma 5:

Si agevola la caccia alla volpe da parte degli organi di vigilanza venatoria, rendendola possibile anche di notte.

Comma 6:

Per i cani non al guinzaglio non troveranno più applicazione le sanzioni previste dalla legge provinciale 9/2000, bensì quelle della legge provinciale 14/1987, al fine di differenziare i cani non al guinzaglio che inseguono la fauna selvatica da quelli che circolano al di fuori delle riserve di caccia. Ciò comporta per il settore venatorio la possibilità di irrogare sanzioni amministrative in forma autonoma, possibilità fino ad ora non prevista.

Comma 7:

Specifica la copertura finanziaria dell'articolo.

Disposizioni in materia di tutela dell'ambiente e del paesaggio

Comma 1:

Con questo articolo si propone la disapplicazione per l'anno 2024 della sanzione amministrativa prevista per la mancata determinazione del profilo genetico dei cani che alla data del 1° gennaio 2022 erano già registrati nell'anagrafe degli animali di affezione. Finora, il profilo genetico è stato determinato solo per 10.000 dei 40.000 cani registrati. Per questo motivo, si ritiene necessario concedere un differimento al fine di creare le condizioni organizzative e amministrative affinché le strutture competenti abbiano più tempo per la raccolta completa dei dati relativi al profilo genetico di tutti i cani registrati.

Comma 2:

Specifica la copertura finanziaria dell'articolo.

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, "Valutazione ambientale per piani, programmi e progetti".

Comma 1:

La presente modifica serve a separare la funzione di presidente del comitato ambientale, che è un organo tecnico consultivo della Giunta provinciale, dall'incarico di direzione dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima. A rappresentare l'Agenzia nel comitato non dovrà più essere necessariamente il direttore o la direttrice dell'Agenzia.

Disposizioni in materia di energia

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9, "Disposizioni in materia di risparmio energetico, energie rinnovabili e tutela del clima".

Comma 1:

Il decreto legislativo 19 agosto 2005, n. 192, sulla prestazione energetica nell'edilizia ha recepito le direttive (UE) 2018/844, (UE) 2012/27, (UE) 2010/31 e (CE) 2002/91. L'articolo 6 del suddetto decreto legislativo disciplina la vigilanza sugli attestati di prestazione energetica nei trasferimenti di proprietà e nelle locazioni di edifici nonché la vigilanza sugli annunci di vendita o di locazione di qualsiasi tipo. L'articolo 15 prevede le sanzioni da applicare in caso di inosservanza delle disposizioni di cui all'articolo 6. Gli articoli 2/sexies e 2/septies recepiscono tali disposizioni statali a livello provinciale.

L'articolo 2/sexies prevede che l'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima, con il supporto dell'Agenzia per l'energia dell'Alto Adige – CasaClima, verifichi gli attestati di prestazione energetica (APE) in caso di trasferimento o locazione di edifici. I controlli a campione servono a verificare la qualificazione del tecnico certificatore, la conformità dei parametri chiave del calcolo energetico e la verifica della documentazione degli attestati di prestazione energetica.

Ai Comuni è affidata la vigilanza sul rispetto della normativa sulla prestazione energetica degli edifici negli annunci di vendita o locazione.
L'articolo 2/septies prevede l'irrogazione di sanzioni amministrative in caso di inosservanza delle disposizioni dell'articolo 2/sexies e precisamente da parte della Provincia per l'articolo 2/sexies, comma 2, e da parte dei Comuni per l'articolo 2/sexies, comma 4. L'irrogazione delle sanzioni amministrative è sempre preceduta dalla diffida.
Disposizioni in materia di tutela delle acque e utilizzazione delle risorse idriche
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, "Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica".
Comma 1:
Con questa modifica si estende la facoltà di bandire d'ufficio una gara per il rinnovo della concessione anche in caso di decadenza della stessa.
Comma 2:
Con questo comma si modifica l'articolo 21, comma 10, e si disciplina il passaggio a titolo gratuito in proprietà alla Provincia dei beni bagnati, in analogia a quanto già previsto per le grandi derivazioni idroelettriche. Le medie derivazioni idroelettriche, infatti, sono di pubblico interesse e il rinnovo delle relative concessioni è sottoposto a procedure concorrenziali, così come avviene per le grandi derivazioni.
Comma 3:
Con la presente modifica si introduce una disposizione transitoria. Si prevede infatti che le disposizioni di cui all'articolo 21, comma 10, si applichino anche alle concessioni già rilasciate e alle concessioni già scadute.
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, "Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche".
Comma 1:
Nell'ottica di un'amministrazione snella ed efficiente non dovrebbero essere ammessi ricorsi gerarchici alla Giunta Provinciale nelle istruttorie per i diritti di derivazione per uso di acque pubbliche per usi non idroelettrici. Ciò è già previsto nel caso di derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico.
Comma 2:
L'abolizione della conferenza dei servizi in materia ambientale per le domande di derivazione d'acqua per piscicoltura, introdotta dal Consiglio provinciale con l'articolo 12, comma 1, della legge provinciale 29 giugno 2023, n. 12, dovrebbe essere annullata in quanto non rappresenta una semplificazione delle procedure. La rinuncia alla conferenza di servizi in materia ambientale per le domande di concessioni per piscicoltura rende necessario acquisire pareri da altri uffici (ad esempio dall'Ufficio per la Gestione della fauna selvatica e dall'Ufficio Tutela acque), dovuti a seguito di altre disposizioni normative. Anche per la realizzazione di edifici e infrastrutture può essere necessario acquisire pareri in ambito di tutela del paesaggio o forestale; questi pareri devono essere acquisiti dal Comune. La conferenza di servizi aveva unificato tutti questi pareri, semplificando così la procedura.
Comma 3:
Nell'ottica di un'amministrazione snella ed efficiente le licenze di attingimento non dovrebbero essere rilasciate solo per un anno, ma per due anni, con la possibilità di estenderle per altri due anni, se necessario. In questo modo si dimezza l'onere amministrativo. È inoltre opportuno limitare la possibilità di ottenere una licenza di attingimento a 4 anni, invece che a 6 anni come è attualmente.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, "Disposizioni sulle acque".
Comma 1:
Per la progettazione, la realizzazione e il risanamento di impianti funzionalmente necessari per l'approvvigionamento idropotabile pubblico in situazioni di svantaggio può essere concesso un contributo ai Comuni o ai gestori di tali impianti. I Comuni o i gestori di impianti di approvvigionamento idropotabile pubblico versano annualmente alla Provincia un importo a copertura dei contributi. È ragionevole che anche la Provincia partecipi alla copertura di questi costi. Si propone quindi la modifica della legge in tal senso, prevedendo che i Comuni versino annualmente solo

un contributo a parziale copertura. In ogni caso nei primi anni il finanziamento corrisponderà all'importo che i comuni e i gestori di impianti di approvvigionamento idropotabile pubblico versano alla Provincia in base all'articolo 55-bis della legge provinciale n. 8/2002.
Comma 2:
Specifica la copertura finanziaria dell'articolo.
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 16 agosto 2023, n. 20, "Disciplina dell'assegnazione di concessioni per grandi derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico".
Comma 1:
I documenti di gara stabiliscono l'ammontare minimo, in termini economici, delle misure di compensazione ambientale. Con la presente modifica si specifica che le misure volte a prevenire e mitigare gli effetti negativi sull'ambiente direttamente connessi al progetto non sono considerate misure di compensazione.
Comma 2:
Con la presente modifica si garantisce anche ai comuni che subiscono un pregiudizio dalla derivazione la possibilità di partecipare alla ripartizione e all'utilizzo delle risorse derivanti dalle misure di compensazione ambientale e per uno sviluppo territoriale sostenibile.
Commi 3, 4 e 5:
Con la presente modifica si prevede che il valore dell'indennizzo spettante al concessionario uscente possa essere determinato, alternativamente, sulla base dei dati reperibili dagli atti contabili oppure mediante perizia asseverata, senza che un metodo sia preferibile all'altro ex lege, come precedentemente previsto.
Disposizioni in materia di igiene dei prodotti alimentari
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura".
Comma 1:
Su istanza delle associazioni di categoria interessate si vuole innalzare il contingente di bestiame che annualmente può essere macellato presso l'azienda agricola per consumo domestico privato, al fine di favorire il mantenimento di metodi e consumi tradizionali presso le aziende agricole altoatesine.
TITOLO III
PATRIMONIO E FINANZE, ATTIVITÀ ECONOMICHE, LAVORI PUBBLICI,
ALPINISMO, TURISMO, ESPROPRIAZIONI PER PUBBLICA UTILITÀ
Disposizioni in materia di patrimonio e finanze
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, "Norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano".
Comma 1:
Con questo articolo si propone, a fini di tutela del patrimonio provinciale, di disciplinare con apposito regolamento l'installazione e l'utilizzo dei sistemi di videosorveglianza degli edifici dell'Amministrazione provinciale.
Disposizioni in materia di attività economiche
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 15 aprile 1991, n. 9, "Costituzione di fondi di rotazione per l'incentivazione delle attività economiche".
Comma 1:
Con questo articolo si intende stralciare la limitazione trentennale alla durata del fondo di rotazione istituito con la legge provinciale 15 aprile 1991, n. 9. Tale fondo ha infatti rappresentato in passato uno strumento importante di sostegno alle attività economiche ed è opportuno mantenerne l'operatività, soprattutto in considerazione dell'aumento dei tassi di interesse.
Comma 2:
Specifica la disposizione prevista al comma 1 non comporta nuovi oneri.
Comma 1:
Con questo articolo si intendono creare i presupposti affinché possano essere nuovamente concessi i contributi straordinari concessi nell'anno 2022 a favore di imprese che operano nel settore del trasporto non di linea di persone per l'acquisto di veicoli a ridotte emissioni, decaduti perché non rendicontati entro il 31.12.2023. Tale misura straordinaria aveva rappresentato un incentivo

finalizzato alla riconversione ecologica di un settore in cui operano molte piccolissime imprese che svolgono servizi fondamentali per la collettività come il trasporto scolastico o di persone con disabilità.
Comma 2:
Specifica la copertura finanziaria dell'articolo.
Disposizioni in materia di lavori pubblici
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, "Disposizioni sugli appalti pubblici"
Comma 1:
Con la modifica si intende precisare che il coinvolgimento degli enti del Terzo settore attraverso forme di co-programmazione, co-progettazione e accreditamento non rientra nella disciplina in materia di contratti pubblici.
Commi 2 e 3:
Nella rubrica e nel testo dell'articolo 5 si recepisce la nuova denominazione dell'Agenzia per i contratti pubblici, come modificata dall'articolo 18 della legge provinciale 29 giugno 2023, n. 12.
Comma 4
La riformulazione risulta utile e favorevole sia alle stazioni appaltanti sia al mercato e prevede che il Sistema informativo contratti pubblici sia la piattaforma utilizzata dalle stazioni appaltanti e dagli operatori economici per lo svolgimento delle attività connesse alle fasi del ciclo di vita dei contratti pubblici in modalità digitale o in modalità tradizionale (nelle ipotesi previste dalla normativa vigente).
Comma 5:
Si propone di riformulare il comma 5 per attuare la digitalizzazione dei contratti pubblici e prevedere che le stazioni appaltanti espletino le procedure interamente in modalità telematica, salvi i casi di deroga previsti dalla normativa vigente.
Comma 6:
Per garantire la certezza del diritto è necessario precisare che dal 1° gennaio 2024 la pubblicità legale degli atti avviene esclusivamente tramite la loro pubblicazione nella Banca dati nazionale dei contratti pubblici ai sensi dell'articolo 27 del Codice dei contratti pubblici e non più tramite il portale Sistema telematico della Provincia (SICP).
Comma 7:
Si propone di abrogare l'obbligo di utilizzare la piattaforma (SICP) per l'adempimento degli obblighi di trasparenza non connessi ai contratti pubblici.
Comma 8:
Dalla disciplina che regola lo svolgimento delle sedute di gara e in particolare le operazioni di apertura delle offerte in seduta pubblica si toglie il rinvio alle procedure tradizionali, così da attuare come prescritto la completa digitalizzazione delle procedure di gara. Questa disciplina riguarda solo le procedure di gara e non gli affidamenti diretti.
Comma 9:
La modifica si rende necessaria per ragioni di mera armonizzazione degli aspetti procedurali con quelli operativi, dato che già attualmente, nel momento in cui partecipano alle procedure, gli operatori economici forniscono la dichiarazione attestante il possesso dei requisiti di partecipazione richiesti.
Comma 10:
La nuova formulazione del comma 4 disciplina i casi in cui si richiede al solo concorrente collocatosi primo in graduatoria, e non più all'aggiudicatario, di indicare il costo della manodopera e gli oneri aziendali.
Con la modifica, inoltre, si precisano i casi di esclusione dall'obbligo di fornire tale indicazione. L'obbligo vige pertanto per le seguenti tipologie di contratti pubblici: lavori, forniture (con posa) e servizi (non di natura intellettuale).
Infine, si precisano le conseguenze in caso di costi della manodopera e oneri aziendali non congrui, cioè l'esclusione del concorrente dalla gara e lo scorrimento della graduatoria.
Comma 11:

Nella nuova formulazione il comma 4-bis concerne esclusivamente l'obbligo di indicare il contratto collettivo, secondo la seguente procedura:
la stazione appaltante indica nei bandi e negli inviti il contratto collettivo applicabile al personale dipendente impiegato nell'appalto o nella concessione;
il solo concorrente collocatosi primo in graduatoria (e non più l'aggiudicatario) indica il contratto collettivo nazionale e territoriale applicato al personale dipendente impiegato nell'appalto o nella concessione, che può essere un contratto collettivo diverso da quello indicato dalla stazione appaltante, purché garantisca l'equivalenza delle tutele.
Si indicano poi le conseguenze in caso di esito negativo della verifica sul contratto collettivo indicato, che sono l'esclusione del concorrente dalla gara e lo scorrimento della graduatoria.
Comma 12:
La modifica si rende necessaria per ragioni di mera armonizzazione degli aspetti procedurali con quelli operativi, dato che già attualmente le domande di partecipazione sono corredate di una dichiarazione attestante il possesso dei requisiti di partecipazione richiesti.
Comma 13:
La riformulazione del quarto periodo risulta necessaria per creare certezza di diritto e chiarire quando le stazioni appaltanti sono esonerate dalla verifica dei requisiti di partecipazione.
Comma 14:
La modifica si rende necessaria per chiarire che in caso di dubbio fondato è di competenza della sola Agenzia svolgere controlli sul possesso, da parte dell'operatore economico, dei requisiti di partecipazione risultanti dalla richiesta di iscrizione ad albi o in elenchi, o di abilitazione ai Bandi del MEPAB o del sistema dinamico di acquisizione.
Comma 15:
Viene soppresso l'inciso sulla procedura offline, giacché la semplificazione dei controlli a campione vale indistintamente per tutti gli affidamenti fino a 40.000 euro qualora gli operatori economici non siano iscritti all'elenco telematico di cui all'articolo 27, comma 5, che deve invece essere utilizzato per le procedure negoziate.
Comma 16:
L'abrogazione della disciplina di "semplificazione in materia di organizzazione di procedure di affidamento per enti locali" risulta necessaria per creare certezza di diritto e passare al nuovo sistema di qualificazione delle stazioni appaltanti, come definito dalla normativa nazionale. Così i Comuni qualificati, secondo l'anzidetto sistema, possono acquisire in piena autonomia beni, servizi e lavori anche qualora abbiano una popolazione inferiore a 10.000 abitanti.
Comma 17:
Si sopprime l'inciso sulla procedura offline per allinearsi alle nuove disposizioni di cui ai commi 4 e 5 della presente proposta di articolo, in particolare giacché la proposta semplificazione, che prevede la presentazione della dichiarazione attestante il possesso dei requisiti di partecipazione solo prima della stipula del contratto, vale – di regola – per tutti gli affidamenti diretti.
Comma 18:
La nuova formulazione del comma consente alla Giunta provinciale di emanare linee guida non più vincolanti, conformi alle disposizioni attuative statali, in merito alle procedure di acquisizione di lavori, forniture e servizi, ai criteri di selezione e aggiudicazione, ai pagamenti e alla contabilità.
Comma 19:
Si abroga l'articolo 41 che disciplina l'acquisizione in amministrazione diretta, giacché la normativa nazionale risulta più favorevole, non prevedendo più limitazioni in base a determinati importi e neppure più una regolamentazione ad hoc. Il legislatore nazionale fa rientrare la disciplina nel principio di auto-organizzazione amministrativa di cui all'articolo 7 del Codice dei contratti pubblici.
Disposizioni in materia di alpinismo
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 10 dicembre 2007, n. 13, "Disciplina del Servizio di soccorso alpino".
Comma 1:
Con queste integrazioni si propone che le organizzazioni di soccorso alpino BRD-AVS e CNSAS Alto Adige possano svolgere interventi di soccorso anche sul restante territorio nazionale nonché

sul territorio del Tirolo, in quanto regione membro dell'Euregio, e che per gli interventi di soccorso sul territorio dell'Euregio la Provincia autonoma di Bolzano rinunci alla richiesta di rimborso dei costi sostenuti dalle suddette organizzazioni. Inoltre, si prevede che, per gli interventi di soccorso della durata non superiore a un mese nei territori delle altre regioni italiane, la Provincia autonoma di Bolzano rinunci alla richiesta di rimborso dei costi sostenuti dalle organizzazioni di soccorso alpino. In questo modo si esprime, da un lato, la solidarietà nei confronti dell'autorità richiedente il soccorso e, dall'altro, si dimostra che i servizi di soccorso alpino possono essere rimborsati più rapidamente e che le spese esigue sostenute dalle organizzazioni di soccorso alpino per interventi della durata inferiore ad un mese non sono commisurate agli oneri burocratici necessari per ottenere il rimborso delle spese tramite l'ente richiedente. Le disposizioni sulla rinuncia alla richiesta di rimborso di cui ai commi 2-ter e 2-quater non si applicano ai casi previsti dall'articolo 39 del decreto legislativo 2 gennaio 2018, n. 1

Comma 2:

Prevede la copertura finanziaria dell'articolo.

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, "Ordinamento delle guide alpine – Guide sciatori".

Comma 1:

Vengono introdotti gli esami parziali al termine di ogni corso di formazione per aspirante guida. Questi esami sono necessari per poter sostenere l'esame di abilitazione per aspirante guida.

Comma 2:

Vengono introdotti gli esami parziali al termine del corso di promozione. Questi esami sono necessari al fine del conseguimento dell'abilitazione tecnica all'esercizio della professione di guida alpina.

Comma 3:

Viene cambiata la denominazione dei corsi per diventare aspirante guida: la denominazione "corsi di prima formazione" è sostituita dalla denominazione "corsi di formazione per aspirante guida".

Comma 4:

Viene previsto che gli esami parziali per diventare aspirante guida e guida alpina vengano sostenuti davanti al direttore/alla direttrice del rispettivo corso e ai relativi istruttori e istruttrici.

Comma 5:

Viene aggiunto che nel regolamento d'esecuzione verranno stabiliti anche i criteri e i contenuti delle prove degli esami parziali.

Comma 6:

Viene previsto che all'esame di abilitazione per aspirante guida si è ammessi solo previa frequenza dei corsi e superamento dei relativi esami parziali.

Comma 7:

Viene cambiata la denominazione dei corsi per diventare aspirante guida: la denominazione "prova attitudinale pratica" è sostituita dalla denominazione "prova attitudinale", mentre la denominazione "corsi di prima formazione" è sostituita dalla denominazione "corsi di formazione per aspirante guida".

Comma 8:

Viene disciplinata con legge la modalità di finanziamento dei corsi di formazione professionale, precedentemente disciplinata con regolamento d'esecuzione.

Comma 9:

Viene prevista la possibilità di istituire sottocommissioni d'esame per snellire le procedure, nel caso in cui sia richiesto l'accertamento della conoscenza dei contenuti di singole materie d'esame.

Comma 10:

Prevede la copertura finanziaria dell'articolo.

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, "Ordinamento della professione di maestro di sci e delle scuole di sci".

Comma 1:

Vengono specificati e differenziati gli ambiti lavorativi dell'assistente di scuola di sci e del maestro di sci.
Comma 2:
Viene demandata al regolamento di esecuzione la definizione delle caratteristiche del distintivo ufficiale e della tessera di riconoscimento anche dell'assistente di scuola di sci.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22, "Disciplina dei rifugi alpini - Provvidenze a favore del patrimonio alpinistico provinciale".
Commi 1-2:
Per l'ampliamento di rifugi alpini esistenti, compresi i casi di abbattimenti e ricostruzioni, che comporti un aumento di cubatura superiore al 30 per cento, viene nuovamente introdotto, quale presupposto per il permesso di costruire, il nulla osta della Giunta provinciale, che prevede anche un parere della Consulta per le attività alpinistiche, oltre a quello della Commissione per la tutela del paesaggio. Vengono inoltre adeguati riferimenti normativi non più attuali.
Disposizioni in materia di turismo
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 20 febbraio 2002, n. 3, "Disciplina delle agenzie di viaggio e turismo".
Commi 1 e 2:
Vengono definiti i requisiti professionali del direttore tecnico/della direttrice tecnica di un'agenzia di viaggio e turismo conformemente alle disposizioni statali di cui al decreto del Ministro del Turismo 5 agosto 2021.
Comma 3:
Conformemente alle disposizioni statali di cui al decreto del Ministro del Turismo del 5 agosto 2021, può sostenere l'esame di direttore tecnico/direttrice tecnica di agenzia di viaggio e turismo solo chi è in possesso di un diploma di istruzione secondaria di secondo grado.
Disposizioni in materia di espropriazioni per pubblica utilità
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale15 aprile 1991, n. 10, "Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale".
Comma 1:
Per la costruzione della Galleria di Base del Brennero è stato stipulato, ai sensi della delibera della Giunta provinciale n. 1704 del 22 maggio 2006, un protocollo di intesa tra la Provincia autonoma di Bolzano e la società "BBT-SE Galleria di Base del Brennero".
Con la suddetta delibera della Giunta provinciale veniva stabilito che le procedure di esproprio e di occupazione si sarebbero svolte ai sensi della legge provinciale n. 10/1991, regolando così i reciproci rapporti giuridici ed economici in merito all'attuazione degli espropri e delle occupazioni di pubblica utilità per la realizzazione di un cunicolo esplorativo e l'istituzione di aree di cantiere.
Con deliberazione n. 89 del 20 dicembre 2004 il CIPE (Comitato Interministeriale per La Programmazione Economica) ha approvato la realizzazione del progetto "Potenziamento asse ferroviario Monaco-Verona: galleria di base del Brennero", prevedendo la conclusione dei lavori dell'opera entro il 2016. Con deliberazione n. 71 del 31 luglio 2009 il CIPE ha differito il termine di completamento delle opere al 2021 e poi, con deliberazione n. 28 del 31 maggio 2013, a fine 2025.
Considerato che, con deliberazione n. 37 del 30 novembre 2023 (pubblicata nella GU del 12.03.2024), il CIPE ha da ultimo prorogato a ottobre 2032 il termine per la conclusione dei lavori, si rende necessario prolungare da 20 anni a 30 anni l'attuale durata massima delle occupazioni temporanee preordinate all'esproprio per coprire l'intero arco temporale dei lavori.
TITOLO IV
EDILIZIA ABITATIVA AGEVOLATA, IGIENE E SANITÀ, ASSISTENZA E BENEFICENZA, TRASPORTI, APPRENDISTATO
Disposizioni in materia di edilizia abitativa agevolata
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata".
Comma 1:
Si tratta di un adeguamento tecnico, ossia della conversione degli importi da lire in euro, tenendo conto dell'inflazione tra gennaio 1999 e gennaio 2024 (+79,1%).

Comma 2:
Con questa modifica viene adeguata la denominazione dell'Ufficio provinciale competente.
Comma 3:
Questa modifica riguarda un adeguamento terminologico.
Comma 4:
La disposizione sui requisiti generali per l'ammissione alle agevolazioni edilizie provinciali per la costruzione, l'acquisto e il recupero di abitazioni si applica attualmente al richiedente, al coniuge non separato e al convivente more uxorio. Questo requisito deve essere esteso a tutti i componenti del nucleo familiare.
Comma 5:
Attualmente nella lettera in questione si fa riferimento alla legge provinciale 26 ottobre 1973, n. 69, che non è più in vigore dal 2016. Nel decreto del Presidente della Giunta provinciale 15 luglio 1999, n. 42, "1° Regolamento di esecuzione alla legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13 - Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata" si è quindi fatto riferimento, a partire dal 2016, al reddito minimo di inserimento ai sensi dell'articolo 19 del decreto del Presidente della Giunta provinciale 11 agosto 2000, n. 30".
Comma 6:
Per essere ammessi alle agevolazioni edilizie provinciali per la costruzione, l'acquisto e il recupero di abitazioni destinate al fabbisogno abitativo primario, attualmente si considerano le abitazioni di proprietà di società di persone o di società a responsabilità limitata delle quali faccia parte il richiedente o il coniuge. Analogamente a quanto proposto al comma 5 per l'articolo 45, comma 1, lettera b), della legge provinciale n. 13/1998, questa disposizione dovrebbe essere estesa anche ai componenti del nucleo familiare di cui all'articolo 7/ter del decreto del Presidente della Giunta provinciale 15 luglio 1999, n. 42.
Commi 7, 8 e 9:
Per quanto riguarda le agevolazioni edilizie provinciali per la costruzione, l'acquisto e il recupero di abitazioni destinate al fabbisogno abitativo primario, attualmente si fa riferimento solo al patrimonio immobiliare di genitori, suoceri o figli. È necessario tenere conto anche del patrimonio immobiliare dei genitori della persona convivente more uxorio, in quanto questi dovrebbero essere equiparati ai suoceri.
Anche nell'articolo 46-bis è necessario prevedere l'equiparazione della convivenza more uxorio al matrimonio.
Comma 10:
Si prevede che la Giunta provinciale non abbia soltanto la possibilità di modificare i limiti massimi dei mutui per la costruzione, l'acquisto e il recupero di cui ai commi 1, 2 e 3, ma anche i relativi aumenti per l'accoglimento di uno o entrambi i genitori nell'abitazione agevolata di cui all'articolo 55, comma 6, della legge provinciale n. 13/1998.
Commi 11, 12, 13 e 14:
Le modifiche proposte garantiscono che la durata del vincolo sociale per la costruzione, l'acquisto e il recupero di abitazioni per il fabbisogno abitativo primario nonché per il recupero convenzionato di abitazioni sia di almeno dieci anni dalla data di approvazione della domanda di contributo.
Comma 15:
Per la valutazione dei requisiti per accedere alle agevolazioni per il recupero convenzionato è opportuno considerare non soltanto la proprietà di abitazioni adeguate da parte del richiedente, ma anche dei componenti del nucleo familiare di cui all'articolo 7/ter del decreto del Presidente della Giunta provinciale 15 luglio 1999, n. 42, dal momento che quasi tutti i requisiti e condizioni riguardano l'intero nucleo familiare.
Comma 16:
È necessario allargare il requisito di essere iscritto "nel registro provinciale delle persone giuridiche", in quanto esistono forme e registri alternativi per ottenere personalità giuridica, quali per esempio registri dello Stato, dei ministeri, del Commissariato del governo. In particolare, le parrocchie sarebbero altrimenti escluse da questo tipo di finanziamento, con ripercussioni negative sulla possibilità di riutilizzare edifici vuoti e aree dismesse.
Comma 17:

È necessario prevedere a livello legislativo che il vincolo venga annotato tavolarmente. Al momento questo è previsto soltanto dalla delibera della Giunta provinciale n. 844 del 3 ottobre 2023, che contiene le disposizioni attuative dell'articolo 74.
Comma 18:
In futuro, il vincolo sociale potrà essere annotato tavolarmente solo dopo l'approvazione della domanda di contributo. La modifica proposta garantisce che in tutti i casi in cui, al momento dell'entrata in vigore della nuova disposizione, il vincolo sociale di cui all'articolo 62 sia già stato annotato, ma la relativa domanda di contributo non sia ancora stata approvata, non sia necessario annotarlo nuovamente.
Comma 19:
In futuro, il vincolo sociale potrà essere annotato tavolarmente solo dopo l'approvazione della domanda di contributo. La modifica proposta garantisce che in tutti i casi in cui, al momento dell'entrata in vigore della nuova disposizione, il vincolo sociale di cui all'articolo 71 sia già stato annotato, ma la relativa domanda di contributo non sia ancora stata approvata, non sia necessario annotarlo nuovamente.
Comma 20:
Il presente comma prevede la copertura finanziaria dell'articolo.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 21 luglio 2022, n. 5, "Edilizia residenziale pubblica e sociale" e modifiche della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata".
Comma 1:
La denominazione dell'ufficio provinciale viene modificata a seguito della riorganizzazione della Ripartizione Edilizia abitativa.
Disposizioni in materia di igiene e sanità
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 11 maggio 1988, n. 16, "Provvedimenti relativi all'assistenza odontoiatrica".
Comma 1:
Ora il settore è disciplinato dal decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 12 gennaio 2017 (cd. "decreto nuovi Livelli essenziali di assistenza LEA 2017"). Il suo recepimento a livello provinciale, che sarà sottoposto a breve all'approvazione della Giunta provinciale, è in fase di elaborazione. I nuovi LEA verranno applicati da inizio aprile del 2024. Con questa abrogazione si intende semplificare il quadro normativo vigente e contribuire a un complessivo riordino della legislazione.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, "Riordinamento del servizio sanitario provinciale".
Comma 1:
Con il presente articolo si intende istituire un ulteriore registro provinciale di rilevante interesse sanitario.
L'obiettivo è quello di garantire un sistema attivo di raccolta sistematica di dati anagrafici, sanitari ed epidemiologici per registrare tutti i casi di demenza. Con tale attività istituzionale dell'Osservatorio per la salute della Provincia si contribuirà alla pianificazione e al monitoraggio della qualità delle prestazioni del Servizio sanitario provinciale per quanto riguarda l'assistenza alle persone affette da demenza. Il trattamento dei dati verrà effettuato nel rispetto della vigente normativa sulla protezione dei dati personali.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 3 luglio 2006, n. 6, "Tutela della salute dei non fumatori e disposizioni in materia di personale sanitario".
Comma 1:
Questa nuova disciplina ha lo scopo di impedire l'uso delle sigarette elettroniche in tutti i locali chiusi e nelle aree aperte delle scuole dell'infanzia, delle scuole di ogni ordine e grado, delle scuole di formazione professionale, e di ogni altra struttura per i giovani, in conformità alle disposizioni statali di cui all'articolo 4, comma 2, del decreto legislativo 12 settembre 2013, n. 104, "Tutela della salute nelle scuole".
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, "Struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale".
Comma 1:

Con questa modifica si intende aggiornare la remunerazione spettante ai membri del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige, in quanto la disposizione legislativa vigente, che prevede la percentuale del 10 per cento, riprende il dettato normativo di cui all'articolo 3, comma 13, del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, e successive modifiche, recante "Riordino della disciplina in materia sanitaria, a norma dell'articolo 1 della legge 23 ottobre 1992, n. 421", che finora non è mai stato aggiornato, anche se nel corso degli anni le funzioni del Collegio sindacale sono state ampliate. Inoltre, oggi, il Collegio sindacale opera in uno scenario assai differente e più complesso rispetto a quello esistente negli anni Novanta, in quanto esso è organo di controllo dell'Azienda Sanitaria, che è chiamata a rispondere efficacemente alle nuove esigenze e necessità della popolazione, oltre che a realtà e sfide inedite ed impegnative.
L'indennità annua lorda fissa spettante alle e ai componenti del Collegio sindacale viene stabilita dalla Giunta provinciale nella misura massima del 12 per cento degli emolumenti della direttrice/del direttore generale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige. Ai fini del calcolo del compenso dovuto, per emolumenti si intende esclusivamente la parte fissa della retribuzione corrisposta alla direttrice/al direttore generale, come indicata nel contratto individuale di lavoro, stipulato e sottoscritto a inizio mandato dalla Provincia autonoma di Bolzano, in persona della sua/del suo legale rappresentante, e dalla neonominata direttrice/dal neonominato direttore generale.
È pertanto esclusa la parte variabile del trattamento economico della direttrice/del direttore generale, così come qualsiasi altro emolumento che venisse ulteriormente corrisposto alla stessa/allo stesso, a qualsiasi titolo.
Resta ferma la successiva disposizione secondo cui l'indennità della/del presidente è del 20 per cento superiore a quella degli altri membri del Collegio.
Comma 2:
Il nuovo comma 6/bis dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, risponde alla necessità ed opportunità che il Collegio sindacale si doti di un proprio regolamento interno, che disciplini le modalità di organizzazione e funzionamento del Collegio, in un'ottica di trasparenza, efficacia ed efficienza amministrativa, nonché di certezza. Il regolamento interno è uno strumento indispensabile per orientare le attività dell'organo collegiale e i comportamenti attesi, migliorando l'efficienza e la qualità del suo operato.
Il regolamento interno è finalizzato a eliminare o quantomeno a ridurre profili di arbitrarietà e/o aleatorietà nell'attività del Collegio. Salva la disciplina di cui alla legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, il regolamento interno andrà a disciplinare la casistica e le peculiarità relative all'organizzazione e al funzionamento dell'organo collegiale, quali – a titolo esemplificativo – le modalità di convocazione delle sedute, le modalità dell'attività di verbalizzazione, nonché la disciplina delle assenze.
Comma 3:
La modifica del comma 2 dell'articolo 15/bis della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, risponde al principio di onorabilità previsto dalla normativa vigente e, nello specifico, introduce cause di incandidabilità che disciplinano le condizioni di accesso per le e i componenti degli organi comunque denominati dell'Azienda Sanitaria, secondo quanto previsto dall'articolo 7 del decreto legislativo 31 dicembre 2012, n. 235, e successive modifiche, recante "Testo unico delle disposizioni in materia di incandidabilità e di divieto di ricoprire cariche elettive e di Governo conseguenti a sentenze definitive di condanna per delitti non colposi, a norma dell'articolo 1, comma 63, della legge 6 novembre 2012, n. 190", in materia di prevenzione e repressione della corruzione e dell'illegalità nella pubblica amministrazione.
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, "Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario".
Comma 1:
Con questo articolo viene disciplinato, ai fini di una ottimizzazione del quadro normativo esistente, il compenso a favore delle studentesse e degli studenti universitari o delle neolaureate e dei neolaureati per lo svolgimento dei tirocini pratici presso l'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige o altre strutture sanitarie altoatesine. Il corso di studi in medicina, in particolare, è cambiato radicalmente

dal 1977. Il corso di laurea in medicina e tutti i corsi di laurea universitari sono stati oggetto di diverse riforme.
Il presente articolo costituisce la base normativa per i successivi regolamenti di esecuzione, che permetterà di gestire in modo più flessibile le categorie delle persone beneficiarie, la durata minima dei tirocini pratici utile per la concessione del compenso, l'ammontare dello stesso, la procedura della sua concessione e le altre prestazioni, come per esempio la mensa, consentendo così anche un adeguamento della disciplina alle nuove esigenze.
Comma 2:
Visto che con il comma 1 vengono disciplinati ex novo i compensi per i tirocini pratici e altre prestazioni per studentesse e studenti universitari o per neolaureate e neolaureati, si abrogano le corrispondenti vecchie disposizioni degli anni '70 e '90.
Comma 3:
Il presente comma contiene una norma transitoria.
La nuova disciplina si applica a decorrere dalla data di pubblicazione dei relativi criteri nel Bollettino Ufficiale della Regione.
Comma 4:
Il presente comma contiene la copertura finanziaria dell'articolo.
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1, "Norme sull'esercizio delle funzioni in materia di igiene e sanità pubblica e medicina legale".
Comma 1:
Si prevede che l'esecuzione di tatuaggi e piercing in condizioni di sicurezza sia disciplinata con regolamento di esecuzione.
Disposizioni in materia di assistenza e beneficenza
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 16 luglio 2018, n. 12, "Promozione dell'amministrazione di sostegno".
Comma 1:
La proposta di modifica di cui al comma 1 ha la funzione di adeguare la formulazione della disposizione alla procedura attualmente già adottata.
Si ritiene pertanto opportuno specificare che:
- la Provincia estende la polizza di responsabilità civile che stipula per i propri dipendenti anche agli amministratori e alle amministratrici di sostegno iscritti nell'elenco provinciale, in modo da tutelarsi da eventuali danni causati a terzi da questi ultimi;
- la polizza copre la sola colpa lieve, in conformità a quanto previsto dalla normativa statale in materia, che stabilisce che i dipendenti rispondano personalmente e direttamente per i fatti commessi con "colpa grave", essendo nullo il contratto assicurativo stipulato da un ente di appartenenza per la "colpa grave" dei propri dipendenti (normativa di riferimento: articoli 22 e 23 del decreto del Presidente della Repubblica 10 gennaio 1957, n. 3; articolo 3, comma 59, della legge 24 dicembre 2007, n. 244).
Comma 2:
Alla luce della riforma del notariato di cui al decreto legislativo 10 ottobre 2022, n. 149, che prevede, tra le altre cose, l'acquisizione da parte delle notaie e dei notai di nuove competenze nell'ambito dell'amministrazione di sostegno (es. autorizzazioni all'amministratore/amministratrice di sostegno per il compimento di atti in favore della persona beneficiaria) e modifica anche il ruolo del notariato in relazione ad alcune misure collegate all'amministrazione di sostegno, come ad esempio la "designazione anticipata dell'amministratore/amministratrice di sostegno" per quanto concerne la redazione e il deposito dell'atto, si ritiene utile ed opportuno nominare il/la Presidente del Consiglio notarile quale membro effettivo del Tavolo di coordinamento sull'amministrazione di sostegno.
Si ritiene inoltre opportuno includere nell'elenco dei membri del tavolo di coordinamento sull'amministrazione di sostegno anche un/una rappresentante della Procura della Repubblica, in virtù dei suoi compiti istituzionali in materia di amministrazione di sostegno.
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, "Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano".
Comma 1:

Con legge provinciale 9 dicembre 2021, n. 13, "Interventi di prevenzione e contrasto della violenza di genere e di sostegno alle donne e ai loro figli e figlie" è stata abrogata la legge provinciale 6 novembre 1989, n. 10, e successive modifiche, in quanto ora i contenuti di tale legge sono confluiti appunto nella nuova legge provinciale n. 13/2021. Si aggiorna quindi il rinvio normativo.
Commi 2-5:
L'articolo 11/quater, comma 4, e l'articolo 14, commi 6, 7 e 8, della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, disciplinano l'autorizzazione e l'accreditamento dei servizi sociali. In applicazione di tali disposizioni, l'autorizzazione e l'accreditamento vengono attualmente concessi nell'ambito di un unico procedimento, per un periodo massimo di cinque anni. Ora si prevede di separare il procedimento di accreditamento dal procedimento di autorizzazione, che non avrà più una data di scadenza. L'obiettivo è quello di semplificare e velocizzare la procedura di accreditamento, soprattutto in caso di rinnovo. Le modifiche proposte introducono quindi la separazione delle procedure di autorizzazione e di accreditamento a livello normativo.
Comma 6:
Il comma prevede una disposizione transitoria per l'applicazione dei commi 2, 4 e 5.
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 3 ottobre 2003, n. 15, "Anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore".
Commi 1-8:
In base all'attuale formulazione della legge n. 15/2003, la Provincia provvede all'erogazione anticipata al genitore o ad altro soggetto affidatario delle somme destinate al mantenimento del minore, qualora esse non vengano corrisposte dal genitore obbligato nei termini e alle condizioni stabilite dall'autorità giudiziaria.
Si è posto un problema interpretativo della legge provinciale in quanto la terminologia usata nella normativa statale è tutt'altro che uniforme e univoca.
Il termine "affidamento" richiamato dalla legge provinciale n. 15/2003 può avere, in concreto, un significato differente a seconda dei casi. Oltre all'affidamento condiviso, esclusivo, super esclusivo, si può avere un affidamento familiare o un affidamento al servizio sociale.
A fronte dell'ampia gamma delle situazioni e dei provvedimenti che, nello specifico, si possono presentare, si ritiene utile proporre un intervento normativo che non contenga riferimenti a un formale "affidamento del minore" o a una situazione di collocamento/permanenza presso il soggetto beneficiario dell'assegno di mantenimento, ma che agganci il diritto a beneficiare della prestazione alla titolarità dell'assegno di mantenimento risultante da un provvedimento giudiziale.
L'intento che ci si prefigge con la modifica della legge è quello di tutelare quelle situazioni concrete nelle quali i minori, anche se collocati presso il genitore o altro soggetto al quale spetta l'assegno di mantenimento in base ad un provvedimento giudiziale, risultano affidati, in varie forme, al Servizio sociale.
Le suddette persone, pur provvedendo al sostentamento economico del minore o dei minori, restano escluse dalla possibilità di beneficiare dell'anticipazione dell'assegno di mantenimento in caso di mancato pagamento da parte del soggetto obbligato, in quanto formalmente non risultano affidatarie.
Secondo una interpretazione costituzionalmente orientata, gli aventi diritto alla prestazione di cui alla legge provinciale n. 15/2003 dovrebbero essere i beneficiari dell'assegno di mantenimento ai sensi dell'ordinamento giuridico in materia di disciplina dei rapporti patrimoniali nel diritto di famiglia.
La proposta di modifica al testo di legge si prefigge quindi lo scopo di tutelare quei casi a cui attualmente resta preclusa la possibilità di usufruire della prestazione ma che, paradossalmente, risultano maggiormente bisognosi in quanto presentano delle criticità tali da comportare la presa in carico del minore o dei minori da parte del Servizio sociale.
Comma 9:
Il presente comma contiene la copertura finanziaria dell'articolo.
Disposizioni in materia di trasporti
Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, "Mobilità pubblica".
Comma 1:

Le modifiche apportate all'articolo 4 della legge n. 15/2015 definiscono le caratteristiche di un servizio di linea di interesse provinciale. Per l'istituzione e il finanziamento dei servizi, è importante poter distinguere chiaramente i servizi di linea di interesse provinciale dai servizi di linea di esclusivo interesse comunale e dai servizi di linea integrativi.
Viene previsto che la Provincia possa istituire servizi di linea di esclusivo interesse comunale: in genere le associazioni o i Comuni istituiscono servizi integrativi o servizi di esclusivo interesse comunale e ricevono per questo un contributo dalla Provincia. Spesso, tuttavia, questi servizi possono essere combinati con servizi di linea di interesse provinciale, ad esempio prevedendo un prolungamento della stessa linea con l'aggiunta di alcune fermate, o un'intensificazione temporanea del servizio su una linea in alta stagione turistica. In questi casi la Provincia istituisce il servizio su richiesta. Il relativo finanziamento viene disciplinato con apposita convenzione: la Provincia sostiene le spese in generale e l'ente richiedente copre l'importo restante per il quale non avrebbe ricevuto alcun contributo.
Comma 2:
Il nuovo comma contiene la definizione dei servizi di linea di esclusivo interesse comunale al fine di disciplinarne chiaramente l'istituzione e il finanziamento.
Comma 3:
Viene previsto un parere preventivo sul contratto tipo dei servizi di trasporto pubblico all'associazione consumatori e utenti più rappresentativa a livello provinciale.
Commi 4 – 8:
Le modifiche servono per adeguare la disposizione alla quale fanno riferimento alla normativa vigente in materia di appalti, in quanto anche il nuovo Codice dei contratti pubblici (d.lgs. n. 36/2023) non prevede limiti generali al subappalto. Le stazioni appaltanti possono disciplinare il ricorso al subappalto in senso restrittivo, qualora lo ritengano motivato, attraverso esplicita indicazione nella documentazione di gara.
Nel testo italiano il termine "subaffidamento" è sostituito con il termine "subappalto" in conformità con la terminologia del Codice dei contratti pubblici.
Commi 9-10:
Le modifiche all'articolo 24 prevedono l'armonizzazione con le disposizioni nazionali e le relative semplificazioni. L'immatricolazione dei veicoli di cui al comma 1 non è un'autorizzazione in senso stretto, ma un atto amministrativo previsto dall'articolo 93 del Codice della Strada, che deve essere eseguito dall'Ufficio, se ne ricorrono i presupposti. Con il decreto del MIMS n. 219 del 26 maggio 2021, il collaudo dei veicoli per l'immatricolazione degli autobus per i servizi di linea è stato in gran parte abolito. Solo in singoli casi un collaudo è ancora previsto prima della immissione in servizio.
Comma 11:
L'aggiunta della parola "anche" serve a chiarire che i servizi integrativi possono essere istituiti anche dalla Provincia.
Commi 12 – 15:
Si specifica che il finanziamento disciplinato da questo articolo riguarda i servizi di interesse comunale e i servizi di linea integrativi.
Al comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale n. 15/2015 la parola "sono" è sostituita dalle parole "possono essere", in quanto il cofinanziamento non può essere garantito se i relativi stanziamenti di bilancio non sono sufficienti.
Il termine "costi netti" è sostituito dal termine "costi ammessi".
Commi 16-17:
Le sanzioni previste dai commi 6, 7 e 8 dell'articolo 48 sono contenute nel regolamento di esecuzione (art. 15 DPP n. 24 del 10 luglio 2014). Il nuovo comma 5 fa riferimento a quest'ultimo per una migliore leggibilità della legge.
Commi 18 - 24:
L'ammontare delle sanzioni amministrative per infrazioni che riguardano i titoli di viaggio sono stabilite dalla legge provinciale n. 15/2015. Ai fini del contrasto all' "evasione tariffaria", si ritiene opportuno aumentare l'importo delle sanzioni, in modo da disincentivare l'utilizzo del servizio di trasporto pubblico da parte di persone sprovviste di regolare titolo di viaggio.

L'ammontare degli importi dovuti quali spese amministrative viene aumentato, considerato che l'importo attualmente previsto di 10,00 euro è inferiore alle spese effettivamente sostenute per la gestione della pratica amministrativa.
Il controllo dei biglietti è principalmente compito delle aziende di trasporto ed è regolato in tal senso dai contratti di servizio. Tuttavia, l'esperienza ha dimostrato che può essere opportuno che la Provincia effettui o commissioni, all'occorrenza o periodicamente, controlli mirati dei biglietti su linee ritenute critiche e riscuota i proventi delle relative sanzioni.
Commi 25 e 26:
Con la nuova formulazione, la Ripartizione Mobilità può effettuare i controlli di qualità autonomamente o con l'aiuto di fornitori di servizi esterni. Il controllo non è quindi più riservato al personale della Ripartizione Mobilità.
Comma 27:
Prevede la copertura finanziaria dell'articolo.
Disposizioni in materia di apprendistato
Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, "Ordinamento dell'apprendistato".
Comma 1:
Vengono ammessi all'esame di fine apprendistato coloro che hanno concluso la formazione scolastica e il periodo di apprendistato in azienda per la rispettiva professione. Gli esami di fine apprendistato presso le scuole professionali provinciali si svolgono di norma nel mese di giugno, alla fine dell'anno scolastico. I contratti di apprendistato, invece, vengono spesso stipulati durante l'estate o anche in autunno (ad esempio, se il ragazzo/la ragazza compie i 15 anni, che è l'età minima prevista per stipulare un contratto di apprendistato, solo in autunno). In casi come questi, ciò significa che se il periodo di apprendistato in azienda non viene abbreviato, il ragazzo o la ragazza dovrebbe attendere quasi un anno per sostenere l'esame (con conseguente rischio di abbandono della formazione).
Vista la situazione, è opportuno che il periodo di apprendistato in azienda possa essere abbreviato in vista della data dell'esame finale, se le parti contrattuali sono d'accordo e se le prestazioni dell'apprendista lo giustificano. Le parti sociali più rappresentative a livello provinciale sono state informate in merito alla proposta e sostengono questa nuova disposizione applicabile facoltativamente.
TITOLO V
NORME FINALI
Commi 1 e 2:
Questo articolo contiene le disposizioni finanziarie della presente legge.
Con questa disposizione si dispone l'entrata in vigore della presente legge il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.
Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione del presente disegno di legge.

Herr Landeshauptmann, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Das kommt für mich jetzt ein bisschen überraschend in Bezug auf die Vorbereitung. Nachdem es sich um ein Omnibus-Gesetz handelt, bin natürlich nicht ich der alleinige Einbringer. Das Gesetz betrifft mehr oder weniger alle Zuständigkeitsbereiche und ist deshalb auch in den verschiedenen Gesetzgebungsausschüssen behandelt worden. Mir ist es ein Anliegen, noch einmal zu begründen, warum wir mit diesem Omnibus-Gesetz operieren und noch einmal darauf hinzuweisen – das wissen die Fraktionssprecher, mit denen ich auch über die Verhandlungen zur Autonomie gesprochen habe –, warum wir nicht so sehr mit organischen Gesetzen arbeiten, sondern man sagt, dass der ganze Bereich nicht nur in zwei, drei Punkten abgeändert, sondern dass das Gesetz neu geschrieben wird. Dann hat man endlich ein bisschen weniger Gesetzesdschungel. Die Forderung ist absolut nachvollziehbar und logisch, aber in einer Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof die Querschnittskompetenzen des Staates extensiv interpretiert und somit unsere Zuständigkeiten stark einschränkt, mit sogenannten organischen Gesetzen – Einheitstexten usw. –, riskiert man, dass man derzeit umstrittene Bereiche wieder aufmacht und für Anfechtungen anfällig und somit für eine entsprechend negative Entscheidung des Verfassungsgerichts-

hofes macht. Deshalb müssen wir zwangsläufig diese Technik anwenden, um auf einzelne Bestimmungen einzugreifen. Das sind dann solche Omnibus-Gesetze, mit denen man hier einen Artikel ändert und dort einen Artikel ergänzt. Das nur zur Erinnerung. Dieses Gesetz ist somit Ausdruck eines Regelungsbedarfs. Es geht in einigen Punkten ganz einfach um nachbessern – das muss man in aller Ehrlichkeit sagen –, während einige Dinge Umsetzungen der Zielsetzungen des Regierungsprogramms sind.

Ich werde jetzt nicht jeden einzelnen Artikel im Detail erläutern, abgesehen davon, dass ich auch nicht die entsprechende Vorbereitung hätte. Das würden dann die Landesräte machen, aber ich glaube, dass es keinen Sinn macht, wenn wir jetzt alle Einzelvorträge halten. Vielleicht macht es Sinn, überblicksmäßig darüber zu sprechen, was der Gegenstand ist. Die Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse haben sich eingehend mit dem Text befasst, aber auch alle anderen Abgeordneten haben ihn mit den Begleitberichten erhalten. Inhaltlich dürfte es also eh bekannt sein. Es macht relativ wenig Sinn, dass ich jetzt noch einmal Begleitberichte wiederhole. Ich würde an dieser Stelle davon absehen, die Artikel im Detail durchzugehen. Es sind Bestimmungen, die einer eingehenden Debatte bedürfen, wobei wir diese Debatte zum Teil vorgezogen haben. Stichwort "Jagdwesen" bzw. "Hunde-DNA". Da haben wir aufgrund der Gesetzentwürfe der politischen Minderheit schon die Gelegenheit gehabt, auf die Materien einzugehen. Ich verzichte also auf einen weiteren Bericht, wobei wir in der Generaldebatte natürlich gerne Rede und Antwort stehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

PRÄSIDENT: Danke.

Wir kommen zu den Berichten der Präsidenten der Gesetzgebungsausschüsse.

Ich ersuche die Vorsitzende des ersten Gesetzgebungsausschusses, Abgeordnete Scarafoni, um die Verlesung des Berichts desselben.

SCARAFONI (Fratelli d'Italia): Rinuncio alla lettura della relazione.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Bericht des ersten Gesetzgebungausschusses / relazione della prima commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 20/24 wurde vom I. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 14. Mai 2024 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch die Landesrätinnen Magdalena Amhof und Ulli Mair, der Direktor des Amtes für Personalaufnahme, Maurizio Pacchiani, der Direktor der Abteilung Italienisches Schulamt, Tonino Tuttolomondo, die Direktorin des Amtes für Aufsicht und Beratung, Astrid Wiest, der Direktor des Ressorts Innovation und Forschung, Museen, Denkmalpflege, Deutsche Kultur und Bildungsförderung, Armin Gatterer, und der Mitarbeiter im Amt für Gesetzgebung der Provinz, Alessandro Gaballo, teil.

Die Vorsitzende Anna Scarafoni erinnerte daran, dass im I. Gesetzgebungsausschuss im Sinne von Artikel 87-bis der Geschäftsordnung nur die Artikel 1 bis 4 des Landesgesetzentwurfes behandelt werden.

Die Vorsitzende teilte mit, dass das Gutachten des Rates der Gemeinden zu den Artikeln 1 bis 4, die in die Zuständigkeit des ersten Gesetzgebungsausschusses fallen, positiv ausgefallen sei.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wurden von den jeweils zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung erläutert.

Im Zuge der Generaldebatte bezog die Abg. Myriam Atz Tammerle Stellung zu einigen Themen des Gesetzentwurfs. Im Bereich Bildung sei sie mehrfach mit dem Problem des Mangels von Lehrpersonen konfrontiert worden. Es sollte vielleicht die Möglichkeit angedacht werden, bereits pensionierten Lehrpersonen die Rückkehr in die Schule zu ermöglichen. Vor allem in den Berufsschulen gebe es nämlich einen beträchtlichen Fachkräftemangel. In Bezug auf die Bestimmung betreffend die Einkünfte aus Nebentätigkeiten für Führungskräfte regte sie an, dass die Einführung eines Pauschalbetrages der prozentuellen Berechnung vorzuziehen wäre. Zum Zusatzartikel im Bereich des Glückspiels fragte sie, ob diese neuen Einschränkungen auch für Tabaktrafiken gelten. Sie ersuchte zudem um nähere Informationen zum Zusatzartikel im Bereich Sicherheit, da dieser Artikel sehr allgemein gehalten sei.

Auch der Abg. Alex Ploner stellte einige Fragen zu den Einkünften aus Nebentätigkeiten. Er fragte, ob es sich bei dieser Regelung um eine Bestimmung ad personam handle. Grundsätzlich müssten Führungskräfte mit ihren Aufgaben eigentlich ausgelastet sein. Deshalb sehe er diese Regelung etwas kritisch. Er fragte zudem, was sich durch diesen neuen Absatz im Vergleich zu der Regelung des alten Führungskräftegesetzes ändern würde.
Der Abg. Josef Noggler ersuchte um eine Auskunft zur neuen Regelung der Höchstgrenze für Einkünfte aus Nebentätigkeiten für Führungskräfte. Ihn interessiere wie viele Führungskräfte neben ihrem Job in der öffentlichen Verwaltung Einkünfte aus Nebentätigkeiten beziehen. Er fragte ob hierzu bereits genaue Zahlen vorliegen. Zum Zusatzartikel im Bereich Sicherheit erklärte er, dass er eine Zusammenarbeit von staatlichen und lokalen Sicherheitskräften positiv sehe. Er fragte um welche eigenen Zuständigkeiten es sich in diesem Bereich handle.
Im Zuge der Replik gingen die Vertreterinnen der Landesregierung auf die Fragen der Abgeordneten ein. Landesrätin Magdalena Amhof erklärte, dass die Regelung betreffend die Einkünfte aus Nebentätigkeiten für Führungskräfte aus dem alten Führungskräftegesetz übernommen wurde und nun auch in das aktuell geltende Gesetz eingefügt werde. Der Maximalbetrag der aus Nebentätigkeit erzielten Einkünfte werde auf 7.000 Euro pro Jahr festgelegt. Im Moment liegen ihr keine genauen Zahlen vor, wie viele Führungskräfte diese Regelung beanspruchen, sie werde hierzu bei Generaldirektor Steiner nachfragen und die Zahlen dann nachreichen.
Landesrätin Ulli Mair erklärte, dass der Zusatzartikel betreffend Maßnahmen für die Sicherheit und die Gewaltprävention bewusst sehr allgemein gehalten sei. Es gebe bereits konkrete Maßnahmen, die sich im Moment in Ausarbeitung befinden. Im Moment möchte sie dazu jedoch noch keine genauen Informationen liefern. Mit dem Artikel solle die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um diese Maßnahmen dann umsetzen zu können. Es gebe in diesem Bereich verschiedene eigene Zuständigkeiten sowohl im Bereich der lokalen Sicherheitskräfte als auch im Bereich der Gewaltprävention.
Amtsdirektorin Astrid Wiest stellte klar, dass Tabaktrafiken von dieser Änderung ausgeschlossen seien. Im Moment gebe es auch keine Bestrebungen in diese Richtung.
Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte zu den Artikeln 1 bis 4 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 einstimmig.
Gemäß Artikel 87-bis der Geschäftsordnung genehmigte der Ausschuss die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Artikel mit folgendem Ergebnis:
Artikel 1: Der Ausschuss genehmigte die Änderungen des Landesgesetzes Nr. 6/2015 über die Personalordnung des Landes ohne Wortmeldungen mit 3 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen.
Zusatzartikel 1-bis: Der vom Landeshauptmann Kompatscher eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einführung eines neuen Artikels 1-bis, wonach bei der Volksanwaltschaft die Stelle der Ombudsperson für die Rechte von Personen unter Freiheitsentzug eingerichtet wird, wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
Artikel 2: Anschließend prüfte der Ausschuss eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 12/2011 über die Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger. Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 3: Die Bestimmung über einige Änderungen von Artikel 11 betreffend Stellenwettbewerbe für das Lehrpersonal sowie für Direktoren und Inspektoren im Rahmen des Landesgesetzes Nr. 24/1996 wurde ohne Wortmeldungen mit 3 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 4: Der Ausschuss befasste sich mit einer Änderung des Landesgesetzes Nr. 18/88 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit, die nach einer Erläuterung von Dr. Gatterer einstimmig genehmigt wurde.
Zusatzartikel 4-bis: Der Ausschuss prüfte dann den vom Landeshauptmann Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Artikels 4-bis betreffend einige Änderungen des Landesgesetzes Nr. 13/1992 über öffentliche Veranstaltungen. Ziel der neuen Bestimmung ist es, den Schutz bestimmter Personengruppen vor unerlaubten Spielen zu erweitern, indem die bereits geltenden Beschränkungen auf die Ausübung von Wetten auf Pferderennen und Sportveranstaltungen ausgedehnt werden. Der Änderungsantrag wurde ohne Wortmeldungen mit 3 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Zusatzartikel 4-ter: Der Ausschuss prüfte schlussendlich den von Landesrätin Mair und Landeshauptmann Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Artikels 4-ter betreffend die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen für die Sicherheit und Gewaltprävention. Der Änderungsantrag wurde mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
In Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe erklärte die Abg. Atz Tammerle, dass sie noch einige Zweifel am Gesetzentwurf habe. Vor allem die Bestimmung zur Festlegung der Höchstgrenze für Einkünfte aus Nebentätigkeiten auch für Führungskräfte sehe sie kritisch. Anstatt die Höchstgrenze prozentuell zum Grundgehalt festzulegen, wäre es besser einen Pauschalbetrag vorzusehen, damit sowohl für Angestellte als auch für Führungskräfte die gleichen Regeln gelten. Auch der Zusatzartikel im Bereich Sicherheit habe sie nicht überzeugt, da dieser die Materie zu oberflächlich regelt. Sie werde sich deshalb bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.
Der Abg. Noggler teilte mit, dass er natürlich für diesen Gesetzentwurf stimmen werde. Der Gesetzentwurf enthalte zwar einen Zusatzartikel (Einführung einer Ombudsperson für die Rechte der Personen unter Freiheitsentzug), der vor einem Jahr noch abgelehnt wurde, dies zeige aber auch, dass man sich mit der Zeit weiterentwickeln könne.
In der Schlussabstimmung wurden die vom I. Gesetzgebungsausschuss geprüften Artikel, also die Artikel 1 bis 4-ter des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 3 Jastimmen (der Vorsitzenden Scarafoni und der Abg. Noggler und Stauder) und 3 Enthaltungen (der Abg. Atz Tammerle, Holzeisen und A. Ploner) genehmigt.

I lavori in commissione

La I commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 20/24 nella seduta del 14 maggio 2024. Alla seduta della commissione hanno partecipato anche le assessore Magdalena Amhof e Ulli Mair, il direttore Ufficio Assunzioni personale, dott. Maurizio Pacchiani, il direttore Ripartizione Intendenza scolastica italiana, dott. Tonino Tuttolomondo, la direttrice Ufficio Vigilanza e consulenza, dott.ssa Astrid Wiest, il direttore di dipartimento Innovazione e Ricerca, Musei, Beni culturali, Cultura tedesca e Diritto allo studio, dott. Armin Gatterer nonché il funzionario dell'ufficio legislativo della Provincia, dott. Alessandro Gaballo.
La presidente Anna Scarafoni ha ricordato che ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno la I commissione legislativa deve esaminare solo gli articoli da 1 a 4 del disegno di legge.
La presidente ha comunicato che il Consiglio dei Comuni ha dato parere positivo in merito agli articoli da 1 a 4, di competenza della I commissione legislativa.
I singoli articoli del disegno di legge sono stati illustrati dalle rispettive e dai rispettivi rappresentanti della Giunta provinciale.
Nell'ambito della discussione generale la cons. Myriam Atz Tammerle ha preso posizione su alcuni temi del disegno di legge. In merito al settore dell'istruzione, ha affermato che le è stato più volte segnalato il problema della carenza di personale insegnante. Forse si dovrebbe prendere in considerazione la possibilità di consentire agli insegnanti già in pensione di tornare a scuola. Soprattutto nelle scuole professionali c'è una notevole carenza di personale specializzato. Per quanto riguarda la disposizione sulle attività extraservizio per i dirigenti, la consigliera ha suggerito che l'introduzione di un importo forfettario sarebbe preferibile a un calcolo percentuale. Per quanto riguarda l'articolo aggiuntivo sul gioco d'azzardo, ha chiesto se queste nuove restrizioni vengono applicate anche ai tabaccai. Ha inoltre chiesto maggiori informazioni sull'articolo aggiuntivo relativo alla sicurezza, che a suo parere è molto generico.
Anche il cons. Alex Ploner ha posto alcune domande sui proventi da attività extraservizio. Ha chiesto se questo regolamento sia una disposizione ad personam. In linea di principio, i dirigenti dovrebbero essere pienamente occupati nei loro compiti. Per questo motivo considera questa regolamentazione alquanto problematica. Chiede inoltre cosa cambierebbe con questo nuovo comma rispetto alla disciplina prevista nella vecchia legge sulla dirigenza.
Il cons. Josef Noggler ha chiesto informazioni sulla nuova disciplina relativa alla soglia massima per proventi da attività extraservizio per i dirigenti. Ha chiesto quanti sono i dirigenti che, oltre al loro lavoro nella pubblica amministrazione, percepiscono proventi da attività extraservizio, e se a tal riguardo esistono già cifre precise. In merito all'articolo aggiuntivo sulla sicurezza, ha dichia-

rato di essere favorevole alla cooperazione tra le Forze dell'Ordine statali e quelle locali. Ha chiesto quali siano le competenze della Provincia in questo ambito.
Nel corso della replica le rappresentanti della Giunta provinciale hanno risposto alle domande dei consiglieri. L'assessora Magdalena Amhof ha spiegato che la disciplina relativa ai proventi da attività extraservizio per i dirigenti è stata ripresa dalla vecchia legge sulla dirigenza e sarà ora inserita anche nella legge attualmente in vigore. L'importo massimo dei proventi da attività extraservizio sarà fissato a 7.000 euro all'anno. Ha affermato di non disporre, al momento, di dati precisi sul numero di dirigenti che si avvalgono di questa normativa; chiederà al Direttore generale Steiner informazioni in merito e poi presenterà le cifre.
L'assessora Ulli Mair ha spiegato che l'articolo aggiuntivo relativo alle misure di sicurezza e prevenzione della violenza è stato volutamente mantenuto molto generico. Esistono già misure concrete che sono attualmente in fase di elaborazione. Tuttavia ha affermato di non voler fornire, per il momento, informazioni dettagliate. L'articolo mira a creare la base giuridica per poter implementare queste misure. In questo settore esistono diverse competenze a livello provinciale, sia nell'ambito delle Forze dell'Ordine locali che in quello della prevenzione della violenza.
La direttrice d'ufficio, Astrid Wiest, ha precisato che le tabaccherie sono escluse da questa modifica e che al momento non si intende procedere in questa direzione.
Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata degli articoli da 1 a 4 del disegno del disegno di legge n. 20/24.
La commissione, ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno, ha approvato gli articoli rientranti nelle proprie competenze, con il seguente esito:
Articolo 1: la commissione ha approvato, senza interventi, le modifiche alla legge provinciale n. 6/2015 in materia di ordinamento del personale della Provincia con 3 voti favorevoli e 3 astensioni.
Articolo aggiuntivo 1-bis: l'emendamento presentato dal presidente della Provincia Kompatscher, diretto ad introdurre un nuovo articolo 1-bis avente ad oggetto l'istituzione presso la Difesa civica della figura del Garante dei diritti delle persone private della libertà personale, è stato approvato dalla commissione, senza interventi, all'unanimità.
Articolo 2: la commissione ha poi esaminato una modifica alla legge provinciale n. 12/2011 in materia di integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri. Senza interventi l'articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 1 astensione.
Articolo 3: la disposizione avente ad oggetto alcune modifiche all'articolo 11 in materia di concorsi per il personale docente, direttivo e ispettivo nell'ambito della legge provinciale n. 24/1996, è stata approvata, senza interventi, con 3 voti favorevoli e 3 astensioni.
Articolo 4: la commissione ha quindi preso in esame una modifica alla legge provinciale n. 18/88 relativa a provvedimenti in materia di bilinguismo e dopo i chiarimenti del dott. Gatterer l'ha approvata all'unanimità.
Articolo aggiuntivo 4-bis: la commissione ha quindi vagliato l'emendamento presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e diretto a introdurre il nuovo articolo 4-bis, avente ad oggetto alcune modifiche alla legge provinciale n. 13/1992 in materia di pubblico spettacolo. Finalità della nuova disposizione è quella di ampliare la tutela di determinate categorie di persone nei confronti dei giochi leciti estendendo le limitazioni già in vigore anche all'esercizio di scommesse su eventi ippici e sportivi. L'emendamento è stato approvato, senza interventi, con 3 voti favorevoli e 3 astensioni.
Articolo aggiuntivo 4-ter: la commissione ha infine esaminato l'emendamento a firma dell'ass. Mair e del presidente della Provincia Kompatscher, diretto a introdurre il nuovo articolo 4-ter contenente la base normativa per prevedere misure finalizzate alla sicurezza e alla prevenzione della violenza. L'emendamento è stato approvato con 5 voti favorevoli e 1 astensione.
In sede di dichiarazione di voto, la cons. Atz Tammerle ha dichiarato di avere ancora qualche dubbio sul disegno di legge. In particolare, ha criticato la disposizione che fissa la soglia massima per i proventi da attività extraservizio anche per i dirigenti. Invece di fissare la soglia massima come percentuale dello stipendio base, sarebbe meglio prevedere un importo forfettario in modo che le stesse regole si applichino sia ai dipendenti che ai dirigenti. Non è convinta nemmeno dell'articolo aggiuntivo sulla sicurezza, che regolamenta la materia in modo troppo superficiale. Pertanto, si asterrà in sede di votazione finale.

Il cons. Noggler ha comunicato di voler, ovviamente, votare a favore di questo disegno di legge. Sebbene esso contenga un articolo aggiuntivo (introduzione di un garante per i diritti delle persone private della libertà personale), che un anno fa era stato respinto, ciò dimostra che il tempo porta consiglio.
In sede di votazione finale gli articoli da 1 a 4-ter del disegno di legge provinciale n. 20/24, esaminati dalla I commissione legislativa, sono stati approvati con 3 voti favorevoli (presidente Scarafoni e conss. Noggler e Stauder) e 3 astensioni (conss. Atz Tammerle, Holzeisen e A. Ploner).

Ich ersuche die stellvertretende Vorsitzende des zweiten Gesetzgebungsausschusses, Abgeordnete Rohrer, um Verlesung des Berichts desselben.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Auch ich gehe davon aus, dass die Abgeordneten den Bericht verlesen haben und verzichte somit auf die Verlesung desselben.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Bericht des zweiten Gesetzgebungsausschusses / relazione della seconda commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 20/24 wurde vom II. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 22. Mai 2024 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch der Präsident des Rates der Gemeinden, Andreas Schatzer, der Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung, Sport, Peter Brunner, der Direktor des Amtes für Zivilschutz, Günther Walcher, der Mitarbeiter Funktionsbereich Brandschutz, Florian Alber, der Direktor des Ressorts Europa, Arbeit und Personal, Günther Burger, die Mitarbeiterin der Abteilung Personal, Katja Stanzel, der Mitarbeiter im Amt für Wildtiermanagement, Dominik Trenkwalder, der Mitarbeiter in der Abteilung Forstdienst, Florian Ebner, der Direktor der Abteilung Landwirtschaft, Martin Pazeller, die stellvertretende Direktorin des Landestierärztlichen Dienstes, Gerlinde Wiedenhofer, der Direktor des Ressorts Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport, Alexander Gruber, der Direktor der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz, Flavio Ruffini, der Mitarbeiter des Amtes für Gesetzgebung, Alessandro Gaballo, sowie der Direktor des Amtes für Gesetzgebung, Gabriele Vitella, teil.
Auf Antrag des Rates der Gemeinden wurde dessen Präsident Andreas Schatzer angehört. Nach der Erläuterung des Gutachtens des Rates der Gemeinden (negatives Gutachten zu Artikel 9 und bedingt positive Gutachten zu Artikel 14) beantwortete Präsident Schatzer die Fragen der Ausschussmitglieder.
Der Vorsitzende Josef Noggler erklärte, dass im II. Gesetzgebungsausschuss im Sinne von Artikel 87-bis der Geschäftsordnung nur die Artikel 5 bis 14 des Landesgesetzentwurfes behandelt werden.
Zur Erläuterung der einzelnen Artikeln in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen meldeten sich der Direktor des Amtes für Zivilschutz, Günther Walcher, der Mitarbeiter Funktionsbereich Brandschutz, Florian Alber, der Direktor Ressort Europa, Arbeit und Personal, Günther Burger, die stellvertretende Direktorin des Landestierärztlichen Dienstes, Gerlinde Wiedenhofer, der Direktor des Ressorts Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport, Alexander Gruber und der Direktor der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz, Flavio Ruffini, zu Wort.
Im Rahmen der Generaldebatte erklärte der Abg. Franz Locher, dass er die Änderungen zur angestrebten Zusammenarbeit der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste positiv sehe. Er begrüße es, dass damit ein Beschluss des Dreierlandtages umgesetzt werde. Er stellte noch eine Frage bezüglich der damit verbundenen Kosten sowie eine weitere Frage zur durch Artikel 7 festgelegten Aussetzung der Verwaltungsstrafen für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden.
In Bezug auf die Kontrolle der Energiezertifikate von Gebäuden stellte er fest, dass der Bevölkerung mit solchen Vorschriften oftmals zu viele Kosten angelastet werden. Er bat außerdem um eine Erklärung zu den Regelungen der mittleren und großen Wasserableitungen, insbesondere im Bereich

der Ausgleichszahlungen, die seiner Meinung nach eigentlich den betroffenen Ufergemeinden und nicht auch den umliegenden Gemeinden zustünden. In diesem Bereich sollte aber vor allem eine Änderung der Artikel 12 und 13 des Autonomiestatutes ins Auge gefasst werden. Des Weiteren ersuchte er darum die Quote der Tiere, die jährlich im Betrieb für den Eigenverbrauch geschlachtet werden, zu erhöhen.
Die Abg. Madeleine Rohrer stellte eine Frage zum Landesregister der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz. Weiters wollte sie wissen, wie viele Kontrollen die Gemeinden zum Nachweis der Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragungen und Vermietungen von Gebäuden pro Jahr durchführen müssten. Im Bereich Energie sprach sie sich dafür aus, dass die Gelder zum Umweltausgleich auf jeden Fall erhalten bleiben sollten. Abg. Rohrer ersuchte anschließend um einige Präzisierungen im Bereich der mittleren und großen Wasserableitungen. Zur neuen Regelung betreffend die Schlachtungen für den Eigenkonsum fragte sie, ob bei den bisherigen Anfragen um Genehmigung einer Erhöhung ein geografisches Bedürfnis festgestellt werden konnte und wie oft seit Bestehen der neuen Regelung um die Erhöhung auf 1,4 GVE angesucht wurde.
Der Abg. Thomas Widmann äußerte Zweifel zur praktischen Umsetzung der Bestimmung des genetischen Profils von Hunden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Aufschub für die Verhängung von Verwaltungsstrafen sei auch keine wirkliche Lösung. Es wäre besser sich einzugestehen, dass die bereits beschlossene Maßnahmen zur Bestimmung des genetischen Profils von Hunden ein Fehler war und deshalb wieder abgeschafft werden sollte.
Der Abg. Jürgen Wirth Anderlan zeigte sich verwundert darüber, dass alte Hunde von der Pflicht zur genetischen Profilierung ausgenommen sind. Er fragte, wie diese Ausnahme zu verstehen sei. Zu den Zertifizierungen im Bereich der energetischen Sanierung merkte er an, dass Südtirol in diesem Bereich oftmals zu strenge Regelungen vorsehe. In der Nachbarprovinz Trient und im restlichen Staatsgebiet sei zum Beispiel die Regelung der energetischen Sanierung im Bereich der Wintergärten deutlich einfacher. Er fragte außerdem, ob es stimme, dass Hausschlachtungen gefilmt werden müssen und auch nach der Anzahl der in den letzten Jahren ausgebildeten Metzgerlehrlingen.
Der Abg. Sandro Repetto merkte an, dass die Regelung zur Aufsicht über die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragungen und Vermietungen von Gebäuden seiner Meinung nach nicht sinnvoll sei. Er verstehe zwar, dass mit dieser Bestimmung eine europäische Vorgabe umgesetzt werde, die Sinnhaftigkeit der Regelung erschließe sich ihm allerdings nicht. Außerdem sollte der neue Artikel 2-septies auf jeden Fall gestrichen werden. Die Finanzwache sei für diese Art von Kontrollen zuständig, nicht die Gemeinden. Diese Vorschrift bürde den Gemeinden einen großen Arbeitsaufwand auf, der in großen Gemeinden, wie zum Beispiel Bozen, auch machbar sei, kleine und mittlere Gemeinden allerdings vor große Probleme stellen würde.
Die Abg. Waltraud Deeg erklärte, dass es ihrer Meinung nach notwendig wäre, die derzeit geltenden Energiestandards zu überprüfen. Die Kosten, die durch solche Vorschriften und Maßnahmen entstehen, seien nämlich enorm. Energieeffizienz könnte auch nicht immer mit Klimaneutralität gleichgesetzt werden. Sie fragte, mit welcher Bestimmung festgelegt wurde, dass 2 Prozent der Zertifizierungen kontrolliert werden müssen. Zu den Ausgleichszahlungen im Bereich der großen Wasserableitungen zeigte sie sich damit einverstanden, dass auch umliegende Gemeinden Anrecht auf die Ausgleichszahlungen haben. Es brauche diese gesetzliche Grundlage nämlich, um zukünftig Projekte umgesetzt zu können. Zudem sei die Zustimmung der betroffenen Gemeinden notwendig und somit sollte es eigentlich keine Probleme geben. Hofschlachtungen sehe sie grundsätzlich positiv, da den Tieren dadurch viel Stress erspart bleibe. Es sei sicher weder gut noch sinnvoll, wenn Tiere durch ganz Europa gekarrt würden.
Der Vorsitzende Noggler meldete sich zur Regelung betreffend die Ausgleichszahlungen an die Ufergemeinden im Bereich der großen Wasserableitungen zu Wort. Auch wenn im Gesetz die Zustimmung der betroffenen Gemeinden vorgesehen sei, könnte nicht ausgeschlossen werden, dass diese Gemeinden nicht in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt würden. In vielen Fällen sei eine solche Regelung aber sicher sinnvoll, weshalb er auch grundsätzlich damit einverstanden sei.
Im Zuge der Replik bedankte sich Direktor Walcher für die positiven Rückmeldungen und erklärte, dass mit Artikel 5 die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der angestrebten Zusammenarbeit gelegt werde. Er antwortete anschließend auf die Frage betreffend das Landesregister der Freiwilli-

genorganisationen für den Zivilschutz. Hierzu erklärte er, dass das Gesetz genau spezifiziere, welche Organisationen in dieses Register eingetragen werden können.
Die stellvertretende Direktorin Wiedenhofer stellte klar, dass die zeitweilige Aussetzung der Verwaltungsstrafe für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden als notwendig erachtet wird, um die organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für eine lückenlose Erhebung zu schaffen. Zum Artikel im Bereich der Hausschlachtungen führte sie aus, dass es in Südtirol etwa 3.700 Rinderbetriebe gebe. Davon hätten in den letzten Jahren ca. 178 angefragt, um eine Genehmigung zur Schlachtung von Rindern von über einem Jahr zu erhalten. Der geografische Schwerpunkt dieser Anfragen liege im Sarntal und im Bezirk Meran. Grundsätzlich handle es sich bei Hausschlachtungen um Schlachtungen am Hof zum Eigenkonsum. Das Filmen der Schlachtungen sei nicht vorgeschrieben, allerdings könnte die vorgeschriebene Lebendvorbeschau der Tiere teilweise auch über Video durchgeführt werden.
Direktor Ruffini antwortete auf die Fragen der Abgeordneten in den Bereichen Landschafts- und Umweltschutz, Energie, Gewässerschutz und Gewässernutzung. Zu der in Artikel 9 geregelten Aufsicht über die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragungen und Vermietungen von Gebäuden stimmte er der von den Abgeordneten geäußerten Kritik zu. Diese Vorschrift entspreche aber einer europäischen Richtlinie, die umgesetzt werden müsste. Es sei daher notwendig, sich an die staatlichen Vorgaben anzupassen. Im Bereich der mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung von Energie sei es wichtig, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Auge zu behalten. Die Provinz Trient habe erfolglos versucht in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden, deshalb sei es auch für Südtirol wichtig, vorsichtig zu handeln. Grundsätzlich könne er den Abgeordneten in einigen Punkten durchaus zustimmen, er möchte aber auch darauf hinweisen, dass gewisse Chancen, wie sie sich zum Beispiel durch den Bau des Küchelbergtunnels und der damit verbundenen Möglichkeit zur Verlegung von Hochspannungsleitungen ergeben würden, auch genutzt werden sollten.
Landesrat Peter Brunner bezog Stellung zu den Regelungen im Bereich der Energieeffizienz bei Eigentumsübertragung oder Vermietung von Gebäuden. Er erklärte, dass die Kontrollen vorgeschrieben seien, er aber gerne dazu bereit sei, dem vom Rat der Gemeinden geäußerten Vorschlag nachzukommen. Er werde hierzu einen Änderungsantrag für die Behandlung im Plenum vorbereiten. Im Bereich der Wintergärten sei man bereits mit der Ausarbeitung einer entsprechenden vereinfachten Regelung beschäftigt. Zu Artikel 10 stellte der Landesrat klar, dass diese Bestimmung, anders als der Titel des Artikels erahnen lasse, nur die mittleren- nicht aber die kleinen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie betrifft.
Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte über die Artikel von 5 bis 14 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.
Der Ausschuss genehmigte gemäß Artikel 87-bis der Geschäftsordnung die Artikel von 5 bis 14, die in seine Zuständigkeit fallen, mit folgendem Ergebnis:
Artikel 5: Zu diesem Artikel betreffend eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 15/2002 "Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste" wurden drei Änderungsanträge eingebracht, zwei davon vom Vorsitzenden Noggler und ein dritter von Landesrätin Amhof und Landeshauptmann Kompatscher. Der Vorsitzende Noggler erläuterte seine zwei Änderungsanträge. Der erste bezweckte eine Änderung von Absatz 1, um den neuen Absatz 1 von Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2002 abzuändern, während der zweite auf eine Änderung von Absatz 2 abzielte, um den neuen Absatz 1-bis von Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2002 abzuändern. Der Ausschuss genehmigte beide Änderungsanträge einstimmig. Der Kommandant der Berufsfeuerwehr, Herr Ebner, erläuterte den dritten Änderungsantrag, der auf die Hinzufügung folgender Absätze abzielte: Absatz 7-bis zwecks Abänderung von Artikel 40 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 15/2002 "Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste"; Absatz 8-bis zwecks Abänderung von Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 15/2002; Absatz 8-ter zwecks Ersetzung von Artikel 43 des obgenannten Landesgesetzes; Absatz 10-bis zwecks Ersetzung von Absatz 11 betreffend die finanzielle Deckung der sich aus demselben Artikel ergebenden Kosten. Zum Änderungsantrag sprachen die Abg. Locher und

Rohrer und zur Antwort Kommandant Ebner. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag einstimmig. Der so abgeänderte Artikel wurde einstimmig genehmigt.
Artikel 6: Zu diesem Artikel betreffend Bestimmungen im Bereich der Jagd und Fischerei wurden drei Änderungsanträge eingebracht. Der erste Änderungsantrag zwecks Hinzufügung eines Absatzes 1-bis, um den Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 "Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung" abzuändern, wurde vom Einbringer, dem Vorsitzenden Noggler, erläutert. Dieser beantragte eine getrennte Abstimmung. In der nach Teilen getrennten Abstimmung wurde der Absatz 1 von Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 mehrheitlich genehmigt, während die Absätze 2 bis 7 von Artikel 8 desselben Landesgesetzes mehrheitlich abgelehnt wurden. Der zweite, vom Abg. Widmann eingebrachte Änderungsantrag betreffend die Hinzufügung eines Absatzes 1-bis zur Änderung von Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 wurde für hinfällig erklärt. Der Änderungsantrag des Abg. Locher zu Absatz 2 zur Änderung von Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 wurde vom Einbringer erläutert und anschließend zurückgezogen. Der abgeänderte Artikel wurde mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 7: Zum Artikel betreffend Bestimmungen in Bezug auf die Bestimmung des genetischen Profils der Hunde wurden sechs Änderungsanträge eingebracht. Der Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel zwecks Abschaffung von Absatz 4 des Artikels 6 des Landesgesetzes Nr. 9/2000 betreffend die genetische Profilierung der Hunde, wurde von seinem Einbringer, Abg. Widmann, erläutert. Zum Änderungsantrag sprachen die Abg. Locher, Rohrer und Wirth Anderlan sowie zur Replik der Abg. Widmann und die stellvertretende Direktorin des tierärztlichen Dienstes Wiedenhofer. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit 3 Jastimmen, 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (des Vorsitzenden Noggler) ab. Der von Landesrat Walcher und Landeshauptmann Kompatscher eingebrachte Ersetzungantrag zum gesamten Artikel zwecks weiterer Aussetzung der Verwaltungsstrafen für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden bis zum 30. Juni 2025 wurde von der stellvertretenden Direktorin des tierärztlichen Dienstes, Wiedenhofer, erläutert. Zum Änderungsantrag sprachen die Abg. Locher und Widmann sowie zur Replik die stellvertretende Direktorin Wiedenhofer. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit 3 Jastimmen, 3 Gegenstimmen (darunter die entscheidende Stimme des Vorsitzenden Noggler) und 1 Enthaltung ab. Der Ersetzungsantrag zu Absatz 1 zwecks Abänderung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes Nr. 9/2000 wurde vom Einbringer, dem Vorsitzenden Noggler, erläutert. Nach einer Debatte, an der sich die Abg. Locher, Rohrer und Deeg beteiligten, genehmigte der Ausschuss den Ersetzungsantrag mehrheitlich. Der von der Abg. Rohrer eingebrachte Änderungsantrag zu Absatz 1 wurde für hinfällig erklärt. Die Abg. Rohrer erklärte, den Änderungsantrag zwecks Hinzufügung des Absatzes 1-bis zurückzuziehen. Die Abgeordnete erläuterte ihren Änderungsantrag zu Absatz 2 betreffend die finanzielle Deckung der sich aus demselben Artikel ergebenden Kosten, der vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnt wurde. Der abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.
Zusatzartikel 7-bis: Die Abg. Rohrer erklärte, ihren Änderungsantrag zum Änderungsantrag von Landesrat Walcher und Landeshauptmann Kompatscher zwecks Hinzufügung eines neuen Artikels 7-bis zurückzuziehen. Zu diesem Änderungsantrag zum Änderungsantrag sprachen der Vorsitzende Noggler sowie die Abg. Rohrer und Deeg. Zu dem von der stellvertretenden Direktorin Wiedenhofer erläuterten Änderungsantrag von Landesrat Walcher baten die Abg. Locher und Deeg um technische Klarstellungen, die von der stellvertretenden Direktorin geliefert wurden. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag mit 5 Jastimmen und 2 Gegenstimmen.
Artikel 8, betreffend die Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte wurde vom Ausschuss mit 5 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.
Zusatzartikel 8-bis: Der Vorsitzende Noggler erläuterte die zwei von ihm eingebrachten Änderungsanträge zum Änderungsantrag betreffend die Hinzufügung eines Absatzes 8-bis: Der Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des neuen Artikels 8-bis bezweckte eine Änderung von Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“, während der Änderungsantrag zur Hinzufügung der Absätze 2, 3 und 4 darauf abzielte, Anhang A und Anhang E des Landesgesetzes Nr. 9/2018 abzuändern. Der Vorsitzende Noggler erläuterte sodann seinen Änderungsantrag zwecks Hinzufügung des Artikels 8-bis, um im Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“ einen

Titel III-bis hinzuzufügen. Zu den Änderungsanträgen sprachen die Abg. Rohrer, Leiter Reber, Locher und zur Replik Vorsitzender Noggler und Direktor Gruber. Der Ausschuss lehnte die Änderungsanträge zum Änderungsantrag mehrheitlich ab. Der Änderungsantrag zwecks Hinzufügung von Artikel 8-bis wurde mit 1 Jastimme, 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.
Artikel 9: Der Vorsitzende Noggler verlas das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 9 betreffend Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes. Abg. Locher brachte zu diesem Artikel zwei Änderungsanträge ein: Der Änderungsantrag zu Absatz 1 bezweckte die Streichung des neuen Artikels 2-sexies des Landesgesetzes Nr. 9/2010 betreffend Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes, während der Änderungsantrag zu Absatz 2 auf die Streichung von Artikel 2-septies des genannten Landesgesetzes abzielte. Zu den Änderungsanträgen sprachen die Abg. Locher und Leiter Reber sowie Direktor Gruber. Daraufhin kündigte der Abg. Locher an, den Änderungsantrag zu Absatz 1 zurückzuziehen. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag zu Absatz 2 mehrheitlich ab. Der Artikel wurde mit 3 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 10: Zu diesem Artikel wurden sechs Änderungsanträge eingebracht. Der von den Abg. Widmann und Leiter Reber eingebrachte Streichungsantrag zum gesamten Artikel wurde nach der Erläuterung durch den Abg. Leiter Reber und nach einer Debatte, in der Vorsitzender Noggler, Direktor Ruffini sowie die Abg. Leiter Reber und Locher das Wort ergriffen, mehrheitlich abgelehnt. Der vom Vorsitzenden Noggler eingebrachte Streichungantrag zu Absatz 2 wurde nach der Erläuterung durch den Einbringer mehrheitlich abgelehnt. Der vom Abg. Noggler eingebrachte Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks Streichung von Artikel 21 Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 betreffend die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie wurde nach der Erläuterung durch den Einbringer mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag des Abg. Locher zu Absatz 2 zwecks Änderung von Artikel 21 Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 betreffend die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie wurde nach der Erläuterung durch den Einbringer mehrheitlich genehmigt. Der Ausschuss prüfte den vom Vorsitzenden Noggler eingebrachten Streichungsantrag zu Absatz 3, wodurch in Artikel 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 betreffend die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie ein neuer Absatz 7 eingefügt werden sollte, und lehnte diesen mehrheitlich ab. Der Streichungsantrag des Abg. Locher zu Absatz 3 wurde für hinfällig erklärt. Mittels getrennter Abstimmung wurde Absatz 1, der auf eine Änderung von Absatz 4 von Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 abzielt, mit 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt, während Absatz 3, der darauf abzielt, in Artikel 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt wurde.
Artikel 11: Zum Artikel betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer wurden vier Änderungsanträge eingebracht. Nach der Erläuterung durch den Vorsitzenden Noggler und der Wortmeldung von Direktor Gruber wurde der Streichungsantrag zu Absatz 1 einstimmig genehmigt. Der vom Abg. Locher eingebrachte Streichungsantrag zu Absatz 1 wurde für hinfällig erklärt. Zu dem vom Vorsitzenden Noggler eingebrachten Streichungsantrag zu Absatz 2 meldete sich nach der Erläuterung durch den Einbringer Direktor Gruber zu Wort. Der Änderungsantrag wurde vom Ausschuss mehrheitlich genehmigt. Der Streichungsantrag des Abg. Locher zu Absatz 2 wurde für hinfällig erklärt. Der abgeänderte Artikel wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 12: Auf Wunsch der Abg. Deeg und Locher ging Direktor Gruber auf einige technischen Aspekte ein. Der Artikel, der Änderungen am Landesgesetz Nr. 8/2012 "Bestimmungen über die Gewässer“ vorsieht, wurde mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 13: Der Vorsitzende Noggler brachte zu diesem Artikel zur Änderung des Landesgesetzes Nr. 20/2023 betreffend die Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken einen Streichungsantrag zu Absatz 2 ein und erläuterte diesen. Zum Änderungsantrag sprachen die Abg. Leiter Reber und Locher, Vorsitzender Noggler sowie Direktor Gruber. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag mehrheitlich. Der abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Zusatzartikel 13-bis: Der Ausschuss prüfte und genehmigte den vom Abg. Locher eingebrachten und erläuterten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung des Artikels 13-bis betreffend eine Änderung von Artikel 13 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2019 "Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019)" mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.
Artikel 14: Der Vorsitzende Noggler verlas das bedingt positive Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 14 betreffend Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft. Zu diesem Artikel wurden drei Änderungsanträge eingebracht. Der Vorsitzende Noggler erläuterte seinen Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel zwecks Änderung des neuen Absatzes 5 von Artikel 5-sexies des Landesgesetzes Nr. 10/1999 "Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft". Abg. Locher erläuterte seinen Änderungsantrag zu Absatz 1 zwecks Änderung des neuen Absatzes 5 von Artikel 5-sexies des Landesgesetzes Nr. 10/1999. Die Abg. Rohrer erläuterte ihren Änderungsantrag zu Absatz 1 zwecks Änderung des neuen Absatzes 5 von Artikel 5-sexies des Landesgesetzes Nr. 10/1999. Nach einer Debatte, an der sich die Abg. Rohrer, Repetto, Leiter Reber, Locher und die stellvertretende Direktorin Wiedenhofer beteiligten, wurde der Ersetzungsantrag mehrheitlich genehmigt, worauf die anderen beiden Änderungsanträge für hinfällig erklärt wurden.
Der gemäß Landesgesetz Nr. 4/2010 vorgesehene Beschluss des Ausschusses in Bezug auf das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 9 sowie auf das bedingt positive Gutachten des Rates der Gemeinden, das an die Genehmigung spezifischer Änderungen in Artikel 14 geknüpft ist, wurde mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.
In der Schlussabstimmung wurden die vom II. Gesetzgebungsausschuss geprüften Artikel von 5 bis 14 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 4 Jastimmen (des Vorsitzenden Noggler und der Abg.en Deeg, Locher und Stauder), 3 Gegenstimmen (der Abg. Rohrer, Repetto und Wirth Anderlan) und 1 Enthaltung (Abg. Leiter Reber) genehmigt.

I lavori in commissione

La II commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 20/24 nella seduta del 22 maggio 2024. Ai lavori della commissione hanno partecipato il presidente del Consiglio dei Comuni, Andreas Schatzer, l'assessore alla Protezione dell'ambiente, della natura e del clima, Energia, Sviluppo del territorio e Sport, Peter Brunner, il direttore dell'ufficio Protezione civile, Günther Walcher, il comandante del corpo permanente dei vigili del fuoco, Florian Alber, il direttore del dipartimento Europa, Lavoro e Personale, Günther Burger, la collaboratrice della Ripartizione personale, Katja Stanzel, il collaboratore dell'ufficio Gestione fauna selvatica, Dominik Trenkwalder, il collaboratore dell'ufficio Amministrazione forestale, Florian Ebner, il direttore della ripartizione Agricoltura, Martin Pazeller, la sostituta direttrice del servizio veterinario, Gerlinde Wiedenhofer, il direttore del Dipartimento Protezione dell'ambiente, della natura e del clima, Energia, Sviluppo del territorio e Sport, Alexander Gruber, il direttore dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima, Flavio Ruffini, il collaboratore dell'ufficio Affari legislativi della Provincia, Alessandro Gaballo, nonché il direttore dell'ufficio Affari legislativi della Provincia, Gabriele Vitella.
Su richiesta del Consiglio dei Comuni è stato sentito il presidente Andreas Schatzer. Dopo aver illustrato il parere del Consiglio dei Comuni (parere negativo in ordine all'articolo 9 e parere positivo condizionato in ordine all'articolo 14) il presidente Schatzer ha risposto alle domande dei componenti della commissione.
Il presidente Josef Noggler ha ricordato che, ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno, la II commissione legislativa deve esaminare solo gli articoli da 5 a 14 del disegno di legge.
Per l'illustrazione dei singoli articoli nei settori di loro competenza sono intervenuti il direttore dell'ufficio Protezione civile, Günther Walcher, il comandante del corpo permanente dei vigili del fuoco, Florian Alber, il direttore del dipartimento Europa, Lavoro e Personale, Günther Burger, la sostituta direttrice del servizio veterinario, Gerlinde Wiedenhofer, il direttore del Dipartimento Protezione dell'ambiente, della natura e del clima, Energia, Sviluppo del territorio e Sport, Alexander Gruber e il direttore dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima, Flavio Ruffini.

In sede di discussione generale, il cons. Franz Locher si è dichiarato favorevole alle modifiche concernenti l'auspicata cooperazione tra Vigili del fuoco e Protezione civile, sottolineando positivamente che con ciò viene data attuazione a una deliberazione della seduta congiunta delle assemblee legislative della Provincia autonoma di Bolzano, del Land Tirolo e della Provincia autonoma di Trento. Ha inoltre posto una domanda sui relativi costi e un'ulteriore domanda sulla sospensione, prevista dall'articolo 7, delle sanzioni amministrative per la mancata registrazione del profilo genetico dei cani. Per quanto riguarda la vigilanza in relazione alla prestazione energetica degli edifici, ha osservato che questo tipo di prescrizioni comportano spesso troppi costi a carico della popolazione. Ha chiesto una spiegazione riguardo alle norme che disciplinano le derivazioni idriche di medie e grandi dimensioni, in particolare per quanto riguarda le compensazioni finanziarie, che a suo parere dovrebbero spettare solo ai Comuni rivieraschi e non anche ai Comuni vicini. In questo ambito si dovrebbe tuttavia considerare l'ipotesi di una modifica degli articoli 12 e 13 dello Statuto di autonomia. Ha inoltre chiesto di aumentare la quota di animali che le aziende agricole possono macellare annualmente per il consumo domestico.

La cons. Madeleine Rohrer ha posto una domanda sul registro provinciale delle organizzazioni di volontariato per la protezione civile. Ha inoltre chiesto quanti controlli i Comuni dovranno effettuare annualmente sulle compravendite o locazioni per documentare l'efficienza energetica complessiva. Nel settore dell'energia, a suo parere i fondi per la compensazione ambientale dovrebbero essere mantenuti in ogni caso. La cons. Rohrer ha poi richiesto alcuni chiarimenti in materia di derivazioni idriche di medie e grandi dimensioni. Con riferimento alla nuova disciplina sulle macellazioni per l'autoconsumo, ha domandato se dalle richieste di aumento pervenute finora siano emerse esigenze di tipo geografico e quante volte sia stato richiesto un aumento a 1,4 UBA dall'entrata in vigore della nuova disciplina.

Il cons. Thomas Widmann ha espresso dubbi sull'attuazione pratica della profilazione genetica dei cani. Anche rinviare l'applicazione delle sanzioni amministrative, come prevede il disegno di legge, non rappresenta una vera soluzione. Sarebbe meglio ammettere che le misure già decise riguardo alla registrazione del profilo genetico dei cani sono state un errore e dovrebbero pertanto essere abolite.

Il cons. Jürgen Wirth Anderlan si è detto sorpreso dal fatto che i cani anziani siano esentati dall'obbligo di profilazione genetica. Ha chiesto come debba essere intesa questa esenzione. Per quanto riguarda le certificazioni nel settore dell'efficientamento energetico, ha osservato che l'Alto Adige in questo settore prevede spesso delle regolamentazioni troppo rigide. Nella vicina provincia di Trento e nel resto del Paese, ad esempio, le norme per l'efficientamento energetico delle verande sono molto più semplici. Ha inoltre chiesto se corrisponde al vero che la macellazione per uso domestico deve essere filmata e quale è il numero degli apprendisti macellai formati negli ultimi anni.

Il cons. Sandro Repetto ha dichiarato che a suo parere la disciplina in merito alla vigilanza sugli attestati di prestazione energetica in caso di trasferimento della proprietà o di locazione di edifici non è opportuna. Pur comprendendo che con questa disposizione si adempie a una prescrizione a livello europeo, non ne vede l'utilità. Andrebbe inoltre in ogni caso soppresso il nuovo articolo 2-septies, poiché questo tipo di controllo spetta alla Guardia di Finanza e non ai Comuni. La disposizione imporrebbe ai Comuni una grande mole di lavoro che le città più grandi come Bolzano potrebbero sostenere, ma che sarebbe un grosso problema per i Comuni di piccole e medie dimensioni.

La cons. Waltraud Deeg ha dichiarato che a suo avviso sarebbe necessario rivedere gli attuali standard energetici, poiché i costi che derivano da questo tipo di prescrizioni e misure sono enormi. Inoltre, l'efficienza energetica non sempre può essere equiparata alla neutralità climatica. La consigliera ha chiesto quale sia la disposizione che impone di verificare il 2% delle attestazioni. Con riferimento ai pagamenti di compensazione nel settore delle grandi derivazioni idriche, si è dichiarata d'accordo sul fatto che abbiano diritto a tali pagamenti anche i Comuni vicini. Questa base giuridica è infatti necessaria per poter realizzare progetti in futuro. È inoltre necessario il consenso dei Comuni interessati e quindi non dovrebbero esserci problemi. Ha dichiarato di ritenere fondamentalmente positive le macellazioni presso le aziende agricole, in quanto risparmiano

agli animali molto stress. Non fa certo bene, né è sensato trasportare gli animali in giro per l'Europa.
Il presidente Noggler è intervenuto sulla disciplina concernente i pagamenti di compensazione ai Comuni rivieraschi per quanto riguarda le grandi derivazioni idriche. Anche se la legge prevede il consenso dei Comuni interessati, non si può escludere che questi ultimi non vengano in qualche modo messi sotto pressione. Tuttavia, in molti casi questa disciplina è di certo opportuna, motivo per cui vi è favorevole in linea di principio.
In sede di replica, il direttore Walcher ha ringraziato per il feedback positivo e ha spiegato che l'articolo 5 introduce le basi giuridiche per realizzare la cooperazione cui si ambisce. Ha poi risposto alla domanda sul registro provinciale delle organizzazioni di volontariato per la protezione civile, spiegando che la legge specifica con precisione quali organizzazioni possono essere iscritte in tale registro.
La vicedirettrice Wiedenhofer ha chiarito che si è ritenuto di sospendere le sanzioni amministrative per la mancata profilazione genetica dei cani per creare i presupposti organizzativi e amministrativi per effettuare una corretta rilevazione. Con riferimento all'articolo sulle macellazioni per uso domestico privato, ha spiegato che in Alto Adige gli allevamenti di bovini sono all'incirca 3.700. Di questi, all'incirca 178 negli ultimi anni hanno richiesto l'autorizzazione per la macellazione di bovini di età superiore a un anno. Queste richieste si sono concentrate principalmente in Val Sarentino e nel comprensorio di Merano. Fondamentalmente, la macellazione per uso domestico è la macellazione presso l'azienda agricola per l'autoconsumo. Le riprese della macellazione non sono obbligatorie, ma la prescritta verifica preventiva sugli animali ancora vivi in alcuni casi potrebbe essere effettuata anche per video.
Il direttore Ruffini ha risposto alle domande dei consiglieri in materia di tutela del paesaggio e dell'ambiente, energia, tutela delle acque e utilizzazione delle risorse idriche. Per quanto riguarda la vigilanza sugli attestati di prestazione energetica in caso di trasferimento di proprietà o di locazione di edifici di cui all'articolo 9, ha dichiarato di concordare con le critiche dei consiglieri, ma ha spiegato che si tratta di una direttiva europea che deve essere attuata, motivo per cui è necessario adeguarsi alle prescrizioni a livello statale. Ha dichiarato che nel settore delle medie derivazioni a scopo idroelettrico è importante tenere presente la giurisprudenza della Corte Costituzionale. La Provincia di Trento ha tentato senza successo di legiferare in questo settore ed è quindi importante che anche l'Alto Adige proceda con cautela. Seppur fondamentalmente d'accordo con i consiglieri in alcuni punti, ha sottolineato che andrebbero sfruttate alcune possibilità, ad esempio quelle derivanti dalla costruzione del tunnel di Monte Benedetto e del relativo spostamento di linee ad alta tensione.
L'ass. Peter Brunner ha preso posizione riguardo alla disciplina concernente la prestazione energetica in caso di trasferimento della proprietà o di locazione. Ha dichiarato che i controlli sono obbligatori, ma che sarebbe volentieri disponibile ad accogliere la proposta del Consiglio dei comuni e ha preannunciato di voler predisporre al riguardo un emendamento per l'Aula. Per quanto concerne le verande, attualmente si sta già lavorando a una regolamentazione semplificata. Con riferimento all'articolo 10, l'assessore ha chiarito che, contrariamente a quanto suggerisce il titolo dell'articolo, questa disposizione si applica solo alle derivazioni idriche a scopo idroelettrico di medie dimensioni e non a quelle piccole dimensioni.
Conclusa la discussione generale, la commissione
ha approvato il passaggio alla discussione articolata degli articoli da 5 a 14 del disegno di legge n. 20/24 con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.
La commissione, ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno, ha approvato gli articoli rientranti nelle proprie competenze, cioè quelli da 5 a 14, con il seguente esito:
Articolo 5: all'articolo, concernente una modifica alla legge provinciale n. 15/2002, "Testo unico dell'ordinamento dei servizi antincendi e per la protezione civile", sono stati presentati 3 emendamenti, di cui i primi 2 dal presidente Noggler e il terzo dall'ass. Amhof e dal presidente della Provincia Kompatscher. Il presidente Noggler ha illustrato i suoi due emendamenti, di cui il primo, volto a modificare l'articolo 5, comma 1, è diretto a modificare il nuovo comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale n. 15/2002, mentre il secondo, volto a modificare l'articolo 5, comma 2, è diretto a modificare il nuovo comma 1-bis dell'articolo 13 della legge provinciale n. 15/2002. La

commissione ha approvato i due emendamenti all'unanimità. Il comandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco Ebner ha illustrato il terzo emendamento, volto ad aggiungere, all'articolo 5, il comma 7-bis, diretto a modificare il comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale n. 15/2002 "Testo unico dell'ordinamento dei servizi antincendi e per la protezione civile", il comma 8-bis, diretto a modificare l'articolo 12 della legge provinciale n. 15/2002, il comma 8-ter, diretto a sostituire l'articolo 43 della predetta legge provinciale, il comma10-bis e a sostituire il comma 11 dell'articolo 5, concernente la copertura finanziaria degli oneri derivanti dallo stesso articolo. Sull'emendamento sono intervenuti i conss. Locher e Rohrer e, in risposta, il comandante Ebner. La commissione ha approvato l'emendamento all'unanimità. L'articolo, come emendato, è stato approvato all'unanimità.

Articolo 6: all'articolo, concernente disposizioni in materia di caccia e pesca, sono stati presentati tre emendamenti. Il primo emendamento, volto ad aggiungere il comma 1-bis e diretto a modificare l'articolo 8 della legge provinciale n. 14/1987 "Norme per la protezione della fauna selvatica e per l'esercizio della caccia", è stato illustrato dal suo presentatore, presidente Noggler, il quale ha richiesto una votazione separata. Nella votazione per parti separate, il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale n. 14/1987 è stato approvato a maggioranza, mentre i commi da 2 a 7 dell'articolo 8 della predetta legge provinciale sono stati respinti a maggioranza. Il secondo emendamento, presentato dal cons. Widmann, volto ad aggiungere il comma 1-bis e diretto a modificare il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale n. 14/1987, è stato dichiarato decaduto. L'emendamento del cons. Locher al comma 2, diretto a modificare il comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale n. 14/1987, è stato illustrato dal suo presentatore, il quale ha successivamente dichiarato di ritirarlo. L'articolo, come emendato, è stato approvato con 6 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 7: all'articolo, concernente disposizioni in materia di profilazione genetica dei cani, sono stati presentati 6 emendamenti. Il primo emendamento, sostitutivo dell'intero articolo e volto ad abrogare il comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale n. 9/2000, in materia di profilazione genetica dei cani, è stato illustrato dal presentatore, cons. Widmann. Sull'emendamento sono intervenuti i conss. Locher, Rohrer, Wirth Anderlan e, in replica, il cons. Widmann nonché la sostituta direttrice del servizio veterinario Wiedenhofer. La commissione ha poi respinto l'emendamento con 3 voti favorevoli, 3 voti contrari e 1 astensione del presidente Noggler. Il secondo emendamento, presentato dall'ass. Walcher e dal presidente della Provincia Kompatscher, sostitutivo dell'intero articolo e diretto a prorogare la non applicazione della sanzione amministrativa per la mancata determinazione del profilo genetico dei cani fino al 30 giugno 2025, è stato illustrato dalla sostituta direttrice del servizio veterinario Wiedenhofer. Sull'emendamento sono intervenuti i conss. Locher e Widmann, nonché, in replica, la sostituta direttrice Wiedenhofer. La commissione ha respinto l'emendamento con 3 voti favorevoli, 3 voti contrari (fra cui il voto determinante del presidente Noggler) e 1 astensione. Il terzo emendamento, volto a sostituire il comma 1 e diretto a modificare la lettera f) del comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale n. 9/2000, è stato illustrato dal proponente, presidente Noggler. A seguito di una discussione in cui sono intervenuti i conss. Locher, Rohrer e Deeg, la commissione ha approvato l'emendamento a maggioranza. Il quarto emendamento, presentato dalla cons. Rohrer e diretto a modificare il comma 1, è stato dichiarato decaduto. La cons. Rohrer ha dichiarato di ritirare il quinto emendamento, diretto ad aggiungere il comma 1-bis all'articolo 7. La cons. Rohrer ha poi illustrato il sesto emendamento, volto a modificare il comma 2 dell'articolo 7, concernente la copertura finanziaria degli oneri derivanti dallo stesso articolo, il quale è stato respinto dalla commissione a maggioranza. L'articolo, come emendato, è poi stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo aggiuntivo 7-bis: la cons. Rohrer ha dichiarato di ritirare il subemendamento volto a modificare l'emendamento presentato dall'ass. Walcher e dal presidente della Provincia Kompatscher diretto ad aggiungere il nuovo articolo 7-bis. Sul subemendamento sono intervenuti il presidente Noggler nonché le conss. Rohrer e Deeg. Sull'emendamento dell'ass. Walcher, illustrato dalla sostituita direttrice Wiedenhofer, i conss. Locher e Deeg hanno chiesto dei chiarimenti di natura tecnica, i quali sono stati forniti dalla sostituta direttrice Wiedenhofer. La commissione ha poi approvato l'emendamento con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari.

L'articolo 8, concernente la valutazione ambientale per piani, programmi e progetti, è stato approvato dalla commissione con 5 voti favorevoli e 1 voto contrario.
Articolo aggiuntivo 8-bis: il presidente Noggler ha illustrato i due subemendamenti presentati all'emendamento volto all'introduzione del comma 8-bis, di cui il primo diretto a sostituire il comma 1 del nuovo articolo 8-bis e a modificare l'articolo 21 della legge provinciale n. 9/2018, in materia di territorio e paesaggio, e il secondo volto ad aggiungere i commi 2, 3 e 4, diretti a modificare l'allegato A e l'allegato E della legge provinciale n. 9/2018. Il presidente Noggler ha poi illustrato l'emendamento volto all'introduzione dell'articolo 8-bis e diretto a inserire il capo III-bis con l'articolo 8-bis nella legge provinciale n. 9/2018, in materia di territorio e paesaggio. Sugli emendamenti sono intervenuti i conss. Rohrer, Leiter Reber, Locher nonché, in replica, il presidente Noggler e il direttore Gruber. La commissione ha respinto i subemendamenti a maggioranza e l'emendamento volto all'introduzione dell'articolo 8-bis con 1 voto favorevole, 2 voti contrari e 4 astensioni.
Articolo 9: il presidente Noggler ha dato lettura del parere negativo del Consiglio dei comuni in ordine all'articolo 9, in materia di risparmio energetico, energie rinnovabili e tutela del clima. All'articolo sono stati presentati 2 emendamenti dal cons. Locher, di cui il primo volto a modificare il comma 1 e diretto a sopprimere il nuovo articolo 2-sexies della legge provinciale n. 9/2010, in materia di risparmio energetico, energie rinnovabili e tutela del clima, e il secondo volto a modificare il comma 2 e diretto a sopprimere l'articolo 2-septies della predetta legge provinciale. Sugli emendamenti sono intervenuti i conss. Locher, Leiter Reber e il direttore Gruber. Successivamente, il cons. Locher ha dichiarato di ritirare il primo emendamento. La commissione ha poi respinto il secondo emendamento a maggioranza. L'articolo è poi stato approvato con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.
Articolo 10: all'articolo sono stati presentati 6 emendamenti. A seguito della illustrazione da parte del cons. Leiter Reber e di una discussione in cui sono intervenuti il presidente Noggler, il direttore Ruffini nonché i conss. Leiter Reber e Locher, il primo emendamento, presentato dai conss. Widmann e Leiter Reber e volto a sopprimere l'articolo, è stato respinto a maggioranza. Il secondo emendamento, volto a sopprimere il comma 2 dell'articolo 10, è stato illustrato dal suo presentatore, presidente Noggler, e respinto dalla commissione a maggioranza. Il terzo emendamento, presentato e illustrato dal cons. Noggler, volto a modificare il comma 2 dell'articolo 10 e diretto a sopprimere il comma 10 dell'articolo 21 della legge provinciale n. 2/2015, in materia di piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica, è stato respinto a maggioranza. A seguito della illustrazione da parte del presentatore, l'emendamento del cons. Locher, volto a modificare il comma 2 dell'articolo 10 e diretto a modificare il comma 10 dell'articolo 21 della legge provinciale n. 2/2015, in materia di piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica, è stato approvato a maggioranza. La commissione ha poi esaminato e respinto a maggioranza il quinto emendamento, presentato dal presidente Noggler e volto alla soppressione del comma 3 dell'articolo, diretto ad aggiungere un nuovo comma 7 all'articolo 34 della legge provinciale n. 2/2015, in materia di piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica. Il sesto emendamento, presentato dal cons. Locher e diretto alla soppressione del comma 3 dell'articolo 10 è stato dichiarato decaduto. A seguito della votazione separata, il comma 1 dell'articolo 10, volto a modificare il comma 4 dell'articolo 21 della legge provinciale n. 2/2015, è stato respinto con 4 voti contrari e 4 astensioni, mentre il comma 3, diretto ad aggiungere un nuovo comma 7 all'articolo 34 della legge provinciale n. 2/2015, è stato respinto con 5 voti contrari e 3 astensioni.
Articolo 11: all'articolo, concernente norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche, sono stati presentati 4 emendamenti. A seguito della illustrazione da parte del presidente Noggler e dell'intervento del direttore Gruber, il primo emendamento, volto alla soppressione del comma 1 dell'articolo, è stato approvato all'unanimità. Il secondo emendamento, presentato dal cons. Locher e volto alla soppressione del comma 1 dell'articolo, è stato dichiarato decaduto. Sul terzo emendamento, presentato e illustrato dal presidente Noggler e diretto a sopprimere il comma 2 dell'articolo 11, è intervenuto il direttore Gruber. L'emendamento è poi stato approvato dalla commissione a maggioranza. L'emendamento del cons. Locher, diretto a sopprimere il comma 2

dell'articolo 11, è stato dichiarato decaduto. L'articolo, come emendato, è stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.
Articolo 12: a seguito degli approfondimenti tecnici svolti dal direttore Gruber su sollecitazione dei conss. Deeg e Locher, l'articolo, volto a modificare la legge provinciale n. 8/2012 "Disposizioni sulle acque", è stato approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
Articolo 13: all'articolo, volto a modificare la legge provinciale n. 20/2023, concernente l'assegnazione di concessioni per grandi derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico, è stato presentato e illustrato dal presidente Noggler un emendamento volto a sopprimere il comma 2. Sull'emendamento sono intervenuti i conss. Leiter Reber, Locher, il presidente Noggler nonché il direttore Gruber. La commissione ha poi approvato l'emendamento a maggioranza. L'articolo, come emendato, è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.
Articolo aggiuntivo 13-bis: la commissione ha esaminato e approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento, presentato e illustrato dal cons. Locher, diretto all'introduzione dell'articolo 13-bis, recante modifiche al comma 3 dell'articolo 13 della legge provinciale n. 10/2019 "Disposizioni per l'adempimento degli obblighi della Provincia autonoma di Bolzano derivanti dall'appartenenza all'Unione europea (Legge europea provinciale 2019)."
Articolo 14: il presidente Noggler ha dato lettura del parere positivo condizionato del Consiglio dei comuni in ordine all'articolo 14, concernente il settore dell'agricoltura. All'articolo sono stati presentati 3 emendamenti. Il primo emendamento, volto a sostituire l'articolo e diretto a modificare il nuovo comma 5 dell'articolo 5-sexies della legge provinciale n. 10/1999 "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura", è stato presentato e illustrato dal presidente Noggler. Il secondo emendamento, volto a modificare il comma 1 e diretto a modificare il nuovo comma 5 dell'articolo 5-sexies della legge provinciale n. 10/1999, è stato presentato e illustrato dal cons. Locher. Il terzo emendamento, volto a modificare il comma 1 e diretto a modificare il nuovo comma 5 dell'articolo 5-sexies della legge provinciale n. 10/1999, è stato presentato e illustrato dalla cons. Rohrer. A seguito di un dibattito a cui hanno preso parte i conss. Rohrer, Repetto, Leiter Reber, Locher e la sostituta direttrice Wiedenhofer, il primo emendamento è stato approvato a maggioranza, mentre i successivi due sono stati dichiarati decaduti.
La delibera della commissione, ai sensi della legge provinciale n. 4/2010, in merito al parere negativo in ordine all'articolo 9 e al parere positivo condizionato all'accoglimento di specifiche modifiche del Consiglio dei Comuni in ordine all'articolo 14 è stata approvata con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
In sede di votazione finale gli articoli da 5 a 14 del disegno di legge provinciale n. 20/24, esaminati dalla II commissione legislativa, sono stati approvati con 4 voti favorevoli (presidente Noggler e conss. Deeg, Locher e Stauder) e 3 voti contrari (conss. Rohrer, Repetto e Wirth Anderlan) e 1 astensione (cons. Leiter Reber).

Ich ersuche den Vorsitzenden des dritten Gesetzgebungsausschusses um Verlesung des Berichtes desselben.

STAUDER (SVP): Ich verzichte auf die Verlesung des Berichts.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Bericht des dritten Gesetzgebungsausschusses / relazione della terza commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 20/24 wurde vom III. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 27. Mai 2024 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch Landeshauptmann Arno Kompatscher, Landesrat Luis Walcher, der Direktor der Abteilung Vermögensverwaltung, Daniel Bedin, die Direktorin der Abteilung Wirtschaftsentwicklung, Manuela Defant, die Generaldirektorin der Agentur für öffentliche Verträge - AOV, Petra Mahlknecht, der Direktor des Funktionsbereichs Tourismus, Hansjörg Haller, der Direktor des Amtes für Haushalt und Programmierung, Enrico Gastaldelli, sowie der Direktor des Amtes für Gesetzgebung, Gabriele Vitella teil.

Der Vorsitzende Harald Stauder erklärte, dass im III. Gesetzgebungsausschuss im Sinne von Artikel 87-bis der Geschäftsordnung nur die Artikel 15 bis 24 sowie Artikel 38 und 39 des Landesgesetzentwurfes behandelt werden.
Der Vorsitzende verlas das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 18 Absätze 9 und 12 betreffend die öffentliche Auftragsvergabe und teilte mit, dass der Präsident des Rates der Gemeinden Andreas Schatzer wegen einer Terminüberschneidung auf die von ihm beantragte Anhörung im Ausschuss verzichtet hat.
LH Arno Kompatscher erläuterte die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 24 und 38 des Omnibusgesetzentwurfes sowie die von ihm vorgelegten Zusatzartikel 24-ter und 37-bis.
LR Luis Walcher erklärte darauf die Artikel 20, 21, 22 und 23 des Gesetzentwurfs sowie den Zusatzartikel 24-bis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich seines Ressorts fällt.
Die Abg. Brigitte Foppa stellte eine Frage zu den in Artikel 18 enthaltenen Neuerungen zum Vergabewesen, im Besonderen zur Öffentlichkeit der Sitzungen der Vergabekommissionen.
Abg. Paul Köllensperger wollte nähere Angaben zur verpflichtenden telematischen Plattform betreffend die Abwicklung der Vergabeprozeduren sowie zu den entsprechenden Kontrollen der Agentur für die öffentlichen Aufträge (AOV) einholen. Zudem ersuchte er um genauere Informationen zu der laut Artikel 16 des Entwurfs geplanten Wiedereröffnung des Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung.
Bereichsdirektorin Petra Mahlknecht erklärte die Transparenzpflichten im Rahmen der öffentlichen Ausschreibungen sowie den Datentransfer über die zertifizierte Plattform AFAST der Firma Accenture und ging auch auf die jährlich vorgeschriebenen stichprobenartigen Kontrollen durch die AOV ein, worauf LH Kompatscher kurz die Standards und die Kosten der Plattform sowie die im Rahmen der Reform des Autonomiestatutes geplante Übernahme und Vereinheitlichung dieser Datenbanken durch die Landesverwaltung erläuterte.
In Bezug auf den Rotationsfonds wies LH Kompatscher darauf hin, dass die entsprechende Wiederauflage ausschließlich Fonds innerhalb der Landesverwaltung betrifft.
Im Zuge der Generaldebatte kritisierte Abg. Köllensperger die in Artikel 22 geplante Änderung in Bezug auf die Erweiterungen der Schutzhütten, die künftig im Ausmaß von bis zu 30 Prozent ohne das Gutachten des Alpinbeirates vorgenommen werden können.
LR Walcher erwiderte, dass bei kleineren Schutzhütten schon eine kleine Erweiterung die vorgesehene 30 Prozent-Schwelle überschreiten könnte. Nachdem der Alpinbeirat in der Regel nur zweimal jährlich tagt, sei der Aufwand für die Abwicklung dieser Arbeiten in den Hütten - auch saisonbedingt – nur mit großem Aufwand zu verwirklichen.
Bereichsdirektorin Mahlknecht erklärte in Bezug auf das negative Gutachten des Rates der Gemeinden, dass die in Artikel 18 Absätze 9 und 12 vorgesehene Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine neue Erklärung darstellt, sondern eine Vereinheitlichung verfahrenstechnischer und juridischer Anforderungen darstellt. Man werde sich auf jeden Fall dafür einsetzen, dass die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung auf vier Monate verlängert wird.
Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte über die Artikel von 15 bis 24 sowie über die Artikel 38 und 39 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen.
Der Ausschuss genehmigte gemäß Artikel 87-bis der Geschäftsordnung die Artikel von 15 bis 24 sowie Artikel 38 und 39, die in seine Zuständigkeit fallen, mit folgendem Ergebnis:
Artikel 15: Nach einer Frage von Abg. Zimmerhofer, die von Direktor Bedin beantwortet wurde, genehmigte der Ausschuss den Artikel betreffend eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 2/1987 "Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol" mit 7 Jastimmen bei 1 Enthaltung.
Artikel 16: Nach einer Frage von Abg. Zimmerhofer, die von Direktorin Defant beantwortet wurde, genehmigte der Ausschuss den Artikel betreffend Änderungen am Landesgesetz Nr. 9/1991 "Errichtung von Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung" mit 7 Jastimmen bei 1 Enthaltung.
Artikel 17 betreffend Beiträge für Transportunternehmen wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.

Artikel 18: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 16/2015 "Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe" wurden einige Änderungsanträge eingebracht. Abg. Gennaccaro erläuterte den ersten Änderungsantrag zwecks Einfügung der Absätze 01, 02 und 03. Es handele sich um technische Änderungen. Die Abgeordneten Leiter Reber und Köllensperger fragten nach näheren Informationen, Direktorin Mahlknecht antwortete auf ihre Fragen. Anschließend wurde der Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt. Der zweite Änderungsantrag zwecks Hinzufügung eines Artikels 8-bis wurde vom Einbringer, Abg. Zimmerhofer, erläutert. Nach einer Frage von Abg. Leiter Reber und nach der Beantwortung durch Direktorin Mahlknecht wurde der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt. Die Abg. Foppa erläuterte ihren Änderungsantrag zwecks Einfügung des Absatzes 8-ter, wonach bei allen öffentlichen Neubauten Kunst am Bau mit eingeplant werden soll. Sie erläuterte ferner einen entsprechenden Änderungsantrag zum Änderungsantrag, mit dem die finanzielle Deckung angepasst werden sollte. Abg. Leiter Reber teilte mit, den Vorschlag zu unterstützen, kündigte aber an, bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum einen Änderungsantrag einzubringen. Auch Abg. Stauder erklärte sich mit Ansatz und Ziel des Änderungsantrags einverstanden. Direktor Vitella erklärte, dass zurzeit die Geldmittel fehlen. Nach eingehender Debatte über die finanzielle Deckung wurden der Änderungsantrag sowie der entsprechende Abänderungsantrag dazu jeweils mehrheitlich abgelehnt. Der so abgeänderte Artikel wurde daraufhin mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 19: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 13/2007 zur Regelung des Bergrettungsdienstes brachten die Abgeordneten Noggler und Stauder zwei Änderungsanträge ein, die jeweils darauf abzielten, die neuen Absätze 2-bis und 2-ter von Artikel 1 des oben genannten Landesgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass die beiden Bergrettungsdienste BRD-AVS und CNSAS Südtirol befugt sind, auch in Graubünden Hilfseinsätze zu leisten. Nach einer Wortmeldung von Abg. Zimmerhofer wurden die Änderungsanträge einstimmig genehmigt. Der abgeänderte Artikel wurde anschließend mit 7 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 20 betreffend Änderungen des Landesgesetzes Nr. 33/1991, "Berg- und Skiführerordnung", wurde ohne Wortmeldungen mit 7 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 21 betreffend Änderungen des Landesgesetzes Nr. 5/2001 über die Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs wurde ohne Wortmeldungen mit 7 Jastimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 22: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 22/1982 "Bestimmungen über die Schutzhütten" wurden 3 Änderungsanträge eingebracht. Die Abg. Foppa erklärte den ersten Änderungsantrag, wonach das Gutachten des Alpinbeirats bei allen Erweiterungen bestehender Schutzhütten, die eine Erhöhung der Baumasse um mehr als 15 Prozent bewirken, eingeholt werden soll – anstatt der im Gesetzentwurf vorgesehenen 30 Prozent. Zum Änderungsantrag sprachen Abg. Köllensperger, der erklärte, dass er einen Änderungsantrag gleichen Inhalts eingebracht habe, ferner Direktor Haller und die Abgeordneten Leiter Reber und Schuler. Der Änderungsantrag wurde vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Der zweite Änderungsantrag von Abg. Köllensperger wurde somit für hinfällig erklärt. Der Einbringer, Abg. Zimmerhofer, erläuterte den dritten Änderungsantrag zwecks Einfügung des Absatzes 3. Nach den Wortmeldungen von Abg. Leiter Reber und Direktor Haller wurde der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde schließlich mit 5 Jastimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 22: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 3/2002 zur Regelung der Reisebüros sprach Abg. Zimmerhofer und erklärte, dass es sich dabei um einen heiklen Artikel handele. Der Ausschuss genehmigte dann den Artikel mit 4 Jastimmen und 1 Gegenstimme bei 3 Enthaltungen.
Artikel 24 betreffend eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 10/1991 "Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist", wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.
Zusatzartikel 24-bis: Der Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Artikels 24-bis wurde von Landesrat Walcher und von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht. Er zielt darauf ab, eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 58/1988, "Gastgewerbeordnung", vorzuschlagen. Zum Änderungsantrag sprachen die Abg. Foppa, Direktor Haller, der Abg. Leiter Reber und die Abg. Deeg. Der Änderungsantrag wurde anschließend mit 6 Jastimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Zusatzartikel 24-ter: Der Änderungsantrag von Landesrat Galateo und von Landeshauptmann Kompatscher zwecks Hinzufügung eines neuen Artikels zur Änderung des Landesgesetzes Nr. 12/2019 zur Handelsordnung wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.
Zusatzartikel 37-bis: Nach der Erläuterung durch Direktor Gastaldelli und nach einer ausführlichen Debatte über die finanzielle Deckung der Änderungsanträge genehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag von Landeshauptmann Kompatscher zwecks Hinzufügung eines neuen Artikels betreffend ausgleichende Haushaltsänderungen mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen.
Artikel 38: Direktor Vitella erläuterte den Ersetzungsantrag von Landeshauptmann Kompatscher zu Absatz 1 zwecks Anpassung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag mehrheitlich. Der so abgeänderte Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 39 betreffend das In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde mit 4 Jastimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.
Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte Abg. Leiter Reber die Vorlage eines Minderheitenberichts an.
Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte die Abg. Foppa die Vorlage eines Minderheitenberichts sowie ihre Stimmenthaltung an.
Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte Abg. Köllensperger die Vorlage eines Minderheitenberichts sowie seine Stimmenthaltung an.
Der Beschluss des Ausschusses über das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 18 Absätze 9 und 12 wurde mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.
In der Schlussabstimmung wurden die vom III. Gesetzgebungsausschuss geprüften Artikel von 15 bis 24 sowie Artikel 38 und 39 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 4 Jastimmen (des Vorsitzenden Stauder und der Abgeordneten Deeg, Gennaccaro und Schuler) und 4 Enthaltungen (der Abgeordneten Foppa, Leiter Reber, Köllensperger und Zimmerhofer) genehmigt.

I lavori in commissione

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 20/24 nella seduta del 27 maggio 2024. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche il presidente della Provincia Arno Kompatscher, l'assessore Luis Walcher, il direttore della ripartizione Amministrazione del patrimonio, Daniel Bedin, la direttrice della ripartizione Sviluppo economico, Manuela Defant, la direttrice generale dell'Agenzia per i contratti pubblici -ACP, Petra Mahlknecht, il direttore dell'Area funzionale Turismo, Hansjörg Haller, il direttore dell'ufficio Bilancio e programmazione, Enrico Gastaldelli nonchè il direttore dell'ufficio affari legislativi della Provincia, Gabriele Vitella.
Il presidente Harald Stauder ha ricordato che ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno la III commissione legislativa deve esaminare solo gli articoli da 15 a 24 e gli articoli 38 e 39 del disegno di legge.
Il presidente ha dato lettura del parere negativo del Consiglio dei Comuni in ordine ai commi 9 e 12 dell'art. 18 "Disposizioni sugli appalti pubblici" e ha comunicato che il presidente del Consiglio dei Comuni Andreas Schatzer ha rinunciato a partecipare all'audizione da lui richiesta in commissione a causa di altri impegni.
Il presidente della Provincia Arno Kompatscher ha illustrato gli articoli 15, 16, 17, 18, 19, 24 e 38 del disegno di legge omnibus, rientranti nel suo ambito di competenza, nonché gli articoli aggiuntivi 24-ter e 37-bis, da lui presentati.
L'assessore Luis Walcher ha quindi illustrato gli articoli 20, 21, 22 e 23 del disegno di legge nonché l'articolo aggiuntivo 24-bis, anch'esso rientrante nell'ambito di competenza del suo dipartimento.
La cons. Brigitte Foppa ha posto una domanda in ordine alle novità contenute nell'art. 18 "Disposizioni sugli appalti pubblici" e in particolare in merito all'apertura al pubblico delle sedute delle commissioni aggiudicatrici.
Il cons. Paul Köllensperger ha chiesto chiarimenti sulla piattaforma telematica obbligatoria per la gestione delle procedure di appalto e sui relativi controlli da parte dell'Agenzia per i contratti pub-

blici (ACP). Ha inoltre chiesto maggiori informazioni sulla prevista riapertura del fondo di rotazione per l'incentivazione delle attività economiche, di cui all'articolo 16 del disegno di legge.
La direttrice d'area Petra Mahlknecht ha illustrato gli obblighi di trasparenza vigenti nell'ambito delle gare d'appalto pubbliche e il trasferimento dei dati tramite la piattaforma certificata AFAST, fornita dalla ditta Accenture. Si è inoltre soffermata sui controlli a campione prescritti annualmente dall'ACP, mentre il presidente della Provincia Kompatscher ha illustrato brevemente gli standard e i costi della piattaforma, nonché l'acquisizione e standardizzazione di queste banche dati da parte dell'amministrazione provinciale, previste nell'ambito della riforma dello Statuto d'autonomia.
Per quanto riguarda il fondo di rotazione, il presidente della Provincia Arno Kompatscher ha sottolineato che la riapertura riguarda solo i fondi interni all'amministrazione provinciale.
In sede di discussione generale, il cons. Köllensperger ha criticato la modifica prevista dall'articolo 22 riguardante l'ampliamento dei rifugi alpini, che in futuro potrà essere effettuato fino al 30% senza il parere della consulta per le attività alpinistiche.
L'ass. Walcher ha risposto che nel caso dei rifugi di piccole dimensioni, anche un ampliamento di lieve entità potrebbe superare la soglia del 30% prevista. Dato che la consulta per le attività alpinistiche si riunisce di norma soltanto due volte all'anno, ciò renderebbe estremamente oneroso eseguire i lavori nei rifugi, anche a causa di fattori stagionali.
La direttrice d'area Mahlknecht ha spiegato, in riferimento al parere negativo del Consiglio dei Comuni, che la dichiarazione di possesso dei requisiti per la partecipazione alla gara d'appalto di cui all'articolo 18, commi 9 e 12, non costituisce un nuovo adempimento: si tratta piuttosto di applicare requisiti procedurali e giuridici standard. In ogni caso, ci si adopererà affinché il periodo di validità di questa dichiarazione sia esteso a quattro mesi.
Conclusa la discussione generale, la commissione
ha approvato il passaggio alla discussione articolata degli articoli da 15 a 24 e degli articoli 38 e 39 del disegno di legge n. 20/24 con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
La commissione, ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno, ha approvato gli articoli rientranti nelle proprie competenze, cioè quelli da 15 a 24 e gli articoli 38 e 39, con il seguente esito:
Articolo 15: a seguito di una domanda posta dal cons. Zimmerhofer e della risposta fornita dal direttore Bedin, l'articolo concernente una modifica alla legge provinciale n. 2/1987 in materia di norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano è stato approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione.
Articolo 16: a seguito della domanda posta dal cons. Zimmerhofer e della risposta fornita dalla direttrice Defant, l'articolo concernente le modifiche alla legge provinciale n. 9/1991 sulla costituzione di fondi di rotazione per l'incentivazione delle attività economiche è stato approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione.
L'articolo 17, concernente contributi a favore di imprese nel settore dei trasporti, è stato approvato senza interventi all'unanimità.
Articolo 18: all'articolo concernente modifiche alla legge provinciale n. 16/2015 in materia di appalti pubblici sono stati presentati alcuni emendamenti. Il cons. Gennaccaro ha illustrato il primo emendamento diretto ad inserire i commi 01, 02 e 03. Ha specificato che trattasi di modifiche tecniche. A seguito delle richieste di approfondimento dei conss. Leiter Reber e Köllensperger e delle risposte fornite dalla direttrice Mahlknecht, l'emendamento è stato approvato a maggioranza. A seguito dell'illustrazione da parte del presentatore, della domanda posta dal cons. Leiter Reber e della spiegazione fornita dalla direttrice Mahlknecht il secondo emendamento del cons. Zimmerhofer, diretto ad aggiungere il comma 8-bis, è stato respinto a maggioranza. La cons. Foppa ha poi illustrato l'emendamento diretto ad inserire il comma 8-ter e volto a proporre che venga sempre pianificata l'inclusione di un'opera d'arte durante la costruzione di opere edili pubbliche nonché il relativo subemendamento, diretto a modificare la copertura finanziaria. Il cons. Leiter Reber ha comunicato di approvare la proposta, ma ha anticipato che presenterà un emendamento per la trattazione del disegno di legge in aula. Anche il cons. Stauder ha dichiarato di condividere l'impostazione e lo scopo. Il direttore Vitella ha spiegato che attualmente non sussistono i fondi. A seguito di un intenso dibattito sulla copertura finanziaria degli emendamenti, il

subemendamento e l'emendamento sono stati respinti rispettivamente a maggioranza. L'articolo come emendato è poi stato approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
Articolo 19: all'articolo concernente modifiche alla legge provinciale n. 13/2007 sulla disciplina del Servizio di soccorso alpino i conss. Noggler e Stauder hanno presentato due emendamenti, diretti rispettivamente ad inserire nei nuovi commi 2-bis e 2-ter dell'articolo 1 della predetta legge provinciale l'estensione per le organizzazioni di soccorso alpino BRD-AVS e CNSAS Alto Adige di svolgere interventi di soccorso anche nei Grigioni. A seguito dell'intervento del cons. Zimmerhofer gli emendamenti sono stati approvati rispettivamente all'unanimità. L'articolo come emendato è poi stato approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione.
L'articolo 20, concernente modifiche alla legge provinciale n. 33/1991 in materia di ordinamento delle guide alpine – Guide sciatori, è stato approvato senza interventi con 7 voti favorevoli e 1 astensione.
L'articolo 21, concernente modifiche alla legge provinciale n. 5/2001 in materia di ordinamento della professione di maestro di sci e delle scuole di sci, è stato approvato senza interventi con 7 voti favorevoli e 1 astensione.
Articolo 22: all'articolo concernente modifiche alla legge provinciale n. 22/1982 relativa alla disciplina dei rifugi alpini, sono stati presentati 3 emendamenti. La cons. Foppa ha illustrato il primo emendamento volto a prevedere il coinvolgimento della consulta per le attività alpinistiche per qualsiasi ampliamento di rifugi alpini esistenti che comporti un aumento della cubatura superiore al 15 per cento e non del 30 per cento, come invece proposto nel disegno di legge. Sull'emendamento sono intervenuti il cons. Köllensperger, il quale ha dichiarato di aver presentato un emendamento avente lo stesso contenuto, il direttore Haller e i conss. Leiter Reber e Schuler. La commissione ha poi respinto l'emendamento a maggioranza. Il secondo emendamento del cons. Köllensperger è stato dichiarato decaduto. Il terzo emendamento del cons. Zimmerhofer e diretto ad inserire il comma 3 è stato illustrato dal presentatore. A seguito dell'intervento del cons. Leiter Reber e del direttore Haller l'emendamento è stato respinto a maggioranza. L'articolo è poi stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.
Articolo 23: sull'articolo concernente una modifica alla legge provinciale n. 3/2002 in materia di disciplina delle agenzie di viaggio e turismo è intervenuto il cons. Zimmerhofer, il quale ha dichiarato che si tratta di un articolo critico. La commissione ha poi approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.
L'articolo 24, concernente una modifica alla legge provinciale n. 10/1991 in materia di espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale, è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
Articolo aggiuntivo 24-bis: sull'emendamento tendente ad inserire un nuovo articolo 24-bis presentato dall'ass. Walcher e dal presidente della Provincia Kompatscher e diretto a proporre una modifica alla legge provinciale n. 58/1988 in materia di esercizi pubblici, sono intervenuti la cons. Foppa, il direttore Haller e i cons. Leiter Reber e Deeg. L'emendamento è poi stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.
Articolo aggiuntivo 24-ter: l'emendamento dell'ass. Galateo e del presidente della Provincia Kompatscher, tendente ad inserire un nuovo articolo concernente una modifica alla legge provinciale n. 12/2019 sul codice del commercio, è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
Articolo aggiuntivo 37-bis: a seguito dell'illustrazione da parte del direttore Gastaldelli e di un'ampia discussione sulla questione relativa alla copertura finanziaria degli emendamenti, la commissione ha approvato l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher tendente ad inserire un nuovo articolo relativo alle variazioni compensative di bilancio con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
Articolo 38: l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher, tendente a sostituire il comma 1 e diretto ad adeguare la copertura finanziaria del disegno di legge è stato illustrato dal direttore Vitella e approvato poi dalla commissione a maggioranza. L'articolo come emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
L'articolo 39, concernente l'entrata in vigore, è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

In sede di dichiarazioni di voto il cons. Leiter Reber ha comunicato che presenterà una relazione di minoranza.
In sede di dichiarazioni di voto la cons. Foppa ha comunicato che presenterà una relazione di minoranza e che si asterrà.
In sede di dichiarazioni di voto il cons. Köllensperger ha comunicato che presenterà una relazione di minoranza e che si asterrà.
La delibera della commissione in merito al parere negativo del Consiglio dei Comuni all'articolo 18, commi 9 e 12, è stata approvata con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.
In sede di votazione finale gli articoli da 15 a 24 e gli articoli 38 e 39 del disegno di legge provinciale n. 20/24, esaminati dalla III commissione legislativa, sono stati approvati con 4 voti favorevoli (presidente Stauder e conss. Deeg, Gennaccaro e Schuler) e 4 astensioni (conss. Foppa, Leiter Reber, Köllensperger e Zimmerhofer).

Ich ersuche die Vorsitzende des vierten Gesetzgebungsausschusses, Abgeordnete Deeg, um Verlesung des Berichts desselben.

DEEG (SVP): Ich schließe mich den Kollegen an und verzichte auf die Verlesung.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Bericht des vierten Gesetzgebungsausschusses / relazione della quarta commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 20/24 wurde vom IV. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 13. Mai 2024 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch, die Direktorin der Abteilung Gesundheit, Laura Schrott, die Direktorin des Ressorts Sozialer Zusammenhalt, Michela Morandini, die Mitarbeiterin des Amtes für Lehrlings- und Meisterausbildung, Sabine Scherer, der Direktor der Abteilung Mobilität, Martin Vallazza, der Direktor des Ressorts Wohnbau, Sicherheit und Gewaltprävention, Luca Critelli, der Direktor der Abteilung Wohnbau, Stefan Walder, der Direktor des Amtes für Wohnbauförderung, Rainer Giovanelli, der Mitarbeiter des Amtes für Gesetzgebung, Alessandro Gaballo, der Direktor des Amtes für Gesundheitssteuerung, Johannes Ortler, die Mitarbeiterin des Amtes für Gesetzgebung, Valentjna Juric, sowie die Direktorin der Abteilung Soziales, Michela Trentini, teil.
Die Vorsitzende Waltraud Deeg erklärte, dass im IV. Gesetzgebungsausschuss im Sinne von Artikel 87-bis der Geschäftsordnung nur die Artikel 25 bis 37 des Landesgesetzentwurfes behandelt werden.
Der Direktor des Ressorts Wohnbau, Sicherheit und Gewaltprävention, Luca Critelli, die Direktorin der Abteilung Gesundheit, Laura Schrott, die Direktorin des Ressorts Sozialer Zusammenhalt, Michela Morandini, der Direktor der Abteilung Mobilität, Martin Vallazza, die Mitarbeiterin des Amtes für Lehrlings- und Meisterausbildung, Sabine Scherer, sowie die Direktorin der Abteilung Soziales, Michela Trentini, ergriffen das Wort, um die einzelnen Artikel in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu erläutern.
In der Generaldebatte ersuchte der Abg. Franz Ploner um Erläuterung bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für die Wohnbauförderung des Landes. Nachdem er um eine Klärung bezüglich der Zuständigkeiten des Überwachungsrates des Sanitätsbetriebs ersucht hatte, kritisierte er zum einen die Entscheidung, die Funktionsweise des Überwachungsrates durch eine Geschäftsordnung festzulegen, und zum anderen die Erhöhung der Vergütung für seine Mitglieder. Anschließend sprach er über das Demenzregister und wies auf die Schwierigkeit hin, diese psychischen Erkrankungen zu typisieren, sowie auf den Mangel an Infrastruktur und Studien, die dies unterstützen. Anschließend stellte er Fragen zur Vergütung von Praktika für Studenten und Jungakademikern im medizinischen Bereich und zum Landesverzeichnis der Sachwalter. Schließlich stellte der Abgeordnete einige Fragen zur Vergabe von Unteraufträgen für öffentliche Verkehrsdienste.
Der Abg. Zeno Oberkofler bat um Klärung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen für die konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen sowie um Erläuterung der Kriterien für die

Gewährung und die Höhe der Praktikumsvergütung für Studenten und Jungakademiker im medizinischen Bereich. Er war auch der Ansicht, dass für die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten durch die Tätigkeit der Sachwalter entstehen, sowie für den Koordinierungstisch bei der Landesabteilung für Soziales noch Klärungsbedarf bestünden. Schließlich warf er Fragen zur repräsentativsten Verbraucherschutzorganisation auf Landesebene auf, die aufgefordert ist, im Vorfeld eine Stellungnahme zum Standardvertrag für den Betrieb öffentlicher Verkehrsdienste sowie zu ergänzenden Liniendiensten abzugeben.
Nachdem er die Notwendigkeit einer umfassenden Reform im Bereich des geförderten Wohnbaus betont hatte, wies Abg. Franz Thomas Locher darauf hin, dass einige der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen die Gefahr bergen, ein ohnehin schon äußerst komplexes Thema noch weiter zu verkomplizieren, was der Notwendigkeit einer Vereinfachung der Bestimmungen zuwiderläuft. Anschließend stellte er Fragen zur Neuorganisation der Sozialdienste und zur öffentlichen Mobilität.
Die Vorsitzende Waltraud Deeg stellte technische Fragen zu den Beiträgen an gemeinnützige Organisationen für die Wiedergewinnung von Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung und bat anschließend um Erläuterungen zur Einrichtung des Demenzregisters und zur Funktionsweise des Überwachungsrates des Südtiroler Sanitätsbetriebes.
Die Abg. Anna Scarafoni bat einerseits um Erläuterungen zum Aufbau des Demenzregisters, wobei sie die Schwierigkeit einer quantitativen und qualitativen Bewertung dieser Krankheiten hervorhob, und andererseits zur Abschaffung des zahnärztlichen Dienstes an Feiertagen.
Der Abg. Hannes Rabensteiner bat um eine Klarstellung zum Unterhaltsvorschuss für das minderjährige Kind und zur öffentlichen Mobilität.
Der Direktor Critelli ging auf die Fragen der Abgeordneten zu den Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderungen des Landes ein. Insbesondere stellte er klar, dass es als notwendig erachtet wird, zu überprüfen, ob nicht nur der Antragsteller, sondern auch die Mitglieder seiner Familiengemeinschaft über keine angemessenen Wohnungen verfügen. Er führte weiter aus, dass es neben dem Landesregister für juristische Personen auch andere Register gibt, bei denen eine Eintragung die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung zielt daher darauf ab, den Kreis der Personen zu erweitern, die in den Genuss der Förderung für die Wiedergewinnung von Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung kommen können. Schließlich erläuterte er die Änderungen, die zur Anpassung an das EU-Recht erforderlich sind.
Nach einer Erläuterung der Zuständigkeiten und der Funktionsweise des Überwachungsrates des Südtiroler Sanitätsbetriebes erklärte die Direktorin Schrott, dass die Erhöhung der Bezüge seiner Mitglieder aufgrund der Erweiterung des Aufgabenbereiches des Überwachungsrates erforderlich sei und dass – im Hinblick auf die Berechnung der zustehenden Vergütung – unter Bezügen nur der fixe Teil der Vergütung zu verstehen sei. Sie erläuterte ferner die Vergütung für Praktika von Studenten und Jungakademikern im Gesundheitsbereich. Bezüglich der zahnärztlichen Betreuung an Feiertagen betonte die Direktorin Schrott, dass nicht der zahnärztliche Dienst selbst, sondern nur die Entscheidungsbefugnis des Landes in Sachen Vergütung und Mustervertrag abgeschafft werde. Zum Demenzregister erläuterte sie, dass es keine personenbezogenen Daten enthalten werde, sondern nur kodierte Angaben zu Personen, bei denen eine Demenz diagnostiziert wurde. Schließlich wies sie darauf hin, dass die Einrichtung dieses Registers laut Datenschutzbehörde einer Rechtsgrundlage bedürfe.
Die Direktorin Trentini erklärte, dass der Unterhaltsvorschuss darauf abzielt, Minderjährige zu schützen, und dass die Vorschriften über die Rückforderung der gezahlten Beträge auch dann gelten, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt. Sie fügte hinzu, dass es unter den Sozialdiensten im Lande auch Dienste gibt, die von Einrichtungen des dritten Sektors betrieben werden und die sich hauptsächlich mit der Betreuung von Minderjährigen befassen. Die Direktorin verwies zunächst auf die staatliche Bestimmung, wonach die Haftpflichtversicherung von den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung verursachte Schäden nur dann abdeckt, wenn sie durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, und erklärte, dass Artikel 33 darauf ausgelegt sei, die Einrichtung der Sachwalterschaft zu fördern. Abschließend stellte sie klar, dass am Koordinierungstisch bei der Landesabteilung für Soziales auch der Verein für die Sachwalterschaft teilnimmt, der Mitglied des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit ist.

Die Direktorin Morandini antwortete auf die Frage bezüglich des Landesverzeichnisses der Sachwalter und erklärte, dass damit die Kontrolle über Personen gewährleistet werden soll, die zu einer besonders heiklen Tätigkeit gegenüber schwachen und schutzbedürftigen Personen herangezogen werden.
Der Direktor Vallazza erläuterte, dass die Fahrzeuge, die für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, einer jährlichen Überholung unterzogen werden und dass die Liniendienste von ausschließlichem Gemeindeinteresse aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen bis zu 70 % vom Land finanziert werden könnten, während der verbleibende Teil von der antragstellenden Gemeinde finanziert würde. Anschließend gab er Erläuterungen zur repräsentativsten Verbraucherschutzorganisation des Landes, die aufgefordert ist, im Voraus eine Stellungnahme zum Standardvertrag für den Betrieb öffentlicher Verkehrsdienste sowie zu den ergänzenden Liniendiensten abzugeben. Er antwortete auch auf die Rückfragen bezüglich der Vergabe von Unteraufträgen für öffentliche Verkehrsdienste, indem er präzisierte, dass der Unterauftragnehmer den gesamten Dienst nur mit der Genehmigung des Unterauftraggebers vergeben darf, die notwendig ist, um die Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers zu überprüfen. Schließlich wurden die Fragen der Ausbildung und der Entlohnung der Fahrer sowie die Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieses Berufes näher erläutert.
Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte über die Artikel von 25 bis 37 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 einstimmig.
Der Ausschuss genehmigte gemäß Artikel 87-bis der Geschäftsordnung die Artikel von 25 bis 37, die in seine Zuständigkeit fallen, mit folgendem Ergebnis:
Artikel 25: Zu diesem Artikel betreffend die Änderungen des Landesgesetzes Nr. 13/1998 "Wohnbauförderungsgesetz" wurden insgesamt acht Änderungsanträge eingebracht. Der erste Änderungsantrag zwecks Einfügung des Absatzes 3-bis, der einen neuen Artikel 39-bis in das Landesgesetz Nr. 13/1998 über die Förderung von Übergangswohnungen für Mietgekündigte einfügt, wurde vom Einbringer Abg. Oberkofler erläutert. Nach den Erläuterungen von Direktor Critelli zog der Abg. Oberkofler den Änderungsantrag zurück und erklärte, dass er einen neuen Änderungsantrag für die Diskussion über den Gesetzentwurf zur Wohnbauförderung, der im Herbst vorgelegt werden soll, ausarbeiten werde. Zum zweiten und dritten Änderungsantrag von Abg. Locher, die jeweils auf die Streichung der Absätze 4 und 6 abzielen und vom Einbringer erläutert wurden, sprach Direktor Critelli. Der Ausschuss genehmigte daraufhin mehrheitlich beide Änderungsanträge. Zum vierten Änderungsantrag zwecks Einfügung von Absatz 10-bis betreffend die 20-jährige Sozialbindung im Bereich der Wohnbauförderung für den Bau, den Erwerb und die Wiedergewinnung einer Wohnung für den Grundwohnbedarf, ergreift Direktor Critelli nach der Erläuterung von Abg. F. Ploner das Wort. Der Änderungsantrag wurde daraufhin mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, darunter der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung, abgelehnt. Der fünfte Änderungsantrag von Abg. Oberkofler wurde für hinfällig erklärt. Zum sechsten Änderungsantrag, der darauf abzielt, Absatz 13 zu ändern und im neuen Absatz 3-bis des Artikels 62 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 die Worte "zehn Jahre" durch die Worte "zwanzig Jahre" zu ersetzen, sprachen der Abg. Oberkofler, der den Änderungsantrag erläuterte, sowie der Direktor Critelli und der Abg. Locher. Der Änderungsantrag wurde daraufhin mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, darunter der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden, abgelehnt. Zum siebten Änderungsantrag von Abg. Locher zwecks Streichung von Absatz 15, der von ihm erläutert wurde, sprach Direktor Critelli. Der Änderungsantrag wurde daraufhin mit Stimmenmehrheit angenommen. Der letzte Änderungsantrag von Abg. Oberkofler, der auf die Einfügung eines neuen Absatzes 17-bis abzielt und mit dem in das Landesgesetz Nr. 13/1998 ein neuer Artikel 131-ter über einen Garantiefonds für unverschuldete Rückstände privater Mieterinnen und Mieter eingefügt werden soll, wurde vom Einbringer erläutert. Nach einer Wortmeldung von Direktor Critelli wurde der Änderungsantrag mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, darunter der ausschlaggebenden Stimme der Vorsitzenden, abgelehnt. Der geänderte Artikel wurde dann mit 3 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 26 betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 5/2022 „Öffentlicher und sozialer Wohnungsbau“ und Änderungen des Landesgesetzes Nr. 13/1998 "Wohnbauförderungsgesetz" wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.

Artikel 27: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 16/1988 "Maßnahmen betreffend die zahnärztliche Betreuung", stellte der Abg. F. Ploner eine Frage, die von Direktor Ortler beantwortet wurde. Der Artikel wurde dann mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 28: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 7/2001 „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“, brachte der Abg. F. Ploner einen Änderungsantrag zur Streichung der Bestimmung über die Einrichtung eines Demenzregisters in der Provinz Bozen ein. Nach einer Erläuterung durch den Einbringer und den Erklärungen von Direktor Ortler und der Abg. Scarafoni wurde der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde daraufhin mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 29: Der Änderungsantrag von Landesrat Messner und Landeshauptmann Kompatscher, der den gesamten Artikel ersetzt und auf eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 6/2006 "Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und Bestimmungen im Bereich des Sanitätspersonals" abzielt, wird von Direktor Ortler erläutert und anschließend mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 30: Zu dem Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 3/2017 "Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes" brachte der Abg. F. Ploner zwei Änderungsanträge ein. Der erste zielt darauf ab, Absatz 1 bezüglich der Erhöhung der Entlohnung der Mitglieder des Überwachungsrates des Sanitätsbetriebes zu streichen, und der zweite zielt darauf ab, Absatz 2 zu ersetzen, der die Geschäftsordnung des Überwachungsrates betrifft. Nach der Erläuterung durch den Einbringer und den Erklärungen von Direktor Ortler wurden die Änderungsanträge mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen abgelehnt, wobei die Stimme der Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Der Artikel wurde schließlich mit 3 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen genehmigt, wobei die Stimme der Vorsitzenden ausschlaggebend ist.
Artikel 31: Der Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 14/2002 "Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich" wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
Artikel 32: Zu dem Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 1/1992 "Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin" ersuchte der Abg. F. Ploner um Erläuterungen zur Durchführungsverordnung, wonach das sichere Durchführen von Tätowierungen und Piercings geregelt wird. Darauf antworteten der Direktor Ortler und die Abg. Scarafoni. Der Artikel wurde dann mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.
Artikel 33: Zu dem Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 12/2018 „Förderung der Sachwalterschaft“ wurden 6 Änderungsanträge eingebracht. Der erste Änderungsantrag, der darauf abzielt, den neuen Absatz 2 von Artikel 2 des oben genannten Landesgesetzes abzuändern, wurde von Abg. F. Ploner erläutert. Nach der Wortmeldung der Direktorin Morandini wurde der Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt. Die vom Abg. Oberkofler eingebrachten Änderungsanträge 2, 3, 4 und 5, wurden von ihm zurückgezogen. Der sechste Änderungsantrag von Abg. Oberkofler, der darauf abzielt, Absatz 3 hinzuzufügen und Absatz 1 von Artikel 5 des genannten Landesgesetzes zu ersetzen, wurde vom Einbringer erläutert, der erklärte, dass sein Vorschlag darauf abzielt, zu präzisieren, dass im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Sachwalter und Sachwalterinnen sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen eingetragen werden, die sich bereit erklären, einen Auftrag als Sachwalter/Sachwalterin zu übernehmen. Nach der Wortmeldung der Direktorin Morandini wurde der Änderungsantrag einstimmig genehmigt. Der geänderte Artikel wurde dann einstimmig genehmigt.
Artikel 34: Der Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 13/1991 „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“ wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
Artikel 35: Der Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 15/2003 "Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern" wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
Artikel 36: Zum Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 15/2015 „Öffentliche Mobilität“ meldeten sich die Abg. Locher und Oberkofler zu Wort, die um getrennte Abstimmungen

über die einzelnen Absätze ersuchten. Die Absätze 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 25 und 26 wurden einstimmig, die Absätze 3, 9, 18, 19, 20 und 27 mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Absätze 5, 11, 14 und 15 mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Absätze 13, 16, 17, 21, 22 und 23 mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung und der Absatz 24 mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen genehmigt.
Artikel 37: Der Artikel betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 12/2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
Im Zuge der Stimmabgabeerklärung, merkte der Abg. F. Ploner an, dass dieser Gesetzentwurf eine Vielzahl von Artikeln aus verschiedensten Bereichen enthalte. Es sei ihm bewusst, dass dies die Natur eines Omnibusgesetzes sei, allerdings stelle das die Ausschussmitglieder vor große Herausforderungen, da, um sich inhaltlich vertieft mit allen Artikeln auseinandersetzen zu können, viel Zeit, Anstrengung und Fachwissen erforderlich sei. Auch wenn er vielen Artikeln aus inhaltlicher Sicht zustimmen könne, gebe es doch noch einige Bestimmungen, mit denen er nicht einverstanden sei. Daher werde er sich in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.
Der Abg. Oberkofler bedankte sich zunächst bei den anwesenden ExpertInnen der verschiedenen Landesämtern für die Erläuterungen und das Feed-back. Der Gesetzentwurf enthalte viele technische Änderungen, er hoffe allerdings, dass es bei zu-künftigen, teils bereits angekündigten Gesetzesent-würfen, auch vermehrt zu inhaltlichen und politi-schen Diskussionen kommen werde. Der Abgeord-nete fügte an, dass der Gesetzentwurf viel Positives enthalte, allerdings gebe es noch einige Kritik-punkte, weshalb er sich der Stimme enthalten wer-de.
In der Schlussabstimmung wurden die vom IV. Gesetzgebungsausschuss geprüften Artikel von 25 bis 37 des Landesgesetzentwurfes Nr. 20/24 mit 4 Jastimmen (der Vorsitzenden Deeg und der Abg.en Locher, Scarafoni und Rabensteiner) und 2 Enthaltungen (der Abg.en Oberkofler und F. Ploner) genehmigt.
La IV commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 20/24 nella seduta del 13 maggio 2024. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche la direttrice della ripartizione salute, Laura Schrott, la direttrice del dipartimento Coesione sociale, Michela Morandini, la collaboratrice dell’ufficio Apprendistato e formazione dei maestri professionali, Sabine Scherer, il direttore della ripartizione Mobilità, Martin Vallazza, il direttore del dipartimento Edilizia abitativa, Sicurezza e prevenzione della violenza, Luca Critelli, il direttore della ripartizione Edilizia abitativa, Stefan Walder, il direttore dell’ufficio Promozione dell’edilizia agevolata, Rainer Giovanelli, il collaboratore dell’ufficio affari legislativi della Provincia, Alessandro Gaballo, il direttore dell’ufficio Governo sanitario, Johannes Ortler, la collaboratrice dell’ufficio affari legislativi della Provincia, Valentjna Juric, nonché la direttrice della ripartizione politiche sociali, Michela Trentini.
La presidente Waltraud Deeg ha ricordato che ai sensi dell’articolo 87-bis del regolamento interno la IV commissione legislativa deve esaminare solo gli articoli da 25 a 37 del disegno di legge.
Per l’illustrazione dei singoli articoli nei settori di loro competenza sono intervenuti il direttore del dipartimento Edilizia abitativa, Sicurezza e prevenzione della violenza, Luca Critelli, la direttrice della ripartizione salute, Laura Schrott, la direttrice del dipartimento Coesione sociale, Michela Morandini, il direttore della ripartizione Mobilità, Martin Vallazza, la collaboratrice dell’ufficio Apprendistato e formazione dei maestri professionali, Sabine Scherer, la direttrice della ripartizione politiche sociali, Michela Trentini.
In sede di discussione generale, il cons. Franz Ploner ha chiesto chiarimenti in ordine ai requisiti necessari per l’ammissione alle agevolazioni edilizie provinciali. Inoltre, dopo aver chiesto delucidazioni con riguardo alla competenza del Collegio sindacale dell’Azienda Sanitaria dell’Alto Adige, ha criticato, da un lato, la scelta di lasciare che le modalità di funzionamento del Collegio sindacale siano stabilite con regolamento interno e, dall’altro lato, l’innalzamento del compenso spettante ai suoi membri. È poi intervenuto in relazione al registro delle demenze, evidenziando la difficoltà di tipizzazione di queste malattie psicologiche e la mancanza di infrastrutture e di studi idonei a sostenerla. Ha poi posto delle domande in materia di compensi per i tirocini pratici a favore di studenti e neolaureati in ambito medico e in riferimento all’elenco provinciale degli amministratori di sostegno. Infine, il consigliere ha sollevato alcune questioni in riferimento al subappalto dei servizi di trasporto pubblico.

Il cons. Zeno Oberkofler ha chiesto chiarimenti sulle condizioni per il conseguimento delle agevolazioni per il recupero convenzionato di abitazioni nonché sui criteri per la concessione e l'ammontare dei compensi per i tirocini pratici a favore di studenti e neolaureati in ambito medico. Ha inoltre ritenuto necessarie delucidazioni in merito alla polizza assicurativa di responsabilità civile per i danni arrecati a terzi dall'attività degli amministratori di sostegno e in ordine al tavolo di coordinamento presso la Ripartizione provinciale competente in materia di politiche sociali. Infine, ha sollevato questioni in merito all'associazione dei consumatori e degli utenti più rappresentativa a livello provinciale chiamata a esprimere un parere preventivo sul contratto tipo per l'esercizio dei servizi di trasposto pubblico nonché in merito ai servizi di linea integrativi.
Dopo aver sottolineato l'importanza di una riforma organica in materia di edilizia abitativa agevolata, il cons. Franz Thomas Locher ha osservato che alcune modifiche proposte nel disegno di legge rischiano di complicare ulteriormente una materia già estremamente complessa, in contrasto con l'esigenza di semplificazione normativa. Ha poi posto delle domande in materia di riordino dei servizi sociali e di mobilità pubblica.
La presidente Waltraud Deeg ha sollevato delle domande di natura tecnica circa le agevolazioni per il recupero di edifici con particolare destinazione di cui godono le organizzazioni senza scopo di lucro e ha poi chiesto chiarimenti in ordine all'istituzione del registro delle demenze e al funzionamento del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige.
La cons. Anna Scarafoni ha chiesto chiarimenti, da un lato, in merito alla struttura del registro delle demenze, sottolineando la difficoltà di una valutazione quantitativa e qualitativa di queste patologie e, dall'altro lato, in merito all'abolizione del servizio odontoiatrico festivo.
Il cons. Hannes Rabensteiner ha chiesto dei chiarimenti circa l'anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore e in materia di mobilità pubblica.
Il direttore Critelli ha approfondito le questioni sottopostegli dai consiglieri circa i requisiti necessari per l'ammissione alle agevolazioni edilizie provinciali. In particolare, ha spiegato che si ritiene opportuno verificare che non solo il richiedente le agevolazioni, ma anche i componenti del suo nucleo familiare non siano titolari di abitazioni adeguate. Ha poi chiarito che, accanto al registro provinciale delle persone giuridiche, esistono anche altri registri, l'iscrizione nei quali consente di ottenere la personalità giuridica. Pertanto, con la modifica proposta si intende allargare il bacino di soggetti che possono accedere alla agevolazione per il recupero di edifici con particolare destinazione. Infine, ha illustrato le modifiche che si rendono necessarie ai fini dell'adeguamento al diritto dell'Unione europea.
Dopo aver precisato le competenze e il funzionamento del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige, la direttrice Schrott ha spiegato che l'innalzamento della remunerazione dei suoi membri si rende necessario a seguito di un ampliamento delle competenze del Collegio e che, ai fini del calcolo del compenso dovuto, per emolumenti si intende esclusivamente la parte fissa della retribuzione. Ha poi fornito chiarimenti in merito ai compensi per i tirocini pratici a favore di studenti universitari e neolaureati in ambito sanitario. Circa l'abolizione del servizio odontoiatrico festivo, la direttrice Schrott ha sottolineato che viene abolita solo la competenza della Giunta a decidere la remunerazione e il contratto tipo e non il servizio in sé. Sul registro delle demenze, ha spiegato che esso non conterrà dati personali, ma solo item codificati di persone che hanno ricevuto una diagnosi di demenza. Infine, ha insistito sulla necessità di un fondamento normativo per l'istituzione di questo registro, secondo le indicazioni provenienti dal Garante della Privacy.
La direttrice Trentini ha spiegato che l'obiettivo della anticipazione dell'assegno di mantenimento è la tutela dei minori e che la normativa concernente il recupero delle somme corrisposte trova applicazione anche nei casi in cui il soggetto tenuto alla corresponsione dell'assegno viva all'estero. Ha aggiunto che tra i servizi sociali in provincia vi sono anche servizi gestiti da enti del terzo settore, i quali si occupano soprattutto della cura dei minori. Dopo aver richiamato la disposizione nazionale, ai sensi della quale la polizza assicurativa per la responsabilità civile può coprire, tra i danni arrecati dai dipendenti della pubblica amministrazione, esclusivamente quelli cagionati per colpa lieve, la direttrice ha spiegato che l'articolo 33 è stato pensato nell'ottica di promuovere l'istituto dell'amministrazione di sostegno. Infine, ha chiarito che al tavolo di coordinamento presso la Ripartizione provinciale competente in materia di politiche sociali partecipa

anche l'Associazione per l'amministrazione di sostegno, la quale è parte della Federazione per il sociale e la sanità.
La direttrice Morandini ha risposto alle richieste di chiarimento circa l'elenco provinciale degli amministratori di sostegno, spiegando che esso è volto ad assicurare un monitoraggio su soggetti chiamati a svolgere una attività particolarmente delicata nei confronti di persone deboli e meritevoli di particolare protezione.
Il direttore Vallazza ha spiegato che i mezzi destinati al servizio pubblico vengono sottoposti a revisione annuale e che i servizi di linea di esclusivo interesse comunale, a seguito delle modifiche proposte, potrebbero essere finanziati fino al 70 per cento dalla Provincia, mentre la quota restante sarebbe finanziata dal Comune richiedente. Ha poi fornito chiarimenti in merito all'associazione dei consumatori e degli utenti più rappresentativa a livello provinciale chiamata a esprimere un parere preventivo sul contratto tipo per l'esercizio dei servizi di trasposto pubblico nonché in merito ai servizi di linea integrativi. Ha inoltre risposto alle richieste di chiarimento circa il subappalto dei servizi di trasporto pubblico, precisando che l'affidatario può subappaltare l'intera prestazione solo previa autorizzazione dell'affidante, necessaria a effettuare un controllo sulla affidabilità del subappaltatore. Infine, ha approfondito i temi relativi alla formazione e al compenso degli autisti nonché le misure intraprese per rendere più appetibile questa professione.
Conclusa la discussione generale, la commissione
ha approvato il passaggio alla discussione articolata degli articoli da 25 a 37 del disegno di legge n. 20/24 all'unanimità.
La commissione, ai sensi dell'articolo 87-bis del regolamento interno, ha approvato gli articoli rientranti nelle proprie competenze, cioè quelli da 25 a 37, con il seguente esito:
Articolo 25: all'articolo concernente le modifiche alla legge provinciale n. 13/1998, in materia di ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata, sono stati presentati complessivamente 8 emendamenti. Il primo emendamento, tendente ad inserire il comma 3-bis e diretto ad aggiungere un nuovo articolo 39-bis nella legge provinciale n. 13/1998 concernente l'incentivazione di alloggi provvisori per persone a cui è stato disdetto il contratto di locazione, è stato illustrato dal presentatore cons. Oberkofler. A seguito delle spiegazioni fornite dal direttore Critelli, il cons. Oberkofler ha ritirato l'emendamento, specificando che elaborerà un nuovo emendamento per la trattazione del disegno di legge in materia di edilizia abitativa agevolata, che verrà presentato in autunno. Sul secondo e terzo emendamento del cons. Locher, diretti rispettivamente a sopprimere i commi 4 e 6 e illustrati dal presentatore, è intervenuto il direttore Critelli. La commissione ha poi approvato entrambi gli emendamenti a maggioranza. Sul quarto emendamento, diretto ad inserire il comma 10-bis e volto a prevedere il vincolo sociale ventennale di edilizia abitativa agevolata per le abitazioni oggetto di agevolazioni edilizie provinciali per la costruzione, l'acquisto e il recupero per il fabbisogno abitativo primario, è intervenuto il direttore Critelli, a seguito dell'illustrazione del cons. F. Ploner. L'emendamento è poi stato respinto con 3 voti favorevoli e 3 voti contrari, di cui il voto determinate della presidente ai sensi dell'articolo 39, comma 1 del regolamento interno. Il quinto emendamento del cons. Oberkofler è stato dichiarato decaduto. Sul sesto emendamento, diretto a modificare il comma 13 e volto a sostituire nel nuovo comma 3-bis dell'articolo 62 della legge provinciale n. 13/1998 le parole "dieci anni" con le parole "venti anni", sono intervenuti il cons. Oberkofler, che lo ha illustrato, il direttore Critelli e il cons. Locher. L'emendamento è poi stato respinto con 3 voti favorevoli e 3 voti contrari, di cui il voto determinante della presidente. Sul settimo emendamento del cons. Locher, diretto a sopprimere il comma 15 e illustrato dallo stesso, è intervenuto il direttore Critelli. L'emendamento è poi stato approvato a maggioranza. L'ultimo emendamento del cons. Oberkofler, tendente ad inserire un nuovo comma 17-bis e diretto ad inserire nella legge provinciale n.13/1998 un nuovo articolo 131-ter concernente un fondo di garanzia per morosità incolpevole da parte di locatarie e locatari privati, è stato illustrato dal presentatore. A seguito dell'intervento del direttore Critelli, l'emendamento è stato respinto con 3 voti favorevoli e 3 voti contrari, di cui il voto determinante della presidente. L'articolo, come emendato, è stato poi approvato con 3 voti favorevoli e 3 astensioni.
L'articolo 26 concernente una modifica alla legge provinciale n. 5/2022 recante "Edilizia residenziale pubblica e sociale e modifiche della legge provinciale n. 13/1998, Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata" è stato approvato, senza interventi, all'unanimità.

Articolo 27: sull'articolo concernente una modifica alla legge provinciale n. 16/1988, in materia di provvedimenti relativi all'assistenza odontoiatrica, ha posto una domanda il cons. F. Ploner, alla quale ha risposto il direttore Ortler. L'articolo è poi stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.
Articolo 28: all'articolo concernente una modifica della legge provinciale n. 7/2001 in materia di riordinamento del servizio sanitario provinciale, il cons. F. Ploner ha presentato un emendamento diretto a sopprimere la disposizione volta ad istituire un registro provinciale demenze. A seguito dell'illustrazione da parte del presentatore e delle spiegazioni fornite dal direttore Ortler e dalla cons. Scarafoni, l'emendamento è stato respinto a maggioranza. L'articolo è poi stato approvato con 3 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.
Articolo 29: l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo dell'ass. Messner e del presidente della Provincia Kompatscher, diretto a modificare la legge provinciale n. 6/2006, in materia di tutela della salute dei non fumatori e disposizioni in materia di personale sanitario, è stato illustrato dal direttore Ortler e poi approvato con 5 voti favorevoli e 1 astensione.
Articolo 30: sull'articolo, diretto a modificare la legge provinciale n. 3/2017, concernente la struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale, il cons. F. Ploner ha presentato due emendamenti. Il primo, diretto a sopprimere il comma 1 che prevede l'aumento della remunerazione spettante ai membri del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige e il secondo, diretto a sostituire il comma 2, riguardante il regolamento interno del Collegio sindacale. A seguito dell'illustrazione del presentatore e delle spiegazioni fornite dal direttore Ortler, gli emendamenti sono stati respinti rispettivamente con 3 voti favorevoli e 3 voti contrari, di cui il voto determinante della presidente. L'articolo è stato infine approvato con 3 voti favorevoli e 3 voti contrari, di cui il voto determinante della presidente.
Articolo 31: l'articolo relativo a modifiche alla legge provinciale n. 14/2002, in materia di norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario, è stato approvato, senza interventi, all'unanimità.
Articolo 32: sull'articolo diretto a modificare la legge provinciale n. 1/1992, concernente norme sull'esercizio delle funzioni in materia di igiene e sanità pubblica e medicina legale, il cons. F. Ploner ha chiesto spiegazioni sul regolamento di esecuzione con cui si disciplinerà l'esecuzione di tatuaggi e piercing in condizioni di sicurezza, che sono state fornite dal direttore Ortler e dalla cons. Scarafoni. L'articolo è poi stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.
Articolo 33: all'articolo diretto a modificare la legge provinciale n. 12/2018 in materia di Promozione dell'amministrazione di sostegno sono stati presentati 6 emendamenti. Il primo emendamento, diretto a modificare il nuovo comma 2 dell'articolo 2 della predetta legge provinciale, è stato illustrato dal cons. F. Ploner. A seguito dell'intervento della direttrice Morandini, l'emendamento è stato respinto a maggioranza. Gli emendamenti n. 2, 3, 4 e 5 presentati dal cons. Oberkofler sono stati ritirati dallo stesso. Il sesto emendamento del cons. Oberkofler, diretto ad aggiungere il comma 3 e volto a sostituire il comma 1 dell'articolo 5 della predetta legge provinciale, è stato illustrato dal presentatore, il quale ha spiegato che la sua proposta è diretta a specificare che nell'elenco provinciale degli amministratori di sostegno volontari vengono inserite sia le persone fisiche che giuridiche disponibili ad assumere incarico di amministratore di sostegno. A seguito dell'intervento della direttrice Morandini, l'emendamento è stato approvato all'unanimità. L'articolo come emendato è poi stato approvato all'unanimità.
Articolo 34: l'articolo concernente modifiche alla legge provinciale n. 13/1991 in materia di riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 1 astensione.
Articolo 35: l'articolo relativo a modifiche alla legge provinciale n. 15/2003 sull'anticipazione dell'assegno di mantenimento a tutela del minore è stato approvato, senza interventi, all'unanimità.
Articolo 36: sull'articolo diretto a modificare la legge provinciale n. 15/2015, in materia di mobilità pubblica, sono intervenuti i conss. Locher e Oberkofler, il quale ha chiesto la votazione per parti separate dei singoli commi. I commi 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 12, 25 e 26 sono stati approvati all'unanimità, i commi 3, 9, 18, 19, 20 e 27 sono stati approvati con 4 voti favorevoli e 2 astensioni, i commi 5, 11, 14 e 15 sono stati approvati con 5 voti favorevoli e 1 astensione, i commi 13, 16, 17, 21,

22 e 23 sono stati approvati con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione mentre il comma 24 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 voti contrari.
Articolo 37: l'articolo concernente una modifica alla legge provinciale n. 12/2012 in materia di ordinamento dell'apprendistato è stato approvato, senza interventi, all'unanimità.
In sede di dichiarazione di voto, il cons. F. Ploner ha osservato che questo disegno di legge contiene un gran numero di articoli riguardanti una vasta gamma di settori. Ha dichiarato di essere consapevole che questa è la natura di una legge omnibus, ma che ciò pone i componenti della commissione di fronte a grandi sfide, in quanto l'approfondimento di tutti gli articoli ha richiesto molto tempo, impegno e competenze specifiche. Ha dichiarato che ci sono ancora alcune disposizioni che non condivide, anche se è d'accordo con il contenuto di molti articoli. Pertanto, ha dichiarato di volersi astenere in sede di votazione finale.
Il cons. Oberkofler ha innanzitutto ringraziato le esperte e gli esperti presenti dei vari uffici provinciali per le loro spiegazioni e i loro riscontri. Il disegno di legge contiene numerose modifiche tecniche, ma spera che i futuri disegni di legge, alcuni dei quali sono già stati annunciati, portino a maggiori discussioni politiche e sui contenuti. Il consigliere ha aggiunto che il disegno di legge contiene molti aspetti positivi, ma che ci sono ancora alcuni punti critici, motivo per cui si asterrà dal voto.
In sede di votazione finale gli articoli da 25 a 37 del disegno di legge provinciale n. 20/24, esaminati dalla IV commissione legislativa, sono stati approvati con 4 voti favorevoli (presidente Deeg e conss. Locher, Scarafoni e Rabensteiner) e 2 astensioni (conss. Oberkofler e F. Ploner).

Abgeordneter Leiter Reber, bitte.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Ganz kurz zum Fortgang der Arbeiten. Der Landeshauptmann hat eine verkürzte Einleitung gemacht, wobei es stimmt, dass auch Bestimmungen, die in den Kompetenzbereich der anderen Landesräte fallen, im Omnibus-Gesetz enthalten sind. Es wurden einige Änderungsanträge eingereicht, die wir alle bekommen haben. Machen wir es so, dass die jeweiligen Landesräte Ihre Änderungsanträge vorstellen? Das täte der Diskussion über die Artikel gut, damit man nicht switchen muss.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

LEITER REBER (Freie Fraktion): Bei den Artikeln dann? Irgendwann sollte es auf jeden Fall sein, … Wie Sie es am besten einbauen können.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Dann wird es wahrscheinlich schwierig, eine Generaldebatte zu führen, weil man jetzt noch nicht weiß, was Neues dazukommt. Sie haben Recht, das eine ist, darauf zu verzichten, noch einmal zu verlesen, was bereits bekannt ist, aber es würde schon Sinn machen, wenn die Landesräte die nach dem Gesetzgebungsausschuss vorgelegten Änderungsanträge vorstellen. Es macht Sinn, dass wir das so vereinbaren, das heißt, dass wir die neuen Änderungsanträge der Reihe nach kurz vorstellen und dann die Generaldebatte führen. Dann dürfte es wahrscheinlich für alle praktikabler sein.

PRÄSIDENT: Dann würde ich vorschlagen, dass sich die Landesräte als erste melden und das entsprechend vorbringen.
Ich eröffne die Generaldebatte und bitte um entsprechende Wortmeldungen. Es ist der Wunsch geäußert worden, dass sich die betroffenen Landesräte zu Wort melden.
Landesrätin Mair, bitte.

MAIR (Landesrätin für Wohnen, Sicherheit und Gewaltprävention - Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich spreche zum Änderungsantrag zu Artikel 25, der nicht in den Gesetzgebungsausschuss gegangen ist und mit der Nummer 1 gekennzeichnet ist. Ich möchte vorausschicken, dass ich es bedauere, dass ich diesen Änderungsantrag nicht in den Gesetzgebungsausschuss gebracht habe. Das habe ich zeitlich nicht geschafft. Es geht um die Notstandshilfen. Den meisten sind die derzeit aktuellen beiden Fälle, die wir in diesem Bereich haben, bekannt. Ich wollte auch nicht auf den Wohnungsomnibus im Herbst warten, denn das würde diese beiden Familien in Schwierigkeiten bringen. Konkret präzisieren wir bereits bestehende Bestim-

mungen und passen diese an. Der Fonds für Notstandshilfen kann künftig auch für Beiträge zum Abbruch und für die Entsorgung von zerstörten Gebäuden verwendet werden. Davon profitieren die Gemeinden ebenso wie die betroffenen Privatpersonen. Die Beiträge für Abbruch und Entsorgung können bis zu einem Ausmaß von 70 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden. Zudem können die Beiträge künftig für den Kauf oder Bau einer neuen Wohnung von 10 auf 20 Prozent erhöht werden, um die zusätzlichen Kosten für das Grundstück oder die Erschließung abzudecken. Gemeinden können künftig – auch das ist neu – bereits ausgewiesene geförderte Baugründe von Naturkatastrophen betroffenen Bauwerbern zur Verfügung stellen. Bisher war es ja so, dass die Gemeinden einen neuen Baugrund auf landwirtschaftlichem Grün ausweisen mussten. Diese Änderungen sollen nach Verabschiedung des Gesetzes auch auf bereits eingereichte Gesuche Anwendung finden. Durch diese Änderungen soll vor allem gewährleistet werden, dass die betroffenen Familien vom Land umfassender unterstützt werden können. Dass Naturkatastrophen Wohngebäude beschädigen oder völlig unbewohnbar machen, hat es in Vergangenheit öfters gegeben. Wir gehen davon aus, dass uns dies künftig noch öfter begegnen wird. wir sehen diese Unterstützungsleistungen vor, wenn Erdbeben, Überschwemmungen, Erdrutsche, Wolkenbrüche, Lawinen oder andere Naturereignisse das Wohngebäude beschädigt haben. Beitragsberechtigt sind sowohl die Eigentümer als auch die Mieter von beschädigten Wohnungen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich entschuldige mich, ich habe vorhin nicht zugehört, weil wir noch mit einem Änderungsantrag befasst waren. Ist das jetzt der einzige Änderungsantrag, der vorgestellt wird? Ich möchte mich dieser Vorgangsweise nicht anschließen, da es noch viel chaotischer ist, …

PRÄSIDENT: Es ist vereinbart worden, dass die Landesräte, bevor sich die einzelnen Abgeordneten zu Wort melden, die Änderungsanträge erläutern.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das ist so viel Zeug. Wie sollen wir da mitblättern?

LEITER REBER (Freie Fraktion): *(unterbricht)*

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Online ist noch komplizierter. Ich will jetzt wirklich nicht hineingrätschen. Die Generaldebatte erübrigt sich ja fast. Ich nehme an, dass die meisten von uns zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen werden. Hundekot und Wohnbau, … Ich habe nichts gegen eine allgemeine Information, aber die einzelnen Änderungsanträge würde ich erläutern, wenn sie zur Behandlung kommen. Dann tut man sich leichter, aber bitte … Wenn das der Wunsch der Aula ist, dann blättern wir uns durch.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Das Ganze ist auch der Tatsache geschuldet, dass wir das Gesetz unerwartet vorgezogen haben. Wir waren nicht darauf vorbereitet, dass es jetzt zur Behandlung kommt; ich glaube, das sehen Sie uns nach. Es stimmt, dass es für das systematische Durchgehen vernünftiger sein wird, wenn wir die Änderungsanträge erläutern, sobald sie behandelt werden. Wir eröffnen mit ihnen ja nicht neue Welten, sondern sie betreffen Bereiche, die wir aufgeschlagen haben. Ich würde also eine Generaldebatte machen; wer sich melden will, wird sich melden. In der Artikeldebatte wird dann als erstes der jeweilige Änderungsantrag vorgestellt. Ich sehe Kopfnicken. Deshalb wäre das mein Antrag an den Präsidenten.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Ich habe vorhin nur darum gebeten, dass es einen Zeitpunkt gibt, an dem diese Änderungen vorgestellt werden. Nicht mehr und weniger habe ich gefragt. Mir ist völlig egal, wann das geschieht, Hauptsache es ist irgendwann in der Debatte. Die Generaldebatte – könnte ich mir vorstellen – wird ganz kurz sein, weil wir über die ganzen Änderungsanträge wollen. Deshalb habe ich darum gebeten, dass sie im Laufe der Sitzung vom jeweiligen Landesrat und nicht vom Landeshauptmann vorgestellt werden.

PRÄSIDENT: Euer Wunsch sei mir Befehl. Wir fahren also ganz normal mit der Generaldebatte fort. Wer möchte das Wort? Niemand. Somit kommen wir zur Behandlung der Tagesordnungsanträge.

Kollege Stauder, bitte.

STAUDER (SVP): Ich beantrage eine Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten.

PRÄSIDENT: Das geht in Ordnung.
Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 15.48 UHR

ORE 16.18 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Abgeordneter Stauder, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

STAUDER (SVP): Herr Präsident, ich möchte noch einmal um eine Unterbrechung der Sitzung für circa 10 Minuten ersuchen, um noch einige Details zu klären.

PRÄSIDENT: In Ordnung.
Die Sitzung ist für weitere 10 Minuten unterbrochen.

ORE 16.18 UHR

ORE 16.30 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Ich darf noch kurz folgende Information geben, weil vorher darüber diskutiert worden ist, ob die Änderungsanträge in Papierform zur Verfügung gestellt werden sollen oder nicht. Wir haben uns darauf geeinigt – ich hoffe, dass das für alle in Ordnung ist –, dass in Bezug auf jene Änderungsanträge, die fristgerecht eingereicht und entsprechend zur Verfügung gestellt worden sind, jeder/jede Abgeordnete für sich entscheidet, ob er/sie ausdrucken will oder mit der digitalen Form arbeiten will. Die Änderungsanträge, die im Laufe der Sitzung eingereicht werden, werden hingegen in Papierform zur Verfügung gestellt. So werden wir das auch künftig handhaben.
Wir kommen jetzt zur Behandlung der Tagesordnungen.
Abgeordneter Stauder, bitte.

STAUDER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Man hat mir soeben mitgeteilt, dass ich als Fraktionssprecher sagen sollte, welche Tagesordnungen angenommen werden. Deshalb werde ich das jetzt machen, wobei es eigentlich Aufgabe der Regierung sein sollte. Ich werde dem Landeshauptmann das übergeben, was wir vorher kurz besprochen haben.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Landeshauptmann das Wort, damit er uns mitteilen kann, welche Tagesordnungen angenommen werden.
Bitte, Herr Landeshauptmann!

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Die Mehrheit hat sich darauf geeinigt, zwei Tagesordnungen anzunehmen, und zwar einmal jenen zu den Waffenpässen, aber in abgeänderter Form, die mit den Einbringern vereinbart worden sein dürfte. Es geht darum, mit der Quästur entsprechende Gespräche zu führen. Ich darf sagen, dass wir bereits interveniert haben, aber es ist gut, dass wir sagen, dass das wichtig ist. Dieser Antrag geht in der abgeänderten Form in Ordnung. Die zweite Tagesordnung, die wir annehmen, ist jene zur Sachwalterschaft, die von den Grünen eingebracht worden ist. Ich glaube, dass auch vereinbart worden ist, dass die anderen dann gegebenenfalls zurückgezogen werden. Alle anderen müssen wir diskutieren.

PRÄSIDENT: Ich würde darum bitten, dass man die geänderte Version vorbringt, damit man in der Aula weiß, welche Tagesordnungen in welcher Form angenommen worden sind.
Bitte, Kollege Zimmerhofer.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Darf ich den Antrag erläutern?

PRÄSIDENT: Den geänderten Text. Nachdem es vereinbart worden ist, bitte ich jemanden, das vorzubringen.
Kollege Zimmerhofer, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Der beschließende Teil soll folgendermaßen abgeändert werden: "*Zu intervenieren und Zeiten zu verkürzen, um weitere Möglichkeiten der Verlängerung in der Peripherie in Erwägung zu ziehen*".

PRÄSIDENT: Die Tagesordnung wird in dieser Form also angenommen.
Bleibt die Tagesordnung Nr. 6 in der Originalfassung?

OBERKOFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ja, sie bleibt in der Version, wie sie eingereicht wurde.

PRÄSIDENT: Danke. Somit ist das geklärt.

Tagesordnung Nr. 1 vom 26.6.2024, eingebracht vom Abgeordneten Repetto, betreffend Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 5 vom 21. Juli 2022 "Öffentlicher und sozialer Wohnbau" betreffend die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen.

Ordine del giorno n. 1 del 26/6/2024, presentato dal consigliere Repetto, riguardante revisione Regolamento di esecuzione della legge provinciale 21 luglio 2022, n. 5, "Edilizia residenziale pubblica e sociale", concernente la gestione dei rapporti di locazione delle abitazioni pubbliche e sociali.

Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 5 vom 21. Juli 2022 "Öffentlicher und sozialer Wohnbau" betreffend die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen

Artikel 19 Absatz 1 der von der Landesregierung am 23. August 2023 genehmigten Durchführungsverordnung über die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen sieht im Falle des Ablebens des/der Zuweisungsbegünstigten oder seiner/ihrer endgültigen Aufnahme in ein Seniorenheim eine Rangordnung aufgrund des Verwandtschaftsgrades für das Eintreten in das Recht auf Zuweisung der Wohnung vor.
Die Zuweisung der Wohnung zum Landesmietzins an die angegebenen Personen kann nicht um mehr als 18 Monate ab dem Zeitpunkt des Todes des/der Zuweisungsbegünstigten oder seiner/ihrer Aufnahme in ein Seniorenheim verlängert werden, falls die Verwandten nicht die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Mietwohnung erfüllen, die derselben Wohnungskategorie der Wohnung, in der sie mit dem/der Zuweisungsbegünstigten gewohnt haben, entspricht.
Hierbei handelt es sich um eine besonders nachteilige Regelung, wie aus dem uns zugetragenen Fall klar hervorgeht, bei dem die Kinder zur Abdeckung der Altersheimkosten ihres Elternteils beitragen müssen oder den an einer schweren degenerativen Krankheit wie Alzheimer oder Demenz erkrankten Elternteil so lange wie möglich zu Hause gepflegt und mit ihm zusammenlebt haben.
Aus diesem Grund kann man nicht umhin, derartigen Fällen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und die Durchführungsverordnung dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem durch die betreffende Verordnung anerkannten Verwandtschaftsgrad in den Mietvertrag des/der Zuweisungsbegünstigten eintreten können.
Es wäre möglich diese ungerechte Regelung aus dem Weg zu schaffen, indem jene Person, die als Zuweisungsbegünstigte nachfolgt, weiterhin in der Wohnung verbleiben kann; dabei sollte der Mietzins aufgrund der vorgelegten Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserhebung (EEVE) angepasst werden. Falls die Wohnungseinheit zu groß ist, sollte die Möglichkeit eines Wohnungswechsels vorgesehen werden, wobei der große Aufwand an Energie, Zeit und wirtschaftlichen

Ressourcen für die Pflege einer geschwächten, erschöpften und entkräfteten Person zu berücksichtigen ist.
Dies vorausgeschickt

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,
die Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 5 vom 21. Juli 2022, „Öffentlicher und sozialer Wohnbau“, betreffend die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass das Eintreten in das Recht auf Zuweisung einer Wohnung ermöglicht wird.

Revisione Regolamento di esecuzione della legge provinciale 21 luglio 2022, n. 5, "Edilizia residenziale pubblica e sociale", concernente la gestione dei rapporti di locazione delle abitazioni pubbliche e sociali

L’articolo 19 comma 1 del regolamento di esecuzione concernente la gestione dei rapporti di locazione delle abitazioni pubbliche e sociali, approvato dalla Giunta provinciale il 23 agosto 2023, prevede l’ordine di parentela relativamente alla successione nel diritto di assegnazione dell’abitazione, nel caso di decesso della persona assegnataria o di ricovero definitivo in una residenza per anziani.
Tale assegnazione alle persone indicate non può prorogarsi oltre 18 mesi, a canone provinciale, dalla data del decesso o dal ricovero dell’assegnatario/a, se i/le parenti non dispongono dei requisiti necessari a ricevere la tipologia di abitazione in locazione, corrispondente a quella in cui risiedevano con la persona assegnataria.
Si tratta quindi di una norma estremamente penalizzante, come – ad esempio – nel caso concreto che ci è stato rappresentato, di figli/e che devono contribuire alle spese del genitore in casa di riposo o che lo abbiano accudito a casa finché hanno potuto, risiedendo con lui/lei in quanto persona affetta da patologia degenerativa grave, quale l’Alzheimer o la demenza.
Risulta pertanto necessario che queste situazioni concrete, trovino spazio e riconoscimento nell’aggiornamento del regolamento di esecuzione, inserendo le persone con grado di parentela riconosciuto dal regolamento in questione, nel contratto originario della persona assegnataria.
Tale iniquità potrebbe essere sanata, trovando una formula che permetta alla persona che succede nel diritto di assegnazione, di restare nell’appartamento, adeguando il canone di locazione alla DURP presentata. Oppure qualora l’unità abitativa fosse troppo grande, prevedendo il cambio alloggio, riconoscendo però il grande dispendio di energie, tempo e risorse economiche, per far fronte al lavoro di cura nei confronti della persona debole, logorata e debilitata.
Premesso quanto sopra

il Consiglio provinciale
impegna

la Giunta provinciale
a modificare o a integrare in tal senso il Regolamento di esecuzione della legge provinciale 21 luglio 2022, n. 5, “Edilizia residenziale pubblica e sociale”, concernente la gestione dei rapporti di locazione delle abitazioni pubbliche e sociali”, consentendo di succedere nel diritto di assegnazione.

Abgeordneter Repetto, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): Peccato che non sia stato approvato. Questo è un ordine del giorno che prevedeva essenzialmente, in modo molto generico per cui si poteva fare in modo che l'amministrazione provinciale potesse intervenire nei modi più opportuni nel subentro di figli o figlie in caso di morte del genitore o entrata in casa di riposo, perché l'attuale regolamento prevede la possibilità di rimanere nell'alloggio se si hanno i requisiti dettati dalla legge provinciale, oppure rimane la permanenza per 18 mesi con applicazione del canone provinciale, e poi dopo queste persone devono uscire dall'alloggio pubblico.

Si chiedeva essenzialmente di modificare la norma e valutare di far permanere i figli o quelli che sono previsti dalla legge – in modo più semplice parlo di figli –, che debbano contribuire alle spese dei genitori posti ad esempio in casa di riposo, e di rivedere 18 mesi con applicazione del canone provinciale.

Questa era a grandi linee la proposta che io ho fatto attraverso questo ordine del giorno, naturalmente rimanendo totalmente sul generico, affinché ci potesse essere un'applicazione diversa – perché abbiamo casi concreti, a me vengono a dirlo, ma probabilmente sono andati anche dall'assessora – per individuare un percorso per trovare un punto di raccordo. L'ordine del giorno non era di anticipare o fare altro, era essenzialmente di sottolineare e sensibilizzare ulteriormente la problematica e andava in questa direzione.

Con tristezza vedo che non è stato visto con ottica positiva in questo senso, io spero che l'Aula possa dare un segnale positivo, perché di questi casi ce ne sono tantissimi, sono casi di carattere sociale, per cui chiedo all'Aula di ribaltare, se è possibile, la non accettazione da parte della Giunta provinciale. Grazie!

MAIR (Landesrätin für Wohnen, Sicherheit und Gewaltprävention - Die Freiheitlichen): Kollege Repetto, Sie schlagen mit Ihrer Tagesordnung vor, dass für Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Zuweisung einer WOBI-Wohnung erfüllen, eine weitere unbefristete Zuweisung der Wohnung möglich sein soll. Heute ist eine solche nur für einen Übergangszeitraum von 18 Monaten möglich. Kinder, Enkelkinder, aber auch andere Verwandte, die bei Ableben oder Umzug ins Seniorenheim, mit dem Vater oder der Mutter seit 2 oder 10 Jahren – das wären die Enkelkinder – zusammengelebt haben und die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Sozialwohnung besitzen – dieses zweite Kriterium ist neu - … Wenn dieses Kriterium nicht erfüllt ist, bekommen diese Personen einen Übergangsvertrag für 18 Monate zur Landesmiete und müssen dann die Institutswohnung verlassen. Diese Regelung wurde im Jahr 2023 eingeführt, um gerade das Phänomen der sogenannten Erbhöfe bzw. das Verständnis der WOBI-Wohnung als vererbbares Gut zu überwinden. Besonders für Angehörige, die nur die zwei Jahre erfüllen müssen, war die ursprüngliche Regelung auch ein Anreiz für einen bestimmten Missbrauch, da sich ein Ableben oder ein Einzug in ein Heim oft voraussehen lassen und durch diese Schiene Personen ohne Anrecht zu einer Wohnung kommen konnten, indem sie für die notwendige Zeit in die Wohnung gezogen sind. In den ersten Monaten der Anwendung hat das WOBI festgestellt, dass der Großteil der sogenannten Kinder die zweite Voraussetzung nicht erfüllt, auch aufgrund ihres Finanzvermögens und nach 18 Monaten Übergangszeit die Wohnung richtigerweise verlassen muss. Sie haben Recht; ich kenne einige Fälle, über die wir uns schon gemeinsam unterhalten haben. Um das Problem zu verringern, könnte man gegebenenfalls darüber nachdenken oder es kann angedacht werden, die Obergrenze des Einkommens für die Nachfolge bei der Obergrenze für das bezahlbare Wohnen anzusetzen und mit den Nachfolgern einen Vertrag zum bezahlbaren Wohnen abzuschließen, auch in den Fällen, in welchen das ursprüngliche Verhältnis zum sozialen Mietzins war. Sie wissen, dass wir uns derzeit damit beschäftigen, ein Omnibus-Gesetz auszuarbeiten. Diese Dinge werden natürlich auch dort angedacht. Dass wir eine Lösung finden müssen, ist aufgrund der Sprechstunden, die wir alle haben klar. Der Vorschlag, den Sie hier vorlegen, das heißt von jeder Voraussetzung für die Zuweisung abzusehen, wäre eine Rückkehr zur Logik der Erbhöfe, die wir eigentlich überwinden wollen. Deshalb können wir diese Tagesordnung nicht annehmen. Zudem würde man ein ohnehin schon knappes Gut, wie es die WOBI-Wohnungen sind, Personen ohne die notwendigen Voraussetzungen zuweisen, während andere Personen – auch das ist ein leidiges Kapitel, das wir alle bestens kennen -, die sehr wohl die Voraussetzungen und auch den Bedarf haben, noch länger auf Wohnungen auf Wohnungen warten müssten. Diesen Antrag lehnen wir ab. Wir treffen uns ja nächste Woche, dann können wir gerne über diese Dinge reden. In dieser Form müssen wir den Antrag ablehnen, denn das wäre ungerecht jenen gegenüber, die die Voraussetzungen haben. Eine WOBI-Wohnung ist kein Erbhof, weshalb man das 2023 richtigerweise abgeändert hat.

PRÄSIDENT: Kollege Repetto, ich sehe, Sie haben sich vorgemerkt, aber bei der Behandlung von Tagesordnungen ist keine Replik vorgesehen. Sie können sich zum Fortgang der Arbeiten oder in persönlicher Angelegenheit melden.

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): Volevo ritirare la proposta perché non volevo mortificarla, nel senso che sicuramente verrà bocciata, per cui la voglio ritirare e prendo atto, siccome ho notato la sua attività e la apprezzo anche nell'ambito dell'inizio sociale, prendo atto di quello che Lei ha detto, per cui spero che quella parte che lei apre, vada in quella direzione il prima possibile, per cui la ritiro, non lascio che questo documento venga mortificato da un voto negativo. Grazie!

PRÄSIDENT: Die Tagesordnung Nr. 1 ist also zurückgezogen.

Tagesordnung Nr. 2 vom 3.7.2024, eingebracht von den Abgeordneten Rohrer, Foppa und Oberkofler, betreffend Mobilitätszentrum Meran: Bürgerbeteiligung jetzt!

Ordine del giorno n. 2 del 3/7/2024, presentata dai consiglieri Rohrer, Foppa e Oberkofler, riguardante coinvolgere la popolazione nella pianificazione del centro mobilità di Merano.

Mobilitätszentrum Meran: Bürgerbeteiligung jetzt!

Das Meraner Mobilitätszentrum soll mit neuen Angeboten wie sicheren Abstellanlagen fürs Rad, kurzen Fußwegen zwischen Zug, Bus und Pendlerparkplatz für die klimafreundliche und moderne Mobilität im Burggrafenamt stehen. Mit dem Bau des Mobilitätszentrums geht die Umgestaltung eines gesamten Stadtviertels einher, auch weil das gesteigerte Angebot an öffentlicher Mobilität eine größere Attraktivität des Viertels für Dienstleistungen, auch von übergemeindlichem Interesse bringen wird. Eine Einbindung der Menschen in Meran in die Detailplanung dieses Großprojekts ist wesentlich für den Erfolg des Vorhabens, zumal sich viele beim Vorstoß des Landes für eine straßenunabhängige Verbindung zwischen Meran, Schenna und Dorf Tirol vor den Kopf gestoßen gefühlt haben.

Der Landesmobilitätsplan für nachhaltige Mobilität und Logistik sieht eine Fertigstellung des Mobilitätszentrums innerhalb 2026 vor. Das Landespresseamt teilt Mitte Februar 2024 auf eine Anfrage der Grünen im Landtag mit, dass dem Land Südtirol über den Entwicklungs- und Kohäsionsfonds 82 Millionen Euro zugewiesen wurden, womit „verschiedene Infrastrukturprojekte im Straßensektor“ umgesetzt werden, darunter das Mobilitätszentrum Meran.

Bereits 2014 hat die STA auf Initiative des Landes, der Gemeinde Meran und der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt einen Wettbewerb für den Masterplan Mobilitätszentrum Meran ausgelobt. Da der Wettbewerb sich ausschließlich auf die Fläche des heutigen Busbahnhofs und des provisorischen Pendlerparkplatzes bezog und der damalige Gemeindeausschuss Bedenken bezüglich der im Siegerprojekt vorgesehenen Verkleinerung des Bahnhofparks und des Abbruchs der Remisen hatte, hat die Gemeinde Meran selbst eine umfassende städtebauliche Studie in Auftrag gegeben. Es gab mehrere Absprachen mit der STA und 2019 wurde die Studie vorgestellt: Für den Prader-Platz, der bisher nicht Teil des Mobilitätszentrums war, war eine Tiefgarage vorgesehen. Sowohl die Garage als auch das ebenerdige Busterminal auf dem Praderplatz sollten unterirdisch mit dem Bahnhof verbunden sein, damit Zug- und Busreisende sicher umsteigen konnten. Der Markt sollte gänzlich in den ersten Stock des neu zu errichtenden Gebäudes umziehen. Die beiden Einbahnstraßen längs des Hofer-Denkmals sollten zugunsten eines städtischen Platzes den Menschen zurückgegeben werden. Anstelle des ehemaligen Eisstadions waren eine unterirdische Dreifachturnhalle und mehrerer Kindergartensektionen samt einer rund 2.000 Quadratmeter großen Freifläche vorgesehen.

Im Januar 2024 teilte der Gemeindeausschuss auf eine Anfrage der Grünen Gemeinderatsfraktion zum Stand der Planungen des Mobilitätszentrums mit: „Derzeit wird eine 4. Möglichkeit diskutiert, welche sich ausschließlich nördlich des Bahnhofes im Bereich der Bahnmagazine konzentriert. Dies ist aktuell die von der Stadtregierung bevorzugt Position für das Mobilitätszentrum. Bis dato wurde aber noch kein Projektvorschlag durch die STA vorgelegt, sondern lediglich eine Machbarkeitsstudie im Bereich der Bahnmagazine (heute Fahrradverleih)“. Damit ist der Praderplatz nicht mehr Teil des Mobilitätszentrums. Zudem wird die Fläche zwischen dem historischen Bahnhofsgebäude und dem "ex-Dopolavoro" frei: "Nachdem die Fläche der derzeitigen Bushaltestelle südlich des Bahnhofs für den neuen Busbahnhof als ungeeignet erachtet wurde, ist dieser Bereich nun nicht mehr Gegenstand von Eingriffen im Zusammenhang mit der Mobilitätszentrale Meran" (Anfrage Nr. 5/23-XVII).

Der Gemeindeausschuss hat inzwischen einen weiteren Wettbewerb in Auftrag gegeben für die Nutzung der Flächen rund um den Bahnhof. "Aus heutiger Sicht wird man im Zeitraum Oktober/November 2024 mit einem Wettbewerbsergebnis rechnen können", so der Gemeindeausschuss (Anfrage, Januar 2024).

Unklar ist, ob die Remisen erhalten bleiben. "Dies ist noch nicht entschieden", so die Landesregierung (Antwort auf Landtagsanfrage Nr. 5/23-XVII der Grünen). Die Landeskonservatorin wird in der Tageszeitung (online; 29.12.2023) wie folgt zitiert: "Der Bahnhof in Meran wurde 1905/1906 erbaut und steht bereits unter Denkmalschutz, die Holzgebäude daneben stammen aus derselben Zeit und sind noch original erhalten. Sie zeichnen sich durch eine qualitätsvolle Bauweise aus und sollten deshalb als Teil der historischen Bahnhofsstruktur weiterbestehen".
Fest steht, dass die Mobilität rund um den Bahnhof revolutioniert wird. Das hat zum einen mit der Fertigstellung des Küchelbergtunnels zu tun, womit die Ein- bzw. Ausfahrt beim Bahnhof für PKWs die wichtigste Stadtzufahrt wird. "Derzeit wird seitens der STA eine verkehrstechnische Analyse und Simulation des bestehenden Straßennetzes in Hinblick auf die Errichtung des zukünftigen Mobilitätszentrum durchgeführt", so der Gemeindeausschuss Meran (Anfrage der Grünen Gemeinderatsfraktion, Januar 2024).
Zum anderen sind mehrere Eingriffe für die Rad- und Fußgängermobilität geplant: "Der Vorplatz vor dem Hauptgebäude soll mittels ampelgeregelten Übergangs für Fußgänger und Radfahrer mit dem Hofer-Platz verbunden werden". Außerdem: "Der neue Busbahnhof ist im Bereich vor den Remisen geplant und sieht einen langgezogenen Bahnsteig ähnlich Bozen, Brixen und Bruneck vor" (Antwort auf Landtagsanfrage Nr. 5/23-XVII der Grünen). Zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden konnte die Frage, wie viele Meter die Distanz zwischen dem Ausgang des historischen Gebäudes samt Ticketschalter und Bar zur am weitesten in Richtung Algund liegenden Bushaltestelle betragen wird.

Der Landtag
fordert

daher die Südtiroler Landesregierung auf, in Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 20/2024

1. *Vor der Detailplanung der Neugestaltung des Mobilitätszentrums Meran einen partizipativen Optimierungsprozess zu starten, wobei die bisherigen Varianten zur Um- und Neugestaltung des Bahnhofsareals auf einer eigenen Website im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden.*
2. *Vor der Detailplanung der Neugestaltung des Mobilitätszentrums Meran bei einem so genannten Infoday den bisher ausgearbeiteten Masterplan vorzustellen und von allen Interessierten Feedback einzuholen.*
3. *Die nötigen Gelder im Landeshaushalt bereit zu stellen.*

Coinvolgere la popolazione nella pianificazione del centro mobilità di Merano

Il centro mobilità di Merano prevede una serie di novità quali parcheggi sicuri per le biciclette e percorsi pedonali brevi tra treni, autobus e parcheggio per i pendolari – il tutto all'insegna di una mobilità moderna e rispettosa del clima nel Burgraviato. Il centro mobilità trasformerà tutto il quartiere, anche perché un'offerta più ampia di mezzi di trasporto pubblici lo renderà più attrattivo per tutto il settore terziario, che include anche i servizi sovracomunali. Affinché il progetto possa avere successo è fondamentale coinvolgere la cittadinanza nella pianificazione dettagliata di questa grande opera. Molti e molte meranesi, infatti, hanno vissuto come un affronto la proposta della Provincia di realizzare un collegamento a fune tra Merano, Scena e Tirolo.
Secondo il Piano provinciale della mobilità e della logistica sostenibile, i lavori per il centro mobilità dovrebbero concludersi entro il 2026. A metà febbraio del 2024 l'ufficio stampa della Provincia, in risposta a un'interrogazione dei Verdi in Consiglio comunale, ha fatto sapere che attraverso il Fondo per lo Sviluppo e la Coesione (FSC) sono stati assegnati alla Provincia autonoma di Bolzano 82 milioni di euro per la realizzazione di "diversi progetti infrastrutturali nel settore stradale", tra i quali figura anche il centro mobilità di Merano.
Già nel 2014, su iniziativa della Provincia, del Comune di Merano e della Comunità comprensoriale del Burgraviato, STA aveva indetto un concorso per la realizzazione di un masterplan per il centro mobilità di Merano. Tuttavia, il concorso riguardava solo l'area dell'attuale stazione delle autocorriere e il parcheggio provvisorio per i pendolari – e dato che la Giunta comunale di allora nutriva delle riserve riguardo al ridimensionamento del parco della stazione e alla demolizione delle rimesse, previsti dal progetto vincitore, il Comune di Merano aveva a sua volta commissio-

nato un ampio studio urbanistico. A seguito di varie consultazioni con STA, lo studio è poi stato presentato nel 2019: sotto a piazzale Prader, che prima non doveva formare parte del centro mobilità, è stato previsto un parcheggio interrato. Sia il garage sia la stazione delle autocorriere a livello del terreno in piazzale Prader dovrebbero essere collegati nel sottosuolo alla stazione, per garantire a chi viaggia di poter cambiare mezzo di trasporto in modo sicuro. Il mercato si collocherebbe invece al primo piano del nuovo edificio. Le due strade a senso unico che circondano il monumento ad Andreas Hofer verrebbero trasformate in una piazzetta, restituendole in questo modo alla cittadinanza. Al posto del vecchio stadio del ghiaccio verrebbero realizzate una palestra tripla interrata, varie sezioni della scuola dell'infanzia nonché una superficie libera di ben 2.000 m².

A gennaio del 2024 la Giunta comunale, in risposta a un'interrogazione del gruppo consiliare comunale dei Verdi riguardo allo stato della pianificazione del centro mobilità, ha comunicato: "Stiamo discutendo di una quarta variante che si concentrerebbe esclusivamente sull'area a nord della stazione, dove si trovano i magazzini ferroviari. Al momento la Giunta comunale propende per la realizzazione del centro mobilità in quest'area. Tuttavia, ad oggi STA non ha presentato alcuna proposta di progetto, ma solo uno studio di fattibilità per l'area dei magazzini ferroviari, dove oggi si trova il punto noleggio bici." Tuttavia, ad oggi STA non ha presentato alcuna proposta di progetto, ma solo uno studio di fattibilità per l'area dei magazzini ferroviari, dove oggi si trova il punto noleggio bici." Detto ciò, Piazzale Prader non sarà quindi più compreso all'interno del centro mobilità. Detto ciò, Piazzale Prader non sarà quindi più compreso all'interno del centro mobilità. Inoltre, si libererà la superficie tra l'edificio storico della stazione e l'ex dopolavoro. "Dato che l'area dell'attuale fermata degli autobus, a sud della stazione, è stata ritenuta inadatta per la nuova stazione delle autocorriere, essa non sarà più oggetto di interventi legati alla costruzione del centro mobilità di Merano" (vedasi l'interrogazione n. 5/23-XVII).

Nel frattempo, la Giunta comunale ha commissionato un altro concorso per poter utilizzare le superfici circostanti alla stazione, spiegando che "l'esito è atteso per ottobre/novembre del 2024" (vedasi interrogazione del mese di gennaio 2024).

Tuttavia, non è chiaro se le rimesse verranno mantenute. "Non abbiamo ancora preso una decisione in merito" è la risposta della Giunta provinciale all'interrogazione consiliare dei Verdi n. 5/23-XVII. Nell'edizione online della Tageszeitung del 29 dicembre 2023 la soprintendente ai beni culturali ha illustrato quanto segue: "La stazione di Merano è stata costruita nel 1905/1906, ed è già stata posta sotto tutela. Gli edifici in legno a fianco della stazione, tuttora completamente conservati, sono stati realizzati nello stesso periodo. Sono caratterizzati da un metodo di costruzione di qualità, motivo per cui vanno preservati come parte della stazione storica".

Una cosa è certa: la mobilità attorno alla stazione verrà rivoluzionata. In parte questo è dovuto alla conclusione dei lavori per il tunnel di Monte Benedetto, il quale renderà la strada da e verso la stazione la principale via d'accesso alla città per chi si sposta in macchina. "Al momento Strutture Trasporto Alto Adige sta analizzando i flussi del traffico e creando una simulazione dell'attuale rete stradale in vista della creazione del futuro centro mobilità", scrive la Giunta comunale di Merano in risposta a un'interrogazione presentata dal Gruppo Verde a gennaio del 2024.

Inoltre, stando alla risposta all'interrogazione n. 5/23-XVII dei Verdi, sono previsti diversi interventi a favore della mobilità ciclistica e pedonale: "La piazza antistante l'edificio centrale verrà collegata con piazza Hofer attraverso un passaggio ciclo-pedonale, regolato da un semaforo. La nuova stazione delle autocorriere verrà realizzata nell'area antistante le rimesse, sotto forma di una piattaforma longitudinale simile a quella di Bolzano, Bressanone e Brunico". Al momento non è ancora chiaro quanti metri disterà l'uscita dell'edificio storico, che comprende la biglietteria e il bar, dalla fermata degli autobus più lontana, collocata in direzione di Lagundo. Ciò premesso,

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano,

con riferimento all'attuazione del disegno di legge provinciale n. 20/2024,

invita

la Giunta provinciale

1. *ad avviare un processo partecipativo di ottimizzazione prima di procedere alla progettazione di dettaglio del centro mobilità di Merano, pubblicando sul sito web del Comune, ai fini della trasparenza, le varianti finora sul tavolo per la riqualificazione dell'area ferroviaria;*

2. *a presentare, nell'ambito di una giornata informativa, il masterplan elaborato finora, prima di procedere alla progettazione di dettaglio e alla riqualificazione del centro mobilità di Merano, raccogliendo il feedback di tutte le parti interessate;*
3. *a stanziare i fondi necessari nel bilancio provinciale.*

Abgeordnete Rohrer, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vielen Dank, Herr Präsident! Es ist schwierig, eine Tagesordnung vorzustellen, die eigentlich nur verlangt, die Bürgerinnen und Bürger über den Ist-Zustand eines Projektes zu informieren, das für Meran und das Burggrafenamt eine sehr große Auswirkung haben wird. Ich möchte den beschließenden Teil vorlesen und bin sehr gespannt, wie mir der zuständige Landesrat erklären wird, warum man keinen Infoday zum Mobilitszentrum machen will.
Es braucht anscheinend eine Unterbrechung?

PRÄSIDENT: Bitte, Herr Landeshauptmann, zum Fortgang der Arbeiten.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich ersuche um eine Minute Unterbrechung, weil es innerhalb der Mehrheit scheinbar ein Missverständnis gibt. Wir können in der Aula bleiben.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Die Sitzung wird für 1 Minute unterbrochen.

ORE 16.48 UHR

ORE 16.49 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Kollege Stauder, bitte.

STAUDER (SVP): Herr Präsident, ich ersuche um eine weitere Unterbrechung der Sitzung für 10 Minuten.

PRÄSIDENT: In Ordnung.
Die Sitzung ist für weitere 10 Minuten unterbrochen.

ORE 16.49 UHR

ORE 17.00 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Abgeordnete Rohrer, Sie können nun mit der Erläuterung Ihrer Tagesordnung fortfahren.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vielen Dank, Herr Präsident und danke an die Vertreterinnen und Vertreter der Mehrheit für den zusätzlichen Austausch und die kurze Unterbrechung. Das Mobilitätszentrum ist ein Großprojekt und wird das Gesicht eines ganzen Stadtviertels ändern. Deshalb schlagen wir in unserer Tagesordnung vor, auf die Partizipation zu setzen und vor der Detailplanung des Mobilitätszentrums einen Infoday zu machen, den wir schon beim Ausbau der Bahnlinie kennenlernen durften, um den bisherigen Masterplan vorzustellen und damit bei allen Interessierten ein Feedback eingeholt werden kann.
Wie vereinbart, ziehen wir Punkt 1 des beschließenden Teiles zurück. Vielen Dank!

PRÄSIDENT: Das muss aber offiziell bestätigt werden.
Bitte, Herr Landeshauptmann!

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir sind heute alle am Lernen. Es ist schön, wenn man nach 10 Jahren wieder von neu anfangen kann.

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung bzw. werden die Punkte 2 und 3 des beschließenden Teiles angenommen.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Somit gibt es keine weitere Diskussion und auch keine Abstimmung.

Wir kommen zu Tagesordnung Nr. 3.

Abgeordnete Rohrer, bitte.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich ziehe die Tagesordnung Nr. 3 und Nr. 4 zurück.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Die Tagesordnung Nr. 5 ist mit Änderungen bereits angenommen worden, dasselbe gilt für die Tagesordnung Nr. 6, die aber gerne vorgestellt werden kann.

Tagesordnung Nr. 6 vom 4.7.2024, eingebracht von den Abgeordneten Oberkofler, Foppa und Rohrer, betreffend das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft stärken.

Ordine del giorno n. 6 del 4/7/2024, presentato dai consiglieri Oberkofler, Foppa und Rohrer, riguardante l'istituto dell'amministrazione di sostegno.

Das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft stärken

Aufgrund des wachsenden Bedarfs an Unterstützung für vulnerable Personen in unserer Gesellschaft ist eine Stärkung des Rechtsinstituts der Sachwalterschaft gefragt. Die Sachwalterschaft ist ein Rechtsinstitut zur Unterstützung und zum Schutz von Personen, die nicht oder nur teilweise im Stande sind, den Aufgaben des Alltags selbstständig nachzugehen. Um die Wirksamkeit dieses Instruments zu steigern, ist es notwendig, eine Reihe an Maßnahmen umzusetzen, die eine angemessene Ausbildung und eine fortwährende Unterstützung der Sachwalter und Sachwalterinnen sowie eine strenge Kontrolle ihrer Tätigkeit gewährleisten.

Mit der vorliegenden Tagesordnung wird vorgeschlagen, eine multidisziplinäre und fachspezifische Ausbildung für alle im Landesverzeichnis eingetragenen Sachwalteranwärter:innen, für das Sozial- und Gesundheitspersonal sowie für die Familienangehörigen, Freunde und Freundinnen anzubieten, die von der betroffenen Person als Sachwalter:innen bestellt wurden. Die Ausbildung muss auf dem neuesten Kenntnisstand basieren, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst lückenlos über den gesetzlichen Rahmen, die Verfahren und Kompetenzen informiert sind, derer es bedarf, um die Sachwalterschaft bestmöglich auszuführen. Insbesondere für das Gesundheitspersonal, das in den Gesundheitseinrichtungen arbeitet, ist es oft schwierig, einzuschätzen, wie sie sich den Sachwalter:innen gegenüber verhalten sollen. Auch für das Gesundheitspersonal braucht es also eine fachspezifische Ausbildung, etwa zu den rechtlichen Aspekten der Sachwalterschaft. Zudem wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sachwalterschaft Peer-to-Peer-Gruppen einzurichten, die allen im Landesverzeichnis eingetragenen Sachwaltern und Sachwalterinnen offenstehen. Diese Gruppen wären ein Ort des Austausches und der gegenseitigen Unterstützung, an dem man Erfahrungen teilen, Zweifel ausräumen und die Praxis der Sachwalterschaft verbessern könnte.

Um sicherzustellen, dass alle Sachwalter und Sachwalterinnen stets auf dem neuesten Stand sind, wird vorgeschlagen, die Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Weiterbildungskurs, der vom Land in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sachwalterschaft angeboten wird, als Voraussetzung für die Einschreibung ins Landesverzeichnis vorzusehen. Der Kurs soll eine schriftliche Prüfung über die erworbenen Kenntnisse beinhalten. Um eine angemessene Betreuung jeder betroffenen Person zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, eine Höchstzahl an Personen zu definieren, die einem Sachwalter oder einer Sachwalterin maximal zugewiesen werden können.

Es wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit dem Vereinswesen, der öffentlichen Verwaltung und dem Gericht einen "ethischen Verhaltenskodex" für Sachwalter:innen einzuführen. Dieser

ethische Verhaltenskodex wird zur Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen, der Fachkräfte und all jener, die sich zur Verfügung stellen, um vulnerable Personen zu unterstützen, beitragen, und ein respektvolles und achtsames Verhalten den betroffenen Personen gegenüber fördern.
Die im Gesetz über die Sachwalterschaft vorgesehenen Garantien sollen zudem auch auf die Familienangehörigen, welche die Aufgaben eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin übernehmen, übertragen werden. Dabei handelt es sich z. B. um die finanzielle Unterstützung in wirtschaftlich schwierigen Situationen und um den Versicherungsschutz. Ein Familienmitglied, das eine Person betreut, sollte dieselbe Unterstützung in Anspruch nehmen können, die auch andere Bürgerinnen und Bürger erhalten, die sich als Sachwalterinnen bzw. Sachwalter zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Möglichkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen.
Indem das Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter auch für Fachkräfte zugänglich gemacht wird, soll gewährleistet werden, dass auch die Fachkräfte auf dem neuesten Stand sind und die Voraussetzungen erfüllen, um in das Landesverzeichnis aufgenommen zu werden. Dies würde zu einer besseren Kontrolle und einer höheren Qualität ihrer Arbeit führen und sicherstellen, dass die komplizierteren Fälle nicht überwiegend von ehrenamtlichen Sachwalterinnen und Sachwaltern übernommen werden.
Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird dazu beitragen, die Sachwalterschaft in Südtirol zu stärken und so einen besseren Schutz und eine bessere Unterstützung vulnerabler Personen zu gewährleisten.
All dies vorausgeschickt,

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,

1. *eine multidisziplinäre und fachspezifische Ausbildung für das Sozial- und Gesundheitspersonal zum Rechtsinstitut der Sachwalterschaft zu fördern;*
2. *in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sachwalterschaft Peer-to-Peer-Gruppen einzurichten, die den im Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter eingetragenen Personen offen stehen;*
3. *die Teilnahme an einem alle zwei Jahre stattfindenden Weiterbildungskurs zum Thema Sachwalterschaft, der von der Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sachwalterschaft angeboten wird und auch eine schriftliche Prüfung über die im Kurs erworbenen Kenntnisse beinhaltet, als Voraussetzung für die Eintragung in das Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter vorzusehen;*
4. *eine Höchstzahl an Personen zu definieren, die einer im Landesverzeichnis eingetragenen Sachwalterin bzw. einem Sachwalter zugewiesen werden können;*
5. *die Erstellung eines „ethischen Verhaltenskodex“ für Sachwalterinnen und Sachwalter vonseiten des Vereinswesens, der öffentlichen Verwaltung und des Gerichts zu fördern, um zur Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen, der Fachkräfte und all jener, die sich zur Verfügung stellen, um vulnerable Personen zu unterstützen, beizutragen, damit sie sich den Betreuten gegenüber respektvoll und achtsam verhalten;*
6. *die Möglichkeit zu überprüfen, die im Gesetz über die Sachwalterschaft vorgesehenen Garantien auch auf Familienangehörige, welche die Aufgaben eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin übernehmen, anzuwenden; sollte dies möglich sein, die im Gesetz über die Sachwalterschaft vorgesehenen Garantien auch auf die Familienangehörigen, welche eine Sachwalterschaft übernehmen, anzuwenden;*
7. *die Eintragung von Fachkräften in das Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter zu prüfen; sollte dies möglich sein, die Eintragung von Fachkräften in das Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter vorzusehen;*
8. *das Landesverzeichnis der Sachwalterinnen und Sachwalter zu digitalisieren;*
9. *die notwendigen Änderungen im Landesgesetz Nr. 12/2018 „Förderung der Sachwalterschaft“ vorzunehmen, um die oben genannten Punkte umzusetzen;*
10. *im Haushalt die hierfür notwendigen Geldmittel bereitzustellen.*

Rafforzare l'istituto
dell'amministrazione di sostegno

Il crescente bisogno di supporto per le persone fragili nella nostra comunità richiede un rafforzamento del sistema dell'amministrazione di sostegno. L'amministrazione di sostegno è un istituto fondamentale che garantisce assistenza e tutela alle persone prive, in tutto, o in parte, di autonomia nell'espletamento delle funzioni della vita quotidiana. Per migliorare l'efficacia di questo strumento, è necessario adottare una serie di misure volte a garantire una formazione adeguata, un supporto continuo agli amministratori e amministratrici e un controllo rigoroso delle loro attività.
Con il seguente ordine del giorno si propone di sostenere una formazione multidisciplinare e specifica per tutti gli aspiranti amministratori e amministratrici di sostegno iscritti/e all'elenco provinciale, per gli operatori e operatrici sociali e sanitarie, e per i familiari e amici e amiche indicati/e dal beneficiario come amministratori e amministratrici di sostegno. Questa formazione deve essere strutturata in modo da garantire una preparazione completa e aggiornata sulle normative, le procedure e le competenze necessarie per svolgere al meglio il ruolo di amministratore e amministratrice di sostegno. In particolare, per gli operatori e le operatrici sanitarie all'interno delle strutture sanitarie è spesso difficile sapere come dover comportarsi con beneficiari dell'amministrazione di sostegno. La necessità di una formazione specifica anche per gli operatori e le operatrici sanitarie riguarda, per esempio, gli aspetti legislativi legati all'istituto dell'amministrazione di sostegno. Si propone inoltre di costituire, in collaborazione con l'Associazione per l'Amministrazione di Sostegno, gruppi di consulenza tra pari, aperti agli amministratori e amministratrici di sostegno iscritti/e all'elenco provinciale. Questi gruppi rappresenterebbero un luogo di confronto e supporto reciproco, dove condividere esperienze, risolvere dubbi e migliorare le pratiche di amministrazione di sostegno.
Per garantire un aggiornamento costante e di qualità per tutti gli amministratori e amministratrici di sostegno, si propone di considerare come criterio per l'iscrizione all'elenco provinciale la frequenza di un corso di aggiornamento annuale offerto dalla provincia in collaborazione con l'Associazione per l'Amministrazione di Sostegno. Il corso dovrà includere una verifica scritta delle competenze acquisite. Inoltre, per garantire un'attenzione e una cura adeguate a ciascun beneficiario, si propone di stabilire un limite massimo al numero di beneficiari e beneficiarie che ciascun amministratore e amministratrice di sostegno possa prendere a carico.
Si propone di promuovere la realizzazione di un "Codice etico provinciale" degli amministratori e amministratrici di sostegno, in collaborazione con l'associazionismo, la pubblica amministrazione e il tribunale. Questo codice etico contribuirà a sensibilizzare i volontari/le volontarie, i professionisti/le professioniste e tutti coloro che si mettono a disposizione dei soggetti fragili, promuovendo comportamenti rispettosi e attenti nei confronti dei beneficiari.
Si intende inoltre estendere anche ai familiari che assumono l'incarico di amministratori e amministratrici di sostegno le garanzie previste dalla legge sull'amministrazione di sostegno come, per esempio, il sostegno economico in caso di situazioni economiche difficili e la copertura assicurativa. Un familiare che si prende cura di un altro dovrebbe potersi avvalere del supporto che ricevono anche gli/le altri/e cittadini/e che si mettono a disposizione di essere amministratori/amministratrici di sostegno. Per tale motivo è necessario verificare tale possibilità considerando il quadro normativo a livello normativo.
Aprendo l'elenco provinciale degli amministratori di sostegno anche ai/alle professionisti/e, si vuole fare in modo che anche i/le professionisti/e abbiamo un aggiornamento costante e rispettino le prerogative per fare parte dell'elenco provinciale. Questo comporterebbe un maggiore controllo dell'operato, una qualità superiore nello svolgimento dei propri compiti e farebbe sì che i casi più complicati da gestire non vengano gestiti prevalentemente dagli amministratori e amministratrici di sostegno volontari.
L'adozione di queste misure contribuirà a rafforzare l'istituto dell'amministrazione di sostegno nella nostra provincia, garantendo una maggiore tutela e un migliore supporto delle persone fragili.
Tutto ciò considerato,

il Consiglio provinciale
impegna

la Giunta provinciale:

1. *Sostenere una formazione multidisciplinare e specifica per gli operatori e le operatrici sociali e sanitari sull'istituto dell'amministrazione di sostegno.*
2. *Costituire in collaborazione con l'Associazione per l'Amministrazione di Sostegno gruppi di consulenza tra pari, aperti agli amministratori ed alle amministratrici di sostegno iscritte all'elenco provinciale dei/delle amministratori/amministratrici di sostegno.*
3. *Considerare tra i criteri per essere iscritti all'elenco provinciale degli/delle amministratori/amministratrici di sostegno la frequenza di un corso di aggiornamento biennale offerto dalla provincia in collaborazione con l'Associazione per l'amministrazione di sostegno inerente alla disciplina dell'amministrazione di sostegno che preveda una verifica scritta delle competenze acquisite durante il corso.*
4. *Stabilire un limite massimo di beneficiari che gli/le amministratori/amministratrici di sostegno iscritti/e all'elenco provinciale degli amministratori e delle amministratrici di sostegno possano prendere a carico.*
5. *Promuovere la realizzazione da parte dell'associazionismo, della pubblica amministrazione e del tribunale di un "Codice etico provinciale" degli amministratori e delle amministratrici di sostegno per contribuire a sensibilizzare i/le volontari/e, professionisti/e e tutti/e coloro che decidano di mettersi a disposizione dei soggetti fragili ad adottare nei confronti dei/delle beneficiari/e regole di comportamento tese al massimo rispetto della persona.*
6. *Verificare la possibilità di estendere anche ai familiari che assumono l'incarico di amministratori/amministratrici di sostegno le garanzie previste dalla legge sull'amministrazione di sostegno. In caso di esito positivo estendere anche ai familiari che assumono l'incarico di amministratori/amministratrici di sostegno le garanzie previste dalla legge sull'amministrazione di sostegno.*
7. *Verificare la possibilità di aprire ai/alle professionisti/e l'iscrizione all'elenco provinciale degli amministratori e delle amministratrici di sostegno. In caso di esito positivo aprire ai/alle professionisti/e l'iscrizione all'elenco provinciale degli amministratori e delle amministratrici di sostegno.*
8. *Digitalizzare l'elenco provinciale degli/le amministratori/amministratrici di sostegno.*
9. *Apportare le modifiche necessarie per attuare i punti elencati precedentemente alla legge provinciale n. 12 del 2018 riguardante la "Promozione dell'amministrazione di sostegno".*
10. *Stanziare i fondi necessari nel bilancio.*

Abgeordneter Oberkofler, Sie haben das Wort für die Erläuterung der Tagesordnung.

OBERKOFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich freue mich sehr, dass wir kurz zum Thema Sachwalterschaft sprechen können. Questo ordine del giorno si aggancia all'articolo 33 dell'*omnibus,* dove si estende la polizza assicurativa di responsabilità civile anche alle attività degli amministratori e delle amministratrici di sostegno volontari, iscritti all'elenco provinciale. Questo ordine del giorno è volto a garantire, da un certo punto di vista, una maggiore qualità dell'istituto dell'amministrazione di sostegno, con un supporto nella formazione, con un supporto anche per quanto riguarda gli amministratori e le amministratrici volontarie iscritte all'elenco provinciale. Dall'altro è volto anche a valutare qualora si potesse estendere l'istituto dell'amministrazione di sostegno e le garanzie che vengono offerte agli amministratori e amministratrici di sostegno volontari, anche eventualmente ai familiari e alle familiari. Ovviamente da un punto di vista giuridico non è molto semplice, però sarebbe in realtà giusto anche sostenere le persone all'interno di una famiglia, che con grande impegno e grande lavoro, si prendono questo onere, questo incarico di prendersi cura dei propri cari.

Quindi io ringrazio l'assessora Pamer per la buona collaborazione su questo tema e spero che questo possa essere un primo passo per valorizzare l'istituto dell'amministrazione di sostegno, per valorizzare tutte le persone che fanno questo lavoro di volontariato e fanno questo lavoro così importante per mantenere vivo e mantenere stabile la nostra vita nella società e ampliare anche questo principio di solidarietà e di supporto vicendevole. Quindi io ringrazio la maggioranza per questa buona collaborazione e magari nell'ordine del giorno ci sono vari punti, da una formazione anche per le operatrici e operatori sanitari che molto spesso non sanno come gestire situazioni di amministrazione di sostegno eccetera, un corso di autoaiuto anche per tutte

le amministratrici e tutti gli amministratori di sostegno volontari, un codice etico provinciale, tutto in collaborazione con l'associazionismo e gli uffici della Provincia. Quindi sono contento che questo ordine del giorno vada avanti perché rafforza l'istituto e rafforza la qualità, è un grande segnale di supporto ai volontari e alle volontarie che svolgono un ruolo così importante. Grazie!

PRÄSIDENT: Um korrekt zu sein, möchte ich sagen, dass die Änderungen zu Tagesordnung Nr. 5 schon vorgestellt worden sind. Das müsste also auch abgeschlossen sein.

Wir stimmen über den Übergang zur Artikeldebatte ab: mit 18 Ja-Stimmen und 16 Enthaltungen genehmigt.

Nachdem wir heute festgestellt haben, dass wir alle noch beim Lernen sind und auch jene, die schon länger hier sind, noch dazulernen müssen, möchte ich darauf hinweisen, wie die Vorgangsweise in Bezug auf die Artikeldebatte sein wird. Zuerst können alle Änderungsanträge zu einem Artikel gemeinsam debattiert werden, wobei jeweils 15 Minuten zur Verfügung stehen. Bisher war es Usus, auch wenn es von der Geschäftsordnung nicht explizit vorgesehen ist, dass jene beginnen, die Änderungsanträge zu den jeweiligen Artikeln vorgelegt haben. Dann hat die Landesregierung 15 Minuten Redezeit, um entsprechend Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Änderungsanträge. In der Folge wird die Diskussion über den geänderten oder so belassenen Artikel eröffnet, wofür 10 Minuten Redezeit zur Verfügung stehen. Dann wird über den Artikel abgestimmt. So viel kurz zur Klärung.

I. TITEL
LANDESÄMTER UND PERSONAL, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT, UNTERRICHT UND KULTUR
1. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH LANDESÄMTER UND PERSONAL
Art. 1
Änderung des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, "Personalordnung des Landes"

1. In Artikel 4-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden die Wörter "Generaldirektion der" gestrichen.

2. Artikel 4-bis Absatz 9 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

3. In Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, werden die Wörter "auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und" mit den Wörtern "auf bereichsübergreifender Ebene, auf Bereichsebene und, sofern die Körperschaften dies beantragen, auch" ersetzt.

4. Am Ende von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, werden folgende Wörter hinzugefügt: "oder, nur für befristete Aufnahmen, durch öffentliche Rangordnung nach Bescheinigungen".

5. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe eingefügt:
"c-bis) für das unter Buchstabe c) genannte Personal auch mit den von Buchstabe a) vorgesehenen Verfahren, "

6. Artikel 9-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"Art. 9-bis (Maßnahmen zur Rationalisierung der Wettbewerbsverfahren für die Landesverwaltung) - 1. Um den reibungslosen Ablauf der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und die Bereitstellung der Dienste zu ermöglichen, können bei erheblicher Mangelbesetzung freier Stellen im Stellenplan der Verwaltung die Auswahlverfahren in Form einer einzigen mündlichen oder praktisch-mündlichen Prüfung durchgeführt werden, die dementsprechend ausführlicher auf die Inhalte eingeht. Diese Auswahlverfahren können auch die Bewertung von Bescheinigungen nach den geltenden Bestimmungen vorsehen."

7. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird vor den Wörtern "Bei nachgewiesenem Interesse" folgender Satz eingefügt: "Bei Führungskräften bezieht sich der genannte Prozentsatz auf die jährlich zustehende Grundentlohnung sowie auf den jährlich zustehenden fixen Teil der Positionsentlohnung."

8. Artikel 44-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"1. Im Sinne von Artikel 8 ist das Gesamtstellenkontingent des Landes unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung neuer Stellen durch gesetzliche Maßnahmen neu festgelegt, und zwar mit 1. Mai 2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, mit 1. September 2019 im Ausmaß von 18.729 Stellen und mit 1. Oktober 2019 im Ausmaß von 18.763 Stellen, mit 1. September 2020 im Ausmaß von 18.774 Stellen, mit 1. September 2022 im Ausmaß von 18.888 Stellen, mit 1. Januar 2023 im Ausmaß von 18.918 Stellen und mit 1. Juli 2024 im Ausmaß von 18.950 Stellen; dieses Gesamtkontingent umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art."
9. Artikel 44-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, erhält folgende Fassung:
"3. Das Stellenkontingent laut Absatz 1 enthält ab 1. Mai 2019 46 neue Stellen, ab 1. September 2019 weitere 51 neue Stellen, ab 1. Oktober 2019 weitere 34 neue Stellen, ab 1. September 2020 weitere 11 neue Stellen, ab 1. September 2022 weitere 114 neue Stellen, ab 1. Januar 2023 weitere 30 neue Stellen und ab dem 1. Juli 2024 weitere 32 neue Stellen. Diese 32 neuen Stellen werden der Generaldirektion des Landes zugewiesen, und der Generaldirektor/die Generaldirektorin des Landes stellt, je nach Notwendigkeit und Begründung, sowie auf der Grundlage von Entscheidungen der Landesregierung, diese Stellen den einzelnen Organisationseinheiten zeitweise zur Verfügung oder überträgt diese definitiv. Zudem beinhaltet das Stellenkontingent laut Absatz 1 ab 1. September 2018 auch 40 neue Stellen, die gemäß Artikel 11 bei erfolgter Aufnahme der Personen mit Beeinträchtigung in das Gesamtstellenkontingent des Landes übergehen."
10. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 880.000,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 1.760.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 1.760.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz.

TITOLO I
UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE, COOPERAZIONE ALLO SVILUPPO, ISTRUZIONE E CULTURA
CAPO I
Disposizioni in materia di uffici provinciali e personale
Art. 1
Modifica della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, "Ordinamento del personale della Provincia"

1. Nel comma 1 dell’articolo 4-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, sono soppresse le parole: "Direzione generale della".
2. Il comma 9 dell’articolo 4-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è abrogato.
3. Nel comma 1 dell’articolo 5 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, le parole: "di comparto e" sono sostituite dalle parole: "di comparto e, qualora gli enti ne facciano richiesta, anche".
4. Al termine della lettera a) del comma 1 dell’articolo 9 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, sono aggiunte le seguenti parole: "o, solo per assunzioni temporanee, per graduatoria pubblica per titoli".
5. Dopo la lettera c) del comma 1 dell’articolo 9 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è inserita la seguente lettera:
"c-bis) per il personale di cui alla lettera c), anche tramite le procedure di cui alla lettera a);"
6. L’articolo 9-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:
"Art. 9-bis (Misure di razionalizzazione per le procedure concorsuali dell’Amministrazione provinciale) - 1. Per assicurare il regolare svolgimento dell’attività amministrativa e per consentire l’ero-

gazione dei servizi, in presenza di rilevanti carenze nella copertura di posti vacanti nell'organico, le procedure di tipo concorsuale possono essere svolte mediante una sola prova orale o pratico-orale più approfondita. Tali procedure possono prevedere anche la valutazione di titoli, secondo la disciplina in vigore."
7. Nella lettera c) del comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, prima delle parole: "In caso di interesse" è inserito il seguente periodo: "Per il personale dirigenziale tale percentuale si riferisce al trattamento fondamentale annuo spettante e al trattamento di posizione parte fissa annua spettante."
8. Il comma 1 dell'articolo 44-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:
"1. Ai sensi dell'articolo 8 la dotazione complessiva dei posti del personale della Provincia, tenuto conto dei provvedimenti di riduzione dei posti e della creazione di nuovi posti mediante disposizioni di legge, è nuovamente definita al 1° maggio 2019 nella misura di 18.678 posti, al 1° settembre 2019 nella misura di 18.729 posti e al 1° ottobre 2019 nella misura di 18.763 posti nonché al 1° settembre 2020 nella misura di 18.774 posti e al 1° settembre 2022 nella misura di 18.888 posti, al 1° gennaio 2023 nella misura di 18.918 posti e al 1° luglio 2024 nella misura di 18.950 posti, comprensiva della dotazione del personale provinciale e delle scuole a carattere statale."
9. Il comma 3 dell'articolo 44-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:
"3. Il contingente di posti di cui al comma 1 comprende, dal 1° maggio 2019, 46 nuovi posti, dal 1° settembre 2019 ulteriori 51 nuovi posti e dal 1° ottobre 2019 ulteriori 34 nuovi posti, dal 1° settembre 2020 ulteriori 11 nuovi posti, dal 1° settembre 2022 ulteriori 114 posti, dal 1° gennaio 2023 ulteriori 30 posti e dal 1° luglio 2024 ulteriori 32 posti. Tali 32 nuovi posti sono attribuiti alla Direzione generale della Provincia e il direttore/la direttrice generale della Provincia mette a disposizione temporaneamente o attribuisce definitivamente tali posti alle singole strutture organizzative, in base alle rispettive necessità e motivazioni, nonché sulla base delle decisioni della Giunta provinciale. Inoltre, dal 1° settembre 2018 il contingente di posti di cui al comma 1 comprende anche 40 nuovi posti che, ai sensi dell'articolo 11, passano nella dotazione organica complessiva della Provincia per avvenute assunzioni di persone con disabilità."
10. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 880.000,00 euro per l'anno 2024, in 1.760.000,00 euro per l'anno 2025 e in 1.760.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026. Per gli esercizi successivi si provvede con legge di bilancio.

Wer möchte das Wort zu diesem Artikel? Frau Abgeordnete Atz Tammerle, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vielen Dank, Herr Präsident! Ich möchte hier in der Aula das wiederholen, was ich bereits im Gesetzgebungsausschuss gesagt habe. In Absatz 7 geht es darum, dass sich der genannte Prozentsatz bei Führungskräften auf die jährlich zustehende Grundentlohnung sowie auf den jährlich zustehenden fixen Positionsentlohnung bezieht. Die zuständige Landesrätin hat im Gesetzgebungsausschuss erklärt, dass dieser Satz wieder eingefügt wird, weil er im Zuge der Reformierung "verloren gegangen" sei. Ich stehe dem kritisch gegenüber, nicht, weil der Satz eingefügt wird, sondern weil die Berechnung überdacht werden sollte. Wenn man diese prozentuelle Berechnung hernimmt, sind 30 Prozent für Führungskräfte natürlich viel. Es können möglicherweise auch 12.000 Euro sein, die sich dazu verdienen dürfen. Wenn ich Mitarbeiter oder Angestellte in anderen Funktionsebenen hernehme, so können die maximal 7.000 Euro erreichen. Sozusagen können die, die eh schon viel verdienen, noch viel dazu verdienen können, während jene, die leider weniger verdienen, nur wenig dazu verdienen können. Deshalb würde ich eine generelle Überarbeitung anregen, indem man anstatt dieser prozentuellen Berechnung eine pauschale Berechnung hernimmt und sagt, dass für alle maximal 7.000 Euro dazu verdient werden können, unabhängig davon, ob es sich um eine Führungskraft oder um einen Mitarbeiter einer anderen Funktionsebene handelt. Das wäre eine gerechtere Verteilung. Das sage nicht nur ich, sondern auch die Gewerkschaften, die genauer durchgerechnet haben, was das jährlich ausmachen würde. Deshalb ist eine prozentuelle Berechnung ungerecht. So, wie es

hier jetzt steht, mit dieser prozentuellen Berechnung auf den zustehenden Grundlohn sowie auf den jährlich zustehenden fixen Anteil der Positionsentlohnung, machen 30 Prozent bei Vielverdienern viel aus, während es bei jenen, die weniger verdienen, wenig ausmacht. Deshalb wäre ich für eine gerechtere Lösung.

RIEDER (Team K): Ich möchte mich dem, was die Kollegin Atz Tammerle gesagt hat, anschließen und vielleicht noch einen kleinen Gedanken hinzufügen. In Zusammenhang mit diesem Thema wird auch immer darüber gesprochen, wie viel Zeit man außerhalb der Arbeit noch zur Verfügung hat. Ich glaube, dass es gerade bei den Führungskräften ein großes Thema ist, die mit ihrer Führungsposition eigentlich schon ausgelastet sein sollten. Denen das noch zu erhöhen und einen höheren Zusatzverdienst zu ermöglichen, finde ich überhaupt keine gute Lösung. Führungskräfte haben meist einen komplexen Auftrag, den sie zu erfüllen haben. Mit dem neuen Führungskräftegesetz haben sie im Vergleich zu den anderen Angestellten, die immer noch auf Gehaltserhöhungen warten, einen sehr guten Lohn bekommen. Auch wir haben damit keine große Freude. Wir haben auch mit den Gewerkschaften Rücksprache gehalten, die in dieselbe Richtung argumentiert haben.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich war immer schon eine Befürworterin der Möglichkeiten von Nebeneinkünften und Nebentätigkeiten. Ich glaube, dass es sehr unterschiedliche Lebenssituationen gibt, weshalb es möglich sein muss, die Arbeitszeiten gerade im öffentlichen Dienst flexibel zu haben und eventuell der einzelnen Situation anzupassen. Ich sage das auch Frauenperspektive, da es Lebenssituationen gibt, in denen die Büroarbeit einen bestimmten Status hat – aufgrund bestimmter Problematiken der Familienversorgung - und andere Tätigkeiten von Vorteil sind. Deshalb sehe ich das positiv. Ich gebe den Vorrednerinnen Recht, dass es nicht richtig ist, Führungskräfte in eine andere Liga zu setzen, genau aus den Gründen, die schon genannt worden sind. Deshalb beantrage ich eine getrennte Abstimmung über diesen Absatz.

PRÄSIDENT: Welcher Absatz?

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Absatz 7.

PRÄSIDENT: In Ordnung.
Landesrätin Amhof, bitte.

AMHOF (Landesrätin für Europa, Arbeit und Personal - SVP): Vielen Dank! Ich erachte das als ein wichtiges Instrument, damit auch Führungskräfte eine Nebentätigkeit ausüben können. Ich wurde auch gefragt, welche Art von Nebentätigkeit Führungskräfte ausüben. Der Großteil der Nebentätigkeit von Führungskräften spielt sich in Verwaltungsräten oder Gesellschaften ab, die zum Teil dem Land gehören, wohin wir Führungskräfte entsenden, die dort das Land vertreten. Das macht einen großen Teil der Nebentätigkeit unserer Führungskräfte aus. Selbstverständlich gilt das aber auch für andere Bereiche. Ich erachte die Nebentätigkeit von Führungskräften genauso wie bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als einen Gewinn für die Verwaltung, weil sie den Blick von außen von anderen Gesellschaften und Organisationen in die Verwaltung zurückbringen. Das war auch bisher schon möglich und wir haben es hier einfach neu geregelt, weil sich das Gehalt der Führungskräfte verändert hat. Deshalb müssen wir auch den Passus der Nebentätigkeit verändern. Wie gesagt, ich bin dafür, dass wir auch Führungskräften die Möglichkeit der Nebentätigkeit gewähren und ersuche deshalb um Annahme dieses Passus'.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 1 ohne Absatz 7 ab: mit 23 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.
Wir stimmen über Absatz 7 ab: mit 18 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 1-bis
Änderung des Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11,
"Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen"
1. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 22-bis (Ombudsperson für die Rechte von Personen unter Freiheitsentzug) - 1. Bei der Volksanwaltschaft wird die Stelle der Ombudsperson für die Rechte von Personen unter Freiheitsentzug eingerichtet, mit dem Ziel, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Gewährleistung der Rechte von Personen beizutragen, die sich in Strafvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten, Gesundheitseinrichtungen, in denen sie einer medizinischen Zwangsbehandlung unterzogen werden, Erstaufnahmeeinrichtungen, Zentren für die vorübergehende Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen sowie in anderen Orten, in denen die persönliche Freiheit beschränkt oder eingeschränkt wird, befinden.
2. Die Ombudsperson fördert Maßnahmen, Aktionen und Meldungen, die darauf abzielen, unter Beachtung der staatlichen Vorschriften und insbesondere des Strafvollzugsrechts die effektive Ausübung der Rechte der in Absatz 1 genannten Personen zu gewährleisten, auch durch Förderung von Einvernehmensprotokollen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und den zuständigen staatlichen Verwaltungen.
3. Die Ombudsperson wird unter Personen ausgewählt, die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllen und über nachgewiesenes Fachwissen sowie mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung im Strafvollzugssystem oder im Bereich der Rechts- und Sozialwissenschaften oder der Menschenrechte verfügen, auch in Vertretung von Vereinen oder sozialen Organisationen. Die Ombudsperson muss integer sein, unabhängig, objektiv und fachkompetent, sie muss Vertraulichkeit gewährleisten und fähig sein, die Aufgaben im Rahmen der bekleideten Position auszuüben.
4. Die Ombudsperson übt ihre Funktionen und Aufgaben unabhängig aus und arbeitet mit dem Volksanwalt/der Volksanwältin zusammen.
5. Die Ombudsperson übermittelt dem Südtiroler Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht, der unter anderem detailliert Aufschluss über die Lebensbedingungen der in Absatz 1 genannten Personen gibt. Sie stellt diesen Tätigkeitsbericht zum vom Landtagspräsidenten/von der Landtagspräsidentin festgelegten Datum vor, in jedem Fall innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht wird auf der Internetseite der Ombudsstelle für die Rechte von Personen unter Freiheitsentzug veröffentlicht.
6. Sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen finden auf die Ombudsperson, soweit anwendbar, die Bestimmungen des 1. Abschnittes und für die wirtschaftliche Behandlung Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung."
2. Die aus diesem Artikel entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten des Haushaltes des Südtiroler Landtags; sie werden gemäß Artikel 34 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, abgedeckt.

Art. 1-bis

Modifica della legge provinciale 9 ottobre 2020, n. 11, "Disciplina degli organismi di garanzia insediati presso il Consiglio provinciale"

1. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 9 ottobre 2020, n. 11, è inserito il seguente articolo:
"Art. 22-bis (Garante dei diritti delle persone private della libertà personale) - 1. Presso la difesa civica è istituita la posizione del/della Garante dei diritti delle persone private della libertà personale, con l'obiettivo di contribuire a garantire, in conformità ai principi costituzionali, i diritti delle persone presenti negli istituti penitenziari, negli istituti penali per i minori, nelle strutture sanitarie, in quanto sottoposte a trattamento sanitario obbligatorio, nei centri di prima accoglienza, nei centri di assistenza temporanea per stranieri e in altri luoghi di restrizione o limitazione delle libertà personali.
2. Il/La Garante promuove interventi, azioni e segnalazioni finalizzati ad assicurare, nel rispetto dell'ordinamento statale e in particolare dell'ordinamento penitenziario, l'effettivo esercizio dei diritti delle persone di cui al comma 1, anche attraverso la promozione di protocolli d'intesa tra la Provincia autonoma di Bolzano e le amministrazioni statali competenti.
3. Il/La Garante è scelto/scelta tra persone in possesso dei requisiti previsti dall'articolo 2, comma 1, lettere a) e b), e che dispongono di comprovata competenza ed esperienza professionale, almeno quinquennale, in ambito penitenziario o nel campo delle scienze giuridiche, delle scienze sociali o dei diritti umani, anche in veste di rappresentante di associazioni o formazioni sociali.

Deve offrire garanzia di probità, indipendenza, obiettività, competenza, riservatezza e capacità nell'esercizio delle proprie funzioni.
4. Il/La Garante svolge le proprie funzioni in autonomia e collabora con il Difensore civico/la Difensora civica.
5. Il/La Garante invia annualmente al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano una relazione sulla propria attività, che riporti anche in dettaglio le condizioni di vita delle persone di cui al comma 1. Egli/Ella presenta detta relazione alle consigliere e ai consiglieri provinciali alla data fissata dal/dalla presidente del Consiglio provinciale, e comunque entro i primi cinque mesi di ogni anno. La relazione è pubblicata sul sito internet del/della Garante dei diritti delle persone private della libertà personale.
6. Per quanto non diversamente stabilito dal presente articolo, al/alla Garante si applicano, per quanto compatibili, le disposizioni del capo I e, per il trattamento economico, l'articolo 10, comma 1, lettera b)."
2. Gli oneri derivanti dal presente articolo sono a carico del bilancio del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano; al loro finanziamento si provvede con le modalità stabilite dall'articolo 34 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über Artikel 1-bis ab: mit 30 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
Art. 2
Änderung des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, "Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger"

1. *In Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter "die beim Landesressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration angesiedelt ist und" gestrichen.*

CAPO II
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI COOPERAZIONE ALLO SVILUPPO
Art. 2
Modifica della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, Integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri"
1. Nel comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, e successive modifiche, sono soppresse le parole: "presso il Dipartimento provinciale Diritto allo studio, Cultura tedesca e Integrazione, ".

Gibt es Wortmeldungen? Abgeordnete Deeg, bitte.

DEEG (SVP): Ich hätte nur eine Frage. Soweit ich verstanden habe, bezieht sich das auf die Lehrpersonen, die staatsweit eine andere Ausbildung machen.

ABGEORDNETE – CONSIGLIERI: *(unterbrechen – interrompono)*

DEEG (SVP): Ach so, Entschuldigung. Dann stelle ich die Frage danach.

PRÄSIDENT: Kollegin Foppa, bitte.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich wollte zum Fortgang der Arbeiten fragen, ob wir etwas langsamer vorgehen könnten. Zum letzten Artikel hätte ich wirklich gerne etwas gesagt, aber ich habe nicht rechtzeitig runtergescrollt. Ich bin da etwas langsam, vielleicht nicht die einzige.

Ich möchte auch noch zu Artikel 2 sprechen, der die Koordinierungsstelle für Integration betrifft. Es ist so, dass sie von der Kultur wegkommt und zum Sozialwesen kommt. Das kann man einerseits nachvollziehen, aber ich möchte sagen, dass das auch ein bisschen schade ist. Sie hatte in der Kulturabteilung einen guten Platz. Die Integration hat ja wirklich viele kulturelle Aspekte. Wir diskutieren im Landtag sehr oft darüber, weshalb ich es befürwortet hätte, dass sie den guten Platz in der Kultur behält.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das betrifft uns irgendwie alle und wir haben darüber auch in der Landesregierung diskutiert. Natürlich ist Integration eine Frage der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Themas Wohnen usw. Wir haben uns für diese Lösung entschieden, gleichzeitig aber auch dezidiert festgestellt, dass es eine starke Kooperation und Vernetzung braucht. Mehr brauche ich nicht hinzufügen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 2 ab: mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Unterricht
Art. 3
Änderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24,
"Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals"

1. In Artikel 11 Absatz 17 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, werden die Wörter "unmittelbar nach den Lehrpersonen, die in die Landesrangliste eingetragen sind" gestrichen.
2. Nach Artikel 11 Absatz 17 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, wird folgender Absatz hinzugefügt:
"17-bis. Lehrpersonen, die in einer anderen autonomen Provinz oder Region bei einem lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang gemäß Artikel 2-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. April 2017, Nr. 59, in geltender Fassung, für eine Wettbewerbsklasse eingeschrieben sind, für die die Freie Universität Bozen den entsprechenden Ausbildungslehrgang nicht eingerichtet hat, können das direkte Praktikum an den italienischsprachigen Schulen staatlicher Art auf dem Landesgebiet absolvieren, sofern sie über einen Arbeitsvertrag an einer italienischsprachigen Schule staatlicher Art verfügen und der Landesverwaltung keine zusätzlichen Kosten durch das Praktikum entstehen."
3. Mit Wirkung 1. Jänner 2025 werden in Artikel 12 Absatz 1-bis Buchstabe c) Ziffer 3) des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, die Wörter "Schuljahr 2021/2022" durch die Wörter "Schuljahr 2023/2024" ersetzt.

CAPO III
Disposizioni in materia di istruzione
Art. 3
Modifica della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, "Consiglio scolastico provinciale e disposizioni in materia di assunzione del personale insegnante"

1. Nel comma 17 dell'articolo 11 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, e successive modifiche, sono soppresse le parole: "immediatamente dopo i docenti inseriti in graduatoria provinciale".
2. Dopo il comma 17 dell'articolo 11 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, è aggiunto il seguente comma:
" 17-bis. I docenti iscritti in un'altra provincia autonoma o regione a un percorso di formazione iniziale ai sensi dell'articolo 2-bis del decreto legislativo 13 aprile 2017, n. 59, e successive modifiche, per una classe di concorso per la quale la Libera Università di Bolzano non ha attivato il relativo percorso di formazione, possono svolgere il tirocinio diretto presso le istituzioni scolastiche a carattere statale in lingua italiana sul territorio provinciale, a condizione che siano titolari di un contratto di lavoro presso una scuola a carattere statale in lingua italiana e che il tirocinio non comporti costi aggiuntivi per l'amministrazione provinciale."

3. Con decorrenza 1° gennaio 2025, nel punto 3 della lettera c) del comma 1-bis dell'articolo 12 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, e successive modifiche, le parole "l'anno scolastico: 2021/2022" sono sostituite dalle parole "l'anno scolastico 2023/2024".

Gibt es Wortmeldungen? Abgeordnete Deeg, bitte.

DEEG (SVP): Zweiter Versuch. Meine Frage ist folgende: Wir schaffen hier eine Regelung für die Lehrpersonen anderer Provinzen und Regionen, die zu uns kommen und die Ausbildung dort gemacht haben. Meine Frage – ich weiß nicht, wer antwortet – ist, wie das mit Lehrpersonen ist, die ihre Ausbildung beispielsweise in Innsbruck gemacht haben. Gelten für diese die gleichen Regeln, das heißt müssen sie auch keine ergänzende Ausbildung machen? Haben wir hier eine Gleichstellung oder nicht?

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung und Kultur, Innovation, Forschung, Museen und Denkmalschutz - SVP): Kollegin Deeg, im Wesentlichen sind es zwei Systeme, die irgendwo konkurrieren. Zum einen gibt es das österreichische System für die Sekundarstufe über das Lehramt. Da wird mit dem Abschlusstitel sowohl der akademische Grad als auch die Lehrbefähigung verliehen, wodurch die Anerkennung – durch den Notenwechsel – und durch die Möglichkeit, seit 2018 auch die Berufsbefähigung anzuerkennen, gegeben ist. Das inneritalienische System sieht keine lehrbefähigenden Studien als Gesamtes vor, sondern immer Fachstudien plus Lehrbefähigungskurs. Hier habe ich verstanden, dass das vor allem für die italienische Schule von Interesse ist, wenn Lehrpersonen, die in anderen Regionen den Lehrbefähigungskurs begonnen, denselben hier abschließen können. Die österreichische Seite wird aufgrund des Lehramtstudiums voll anerkannt. Die Absolventen des Lehramtstudiums können den praktischen Teil auch in Südtirol absolvieren. Das war immer so und das haben wir auch mit der neuen Lehramtsordnung fortgeführt. Also da ist die Anerkennung voll vorhanden.

GALATEO (assessore all'istruzione e cultura italiana, commercio e servizi, artigianato e industria - Fratelli d'Italia): Ci tengo solo a sottolineare, qua si tratta di abilitare docenti che hanno fatto dei percorsi abilitanti nelle altre regioni e che l'università di Bolzano non ha quel tipo di abilitazione lì, quindi si tratta di poter abilitare qualcuno che se non riusciamo ad abilitarlo qua, gli consentiamo di finire il suo percorso nella regione di origine. Grazie!

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 3 ab: mit 23 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Kultur
Art. 4
Änderung des Landesgesetzes vom 11. Mai 1988, Nr. 18, „Maßnahmen auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit“

1. In Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1988, Nr. 18, sind die Wörter „und das einundsechzigste Lebensjahr noch nicht erreicht“ gestrichen.
2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 30.000,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 30.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 30.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz.

CAPO IV
Disposizioni in materia di cultura
Art. 4
Modifica della legge provinciale 11 maggio 1988, n. 18, “Provvedimenti in materia di bilinguismo”

1. Nel comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 11 maggio 1988, n. 18, sono soppresse le parole: "e non abbiano raggiunto il sessantunesimo anno di età".
2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 30.000,00 euro per l'anno 2024, in 30.000,00 euro per l'anno 2025 e in 30.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026. Per gli esercizi successivi si provvede con legge di bilancio.

Gibt es Wortmeldungen? Landesrat Achammer, bitte.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung und Kultur, Innovation, Forschung, Museen und Denkmalschutz - SVP): Ich erkläre das gerne. Es geht im Wesentlichen um Folgendes: Es hat verschiedene Gerichtsurteile gegeben, sowohl im Bereich der Stipendien für die Unterstützung während eines Studiums als auch Maßnahmen zum Erwerb von Zwei- oder Dreisprachigkeit. Wir finanzieren beispielsweise Aufenthalte im Ausland immer einkommens- und vermögensgebunden über die zuständigen Ämter der Abteilung Bildungsförderung. Es hat Urteile gegeben, die eine Altersgrenze als nicht zulässig erklärt haben. Wir hatten auch Situationen, in denen beispielsweise Personen im Alter zwischen 50 und 60 Jahren und laut Einkommens- und Vermögenserklärung die Voraussetzungen hatten, um ein Stipendium angesucht haben. Bisher gab es aufgrund der Urteile eine Altersregelung und haben gesagt, dass wir uns daran halten müssen. Es macht keinen Sinn, trotz der Gerichturteile darauf zu bestehen und anzuregen, den einzelnen vor Gericht zu ziehen, um gegen das Land zu gewinnen. Die Urteile sind nämlich sehr klar. In diesem Sinne sprechen wir uns dafür aus, dass die Altersgrenze gestrichen wird. Die Altersgrenze in diesem Artikel betrifft im Wesentlichen die Maßnahmen auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich wollte nur sagen, dass ich das eine sehr wichtige Maßnahme finde, jenseits der Gerichtsurteile. Der Ansatz, den – glaube ich –, auch die Landesregierung teilt – ist jener des lebenslangen und lebensbegleitenden Lernens. Das geht ja bis in Alter. Valentin Breitenberg hat gesagt, dass es die wichtigste Aufgabe ist, die wir haben, und die haben wir bis zum letzten Tag. Das Lernen macht uns als Menschen aus. Die Altersbegrenzung finde ich unabhängig von den Gerichtsurteilen nicht richtig. Deshalb befürworte ich diesen Artikel sehr.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich bedanke mich beim Landesrat, dass er den Artikel erklärt hat, weil ich es für wichtig halte. Die Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses haben die Erklärung bereits dort erhalten, aber ich finde es wichtig, dass es auch in der Aula noch einmal erklärt worden ist, auch für die Öffentlichkeit, die Zuhörer und die Medien. Vielleicht noch eine ergänzende Frage, Herr Landesrat. Wie ist das Prozedere? Eine ist, wenn man Student ist und ein Auslandsjahr macht. Was ist aber, wenn man als Privatperson, über den Betrieb oder wie auch immer so ein Auslandsjahr macht? Vielleicht können Sie uns das zu Informationen geben. Wie wir das überprüft bzw. wie ist das nachvollziehbar?

RIEDER (Team K): Ich hätte auch eine Frage, und zwar, ob das dann auch für die Stipendien gilt, wo die Grenze 40 Jahre war.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung und Kultur, Innovation, Forschung, Museen und Denkmalschutz - SVP): Ich muss noch verifizieren, ob wir für die Stipendien die Streichung schon vorgenommen haben oder in der nächsten Abänderung drinnen haben. Jedenfalls ist es das Ziel, das generell wegzulassen. Ich teile das, was die Kollegin Foppa gesagt hat. Es ist eine wichtige Maßnahme. Es hat in der ersten Amtszeit, in der ich hier war, Anträge der Abgeordnete Artioli gegeben, die immer wieder die Streichung dieser Altersgrenze verlangt hat. Diese haben wir damals abgelehnt, mit dem Hinweis, dass dort gefördert wird, wo für den Beruf vorbereitet wird. Ich bin jedenfalls davon überzeugt, dass das eine gute Maßnahme ist.

Zur Frage der Kollegin Atz Tammerle Folgendes: Hier geht es nicht um "un anno in L2". Die Abteilung Bildungsförderung finanziert auch Auslandssprachaufenthalte. Natürlich müssen die Voraussetzungen laut Einkommens- und Vermögenserklärung vorliegen, es muss die Voraussetzung gegeben sein, dass man irgendwo eine seriöse Sprachschule in einem gewissen Ausmaß besucht, entweder innerhalb Italiens oder in

anderen europäischen Ländern. Das ist hier im Wesentlichen gemeint. Es geht um Aufenthalte in anerkannten Sprachschulen mit einer gewissen Dauer zum Erlernen der zweiten, einer dritten oder einer anderen Sprache.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 4 ab: einstimmig genehmigt.

5. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich öffentliche Veranstaltungen
Art. 4-bis
Änderung des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, "Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen"

1. In Artikel 5-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten“ die Wörter „oder die Genehmigung für die Annahme von Wetten gemäß Artikel 88 des königlichen Dekrets vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung," eingefügt, die Wörter "wenn sich diese" werden durch die Wörter "wenn sich die genannten Tätigkeiten" ersetzt und die Wörter "Die Bewilligung wird" werden durch die Wörter "Die Bewilligung oder die Genehmigung wird" ersetzt.
2. In Artikel 5-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten" die Wörter "oder der Genehmigung für die Annahme von Wetten" eingefügt.
3. Artikel 5-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"2. Mit Beschluss der Landesregierung können weitere sensible Orte festgelegt werden, an denen die Bewilligung für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten oder die Genehmigung für die Annahme von Wetten gemäß Absatz 1 nicht erteilt werden kann, wobei ihre Auswirkungen auf die örtliche Umgebung und auf die örtliche Sicherheit sowie die mit dem Verkehr, der Lärmbelästigung und der Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Probleme berücksichtigt werden."
4. In Artikel 5-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern "den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten" die Wörter "oder von Wettbüros" eingefügt.
5. Genehmigungen für Tätigkeiten der Wettannahme, die gemäß Artikel 88 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, genehmigt mit königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773, erteilt wurden und nicht Artikel 5-bis des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung entsprechen, erlöschen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bereits verfallene oder endgültig widerrufene Genehmigungen für die Wettannahme dürfen nicht verlängert werden.“

CAPO V
Disposizioni in materia di pubblico spettacolo
Art. 4-bis
Modifica della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, “Norme in materia di pubblico spettacolo”

1. Nel comma 1 dell’articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "per l’esercizio di sale da giochi e di attrazione" sono inserite le parole: "o la licenza per l’esercizio di scommesse ai sensi dell’articolo 88 del regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche,", le parole: "ove le stesse” sono sostituite dalle parole: "ove le stesse attività" e le parole: "L’autorizzazione viene" sono sostituite dalle parole: "L’autorizzazione o la licenza viene".
2. Nel comma 1-bis dell’articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "all’esercizio di sale da giochi e di attrazione" sono inserite le parole: "o della licenza per l’esercizio di scommesse".
3. Il comma 2 dell’articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Con delibera della Giunta provinciale possono essere individuati altri luoghi sensibili in cui può non essere concessa l'autorizzazione all'esercizio di sale da gioco e attrazione o la licenza per l'esercizio di scommesse ai sensi del comma 1, tenuto conto del loro impatto sul contesto urbano e sulla sicurezza urbana, nonché dei problemi connessi con la viabilità, l'inquinamento acustico e il disturbo della quiete pubblica."
4. Nel comma 3 dell'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "all'esercizio di sale da giochi e di attrazione" sono inserite le parole: "o di centri di scommesse".
5. Le licenze per le attività di raccolta scommesse che sono state rilasciate ai sensi dell'articolo 88 del Testo unico delle leggi di pubblica sicurezza, approvato con regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e che non risultano conformi a quanto previsto dall'articolo 5-bis della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, come modificato dalla presente legge, scadono entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge. Le licenze di raccolta scommesse già scadute o definitivamente revocate non sono rinnovabili.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 27 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen genehmigt.

6. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH SICHERHEIT
Art. 4-ter
Maßnahmen für die Sicherheit und die Gewaltprävention

1. *Im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten verwirklicht, fördert und unterstützt die Autonome Provinz Bozen, auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Körperschaften, Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und zur Prävention von Gewaltsituationen im öffentlichen Raum.*
2. *Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 100.000,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 300.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 300.000,00 Euro belaufen, erfolgt:*

a) in Höhe von 50.000,00 Euro für das Jahr 2024, von 150.000,00 Euro für das Jahr 2025 und von 150.000,00 Euro für das Jahr 2026 durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026,
b) in Höhe von 50.000,00 Euro für das Jahr 2024, von 150.000,00 Euro für das Jahr 2025 und von 150.000,00 Euro für das Jahr 2026 durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026.
3. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz.

CAPO VI
Disposizioni in materia di SICUREZZA
Art. 4-ter
Misure per la sicurezza e la prevenzione della violenza

1. La Provincia autonoma di Bolzano, nell'ambito delle proprie competenze, attua, promuove e sostiene, anche in collaborazione con altri enti pubblici e privati, misure finalizzate ad aumentare la sicurezza e a prevenire situazioni di violenza in ambito pubblico.
2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 100.000,00 euro per l'anno 2024, in 300.000,00 euro per l'anno 2025 e in 300.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede:
a) quanto a 50.000,00 euro per l'anno 2024, a 150.000,00 euro per l'anno 2025 e a 150.000,00 euro per l'anno 2026 mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale

"Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026;
b) quanto a 50.000,00 euro per l'anno 2024, a 150.000,00 euro per l'anno 2025 e a 150.000,00 euro per l'anno 2026 mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte capitale nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026.
3. Alla copertura per gli esercizi successivi si provvede con legge di bilancio.

Gibt es Wortmeldungen? Abgeordnete Atz Tammerle, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vielen Dank, Herr Präsident! Im Gesetzgebungsausschuss wurde mittels Änderungsantrag ein neuer Artikel eingefügt. Ich habe die zuständige Landesrätin bereits damals um eine Erklärung gebeten bzw. sie gefragt, ob sie mir erklären kann, für was das Geld investiert wird. So weit ich mich erinnern kann, ging es um die Erhöhung der Sicherheit. Eine weitere Frage meinerseits war dann, ob wir jetzt Landesgelder verwenden, um möglicherweise staatliche Sicherheitsbehörden zu finanzieren. Auf diese Frage konnte keine klare Antwort gegeben werden. Es hieß, dass einige Maßnahmen in Ausarbeitung seien, wobei man aber nichts Genaueres sagen möchte. Frau Landesrätin, vielleicht ist ja heute der richtige Zeitpunkt, um nähere Informationen zu geben. Wir sind sehr wohl dafür, dass in Sicherheit investiert wird, die Sicherheit erhöht wird und es Gewaltprävention gibt, aber wenn wir keine näheren Details erfahren, werden wir uns bei diesem Artikel der Stimme enthalten.

MAIR (Landesrätin für Wohnen, Sicherheit und Gewaltprävention - Die Freiheitlichen): Geschätzte Kollegin Atz Tammerle, es stimmt nicht, dass ich keine klare Antwort gegeben habe. Ich habe nicht die Antwort gegeben, die Sie gerne hören möchten. Wir schaffen mit diesem Artikel die gesetzliche Grundlage, um einen Aufhänger zu haben und Haushaltskapitel in den Zuständigkeitsbereichen Sicherheit und Gewaltprävention schaffen zu können. Wie Sie sicher wissen, hat es vorher weder das Ressort für Sicherheit noch für Gewaltprävention gegeben. Es braucht diesen Artikel, um den gesetzlichen Aufhänger zu haben und im Haushalt die entsprechenden Kapitel einrichten zu können, damit wir im Rahmen des Regierungsprogramms tätig werden und uns Ausgaben leisten können. Die öffentliche Sicherheit ist Kompetenz des Staates, weshalb wir uns natürlich nicht erlauben, da einzugreifen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten und Zuständigkeiten können wir aber direkte Maßnahmen setzen, Beiträge vergeben, Aufträge verteilen oder auch Dinge ankaufen. Im Koalitionsabkommen sind Investitionen in Videokameras usw. enthalten. Bevor der Artikel und das Gesetz nicht durchgegangen sind, habe ich niemanden etwas versprochen oder gesagt, dass wir dieses oder jenes machen. Zuerst braucht es die gesetzliche Grundlage. Wenn das Gesetz durchgeht, dann werden wir sämtliche Vorschläge, die in Vergangenheit an uns herantragen worden sind, prüfen und schauen, was wir machen können. In erster Linie geht es darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um direkte Maßnahmen ergreifen, Beiträge vergeben, Dinge ankaufen zu können usw. Was wir morgen mit dieser Ausgabe tun werden, kann ich Ihnen heute noch nicht sagen. Mir ist es zunächst wichtig, dass wir überhaupt in die Lage versetzt werden, etwas tun zu können. Dann schauen uns wir Schritt für Schritt an, wo wir schnell Maßnahmen ergreifen können. Wie Sie dem Regierungsprogramm entnehmen können, werden wir diesen Unterstützungsfonds einrichten, wobei ich nicht ausschließe, dass wir auch staatlichen Sicherheitskräften unter die Arme greifen. Das sage ich in aller Deutlichkeit, ob es passt oder nicht. Wir wollen ja auch Kompetenzen haben, wobei ich glaube, dass der Weg, den wir eingeschlagen haben, der richtige ist. Wenn es um die Sicherheit unserer Leute, Gastwirte, Kaufleute und allgemein unseres Landes geht, werden wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten unseren Beitrag leisten.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 4-ter ab: mit 28 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

II. TITEL
FEUERWEHR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ, JAGD UND FISCHEREI, LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ, ENERGIE, GEWÄSSERSCHUTZ UND GEWÄSSERNUTZUNG, NAHRUNGSMITTELHYGIENE
1. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH FEUERWEHR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, "Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste"

1. Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Zur Gewährleistung der Mitarbeit von organisierten Gruppen von Freiwilligen bei Zivilschutzeinsätzen auf dem Landes- und Staatsgebiet sowie in Tirol, als Mitglied des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino" (in der Folge Europaregion genannt), sowie in Graubünden, kann die Agentur für Bevölkerungsschutz mit ehrenamtlich tätigen Organisationen, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind und den Zivilschutz zu den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zählen, Vereinbarungen abschließen, auf der Grundlage von Richtlinien der Landesregierung und unter Einhaltung von Artikel 56 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117. Für Einsätze außerhalb des Landesgebiets ist vorab die Ermächtigung durch den zuständigen Landesrat notwendig. Auf Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarung und auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Organisation erstattet die Agentur für Bevölkerungsschutz die bestrittenen Ausgaben und zahlt einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent aus."

2. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, werden folgende Absätze eingefügt:

"1-bis. Bei Zivilschutzeinsätzen auf dem Gebiet der Europaregion und von Graubünden verzichtet das Land Südtirol nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den anderen Mitgliedern der Europaregion und von Graubünden auf die Beantragung einer Rückvergütung der Kosten, die von den ehrenamtlich tätigen Organisationen laut Absatz 1 getragen werden, einschließlich jener für die Reparatur, die Instandsetzung oder den Ersatz der benutzten Materialien, Ausrüstungen und Mittel.

1-ter. Bei bis zu einmonatigen Zivilschutzeinsätzen in Gebieten anderer Regionen Italiens verzichtet das Land Südtirol im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsbereitstellungen darauf, bei der Behörde, die den Einsatz angefordert hat, eine Rückvergütung der Kosten zu beantragen, die von den ehrenamtlich tätigen Organisationen laut Absatz 1 getragen werden, einschließlich jener für die Reparatur, die Instandsetzung oder den Ersatz der benutzten Materialien, Ausrüstungen und Mittel.

1-quater. Die Bestimmungen über den Verzicht auf die Beantragung einer Rückvergütung laut den Absätzen 1-bis und 1-ter werden nicht auf die in Artikel 39 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. Jänner 2018, Nr. 1, in geltender Fassung, vorgesehenen Fälle angewandt."

3. Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 1 dritter Satz und Absatz 4, koordinieren bei Großschadensereignissen oder Katastrophen die Behörden des Zivilschutzdienstes laut Artikel 2 Absatz 2 die Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f)."

4. Artikel 13 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Der Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz führt ein eigenes Landesregister der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, in dem jene Organisationen eingetragen sind, mit welchen eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wurde, und bestätigt deren Mitgliedern die Teilnahme an Zivilschutzeinsätzen."

5. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 22-bis (Zulassung und Befähigung zum Führen von Fahrzeugen) - 1. Die Agentur für Bevölkerungsschutz sorgt direkt für die Zulassung der Fahrzeuge der Einrichtungen des Zivilschutzdienstes, die mit Durchführungsverordnung vorgesehen sind, und des Landesforstdienstes sowie für die Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge gemäß Artikel 138 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung. Diese Durchführungsverordnung regelt die Zulassung und Befähigung zum Führen der Fahrzeuge sowie die Verwendung der akus-

tischen und optischen Warneinrichtungen. Den Mitgliedern der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Kommissionen steht weder eine Entschädigung noch eine Kostenvergütung zu."
6. Artikel 25 Absatz 1 dritter Satz des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, ist aufgehoben.
7. In Artikel 30 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, werden nach den Wörtern "im gesamten Landesgebiet" die Wörter ", kann Hilfseinsätze auf dem restlichen Staatsgebiet sowie in Tirol und in Graubünden gemäß Artikel 53 Absatz 5 leisten" eingefügt.
7-bis. In Artikel 40 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, werden die Wörter "; dieser ist Beamter des Landes" gestrichen.
8. In Artikel 41 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, werden nach den Wörtern "Die Besoldung und die dienstrechtliche Stellung" die Wörter "sowie die Für- und Vorsorgebehandlung, einschließlich der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten," eingefügt.
8-bis. Artikel 42 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, erhält folgende Fassung:
"Art. 42 (Kommandant und stellvertretender Kommandant der Berufsfeuerwehr) - 1. Dem Dienst der Berufsfeuerwehr ist der Kommandant der Berufsfeuerwehr vorgesetzt, welcher die administrativen, fachlichen und personalrechtlichen Aufgaben eines Abteilungsdirektors gemäß den geltenden Landesbestimmungen wahrnimmt, ausgenommen jene Zuständigkeiten, die ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er übt weiters die Funktion des Direktors des Funktionsbereiches Brandschutz und die Zuständigkeiten aus, die ihm von diesem Gesetz im Bereich Feuerwehrdienst und Zivilschutz zugewiesen sind.
2. Der stellvertretende Kommandant der Berufsfeuerwehr ersetzt den Kommandanten bei Abwesenheit oder Verhinderung und führt die Aufgaben aus, die der Kommandant ihm überträgt.
3. Die Planstellen des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten gehören zum Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr des Landes.
4. Mit Ausnahme der Zuerkennung der Qualifikation Führungskraft ist die Behandlung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Berufsfeuerwehr der rechtlichen, soweit anwendbar, und der wirtschaftlichen Behandlung einer Führungskraft der ersten bzw. der zweiten Ebene gleichgestellt."
8-ter. Artikel 43 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, erhält folgende Fassung:
"Art. 43 (Ernennung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Berufsfeuerwehr) - 1. Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant der Berufsfeuerwehr werden von der Landesregierung, nach Abschluss eines Vergleichsverfahrens, für drei bis fünf Jahre ernannt.
2. Wird ein Bediensteter der Autonomen Provinz Bozen oder einer öffentlichen Körperschaft, die von ihr abhängt oder deren Ordnung unter ihre oder die ihr übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, zum Kommandanten oder stellvertretenden Kommandanten ernannt, wird er für die Dauer des Auftrags in den unbezahlten Wartestand versetzt, mit Anerkennung des Dienstalters.
3. Bis zu einer kollektivvertraglichen Regelung müssen der Kommandant und der stellvertretende Kommandant der Berufsfeuerwehr neben den allgemeinen auch folgende spezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
a) Abschluss eines mindestens fünfjährigen Hochschulstudiums im technischen Bereich,
b) Berufsbefähigung,
c) körperliche und geistige Eignung zum Dienst,
d) Dienst bei einer Berufsfeuerwehr oder bei der staatlichen Berufsfeuerwehr in einem Berufsbild geleistet haben, das ein Fachlaureat in technischen Fächern voraussetzt, sowie die Eignung zur Ausübung des Berufsbildes, die nach Beendigung eines sechsmonatigen Lehrganges bei einer Berufsfeuerwehr oder bei der staatlichen Berufsfeuerwehr erworben wurde; der geleistete Dienst muss mindestens sechs Jahre für den Führungsauftrag als Kommandant und mindestens vier Jahre für den Führungsauftrag als stellvertretender Kommandant umfassen."
9. Nach Artikel 52 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, wird folgender Absatz eingefügt:
"2-bis. Der Direktor der Agentur kann einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auf die Beiträge, Zuschüsse und Finanzierungen laut den Absätzen 1 und 2 auszahlen."

10. Artikel 53 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"5. Hilfseinsätze der Freiwilligen Feuerwehren auf dem restlichen Staatsgebiet sowie in Tirol und in Graubünden werden vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren nach Ermächtigung durch den zuständigen Landesrat koordiniert. Die mit dem Einsatz verbundenen Kosten, einschließlich jener für die Reparatur, die Instandsetzung oder den Ersatz der benutzten Materialien, Ausrüstungen und Mittel, werden vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Finanzierungen laut Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b) getragen. Für diese Einsätze gelten die Bestimmungen laut Artikel 13 Absätze 1-bis, 1-ter und 1-quater."
10-bis. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Aufträge als Kommandant/Kommandantin und als stellvertretender Kommandant/ stellvertretende Kommandantin der Berufsfeuerwehr sind bis zur Fälligkeit bestätigt; Artikel 42 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, wird ab dem ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandt.
11. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 188.500,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 295.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 295.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz.

TITOLO II
PROTEZIONE ANTINCENDIO E CIVILE, CACCIA E PESCA, TUTELA DELL'AMBIENTE E DEL PAESAGGIO, ENERGIA, TUTELA DELLE ACQUE E UTILIZZAZIONE DELLE ACQUE PUBBLICHE, IGIENE DEI PRODOTTI ALIMENTARI
CAPO I
Disposizioni in materia di protezione antincendio e civile
Art. 5
Modifica della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, "Testo unico dell'ordinamento dei servizi antincendi e per la protezione civile"

1. Il comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:
"1. Per garantire la partecipazione di gruppi organizzati di volontariato agli interventi di protezione civile sul territorio provinciale e statale nonché in Tirolo, in quanto membro del Gruppo Europeo di Cooperazione Territoriale (GECT) "Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino" (di seguito denominato Euregio), e nei Grigioni, l'Agenzia per la Protezione civile può, in base ai criteri generali fissati dalla Giunta provinciale e nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 56 del decreto legislativo 3 luglio 2017, n. 117, stipulare convenzioni con le organizzazioni di volontariato iscritte nel Registro unico nazionale del Terzo settore che annoverano la protezione civile tra le attività di interesse generale da loro svolte. Per gli interventi al di fuori del territorio provinciale è necessaria la preventiva autorizzazione dell'assessore provinciale competente. Sulla base della convenzione stipulata, l'Agenzia per la Protezione civile, su richiesta dell'organizzazione di volontariato, rimborsa le spese sostenute ed eroga un anticipo pari, al massimo, all'80 per cento."
2. Dopo il comma 1 dell'articolo 13 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi:
"1-bis. Per gli interventi di protezione civile sul territorio dell'Euregio e dei Grigioni, la Provincia autonoma di Bolzano rinuncia, previa stipulazione di un'apposita convenzione con gli altri membri dell'Euregio e i Grigioni, alla richiesta di rimborso dei costi sostenuti dalle organizzazioni di volontariato di cui al comma 1, compresi quelli per la riparazione, il ricondizionamento o la sostituzione dei materiali, delle attrezzature e dei mezzi impiegati.

1-ter. Per gli interventi di protezione civile aventi una durata massima di un mese, eseguiti sui territori delle altre regioni d'Italia, la Provincia autonoma di Bolzano rinuncia, nei limiti degli stanziamenti di bilancio previsti, a richiedere, all'autorità che ha richiesto l'intervento, il rimborso dei costi sostenuti dalle organizzazioni di volontariato di cui al comma 1, compresi quelli per la riparazione, il ricondizionamento o la sostituzione dei materiali, delle attrezzature e dei mezzi impiegati.

1-quater. Le disposizioni sulla rinuncia alla richiesta di rimborso di cui ai commi 1-bis e 1-ter non si applicano ai casi previsti dall'articolo 39 del decreto legislativo 2 gennaio 2018, n. 1, e successive modifiche."

3. Il comma 2 dell'articolo 13 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 5, commi 1, terzo periodo, e 4, in caso di grandi emergenze o calamità, le autorità del Servizio per la protezione civile di cui all'articolo 2, comma 2, coordinano le organizzazioni di volontariato per la protezione civile di cui all'articolo 2, comma 1, lettera f)."

4. Il comma 3 dell'articolo 13 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Il direttore dell'Agenzia per la protezione civile tiene un apposito registro provinciale delle organizzazioni di volontariato per la protezione civile, in cui sono iscritte le organizzazioni con le quali è stata stipulata una convenzione ai sensi del comma 1, e rilascia alle persone iscritte a tali organizzazioni gli attestati di partecipazione al servizio per la protezione civile."

5. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 22-bis (Immatricolazione e abilitazione alla guida di veicoli) - 1. L'Agenzia per la protezione civile provvede direttamente all'immatricolazione dei veicoli delle strutture del Servizio della Protezione civile individuate con regolamento di esecuzione e di quelli del Corpo forestale provinciale, nonché all'abilitazione alla guida di tali veicoli ai sensi dell'articolo 138 del decreto legislativo 30 aprile 1992, n. 285, e successive modifiche. Con detto regolamento di esecuzione vengono disciplinati l'immatricolazione e l'abilitazione alla guida dei veicoli nonché l'uso dei dispositivi di segnalazione acustica e luminosa. Ai membri delle commissioni previste dal regolamento di esecuzione non spetta alcun compenso o rimborso spese."

6. Il terzo periodo del comma 1 dell'articolo 25 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è abrogato.

7. Nel comma 2 dell'articolo 30 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, dopo le parole: "su tutto il territorio provinciale" sono inserite le parole: ", può effettuare interventi di soccorso sul restante territorio statale nonché in Tirolo e nei Grigioni ai sensi dell'articolo 53, comma 5,".

7-bis. Nel comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, sono soppresse le parole: ", che è funzionario della Provincia".

8. Nel comma 1 dell'articolo 41 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, dopo le parole: "Il trattamento giuridico ed economico" sono inserite le parole: "nonché previdenziale, compreso quello assicurativo contro gli infortuni sul lavoro e le malattie professionali, e assistenziale".

8-bis. L'articolo 42 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è così sostituito:

"Art. 42 (Comandante e vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco) - 1. Al servizio del Corpo permanente dei vigili del fuoco è preposto il comandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco, il quale esercita le funzioni amministrative, tecniche e di gestione del personale di competenza di un direttore di ripartizione secondo la vigente normativa provinciale, ad esclusione delle competenze espressamente assegnate ad altri organi. Il comandante esercita inoltre le funzioni di direttore dell'Area funzionale Antincendi nonché le competenze attribuitegli dalla presente legge in materia di servizi antincendi e protezione civile.

2. Il vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco sostituisce il comandante in caso di sua assenza o impedimento e svolge i compiti che gli vengono delegati dal comandante.

3. I posti in organico del comandante e del vicecomandante appartengono al ruolo speciale del Corpo permanente dei vigili del fuoco della Provincia.

4. Escluso il riconoscimento della qualifica di dirigente, il trattamento del comandante e del vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco è equiparato a quello giuridico, in quanto applicabile, ed economico di dirigente rispettivamente di prima e di seconda fascia."
8-ter. L'articolo 43 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è così sostituito:
"Art. 43 (Nomina del comandante e del vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco) - 1. Il comandante e il vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco sono nominati dalla Giunta provinciale per una durata da tre a cinque anni, previo espletamento di una procedura comparativa.
2. Nel caso in cui venga nominato comandante o vicecomandante un dipendente della Provincia autonoma di Bolzano o di un ente pubblico da essa dipendente o il cui ordinamento rientra nella competenza legislativa propria o delegata della Provincia, per la durata dell'incarico questi è collocato in aspettativa senza assegni, con riconoscimento dell'anzianità di servizio.
3. In attesa della relativa regolamentazione con contratto collettivo, il comandante e il vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco devono possedere, oltre ai requisiti generali, anche i seguenti requisiti specifici:
a) assolvimento di studi universitari almeno quinquennali in ambito tecnico;
b) abilitazione all'esercizio della professione;
c) idoneità psicofisica all'espletamento del servizio;
d) aver prestato servizio in un corpo permanente dei vigili del fuoco oppure nel Corpo nazionale dei vigili del fuoco, in un profilo professionale per il quale è richiesta la laurea magistrale in materie tecniche, dopo aver conseguito l'idoneità allo svolgimento di tale profilo professionale al termine di un corso semestrale presso un corpo permanente dei vigili del fuoco oppure presso il Corpo nazionale dei vigili del fuoco; la durata del servizio prestato deve essere di almeno sei anni per l'incarico di comandante e di almeno quattro anni per l'incarico di vicecomandante."
9. Dopo il comma 2 dell'articolo 52 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, è inserito il seguente comma:
"2-bis. Il direttore dell'Agenzia può erogare un anticipo dei contributi, dei sussidi e dei finanziamenti di cui ai commi 1 e 2 nella misura massima dell'80 per cento."
10. Il comma 5 dell'articolo 53 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:
"5. Gli interventi di soccorso dei vigili del fuoco volontari sul restante territorio statale nonché in Tirolo e nei Grigioni sono coordinati dall'Unione provinciale dei Corpi dei vigili del fuoco volontari, previa autorizzazione dell'assessore provinciale competente. I costi relativi all'intervento, compresi quelli per la riparazione, il ricondizionamento o la sostituzione dei materiali, delle attrezzature e dei mezzi impiegati, sono sostenuti dall'Unione provinciale dei Corpi dei vigili del fuoco volontari nell'ambito dei finanziamenti di cui all'articolo 52, comma 1, lettera b). A questi interventi si applica quanto previsto dall'articolo 13, commi 1-bis, 1-ter e 1-quater."
10-bis. Gli incarichi di comandante e di vicecomandante del Corpo permanente dei vigili del fuoco in essere all'entrata in vigore della presente legge sono confermati fino alla scadenza; il comma 4 dell'articolo 42 della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, si applica dal primo giorno del mese successivo all'entrata in vigore della presente legge.
11. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 188.500,00 euro per l'anno 2024, in 295.000,00 euro per l'anno 2025 e in 295.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026. Per gli esercizi successivi si provvede con legge di bilancio.

Wer möchte das Wort? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir reden jetzt immer über Zivilschutz und Sicherheit, und hier muss ich einfach nachfragen, weil die Ausführungen der Kollegin Mair auch autonomiepolitische Folgen haben. Wenn das in der Konsequenz bedeutet, dass das Land Südtirol beispielsweise für staatliche Organisationen – die Carabinieri – neue Autos kauft, …

MAIR (Landesrätin für Wohnen, Sicherheit und Gewaltprävention - Die Freiheitlichen): (*unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist nur ein Beispiel. Kollegin Mair, man muss die Dinge nicht ins Lächerliche ziehen, sondern man kann auch eine seriöse …

MAIR (Landesrätin für Wohnen, Sicherheit und Gewaltprävention - Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Du weißt überhaupt nicht, welche Frage ich stellen möchte. Hör mir bitte zu, das ist eine Frage der Höflichkeit! So, wie das Ansinnen ist, bewerte ich gar nicht, dass du sagst, dass das Land den staatlichen Sicherheitskräften finanziell unter die Arme greifen kann. Für die Ausstattung der staatlichen Sicherheitskräfte wäre ja der Staat zuständig. Deshalb ist meine konkrete Frage, ob es dann auch eine Rückverrechnung gäbe, gerade, was Mailänder Abkommen usw. anbelangt. Wir übernehmen ja praktisch eine Finanzierung für Dinge, für die normalerweise der Staat zuständig wäre. Dann müsste im Umkehrschluss sichergestellt werden, dass uns die Ausgaben, die wir tätigen, in irgendeiner Form vom Staat gegengerechnet werden. Sonst übernehmen wir hier Kosten, für die eigentlich der Staat zuständig wäre, ohne dass wir vom Staat etwas dafür bekommen. Deshalb wäre es meine Frage, ob das in irgendeiner Form gegengerechnet wird.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir sind eigentlich schon bei Artikel 5, aber der Kulanz halber möchte ich doch kurz antworten. Aus einem Grund nicht, Kollege Knoll. Beim Mailänder Abkommen ist es so, dass wir diese 100 Millionen Euro im Rahmen der 508 Millionen Euro, die seinerzeit von Luis Durnwalder mit Finanzminister Tremonti als Beitrag Südtirols zur Tilgung der Staatsschulden ausgemacht worden sind, in der Form abgelten können, indem Ausgaben, die der Staat tätigt, übernommen und der Betrag dann wieder rücküberwiesen werden. Zunächst werden 508 Millionen Euro einbehalten. Wenn wir dann nachweisen, dass wir beispielsweise 20 Millionen Euro für die RAI bezahlt haben, dann werden uns diese gegeben. Somit zahlen wir für die RAI praktisch nichts. In diesem Fall greift so ein Mechanismus nicht, weil wir hier gegebenenfalls Dinge finanzieren, die der Staat gar nicht machen würde. Das, was der Staat zu tun hat, hat er gefälligst zu finanzieren. Das sind Dinge, die der Staat nicht macht, die wir aber wollen. Diese Dinge wird die Kollegin Mair mit den Ordnungskräften vereinbaren, beispielsweise, was zur Verfügung gestellt werden kann, um besser arbeiten zu können oder was auch immer.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 5 ab: mit 30 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH
JAGD UND FISCHEREI
Art. 6
Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, "Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung"

1. Am Ende von Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "sowie Nutrias" hinzugefügt.

1-bis. Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erteilte behördliche Erlaubnis (Konzession) für Eigenjagdreviere wird unabhängig vom Ausmaß der Grundfläche, von dem für die Jagd zuständigen Landesamt jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren erneuert."

2. Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Wird Wild durch ein Fahrzeug getötet oder angefahren, ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, den Vorfall unverzüglich der Landesnotrufzentrale zu melden. Sie verständigt die mit dem Jagdschutz betrauten Personen, damit diese die Entsorgung des Tierkadavers vornehmen. Die Autonome Provinz Bozen erstattet die bei diesen Einsätzen entstandenen Fahrtkosten und

die Kosten für die Entsorgung des Tierkadavers. Für die Vergütung der Fahrtkosten wird die für die Landesbediensteten bei Außendiensten vorgesehene Kilometervergütung angewandt. Gehört das getötete Tier zu den jagdbaren Arten, hat der Lenker des Unfallfahrzeuges Anspruch auf den Tierkadaver."

3. Artikel 27 Absatz 3 erster Satz des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Die Einhaltung des Abschussplanes und der gemäß Artikel 24 erlassenen Vorschriften wird jährlich über die Abschusslisten, die Trophäenbewertungen und die Hegeschauen überprüft."

4. In Artikel 32 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, werden die Wörter "Vereinigung oder" durch die Wörter "Vereinigung und" ersetzt.

5. In Artikel 32 Absatz 8 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden nach dem Wort "ermächtigt, " die Wörter "ohne Einhaltung der Tagesschonzeit" eingefügt.

6. Artikel 35 Absatz 1 fünfter Satz des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 100 Euro bis 600 Euro; wenn der Hund Wild hetzt oder verletzt, wird die Geldbuße verdoppelt."

7. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 15.000,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 15.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 15.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026.

CAPO II

Disposizioni in materia di caccia e pesca

Art. 6

Modifica della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, "Norme per la protezione della fauna selvatica e per l'esercizio della caccia"

1. Al termine del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, sono aggiunte le parole: "nonché le nutrie".

1-bis. Il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Le concessioni di riserve private di caccia esistenti all'entrata in vigore della presente legge, indipendentemente dalla loro estensione, vengono rinnovate di volta in volta dall'ufficio provinciale competente in materia di caccia per un periodo di dieci anni."

2. Il comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Chi, alla guida di un veicolo, investe o uccide della fauna selvatica, deve comunicare l'accaduto senza ritardo alla Centrale provinciale d'emergenza, la quale avvisa le persone incaricate della vigilanza venatoria affinché possano smaltire la carcassa dell'animale. Per questi interventi la Provincia autonoma di Bolzano rimborsa le spese di viaggio e di smaltimento della carcassa. Per il rimborso delle spese di viaggio si applica il rimborso chilometrico previsto per il personale provinciale in caso di missione. Se l'animale ucciso rientra fra le specie cacciabili, la carcassa spetta alla persona alla guida del veicolo investitore."

3. Il primo periodo del comma 3 dell'articolo 27 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito: "Il controllo circa il rispetto dei piani di abbattimento e delle prescrizioni imposte ai sensi dell'articolo 24 viene effettuato sulla base delle liste di prelievo, delle valutazioni dei trofei e delle rassegne di gestione."

4. Nel comma 5 dell'articolo 32 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, le parole: "Associazione o" sono sostituite dalle parole: "Associazione e".

5. Nel secondo periodo del comma 8 dell'articolo 32 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, dopo la parola: "autorizzati" sono inserite le parole: ", senza obbligo di rispetto del periodo di divieto giornaliero,".

6. Il quinto periodo del comma 1 dell'articolo 35 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito: "Chi viola queste disposizioni soggiace a una sanzione amministrativa pecuniaria da 100 euro a 600 euro; qualora il cane insegua la fauna selvatica o la ferisca, la sanzione amministrativa pecuniaria è raddoppiata."
7. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 15.000,00 euro per l'anno 2024, in 15.000,00 euro per l'anno 2025 e in 15.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026.

Zu diesem Artikel sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Ersetzungsantrag zu Absatz 1-bis, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 1):**

"1. Artikel 6 Absatz 1-bis erhält folgende Fassung: '1-bis, Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: '1. Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erteilte behördliche Erlaubnis (Konzession) für Eigenjagdreviere wird unabhängig vom Ausmaß der Grundfläche, von dem für die Jagd zuständigen Landesamt jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren erneuert'".

"1. Il comma 1-bis dell'articolo 6 è così sostituito: '1-bis. Il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito: '1. Le concessioni di riserve private di caccia esistenti all'entrata in vigore della presente legge, indipendentemente dalla loro estensione, vengono rinnovate di volta in volta dall'ufficio provinciale competente in materia di caccia per un periodo di dieci anni'".

Änderungsantrag zwecks Einfügung des neuen Absatzes 1-ter, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 2):**

1. Nach Artikel 6 Absatz 1-bis wird folgender Absatz eingefügt: "1-ter. Artikel 9-bis Absatz 3 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987 Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 'In Feuchtgebieten und im Umkreis von 100 m davon ist bei der Ausübung der Jagd zudem das Mitführen und Verwenden von Munition mit einem Bleigehalt größer oder gleich 1 Prozent des Gesamtgewichtes verboten'".

"1. Dopo il comma 1-bis dell'articolo 6 è inserito il seguente comma: '1-ter. Il secondo periodo del comma 3 dell'articolo 9-bis della legge provinciale 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito: 'All'interno di una zona umida e entro 100 metri dalla stessa sono inoltre vietati, nell'esercizio dell'attività venatoria, la detenzione e l'utilizzo di munizioni contenenti una concentrazione di piombo, espressa in metallo, uguale o superiore agli per cento in peso'"

Änderungsantrag zwecks Einfügung des neuen Absatzes 1-quater, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 3):**

"1. Nach Artikel 6 Absatz 1-ter wird folgender Absatz eingefügt: '1-quater. Am Ende von Artikel 11 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987 Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: 'Die Autonome Provinz Bozen erstattet die Fahrtkosten, wobei die für die Landesbediensteten bei Außendiensten vorgesehene Kilometervergütung angewandt wird'".

"1. Dopo il comma 1-ter dell'articolo 6 è inserito il seguente comma: '1-quater. Alla fine del comma 5-bis dell'articolo 11 della legge provinciale 1987, n. 14, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: "La Provincia autonoma di Bolzano rimborsa le spese di viaggio, applicando il rimborso chilometrico previsto per il personale provinciale in caso di missione'".

Änderungsantrag zu Absatz 2, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 4):**

"1. Im neuen Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, werden nach den Wörtern 'damit diese die Entsorgung des Tierkadavers vornehmen' die Wörter 'oder einen Revierleiter oder einen Jäger damit beauftragen' eingefügt".

"1. Nel nuovo comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, dopo le parole: 'affinché possano smaltire la carcassa dell'animale' sono inserite le parole: 'oppure incaricare un rettore di riserva o un cacciatore a farlo'.

Ersetzungsantrag zu Absatz 7, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher **(Änderungsantrag Nr. 5):**

"1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung: '7. Die Deckung der aus diesem Artikel hervor-gehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 20.000,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 20.000,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 20.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds 'Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind' für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 20242026'".

"1. Il comma 7 dell'articolo 6 è così sostituito: '7. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 20.000,00 euro per l'anno 2024, in 20.000,00 euro per l'anno 2025 e in 20.000,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale 'Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi' di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026'".

Wer möchte das Wort? Landesrat Walcher, bitte.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Danke, Herr Präsident! Ich ziehe den Änderungsantrag zu Absatz 1-bis zurück, genauso jenen zu Absatz 1-ter. Die anderen beiden Änderungsanträge stelle ich kurz vor.

Artikel 6 Absatz 1-quater. Am Ende von Artikel 11 Absatz 5-bis des Landesgesetzes aus dem Jahr 1987, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die autonome Provinz Bozen erstattet die Fahrtkosten, wobei die für die Landesbediensteten bei Außendiensten vorgesehene Kilometervergütung angewandt wird".

PRÄSIDENT: Es bleiben also die Änderungsanträge Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 aufrecht. Wer möchte das Wort dazu? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das müsste aber sprachlich angepasst werden, denn wenn die Absätze 1-bis und 1-ter zurückgezogen werden und im Ursprungstext es den Absatz 1-ter gar nicht gibt, dann müsste das zumindest sprachlich angepasst werden.

PRÄSIDENT: Danke für den Hinweis. Das wird von Amts wegen entsprechend korrigiert.

Abgeordneter Leiter Reber, bitte.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Zum Fortgang der Arbeiten. Vielleicht war ich nicht aufmerksam genug, aber werden die Inhalte der Änderungsanträge vorgestellt oder nicht?

PRÄSIDENT: Dazu habe ich dem Landesrat das Wort bereits erteilt, aber er kann gerne noch einmal Stellung nehmen.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Danke, Herr Präsident! Der Satz sagt eigentlich alles aus: "die autonome Provinz Bozen erstattet die Fahrtkosten, wobei die für die Landesbediensteten bei Außendiensten vorgesehene Kilometervergütung angewandt wird". In allen Fällen, in denen verletzte oder krank aufgefundene geschützte Vogelarten an ein ermächtigtes Vogelzentrum gefahren wird, gibt es eine Vergütung der Fahrtkosten.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Ich dachte eigentlich, dass den Abgeordneten erklärt wird, warum dieser Artikel notwendig ist. Ich erlaube mir zu sagen, wie es bisher war. Bei einem Wildunfall ist der zuständige Förster informiert worden, der den Revierleiter angerufen hat, der aufstehen und das angefahrene Tier erlösten musste. Für diese Fahrt und diesen Einsatz hat er kein Geld erhalten, sondern das Geld hat der Förster erhalten, der von Amts wegen den anderen sozusagen aus dem Bett geläutet hat. Das ist ein längst überfälliger Artikel, der wichtig ist, damit jene die Entschädigung bekommen, die das nachts oder wann auch immer im Interesse der Allgemeinheit machen. Den anderen Kollegen hilft es vielleicht, wenn sie das wissen.

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir über die Änderungsanträge ab.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 3 ab: einstimmig genehmigt.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 4 ab: einstimmig genehmigt.
Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 5 ab: mit 26 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.
Wer möchte das Wort zum so geänderten Artikel 6? Abgeordneter Leiter Reber, bitte.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Danke. Ich möchte nicht viel sagen, sondern nur darauf hinweisen, dass das der Artikel ist, in dem wir jetzt die Kopien des Gesetzes drinnen haben, das gestern abgelehnt worden ist. Dieselben Leute, die gestern dagegen gestimmt haben, werden heute dafür stimmen. Mehr möchte ich dazu nicht sagen.

Der Änderungsantrag, den der Landesrat zurückgezogen hat, hatte das zum Inhalt, was der Kollege Noggler schon im Ausschuss hineingebracht hat. Deshalb wäre es hier ein doppelt gemoppelt des dreifachen Artikels geworden. Deshalb ist es richtig, dass er diesen zurückgezogen hat. Dies nur der Vollständigkeit halber fürs Protokoll, damit man weiß, warum die gleichen Texte in dieser Aula drei Mal rauf- und runtergespielt werden.

LOCHER (SVP): Nur für das Protokoll. Wir haben versucht, diesen Artikel im Gesetzgebungsausschuss einzufügen, und ich habe mir gedacht, dass es völlig ausreichend ist, wenn er in diesem Omnibus-Gesetz enthalten ist.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den so geänderten Artikel 6 ab: mit 26 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Landschafts- und Umweltschutz
Art. 7
Bestimmungen zum genetischen Profil von Hunden

1. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, ist aufgehoben.
2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 9.052,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 0,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 0,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2024-2026.

CAPO III
Disposizioni in materia di tutela dell’ambiente e del paesaggio
Art. 7
Disposizioni in materia di profilazione genetica dei cani

1. La lettera f) del comma 1 dell’articolo 16 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è soppressa.
2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 9.052,00 euro per l’anno 2024, in 0,00 euro per l’anno 2025 e in 0,00 euro per l’anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale “Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi” di parte corrente nell’ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026.

Zu diesem Artikel sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:
Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, eingebracht vom Abgeordneten Widmann **(Änderungsantrag Nr. 1):**
"Der Artikel erhält folgende Fassung:
'Art. 7
1. Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, wird gestrichen'".
"L’articolo è così sostituito:

'Art. 7

1. Il comma 4 dell'articolo 6, della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9. e successive modifiche, è abrogato'".

Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 2):**

"Artikel 7 erhält folgende Fassung:

'Art. 7

Bestimmungen zum genetischen Profil von Hunden

Bis zum 30. Juni 2025 wird die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, vorgesehene Verwaltungsstrafe für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden, die am 1. Jänner 2022 bereits im Melderegister für Heimtiere registriert waren, nicht angewandt.

Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2024 auf 9.052,00 Euro, für das Jahr 2025 auf 4.526,00 Euro und für das Jahr 2026 auf 0,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds 'Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind' für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 20242026'".

"L'articolo 7 è così sostituito:

'Art. 7

Disposizioni in materia di profilazione genetica dei cani

Fino al 30 giugno 2025 non si applica la sanzione amministrativa prevista dall'articolo 16, comma 1, lettera f), della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, per la mancata determinazione del profilo genetico dei cani che, alla data del 1 ° gennaio 2022, erano già registrati nell'anagrafe degli animali di affezione.

Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 9.052,00 euro per l'anno 2024, in 4.526,00 euro per l'anno 2025 e in 0,00 euro per l'anno 2026, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale 'Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi' di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2024-2026'".

Abgeordneter Widmann, Sie haben das Wort für die Erläuterung Ihres Änderungsantrages.

WIDMANN (Für Südtirol mit Widmann "FSW"): Werter Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich probiere es wieder. Man sagt ja, die Zeit reift, man wird ruhiger, ausgeglichener und manchmal auch intelligenter und erfahrener. Ich habe noch nicht die Hoffnung aufgegeben, dass vielleicht der eine oder die andere heute einer anderen Meinung ist und vielleicht 18 Abgeordnete zusammenkommen und sagen, dass das sinnlos ist. Deshalb bitte ich darum, dieses Gesetz abzuschaffen.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Mit dem Ersetzungsantrag zu Artikel 7 wird die Bestimmung zum genetischen Profil der Hunde ersetzt und vorgeschlagen, dass die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils von Hunden, die im 1. Jänner bereits im Melderegister für Heimtiere registriert waren, bis zum 30. Juni 2025 nicht anzuwenden ist. Bisher wurde das genetische Profil für lediglich 10.000 von circa 40.000 eingetragenen Hunden bestimmt. Daher wird es als notwendig erachtet, einen Aufschub zu gewähren, um die organisatorischen und administrativen Voraussetzungen zu schaffen, damit die zuständigen Stellen mehr Zeit für eine lückenlose Erhebung der Daten über das genetische Profil aller eingetragenen Hunde haben. Mehr möchte ich dazu eigentlich nicht sagen. Wir haben zum Thema Hunde und Hunde-DNA bereits gestern und auch in den vorhergehenden Sitzungen gesprochen. Mit dieser Änderung möchten wir den Termin verlängern und mit den privaten freiberuflichen Tierärzten eine Gelegenheit schaffen, die noch nicht getesteten Hunde zu testen.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir werden den Änderungsantrag des Kollegen Widmann selbstverständlich unterstützen. Der Inhalt ist derselbe, den wir gestern als Gesetzentwurf eingebracht haben. Vielleicht hat die Diskussion über Nacht noch nachgewirkt und dieser Antrag findet heute eine Mehrheit. Der Änderungsantrag, den der Landesrat vorgestellt hat, entbehrt sich mir ein bisschen der Logik. Jene 10.000, die ihren Hund schon getestet haben – ich habe gestern erzählt, dass mein Hund auch

schon getestet wurde -, könnten von einer Gemeinde, die das sehr genau nimmt, bestraft werden. Sie setzen damit ja nur die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Bestimmung des genetischen Profils der Hunde aus, nicht aber, dass eine überfleißige Gemeinde jetzt schon den liegen gelassenen Hundekot einsammeln, theoretisch schon einschicken und jene bestrafen könnte, die die eigenen Hunde schon haben testen lassen. Mir erschließt sich der Sinn dieses Änderungsantrages einfach nicht, weil er nicht darauf abzielt, worauf Sie abzielen möchten, nämlich, dass bis Juni 2025 gar nichts passiert. Vielen Dank!

LEITER REBER (Freie Fraktion): Ich möchte mich dem anschließen und noch einmal daran appellieren, die Chance wahrzunehmen und von diesem Gesetz Abstand zu nehmen. Wir haben vorhin gesehen, dass vorher ein Artikel einstimmig angenommen wurde, den die Kollegin Artioli vor Jahren einmal wollte. Man sieht, dass hier ein Reifungsprozess stattfindet und ich hoffe, dass es in Bezug auf dieses Thema nicht auch Jahre braucht. Wenn ihr mit den Bürgerinnen und Bürgern oder auch mit euren Familienangehörigen redet, so kann kein Mensch vernünftig hinter diesem Gesetz stehen. Gestern wurde in der Aula gesagt, dass es ein Affront gegenüber Hundebesitzern wie Frau Rohrer oder mich wäre, die ihre Hunde schon haben testen lassen. Nein, wir wären froh, wenn es endlich die Einsicht geben würde, von diesem Gesetz Abstand zu nehmen. Bitte reißt euch am Riemen und seid vernünftig, denn dieses Gesetz bleibt ein stümperhaftes Werk, das bis zum Schluss das Ziel verfehlt. Lieber jetzt eine Einsicht und einen Schritt zurück, dann wäre Land und Leuten wirklich geholfen.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auch wir werden den Änderungsantrag des Kollegen Widmann unterstützen. Dieses Gesetz ist sinnlos. Dem Änderungsantrag des Landesrates Walcher werden wir nicht zustimmen. Wir glauben, dass es einerseits eine Ungleichbehandlung ist und sich andererseits auch eine rechtliche Frage stellt. Die 10.000, die die DNA-Probe schon abgegeben haben, könnten theoretisch ja jetzt schon bestraft werden. Dann wäre es ja eine noch größere Ungerechtigkeit, denn sie könnten bestraft und sanktioniert werden, wenn irgendwo ein Häufchen liegt, während die anderen, die die DNA-Probe noch nicht abgegeben haben, noch nicht erfasst sind und somit einer Kontrolle und auch einer Sanktion entgehen. Also, da stellt sich dann erst recht die rechtliche Frage, ob das so überhaupt zulässig ist. Man sieht einmal mehr, wie absurd und nicht abgestimmt das Ganze ist. Meiner Meinung nach tun sich immer mehr Fragen und Unstimmigkeiten auf. Wir stimmen dem Antrag des Kollegen Widmann zu, dass dieses Gesetz ein für alle Mal versenkt werden soll.

WIDMANN (Für Südtirol mit Widmann "FSW"): Nach der Erläuterung des Landesrates Walcher gibt es noch mehr Unverständnis. Wir alle wissen, dass etwas sinnlos ist, aber nicht nur. Das Ergebnis ist null und jetzt setzen wir ein Null-Ergebnis noch ein paar Jahre aus, damit man in einem halben Jahr draufkommt, dass gar nichts funktioniert oder es eine Doppel-Null wird. Dann weiß man nicht mehr, wie man ohne Gesichtsverlust herauskommt. Deshalb frage ich, ob man nicht doch den Mut aufbringen könnte, etwas Sinnloses und ohne Ergebnis Bewirkende abzuschaffen.

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): Volevo chiedere un’interruzione della seduta per 5 minuti per capire se posso presentare un subemendamento.

PRÄSIDENT: Es ist nicht mehr möglich, Änderungsanträge einzubringen. Deshalb bringt eine Unterbrechung nichts.

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): Va bene.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über die Änderungsanträge ab.

ABGEORDNETE – CONSIGLIERI: *(unterbrechen – interrompono)*

PRÄSIDENT: Abgeordneter Knoll, zum Fortgang der Arbeiten?

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ja. Meine Kollegin Myriam Atz Tammerle hat eine konkrete rechtliche Frage aufgeworfen und bittet um eine Klarstellung, ob es rechtlich zulässig ist, dass Bürger mit einem Gesetz ungleich behandelt werden. Die 10.000, die den Test gemacht haben, werden sanktioniert und die anderen nicht.

STAUDER (SVP): Ich beantrage eine Unterbrechung der Sitzung von 10 Minuten.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 18.00 UHR

ORE 18.10 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Landesrat Walcher, bitte.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Danke, Herr Präsident! Ich bin der Kollegin Atz Tammerle noch eine Antwort schuldig, die sie auch bekommen soll. Wir haben uns das ein bisschen genauer angeschaut. In der Tat ist es so, dass jene, die die Hunde getestet haben, wenn ein Häufchen liegt, eine Strafe bekommen würden, während jene, die ihre Hunde erst im April 2025 testen, keine Strafe bekommen. Deshalb würde ich bei der nächsten Gelegenheit vorschlagen – das wird wahrscheinlich beim Nachtragshaushalt sein –, dass wir keinerlei Gentest machen bis zum Termin, an dem wir mit den Strafen beginnen, damit sämtliche Hundehalter gleichgestellt sind und vor allem jene, die den Test bereits gemacht haben, nicht zu kurz kommen. Deshalb danke für den Hinweis. Gleichzeitig würde ich im Nachtragshaushalt, wenn wir das schon einbauen, vorsehen, den Termin auf Ende 2025 zu verlängern, damit wir sicher sind, dass die Tests in knapp 1 1/1 Jahren gemacht werden.

NOGGLER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Herr Landesrat, Sie haben gesagt, dass Sie das wahrscheinlich vorlegen werden.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): *(unterbricht)*

NOGGLER (SVP): Ach so, Sie legen es vor. Ich wollte nur fragen, was das Wort "wahrscheinlich" heißt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen nun über die Änderungsanträge zu Artikel 7 ab.
Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 16 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen genehmigt.

Art. 7-bis
Änderung des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, "Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren"
1. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:
"4-bis. Ausgenommen von der Pflicht zur genetischen Profilierung sind Führhunde für Blinde oder Sehbehinderte sowie Hunde, denen ein Amtstierarzt oder ein entsprechend befugter Tierarzt eine Lebenserwartung von maximal einem Jahr bescheinigt oder einen Gesundheitszustand, der keine Untersuchung zur genetischen Profilierung zulässt. Die Befreiung wird direkt vom Amtstierarzt ausgestellt; stammt die Bescheinigung dagegen von einem befugten Tierarzt, wird die Befreiung vom tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgestellt, auf Antrag des Interessenten, der die notwendigen Unterlagen beifügt."

Art. 7-bis
Modifica della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, "Interventi per la protezione degli animali

e prevenzione del randagismo"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"4-bis. Non sono soggetti all'obbligo di profilazione genetica i cani guida per non vedenti o ipovedenti e i cani che vengono esentati, in base ad apposito certificato rilasciato dal veterinario ufficiale o accreditato, che attesta un'aspettativa di vita del cane non superiore a un anno o condizioni di salute tali da rendere impossibile l'esame per la profilazione genetica. L'esenzione è rilasciata direttamente dal veterinario ufficiale o, nel caso in cui il certificato sia emesso da un veterinario accreditato, dal Servizio Veterinario dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige, su richiesta dell'interessato, corredata dalla relativa documentazione."

Zu diesem Artikel sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Änderungsantrag zu Absatz 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 1):**

"1. In Artikel 7-bis Absatz 1 werden die Wörter 'Führhunde für Blinde oder Sehbehinderte sowie' gestrichen".

"1. Al comma 1 dell'articolo 7-bis le parole 'cani guida per non vedenti o ipovedenti e' sono soppresse".

Änderungsantrag zwecks Einfügung von Absatz 2, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 2):**

"1. Nach Artikel 7-bis Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: '2. Nach Artikel 6 Absatz 4-bis des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9 in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt'.

'4-ter. In Abweichung von Absatz 4 werden für Eigentümer oder Halter, die älter als 70 Jahre sind, die aus Einkommensgründen die Befreiung von der Beteiligung an den Gesundheitskosten haben und die das genetische Material beim Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes entnehmen lassen oder die Voraussetzungen bereits erfüllend, entnehmen gelassen haben, die Kosten für die genetische Profilierung vom Südtiroler Sanitätsbetrieb getragen. Die bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vom Südtiroler Sanitätsbetrieb kassierten entsprechenden Beträge sind auf Antrag des Anspruchsberechtigten rückzuerstatten'".

Änderungsantrag zwecks Einfügung der Absätze 3, 4 und 5, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Walcher **(Änderungsantrag Nr. 3):**

"1. Nach Artikel 7-bis Absatz 2 werden folgende Absätze hinzugefügt:

'3. Nach Artikel 6 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

'Art. 6-bis

Hygienische und gesundheitliche Bestimmungen über die Hundeführung

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sind alle, die einen Hund an öffentlichen, öffentlich zugänglichen und an öffentlich genutzten Orten führen, verpflichtet, dessen Exkremente aufzusammeln und geeignete Hilfsmittel zum Aufsammeln der Exkremente mitzuführen.

Die Bestimmungen laut Absatz 1 gelten nicht:

a) für Führhunde für Blinde und Sehbehinderte,
b) für Hunde, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ausgebildet sind,
c) für Hunde besonderer Kategorien von Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, Exkremente aufzusammeln,
d) für Hunde der Streitkräfte, der Ordnungskräfte, des Zivilschutzes und der Feuerwehr bei Einsätzen und Übungen,
e) für Lawinensuchhunde der Bergrettungsdienste bei Rettungseinsätzen und Übungen,
f) für Such- und Rettungshunde des Landesverbandes Rettungshundestaffel Südtirol ED bei Rettungseinsätzen und Übungen,
g) für Hunde, die Herden überwachen oder führen, während der Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten,
h) für Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd'.

4. Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

i) von 50,00 Euro bis 500,00 Euro, wer die Vorschrift laut Artikel 6-bis verletzt, die Exkremente von Hunden aufzusammeln und geeignete Hilfsmittel zum Aufsammeln der Exkremente mitzuführen'.

5. Nach Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, wird folgender Absatz hinzugefügt: '3. Wird der Verstoß laut Absatz 1 Buchstabe i) von den Gemeinden festgestellt, so ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Verstoß festgestellt wurde, die zuständige Behörde für die Entgegennahme des Protokolls und die Verhängung der Strafe'".

"1. Dopo il comma 2 dell'articolo 7-bis sono aggiunti i seguenti commi:

'3. Dopo l'articolo 6 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

'Art. 6-bis

Disposizioni igienico-sanitarie sulla conduzione dei cani

Per motivi igienico-sanitari è fatto obbligo a chiunque conduca un cane in luoghi pubblici, aperti al pubblico e di uso pubblico di raccoglierne le deiezioni e di avere con sé strumenti idonei alla raccolta delle stesse.

Le disposizioni di cui al comma 1 non si applicano:

a) ai cani guida per non vedenti o ipovedenti;
b) ai cani addestrati a sostegno delle persone con disabilità;
c) ai cani di particolari categorie di persone con disabilità impossibilitate a effettuare la raccolta delle deiezioni;
d) ai cani in dotazione alle Forze armate, alle Forze di polizia, alla Protezione civile e ai Vigili del fuoco durante interventi ed esercitazioni;
e) ai cani da valanga dei Soccorsi alpini durante gli interventi di soccorso e le esercitazioni;
f) ai cani da ricerca e soccorso della Federazione Unità Cinofile da soccorso Alto Adige ODV durante gli interventi di soccorso e le esercitazioni;
g) ai cani a guardia e a conduzione delle greggi durante lo svolgimento delle relative attività;
h) ai cani da caccia durante l'attività venatoria."

4. Dopo la lettera h) del comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera: 'i) da 50,00 euro a 500,00 euro chi viola l'obbligo di raccogliere le deiezioni del cane e di avere con sé gli strumenti idonei alla raccolta delle stesse di cui all'articolo 6-bis.'

5. Dopo il comma 2 dell'articolo 16 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, è aggiunto il seguente comma:

'3. Quando all'accertamento della violazione di cui al comma 1, lettera i), provvedono i comuni, l'autorità competente a ricevere il rapporto e a irrogare la sanzione è il sindaco del comune nel cui territorio la violazione è stata accertata'".

Landesrat Walcher, Sie haben das Wort für die Erläuterung der Änderungsanträge.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Danke, Herr Präsident! Wir sind immer noch beim Thema Hunde. Nachdem wir seit 2018 hier in der Aula des Landtages darüber diskutieren, ergeben sich immer mehr Punkte und offene Fragen, auf die wir in den letzten Wochen versucht haben einzugehen. In Bezug auf Artikel 7-bis Absatz 1 schlagen wir vor, dass Hunde für Blinde und Sehbehinderte die Pflicht einer genetischen Profilierung unterstehen. Die Profilierung erfolgt während der ersten zwei Lebensmonate eines Hundes, wo man noch nicht weiß, ob ein Hund als Führhund ausgebildet wird oder nicht. Wir haben mit Haltern von Blindenhunden gesprochen, die im Übrigen einen außerordentlich hohen Wert haben, die uns gesagt haben, dass Hunde immer wieder gestohlen werden. So könnte man dem Eigentümer den Hund vielleicht leichter zurückgeben.

In Artikel 7-bis Absatz 2 wird vorgesehen, dass die Kosten für die genetische Profilierung von Hunden für Personen ab 70 Jahren, die aus Einkommensgründen die sogenannte Ticketbefreiung haben, vom Südtiroler Sanitätsbetrieb übernommen werden, wenn der Test beim Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes in Bozen durchgeführt wird. Personen, die die Voraussetzungen erfüllen und die den Test bereits durchführen haben lassen, haben Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten. Wir möchten ein Zeichen setzen, weil es immer wieder geheißen hat, dass vor allem ältere Menschen Hundehalter sind und diesen Betrag mit ihrer oft kleinen Rente nicht stemmen können. Jene, die bis dato pflichtbewusst waren, sollen das Geld zurückbekommen, während die anderen die Möglichkeit haben sollen, beim Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes, sprich in der Sill, einen kostenlosen Test zu machen, wenn sie ticketbefreit sind.

Änderungsantrag Nr. 3 fügt die Absätze 3, 4 und 5 hinzu. Hier geht es um die hygienische und gesundheitliche Bestimmung. Für alle, die einen Hund an öffentlich zugänglichen und öffentlich genutzten Orten führen, wird die Pflicht eingeführt, dessen Exkremente aufzusammeln und geeignete Hilfsmittel zum Aufsammeln der Exkremente mitzuführen. Es werden verschiedene Ausnahmen von dieser Pflicht festgelegt. Es gibt eine Verwaltungsstrafe von 50 bis 500 Euro, die für jene Personen eingeführt wird, die die genannte Pflicht verletzen. Weiters wird präzisiert, dass, wenn der Verstoß von den Gemeinden festgestellt wird, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde, in deren Gebiet der Verstoß festgestellt wird, die Behörde ist, bei der das Protokoll eingereicht wird und die für das Verhängen der Strafe zuständig ist. Das müssen wir machen, weil nicht in allen Gemeindeordnungen steht, dass Exkremente vom Boden aufzuheben sind. Somit möchten wir eine Klärung herbeiführen.

ROHRER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich hätte einige Fragen des zuständigen Landesrates. Zum ersten hätte ich gerne eine Definition, was öffentlich zugängliche Flächen sind. Gehören da die Obstwiesen auch dazu? Die Führhunde für Blinde und Sehbehinderte müssen zwar die genetische Profilierung machen, aber im Änderungsantrag Nr. 3 steht, dass die Begleitpersonen der Führhunde von der Pflicht befreit sind, den Hundekot mitzunehmen. Dasselbe gilt auch für die Hunde der Streitkräfte oder für Besitzer von Jagdhunden. Wie will man belegen, dass ein Jagd- oder ein Hirtenhund gerade im Einsatz war. Eine weitere Frage betrifft den Änderungsantrag Nr. 2, wo Sie sagen, dass Personen, die älter als 70 Jahre sind, von den Kosten befreit werden. Was passiert mit jenen Personen, die die genetische Profilierung bei einem privaten Tierarzt und nicht beim Sanitätsbetrieb gemacht haben? Die werden jetzt auch benachteiligt, wenn ich das richtig verstehe. Eine Zeit lang war es fast unmöglich, bei der Sill einen Termin zu bekommen, weshalb viele auf einen privaten Tierarzt ausgewichen sind, der natürlich deutlich teurer war. Also, was passiert mit den Personen, die die Kosten nicht rückerstattet bekommen?

Vielen Dank!

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): Questa legge si sta complicando sempre più. Ho visto che ci sono diverse esenzioni e qui c'è una valutazione da fare, comunque dopo un certo periodo deve essere guardato che riscontro si ha da questa legge, questo secondo me è fondamentale, ma la parte è relativa alla disposizione delle sanzioni che devono essere comminate dai Comuni.

È previsto che questa sanzione rimanga nelle casse del Comune, oppure va da un'altra parte? Perché devono organizzarsi, c'è tutto un costo dietro e naturalmente dovrebbe essere poi fatto anche un regolamento madre, chiamiamolo così, da dare a tutte le amministrazioni comunali per eseguire questi controlli.

RIEDER (Team K): Wir haben vorher gehört, dass es mit dem Nachtragshaushalt Änderungen am Omnibus-Gesetz geben wird, weil wir es wieder nicht geschafft haben, das Gesetz gesetzeskonform zu schreiben. Langsam ist es schon nur mehr lächerlich. Hier muss ich mich dem Kollegen Repetto anschließen. Je mehr wir hier ändern, umso mehr Fragen tauchen auf. Die Kollegin Rohrer hat bereits gefragt, was öffentlich zugängliche Räume sind. Für Rettungs- und Führhunde für Blinde ist es klar, aber was ist mit einem Jagdhund? Hat der dann auch einen Ausweis? Ein Hirtenhund sollte ausgenommen sein, wenn er im Einsatz ist, aber ich kann mit ihm ja auch einmal in die Stadt gehen. Darf ich dann alles liegen lassen? Also, es wird immer unübersichtlicher. Wenn von öffentlich zugänglich Räume steht, dann ist der Hirtenhund ausgenommen, zumindest aus meinem Verständnis. Es wird so absurd und ich glaube, dass das abgeschafft werden sollte. Entweder wir schreiben alles neu, denn so wird es nie umsetzbar sein. Für jene, die den Test bereits gemacht haben, ist es schon ungerecht. Es wird jetzt wieder aufgeschoben und dann wird man auch noch sagen, dass die anderen eine Zeit lang gar keinen Test machen müssen. Ich bin keine Hundebesitzer, aber angesichts des Chaos', das wir hier haben, bin ich langsam sprachlos.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auch wir haben hier wieder eine Reihe von Fragen. Es ist immer die Rede davon, dass diese DNA-Probe 65 Euro kostet. Auch in einer Antwort auf eine Anfrage unsererseits haben Sie von diesem fixen Tarif von 65 Euro gesprochen. Man hört aber immer wieder von Hundebesitzern, die beim Tierarzt sogar bis zu 100 Euro zahlen. Kann da jeder Tierarzt etwas draufschlagen oder müssten es nicht fix die 65 Euro sein? Das wäre die erste Frage.

Wenn man den älteren Menschen das rückvergütet oder sie bei einem niedrigen Einkommen ticketbefreit sind, so sind wir damit absolut einverstanden. Wenn man für das Gesetz wäre, wäre es eine sinnvolle

Regelung, aber es stellt sich die Frage, was mit anderen Menschen ist. Was ist, wenn jemand mit 65 in Pension geht? Warum erst ab 70? Was ist mit Menschen, bei denen es vielleicht förderlich wäre, einen Hund zu haben, die vielleicht vom psychologischen Dienst betreut werden und denen es guttun würde, einen Hund zu halten? Warum sind die nicht auch befreit?

Es geht auch darum, dass die Hunde von Blinden oder Sehbehinderten befreit sind. Muss derjenige, der die Beeinträchtigung hat, mit dem Hund unterwegs sein? Was ist, wenn der Ehepartner mit dem Hund unterwegs ist, weil derjenige, dem der Blindenhund gehört, erkrankt ist? Also, man merkt, dass es immer komplizierter wird und immer neue Fragen auftauchen. Der Landesrat hat gesagt, dass Sanktionen von 50 bis 500 Euro vorgesehen sind. 500 Euro ist enorm viel Geld. Ist das gestaffelt, beispielsweise wenn es sich um einen Wiederholungstäter handelt, der zum dritten Mal erwischt wird? Oder nach welchem Ermessen wird vorgegangen, je nachdem, ob das Häufchen vor dem Landtag liegt oder geht es nach Größe und Gewicht des Häufchens? Es bleibt einem fast nichts anderes übrig als zu schmunzeln, weil es so seltsam ist.

Eine weitere Frage. Sie haben gesagt, dass es wichtig ist, dass man Hilfsmittel zum Aufsammeln der Exkremente mitführt. Die meisten Hundehalter haben ein Säckchen dabei. Wenn das aufgebraucht ist, gehen sie zu diesem Kotsäckchen-Mülleimer und lassen das volle Säckchen zurück. In manchen Gemeinden gibt es eine Box, aus der man ein neues Säckchen entnehmen und mitnehmen kann, aber das ist nicht überall so. Wie wird das kontrolliert? Geht der Polizist hin und fragt, ob jemand ausreichend Säckchen dabeihat? Also, es wird immer absurder. So einen Haufen Fragen und ein Durcheinander, … Warum können wir dieses Gesetz einfach versenken? Vielleicht können Sie uns auf einige dieser Fragen eine Antwort geben.

LEITER REBER (Freie Fraktion): Ich muss ganz ehrlich sagen, dass mir nicht mehr zu lachen ist. Die Bürgerinnen und Bürger kommen sich wirklich gepflanzt vor, auch dass wir hier seit Jahren Stunden über Stunden zu einer Thematik reden, die nicht ausgereift ist und schon wieder handwerkliche Fehler enthält. Landesrat Walcher, wir stellen nicht Anfragen, weil es uns gut gefällt, sondern weil die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Informationen haben. Ich habe vor einem Monat eine Anfrage gestellt, in der ich darauf hingewiesen habe, dass es in Südtirol kein Gesetz gibt, das es verbietet, Hundeexkremente auf öffentlichem Grund zu haben. Das sind alles nur Gemeinderegelungen. Ich verlese kurz die Antwort, die Sie gegeben haben: "Ein solches Gesetz würde die Autonomie der Gemeinden beschneiden und wäre aus diesem Grund rechtlich nicht haltbar, weil wir es machen müssen. die einzigen Strafen, die wir bei diesem Gesetz eingeführt haben, betreffen die Eintragung ins Register und nicht die Verschmutzung mit Kot auf öffentlichem Grund und Boden. Ich appelliere an die gesamte Landesregierung, vor allem an Sie, Landesrat Walcher, in der Kommunikation nach außen genau und präzise zu sein. In den letzten Wochen wurde immer vermischt, von welchen Strafen überhaupt die Rede ist. Sie haben, wie gesagt, das Gegenteil von dem gesagt. Ich wusste schon davor, dass wir kein Gesetz haben bzw. jeder weiß das. Sie und Ihre Mitarbeiter haben das bestritten und jetzt einen Monat später führen Sie das Gesetz ein. Es funktioniert ja nicht, wenn die Gemeinden auf ihrer Seite nicht auf etwas verabschieden. Handwerklicher Fehler Nr. 1. Handwerklicher Fehler hier.

Kollege Knoll, ich bitte kurz um Ruhe. Ich hoffe, dass der Landesrat zuhört und versucht, nachzuvollziehen, warum das eine falsche Begrifflichkeit ist. In Absatz 1 – im Änderungsantrag - wird eingefügt: "*Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sind alle, die einen Hund an öffentlich zugänglichen und öffentlich genutzten Orten führen, verpflichtet, dessen Exkremente aufzusammeln und geeignete Hilfsmittel zum Aufsammeln der Exkremente mitzuführen. Davon ausgenommen sind …*" Der Polizist, der mit dem Hund durch die Stadt geht, muss nicht das Sackl aufklauben. Sie können von der Strafe befreien, aber sie werden befreit, dass sie auf öffentlichem Grund hinmachen. Das ist totaler Nonsens. Es tut mir leid, das in dieser Deutlichkeit sagen zu müssen, aber sie hören in den Gesetzgebungsausschüssen nicht zu. Auf Anfragen antworten sie überheblich, anstatt dass Sie froh wären, dass man Inputs gibt. Haben Sie eine Einsicht und lassen wir das, zum Wohle der Leute!

DEEG (SVP): Sehr geschätzter Präsident, sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich gebe dem Kollegen Leiter Reber in dem Punkt Recht, dass das bei den Leuten ein sehr emotional geführtes Thema ist. Aber ich möchte eine Lanze für den Kollege Walcher brechen, der sich bemüht, eine Regelung einzuführen, die der Diskussion, die wir im Gesetzgebungsausschuss geführt haben, Rechnung trägt. Er versucht, das in diesem Änderungsantrag wiederzugeben. Wir alle waren uns – glaube ich – einig, dass es eine Befreiung für Seniorinnen und Senioren gibt. Das finde ich gut so. Das Thema Einsamkeit ist nicht ein seniorenbezogenes. Ich habe nie einen Hund gehabt, aber ich möchte sagen, dass der Kontakt mit einem Tier für viele ältere

Menschen, für Menschen mit psychischen Problemen oder für Kinder mit Beeinträchtigung wichtig ist. Dass wir uns damit beschäftigen, wie wir eine sozial gerechte Lösung finden können, … Da müssen wir vielleicht einen Ton zurückschalten und versuchen, wieder auf einer sachlichen Ebene anzukommen. Das ist vielleicht noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Wir fragen uns auch, wie ein blinder Mensch das Häufchen des Hundes finden soll. Das hier ist der Versuch, eine Regelung zu finden, die vielleicht noch nicht perfekt ist, aber eine Antwort auf das gibt, was wir im Gesetzgebungsausschuss diskutiert haben. Eigentlich habe ich mich bis zum heutigen Tag noch nie zu diesem Thema geäußert und wollte es auch nicht, aber ich glaube, dass wir einen Gang zurückschalten und versuchen sollten, etwas auf den Weg zu bringen und dem Landesrat die Möglichkeit zu geben, das ein zweites Mal zu korrigieren. Das muss einfach drin sein.

PLONER Franz (Team K): Ich will mich kurzhalten. In Artikel 7-bis Absatz 2 ist von den Kosten für die genetische Profilierung die Rede. Ich glaube, dass wir keine genetische Profilierung, sondern ein genetisches Profil des Hundes machen. Der Hund kann sich nicht profilieren. Das müssen wir ändern. Jeder von uns hat ein genetisches Profil, das in die Datenbank kommt und abgefragt wird.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich verfolge diese Diskussion und sehe, wie bizarr sie ist. Sie ist nicht bizarr ist, weil hier alle draufhauen wollen, sondern es ergibt sich tatsächlich daraus, dass jetzt eine Kaskade von zusätzlichen Normen entstanden ist, mit der Sie, Herr Landesrat, die ursprüngliche Norm verbessern oder einige Dinge klarstellen wollten. Ich möchte unabhängig von den verschiedenen Fragen, die sich auftun, die Grundsatzfrage stellen: Dieses Gesetz hat eine einzige Zielrichtung, mit der es funktionieren kann, nämlich die abschreckende Wirkung. Dieses Gesetz funktioniert eigentlich nur auf dieser Grundlage. Wenn man einen Hund erkennbar machen oder draufkommen kann, wer es ist, dann werden die Menschen die Häufchen aufputzen. So banal ist das, und das ist das Einzige, wozu das Ganze gemacht ist. Ich stelle fest, dass diese Zielsetzung angesichts dieser Kaskaden, die sich hier aufgetan haben, völlig verfehlt wird. Es geht ja auch um soziale Kontrolle. Sagen wir, wie es ist. Ich weiß, dass in diesem Land dieses Gesetz gilt. Alle haben sich zu registrieren und das Profil anzulegen. Wenn ich einen Besitzer sehe, weiß ich, dass er belangt werden kann. Durch die Kaskade, die wir heute hier eröffnen, ist das alles hinfällig, weil Sie die Strafen aussetzen, so viele Ausnahmen schaffen, man nicht weiß, was ein öffentlicher Raum ist und und und … Alles, was hier gesagt wird, ist nicht, um Sie lächerlich zu machen, Herr Landesrat oder Ihnen auf die Nerven zu gehen, sondern es ist tatsächlich, weil die Zielsetzung dieses Gesetzes in dieser Form nicht mehr möglich ist. Deshalb war es auch das Anliegen – das hat die gestrige Debatte gezeigt -, das Gesetz frisch ganz wegzumachen. Das ist der Schritt, der zu machen ist. Jetzt machen Sie es noch viel komplizierter. Die soziale Kontrolle wird hinfällig werden. Niemand weiß, welcher Hund hineinfällt und welcher nicht. All das schafft noch viel mehr Unsicherheit. Die einzige Zielsetzung, die wirklich mitzutragen war und wo man sagen konnte, dass das Sinn macht, war die soziale Kontrolle und die abschreckende Wirkung. Das ist die Sorge, die ich habe. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen, Herr Landesrat!

WIRTH ANDERLAN (JWA Wirth Anderlan): Was mich ein bisschen beunruhigt, ist, dass ich in der letzten Stunde 47 Nachrichten bekommen habe. Das Volk schaut zu, wobei mich wirklich besorgt, dass wir so lange darüber diskutieren. Ich habe es schon gestern gesagt. Wir haben das im zweiten Gesetzgebungsausschuss durchgekaut, und anscheinend ist das eines der wichtigsten Themen in Südtirol. Geschätzter Herr Walcher, Ihre Mutter ist aus Kaltern. Ich möchte mich nur wiederholen. Danke!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen. Es geht nicht um die Diskussion, ob man für oder gegen das Gesetz ist. Der Kollege Leiter Reber hat richtigerweise gesagt, dass die Ordnungskräfte vom Aufsammeln befreit sind. Wenn am Bozner Waltherplatz eine Truppenübung oder eine Vorstellung der Streitkräfte stattfindet und die Hunde, die mitgeführt werden, dort hinmachen, so bleibt es liegen. Sie sind nicht verpflichtet, das aufzuheben. In Artikel 6-bis Absatz 2 steht, dass die Bestimmungen laut Absatz 1 nicht gelten. Bei den Punkten a), b) und c) hat man vergessen hineinzuschreiben, dass das in Ausübung ihrer Tätigkeit sein muss. Wenn steht, dass es nicht für Führhunde von Blinden und Sehbehinderten gilt, dann möchte man meinen, dass ein Blinder oder Sehbehinderter ja nicht sehen kann, wenn sein Hund hinmacht, aber wie schaut die Realität aus? Menschen, die einen Hund haben, weil sie eine Sehbehinderung haben, nützen den Hund, um einkaufen oder spazieren zu gehen. Der Hund braucht aber auch Auslauf und muss auch einmal freilaufen können. Sehr oft ist es so, dass der Ehepartner oder ein Nachbar mit diesem

Hund auch einmal so hinausgeht. Der Hund hat zwar laut Papier die Befreiung, aber in diesem Moment ist er ja nicht in dieser Situation im Einsatz. Dasselbe gilt für therapeutische Hunde. Es gibt beispielsweise Therapien, bei denen einen Hund zu verhaltensauffälligen Kindern mitgenommen wird. Er gehört nicht dieser Familie, sondern ist ein außenstehender Hund eines Therapeuten. Wenn dieser am Sonntag mit dem Hund spazieren geht, ist dieser Hund ja nicht im Einsatz. Das müsste man auch noch definieren. Die Absicht des Gesetzgebers ist ja zu verhindern, dass Menschen ihren Hund irgendwo niedermachen lassen und das nicht aufräumen. Könnte man das Ganze nicht vereinfachen, indem man sagt, dass das verboten ist und die Strafen entsprechend hoch sind? In Singapur gibt es beispielsweise das Verbot, einen Kaugummi oder Zigaretten auf die Straße zu schmeißen. Da gibt es eine horrende Strafe, die für alle gleichermaßen gilt. Warum also macht man nicht frisch so etwas? Diese ganzen Regelungen und Ausnahmebestimmungen gelten für die Einheimische, für die Gäste aber nicht. Das verkompliziert das Ganze ungemein. Nachdem Sie angekündigt haben, Herr Landesrat, dass Sie beim Nachtragshaushalt eine Änderung bringen wollen, frage ich mich, ob es nicht gescheiter wäre, wenn wir diesen Punkt aussetzen und nicht zur Abstimmung bringen und dann vielleicht wirklich im Rahmen des Nachtragshaushaltes einen gut ausformulierten Text vorlegen, anstatt dass wir heute etwas beschließen, von dem wir wissen, dass wir es in einem Monat schon wieder ändern müssen. Vielleicht kann man eine andere Regelung finden, die wirklich für alle gilt, ohne zu versuchen, auf Biegen und Brechen ein Flickwerk durchzudrücken, von dem wir jetzt schon wissen, dass wir es nachbessern müssen.

LOCHER (SVP): Es ist sehr interessant, die Diskussion zu verfolgen. Wo ist denn der Wunsch hergekommen? Von den Gemeinden. In den Sandkästen, auf den Spielplätzen usw. ist dieser Hundekot. Stellen Sie sich vor, Ihre Kinder spielen dort und greifen in diesen Hundekot.

ABGEORDNETE – CONSIGLIERI: *(unterbrechen – interrompono)*

LOCHER (SVP): Katzen auch, das stimmt. Mir kommen diese Ausnahmen auch sehr großzügig vor, aber es ist besser, wenn wir weitermachen. Schauen Sie sich an, wie die Dörfer in der Früh manchmal ausschauen. Diejenigen, die mit dem Besen unterwegs sind, räumen in der Früh auf, damit alles sauber ist und halbwegs ausschaut. Der Wunsch kommt nicht nur von den Familien, sondern auch von vielen Hundebesitzern. Es gibt viele Hundebesitzer, die das Säckchen nehmen und den Kot mitnehmen, aber es gibt auch andere, die die Säckchen wegwerfen. Das ist noch schlimmer, denn dann bleibt nicht nur der Hundekot liegen, sondern auch das Nylon. Wenn wir diesem Wunsch, der von den Gemeinden kommt, nicht nachkommen, machen wir als Landtag nicht die beste Figur. Der Landtag hat beschlossen das einzuführen. Wenn wir bei jedem Gesetz fünf Jahre später daran zweifeln … Es kann gut oder schlecht sein und man kann immer die Meinung wechseln, aber hier geht es um eine Hygienebestimmung. Ich habe allergrößtes mit jenen Eltern, deren Kinder auf den Spielplätzen spielen und dauernd mit Hundekot konfrontiert sind. Hier müssen wir etwas tun. Es ist auch zu sagen, dass es jedes Jahr mehr Hunde gibt. Das Problem wird jedes Jahr größer. Auch Bauern beklagen sich, dass sie beim Mähen auf Hundekot im Gras stoßen. Hygienisch ist das nicht. Wir strafen in diesem Moment nicht die Fleißigen, sondern wir bestrafen diejenigen, die über alles lachen und sagen: "Das werden schon die anderen aufräumen".

LEITER REBER (Freie Fraktion): Es ist schade, dass die Kollegin Deeg nicht hier ist. Sie hat vorher gemeint, dass es schade wäre, dass man hier eine Polemik startet. Sie hat vor allem mich gemeint, aber das ist keine Polemik. Polemik ist, wenn man keine sachlichen Argumente bringt. Wir haben diesen Text sehr sachlich analysiert, der leider einen handwerklichen Fehler hat. Darauf habe ich hingewiesen. Das möchte ich deshalb auch nicht so stehen lassen. Diese soziale Kosmetik für Mindestrentnerinnen und -rentner, denen man die Gebühr erlässt … Ich bin der Erste, der dafür ist, die Niedrigrenten in diesem Land zu erhöhen, da das das große Problem der Mindestrentner ist und nicht, dass sie den Erlass der 65 Euro für die Eintragung ins Register bekommen. Wenn schon, dann muss man endlich die Niedrig- und Mindestrenten in diesem Land erhöhen und nicht sagen, dass es eine soziale Großleistung ist, wenn die 65 Euro für die Eintragung ins Register erlassen werden. Um es einordnen zu können, ein Hund kostet ungefähr 15 Euro im Monat – reine Futterkosten. Dann dürfte sich ja keiner von diesen Menschen überhaupt einen Hund leisten. Das muss man also schon in Relation sehen. Hier sich den sozialen Charakter und die Wohltätigkeit auf die Stirn zu schreiben, trifft einfach nicht zu. Wer ist und war es denn, der darauf hingewiesen hat? Das ist ja auch aus den Reihen der Minderheit gekommen, in den letzten Monaten genau mit diesen Fällen gekommen ist. Ich habe ein Treffen

mit dem Präsidenten der Gebrauchsführerhunde organisiert, um auf diese Thematik hinzuweisen. Dass man von der Kollegin Deeg in Abrede gestellt bekommen, sachlich zu arbeiten, finde ich einfach nicht richtig. Ich appelliere noch einmal daran, dieses Gesetz beiseitezulassen. Es ist zu komplex und da passiert nichts. Das ist weder ein Vorwurf an die Landesregierung noch ein Eingeständnis für ein totales Chaos. Das Chaos wäre, wenn wir an diesem Gesetz festhalten würden. Deshalb bitte ich darum, zum Wohle der Leute davon Abstand zu nehmen. Wenn man Änderungen macht, dann sollen sie so gemacht werden, dass sie auch funktionieren.

COLLI (JWA Wirth Anderlan): Bevor ich in den Landtag gekommen bin, habe ich mir eigentlich immer vorgestellt, dass Gesetze mit einem Kriterium gemacht werden. So würde ich das heute nicht mehr sehen. Die Diskussion über dieses Gesetz ist ein Paradebeispiel dafür, wie man etwas nicht macht. Das Gesetz ist eine große Luftnummer. Das, was wir in der letzten Stunde erlebt haben, ist ein Theaterstück oder man könnte fast sagen, dass wir uns wie Schildbürger aufführen. Die Kollegin Foppa hat zu 100 Prozent Recht, wenn sie glaubt, dass die Idee des Gesetzes jene war, abschreckend zu wirken. Im Gesetzgebungsausschuss hat sich aber niemand – und das wundert mich – damit auseinandergesetzt, wie es umgesetzt werden soll. Umsetzen heißt man, welche Gesetze uns zur Verfügung stehen, wenn eine Übertretung festgestellt wird. Diese Fragen hätten bereits im Gesetzgebungsausschuss aufgeworfen werden müssen. Ich glaube, dass der Gesetzgebungsausschuss sehr schlampig gearbeitet hat. Man hat einen Antrag akzeptiert, obwohl er identisch mit einem anderen war. Mit welchen Kriterien dort gearbeitet wird, wird sich demnächst noch anhand von Anfragen herausstellen. Entscheidend ist, dass sich niemand angeschaut hat, wie Übertretungen überhaupt festgestellt werden. Wir wissen, dass das staatliche Rahmengesetz – legge sulla depenalizzazione – regelt, wie die Feststellung gemacht wird, wer sie macht und auch wie sie gemacht werden muss, wenn sie anhand von Analysen erfolgt. Wenn sich der Gesetzgebungsausschuss oder auch die Einbringer des Gesetzes mit diesem Thema auseinandergesetzt hätten, dann würden sie wissen, dass das Gesetz nicht anwendbar ist. Wenn Übertretungen festgestellt wird, so sieht Artikel 16 des Gesetzes vor, dass das nach der Feststellung dem angeblichen Übertreter innerhalb von 10 Tagen mittels Einschreibebrief zugestellt werden muss, wobei dieser die Möglichkeit hat, Rekurs einzulegen. Ich prophezeie, was ich gestern schon gesagt habe, nämlich, dass die Feststellung nicht halten wird. Deshalb schaffen wir hier jede Menge Bürokratie und Unmut. Deshalb appelliere auch ich daran, das Gesetz zurückzuziehen. Der Vorschlag des Kollegen Knoll ist ein vernünftiger. Man kann die Sanktionen erhöhen. Damit trifft man alle und nicht nur ein paar. Ich garantiere euch, dass das Gesetz nicht anwendbar sein wird.

WALCHER (Landesrat für Tourismus, Land- und Forstwirtschaft - SVP): Ich gebe gerne ein paar Antworten auf die verschiedenen Fragen. Kollege Wirth Anderlan hat gesagt, dass einen die Leute wegen dieser DNA-Regeln ansprechen. Das stimmt, aber es sagt auch jeder, dass es das Problem mit den Hundehäufchen gibt und dass es ein großes ist. Das war wohl auch der Grund dafür, warum im Landtag seit 2018 über dieses Problem diskutiert wird und auch ein entsprechendes Gesetz erlassen wurde. Ich war damals noch nicht hier, habe aber in der Gemeindestube, in der ich vorher tätig war, gemerkt, dass das Thema viel größer ist, als man meinen möchte, vor allem im städtischen Raum.

Kollegin Rohrer hat gefragt, was ein öffentlich zugänglicher Raum ist. Der öffentliche Raum ist alles, was im öffentlichen Gut steht, Gemeinden, Interessentschaften, Fraktionen, Landesverwaltung, Waldwege, Feldwege. Vom Privatbesitz würde ich absehen. Ihr alle seht im Gesetz einen Schwachpunkt. Es bräuchte eigentlich keine großen Regeln, wenn alle Leute mit Anstand arbeiten und leben würden. Wenn man in Singapur etwas zu Boden wirft oder auf den Boden spuckt, zahlt man. Wir sind in Südtirol nicht imstande, etwas zu tun, weil die Leute vor einem die Zigarette hinschmeißen, so als ob es das Normalste der Welt wäre. Das ist keine Frage des Alters, der Sprachgruppe oder des Intelligenzquotienten. Das hat sich bei uns so eingebürgert und wahrscheinlich auch das mit dem Hundekot. Wenn jemand etwas auf den Boden wirft, ist das für mich etwas, was man nicht tut, während es für viele das Normalste der Welt ist. Irgendjemand wird es schon aufheben. Wahrscheinlich war das einer der Gründe dafür, warum man das Gesetz gemacht hat. Die Leute sind, wie sie sind und wir müssen alles Regeln. Im Prinzip würde man ansonsten mit den 10 Geboten durchkommen. In Bezug auf die Führhunde hat sich die Frage gestellt, wann der Test zu machen ist. Immer dann, wenn der Führhund im Einsatz ist, ist klar, dass man die Exkremente nicht aufheben muss, wenn man hingegen mit dem Hund privat unterwegs ist, muss man es tun. Das sagt auch der Anstand; da braucht es eigentlich keine Diskussion im Landtag, die über Stunden geht. Wenn alle den Anstand hätten, bräuchte es auch kein Gesetz.

In Bezug auf die Generation 70 plus möchte ich sagen, dass die Kosten rückerstattet werden, auch für die privat Getesteten. Das müssen wir tun, da werden wir keine andere Möglichkeit haben. Freilich würde es viele andere Gründe für Ausnahmen geben. Wir wollten hier ein Zeichen setzen, da gerade diese Menschen oft alleinstehend sind, weil der Partner schon gestorben ist und der Hund noch einmal eine andere Funktion hat. Deshalb wollten wir diese Maßnahme für die Ticketbefreiten setzen, auch weil gerade Alleinstehende mit einer Mindestrente diese Summe vielleicht schwierig oder schwieriger als andere stemmen können.

Kollege Repetto, die Gemeinden müssen den Dienst organisieren und können diese Strafe voll einheben. Wir werden dem Gemeindenverband wahrscheinlich einen Vorschlag unterbreiten, wie das zu handhaben ist.

Kollegin Rieder hat gefragt, ob es einen Ausweis für Jagdhunde gibt oder ob sie immer im Dienst sind. Es ist bei allen Hunden dieser Spezialgruppen, dass sie befreit sind, wenn sie im Dienst sind. Wenn der Jäger auf der Jagd ist und der Hund 500 Meter wegläuft und der Jäger das Gewehr mithat, wird es wohl Dienst sein, nehme ich an. Wenn er am Sonntag nach der Messe über den Dorfplatz geht, ist er wahrscheinlich nicht im Dienst. Ich würde sagen, dass wir mit ein bisschen gutem Wille imstande sind, das auszulegen. Freilich müssen wir auf Hochdruck testen und für 30.000 Hunde brauchen wir auch eine gewisse Zeit. In den letzten Monaten waren einige Treffen zwischen den Tierärzten und dem tierärztlichen Landesdienst, aber auch mit den freiberuflichen Tierärzten notwendig, die durch diese Änderung auch anders eingebunden worden sind. Ein Tierarzt kann bei einer Lebenserwartung von maximal einem Jahr oder bei einem schlechten Gesundheitszustand bescheinigen, dass die Untersuchung zur genetischen Profilierung nicht notwendig ist. Wir hoffen also, dass wir mit den Tests zulegen können, damit alle Tests in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden können und diese Kontrollen stattfinden können.

Die Kollegin Atz Tammerle hat die Kosten von 65 Euro und mehr angesprochen. Mir sind nur 65 Euro bekannt, aber freilich kann ich nicht von allen Hundebesitzern wissen, was sie bezahlt haben. Auch die Hunde von Sehbehinderten sind nur frei, wenn der Sehbehinderte mit dem Hund unterwegs ist. Wenn der Sohn, die Tochter oder Frau mit dem Hund geht, dann muss das Exkrement aufgehoben werden. Ich glaube, dass wir das mit dem guten Willen auffassen müssen. Wir möchten jene, die Schwierigkeiten haben, weil sie nicht sehen, gehbehindert sind, usw. befreien, aber wenn der gesunde Sohn oder die gesunde Tochter mit dem Hund geht, dann stellt sich schon die Frage, warum er/sie das Häufchen nicht aufklauben soll. Viele Fragen waren gut gemeint, können aber schon ein bisschen als Fangfrage verstanden werden.

Die Strafen sind sehr hoch. Wenn wir sehen, wie die Anzahl der Hunde in den letzten Jahren zugenommen hat, auch in den Dörfern draußen, so werden wir mit 20 Euro Strafe nichts erreichen. Das zahlt jemand mit lachendem Gesicht. Wie hoch die Strafe ausfällt, wird der jeweilige Polizist festlegen. Auch Verkehrsstrafen können mitunter von bis festgelegt werden. Zumindest habe ich heute persönlich so eine Strafe bezahlt.

Hilfsmittel mitführen: Es gibt nicht überall genug Hundeklos. Braucht es ein zweites oder drittes Säckchen? Wenn jemand ein Säckchen einsteckt, kann er auch ein zweites einstecken. Auf jeden Fall sollen alle Hilfsmittel mitgeführt werden, die notwendig sind. Ich kenne auch Menschen, die mehrere Säckchen mitnehmen und sie anderen Menschen geben. Wenn das Gesetz umgesetzt wird und die Kontrollen zunehmen, dann werden die jeweiligen Gemeinden die Hundeautomaten aufstellen.

Kollege Leiter Reber hat von Handwerksfehlern gesprochen. Ich habe mir in den letzten Wochen viel Zeit genommen und das mit den Mitarbeitern durchgearbeitet, weshalb ich hoffe, dass uns nicht allzu viele handwerkliche Fehler passiert sind.

Bei der Kollegin Deeg bedanke ich mich für die aufmunternden Worte zum sehr besonderen Thema. Jedem von uns werden immer wieder neue Fragen gestellt, wenn es um dieses Gesetz geht. Auch im Gesetzgebungsausschuss sind viele Fragen aufgetaucht. Daran sieht man, wie komplex es ist, so einen Bereich zu regeln. Jetzt geht es um die Umsetzung.

Kollege Ploner hat Recht, wir müssen das im Text korrigieren und genetisches Profil schreiben. Da ist der Gaul beim Schreiben durchgegangen, wie es scheint.

Kollegin Foppa hat eine Grundsatzfrage gestellt, ob es nur eine abschreckende Wirkung haben soll. Ich glaube, dass es das Gesetz nicht brauchen würde, wenn jeder das tun würde, was er tun sollte. Das weiß sogar Kollegin Foppa, die vor kurzem auch auf europäischer Ebene tätig werden wollte. Deshalb hoffen wir, dass wir mit diesen Präzisierungen imstande sein werden, den einen und anderen zu ermuntern, etwas zu tun. Wenn jemand den Haufen liegen lässt, wird er um eine Strafe nicht herumkommen. Das werden wir hoffentlich alle so sehen. Das Problem des Hundekots ist allen bekannt, wobei nicht alle mit der Umsetzung dieses Gesetzes einverstanden sind. Deshalb glaube ich, dass wir in dieser Richtung weitermachen müssen.

Kollege Knoll hat gefragt, ob der Ehepartner, der den Hund ausführt, aufklauben muss und gesagt, dass die Ausnahmen noch geklärt werden müssen. Ich glaube, dass wir mit den Änderungen in Punkt 3 bis 5 schon relativ genau sind. Deshalb würde ich es so belassen und hoffe, dass das, was noch nicht geregelt ist, mit dem guten Willen der Menschen funktionieren kann.

Kollege Locher hat gesagt, dass die Gemeinden immense Probleme haben. Das sehen wir tagtäglich. Das sehen auch viele Menschen so, gerade ältere Menschen mit einem gewissen Ordnungssinn oder Hundebesitzer, die den Hundekot aufklauben. Auch Familien mit Kindern auf Spielplätzen haben große Mühe und Not damit. Auch auf Wanderwegen, Gehsteigen usw. ist es ein Hygieneproblem.

Der Kollege Colli hat gemeint, dass Gesetze mit Kriterien gemacht werden sollten. Davon gehe ich aus. Ich hoffe, dass mit diesen Kriterien und Präzisierungen einiges an Unklarheit geklärt werden konnte. Ich sehe das Gesetz als eine der Möglichkeiten, sauberere Orte zu bekommen. Freilich bekommen wir auch sauberere Orte, wenn sich jeder am Riemen reißt und das tut, was er tun sollte. Wenn es so wäre, dann bräuchten wir nicht über das Problem diskutieren und hätten das Gesetz nicht auf den Weg bringen müssen. Jetzt wollen wir es ändern. Die staatliche Regelung in Bezug auf die Übertretung kenne ich nicht, weshalb ich nicht dazu Stellung nehmen kann. Ich appelliere daran, meine Vorschläge anzunehmen. Dann können wir uns befleißen, mit den Tests schneller zu werden, um dann sauberere Orte und Städte zu bekommen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 25 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 21 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

Ich teile mit, dass aufgrund einer notwendigen sprachlichen Korrektur im deutschen Wortlaut von Absatz 4-bis die Wörter "genetischen Profilierung" durch die Wörter "zur Ermittlung des genetischen Profils" ersetzt werden.

Möchte jemand das Wort zum so geänderten Artikel? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 17 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, "Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte"

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"a) einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (Agentur), welcher bzw. welche den Vorsitz übernimmt,"

Art. 8

Modifica della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, "Valutazione ambientale per piani, programmi e progetti"

1. La lettera a) del comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituita:

"a) un/una rappresentante dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima (Agenzia), che svolge le funzioni di presidente;"

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 22 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT

Bestimmungen im Bereich Energie

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, "Bestimmungen im

Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes"
1. Nach Artikel 2-quinquies des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, werden folgende Artikel eingefügt:
"Art. 2-sexies (Aufsicht über die Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragung oder Vermietung von Gebäuden) - 1. Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz wird mit der Aufsicht über die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz (APE) laut Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, betraut, die sie mit Unterstützung der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus ausübt.
2. Die Aufsicht erfolgt durch Stichprobenkontrollen von mindestens 2 Prozent der im vorherigen Kalenderjahr auf dem Registrierungsportal der Nachweise der Gesamtenergieeffizienz für die Autonome Provinz Bozen hochgeladenen Nachweise. Die Stichprobenkontrollen sind vorrangig auf die effizientesten Energieklassen ausgerichtet und umfassen Prüfungen zu
a) Selbsterklärung der Qualifikation und beruflicher Befähigung des zertifizierenden Technikers,
b) Angemessenheit und Übereinstimmung der Schlüsselparameter der Energieberechnung und der Geometrie,
c) Unterlagen zum Nachweis der Gesamtenergieeffizienz.
3. Bei Unregelmäßigkeiten muss der befähigte Techniker den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz innerhalb einer von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz festgelegten Frist berichtigen.
4. Um die Einhaltung der Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu gewährleisten, üben die Gemeinden gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, die Aufsicht über Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen aus und führen Stichprobenkontrollen durch.
Art. 2-septies (Mahnung und Strafen) - 1. Bei Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstaben b) und c) stellt die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eine Mahnung aus und setzt eine Frist, innerhalb welcher die festgestellten Mängel zu beheben sind.
2. Der befähigte Techniker, der den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstabe b) nicht berichtigt oder die in Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstabe c) genannten technischen Unterlagen nicht nachreicht, wird von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz mit einer Verwaltungsstrafe von 500,00 Euro bis 1.500,00 Euro belegt.
3. Bei Nichteinhaltung der in Artikel 2-sexies Absatz 4 vorgesehenen Bestimmungen stellt die Gemeinde der für die Anzeige verantwortlichen Person eine Mahnung aus. Bei Nichtbeachtung der Mahnung verhängt die Gemeinde eine Verwaltungsstrafe von 500,00 Euro bis 1.500,00 Euro".

CAPO IV
Disposizioni in materia di energia
Art. 9
Modifica della legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9, "Disposizioni in materia di risparmio energetico, energie rinnovabili e tutela del clima"
1. Dopo l'articolo 2-quinquies della legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9, sono inseriti i seguenti articoli:
"Art. 2-sexies (Vigilanza in relazione alla prestazione energetica in caso di trasferimento della proprietà o di locazione di edifici) - 1. All'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima è affidata la vigilanza sugli attestati di prestazione energetica (APE) di cui all'articolo 8, commi 1 e 2, del decreto del Presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16; l'Agenzia esercita tale vigilanza con il supporto dell'Agenzia per l'energia Alto Adige – CasaClima.
2. La vigilanza è esercitata mediante controlli a campione su almeno il 2 per cento degli attestati caricati nell'anno solare precedente per la Provincia autonoma di Bolzano nel Sistema Informativo sugli Attestati di Prestazione Energetica. I controlli a campione sono prioritariamente orientati alle classi energetiche più efficienti e comprendono la verifica
a) dell'autodichiarazione di qualificazione e abilitazione professionale del tecnico certificatore;
b) della congruità e coerenza dei parametri chiave del calcolo energetico e della geometria;

c) della documentazione relativa agli attestati di prestazione energetica.
3. In caso di irregolarità, il tecnico abilitato dovrà regolarizzare l'attestato di prestazione energetica entro un termine fissato dall'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima.
4. Al fine di assicurare il rispetto delle disposizioni in materia di prestazione energetica degli edifici, i Comuni esercitano la vigilanza sugli annunci di vendita o locazione ai sensi dell'articolo 8, comma 3, del decreto del Presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16, e dispongono controlli a campione.
Art. 2-septies (Diffida e sanzioni) - 1. In caso di irregolarità in relazione alle lettere b) e c) del comma 2 dell'articolo 2-sexies, l'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima procede alla diffida, fissando un termine entro il quale le irregolarità riscontrate devono essere sanate.
2. Il tecnico abilitato che non provvede a regolarizzare l'attestato di prestazione energetica (APE) ai sensi della lettera b) del comma 2 dell'articolo 2-sexies o non fornisce la documentazione tecnica di cui alla lettera c) del comma 2 dell'articolo 2-sexies è soggetto alla sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 1.500,00 euro, applicata dall'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima.
3. In caso di inosservanza delle disposizioni di cui al comma 4 dell'articolo 2-sexies, il Comune procede alla diffida della persona responsabile dell'annuncio. In caso di inottemperanza alla diffida il Comune applica una sanzione amministrativa da 500,00 euro a 1.500,00 euro."

Zu diesem Artikel gibt es einen Ersetzungsantrag, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Brunner **(Änderungsantrag Nr. 1):**

"1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

'Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vorn 7. Juli 2010, Nr. 9,

'Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes'

1. Nach Artikel 2-quinquies des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, werden folgende Artikel eingefügt:

'Art. 2-sexies

Aufsicht über die Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragung oder Vermietung von Gebäuden

Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz wird mit der Aufsicht über die Nachweise der Gesamtenergieeffizienz (APE) laut Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, betraut, die sie mit Unterstützung der Agentur für Energie Südtirol — KlimaHaus ausübt.

Die Aufsicht erfolgt durch Stichprobenkontrollen von mindestens 2 Prozent der im vorherigen Kalenderjahr auf dem Registrierungsportal der Nachweise der Gesamtenergieeffizienz für die Autonome Provinz Bozen hochgeladenen Nachweise. Die Stichprobenkontrollen sind vorrangig auf die effizientesten Energieklassen ausgerichtet und umfassen Prüfungen zu

a) Selbsterklärung der Qualifikation und beruflicher Befähigung des zertifizierenden Technikers, Angemessenheit und Übereinstimmung

b) der Schlüsselparameter der Energieberechnung und der Geometrie,

c) Unterlagen zum Nachweis der Gesamtenergieeffizienz.

Bei Unregelmäßigkeiten muss der befähigte Techniker den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz innerhalb einer von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz festgelegten Frist berichtigen.

Um die Einhaltung der Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu gewährleisten, üben die Gemeinden gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, die Aufsicht über Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen aus und führen selbst oder durch sie beauftragte Subjekte Stichprobenkontrollen durch.

Art. 2-septies

Strafen

1. Bei Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstaben b) und c) stellt die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eine Mahnung aus und setzt eine Frist, innerhalb welcher die festgestellten Mängel zu beheben sind.

2. Der befähigte Techniker, der den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstabe b) nicht berichtigt oder die in Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstabe c) genannten technischen Unterlagen nicht nachreicht, wird von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz mit einer Verwaltungsstrafe von 1.000,00 Euro bis 3.000,00 Euro belegt.

3. Bei Nichteinhaltung der in Artikel 8 Absatz 3 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16 vorgesehenen Bestimmungen wird der/die für die Anzeige Verantwortliche von der Gemeinde mit einer Verwaltungsstrafe von 1.000,00 Euro bis 3.000,00 Euro belegt'".

1. L'articolo 9 è così sostituito:

'Art. 9

Modifica della legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9, 'Disposizioni in materia di risparmio energetico, energie rinnovabili e tutela del clima'

1. Dopo l'articolo 2-quinquies della legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9, sono inseriti i seguenti articoli:

'Art. 2-sexies

Vigilanza in relazione alla prestazione energetica in caso di trasferimento della proprietà o di locazione di edifici

All'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima è affidata la vigilanza sugli attestati di prestazione energetica (APE) di cui all'articolo 8, commi 1 e 2, del decreto del Presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16; l'Agenzia esercita tale vigilanza con il supporto dell'Agenzia per l'energia Alto Adige — CasaClima.

La vigilanza è esercitata mediante controlli a campione su almeno il 2 per cento degli attestati caricati nell'anno solare precedente per la Provincia autonoma di Bolzano nel Sistema Informativo sugli Attestati di Prestazione Energetica. I controlli a campione sono prioritariamente orientati alle classi energetiche più efficienti e comprendono la verifica

a) dell'autodichiarazione di qualificazione e abilitazione professionale del tecnico certificatore;

b) della congruità e coerenza dei parametri chiave del calcolo energetico e della geometria;

c) della documentazione relativa agli attestati di prestazione energetica.

1. In caso di irregolarità, il tecnico abilitato dovrà regolarizzare l'attestato di prestazione energetica entro un termine fissato dall'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima.

2. Al fine di assicurare il rispetto delle disposizioni in materia di prestazione energetica degli edifici, i Comuni esercitano la vigilanza sugli annunci di vendita o locazione ai sensi dell'articolo 8, comma 3, del decreto del Presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16, e dispongono controlli a campione direttamente o tramite soggetti da loro incaricati.

Art. 2-septies

Sanzioni

1. In caso di irregolarità in relazione alle lettere b) e c) del comma 2 dell'articolo 2-sexies, l'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima procede alla diffida, fissando un termine entro il quale le irregolarità riscontrate devono essere sanate.

2. Il tecnico abilitato che non provvede a regolarizzare l'attestato di prestazione energetica (APE) ai sensi della lettera b) del comma 2 dell'articolo 2-sexies o non fornisce la documentazione tecnica di cui alla lettera c) del comma 2 dell'articolo 2-sexies è soggetto alla sanzione amministrativa pecuniaria da 1.000,00 euro a 3.000,00 euro, applicata dall'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima.

3. In caso di inosservanza delle disposizioni di cui all'articolo 8, comma 3, del decreto del Presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16, il Comune applica al/alla responsabile dell'annuncio la sanzione amministrativa pecuniaria da 1.000,00 euro a 3.000,00 euro'".

Landesrat Brunner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

BRUNNER (Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport - SVP): In diesem Artikel geht es um die Aufsicht über die Gesamtenergieeffizienz bei Eigentumsübertragung und Vermietung von Gebäuden. Bei den Verkaufsanzeigen geht es darum, dass man in Zukunft auch die energetische Klasse angeben muss. Hier wurde auch bereits im Gesetzgebungsausschuss darüber diskutiert und anschließend wurde ein erneutes Gutachten des Rates der Gemeinden eingeholt, und zwar mit folgenden Änderungen: In Artikel 2-sexies Absatz 4 werden die Worte "selbst oder durch die beauftragten Subjekte" hinzugefügt, während in Artikel 2-septies Absatz 2 die Worte "500 Euro" durch "1.000 Euro" und die Worte "1.500 Euro" durch "2.000 Euro" ersetzt werden. In Absatz 3 wird ebenfalls die Strafe von 500 auf 1.000 Euro und von 1.500 auf 3.000 Euro erhöht.

RIEDER (Team K): Ich möchte weniger zum Inhalt, sondern mehr zur Arbeitsweise reden. Wenn ein Artikel ersetzt oder geändert werden, so würde es uns die Arbeit sehr erleichtern, wenn die geänderten Worte unterstrichen würden. Wir haben auch schon in der letzten Legislaturperiode öfters darum gebeten. Wenn mit Änderungsanträgen nur Wörter geändert werden, dann wäre es hilfreich, wenn diese unterstrichen würden. Das würde unsere Arbeit sehr erleichtern.

REPETTO (Partito Democratico - PD - Demokratische Partei): In merito a questo articolo, sull'articolo 2-*sexies*, comma 4, chiedo una votazione a parte, affinché venga stralciato e spiego il motivo. Il motivo è molto semplice, mi meraviglio perché qui abbiamo sindaci e vicesindaci, per cui sanno perfettamente come funzionano i Comuni, e dire che i Comuni esercitano la vigilanza sugli annunci di vendita o locazioni, ai sensi dell'articolo 8, comma 3 del decreto del presidente della Provincia 20 aprile 2020, n. 16, e dispongono controlli a campione direttamente o tramite soggetti da loro incaricati …

Mi è stato detto in commissione legislativa che questo articolo lo si deve mettere obbligatoriamente perché è previsto da questo decreto ministeriale, io dico che siamo di fronte alla follia più pura. Perché? Ve lo dice uno che lavora in questo ambito, perché noi siamo obbligati come agenzie immobiliari a esporre su tutto il materiale pubblicitario e quant'altro, la classe energetica e qui c'è appunto una sanzione. Ma nello stesso tempo non è che noi vendiamo edifici solo nel Comune di Bolzano, vendiamo edifici nel Comune di Merano, di Lana, di Santa Cristina e non solo, anche al Lago di Garda, perché qui ci sono delle agenzie specializzate nella vendita al Lago di Garda o ci sono delle agenzie tipo piazza Walther, che vendono in tutto il mondo.

Mi dovete spiegare che tipo di sanzione viene applicata quando un'agenzia di questo genere mette una certificazione o non la mette perché è di un Paese estero o di un'altra zona d'Italia. Anche qui come al solito c'è questo tipo di scaricabarile nei confronti dei Comuni, che si arrangino e vadano a fare questo tipo di verifica.

C'è questo obbligo? I tecnici mi dicono di sì, io non sono così convinto di questa cosa, nel senso che esiste la Finanza che fa anche questo tipo di controllo, esistono perciò altri organi di pubblica sicurezza che si muovono in questa ottica, ma mi meraviglio che il funzionario amministrativo del Comune di Bolzano – faccio un esempio – va ad accertarsi su tutti i siti internet, perché comunque è tutta una serie di comunicazioni da fare e di pubblicità, se hanno messo il sito oppure no. E se è il Comune di Lana che non lo ha messo, comunica a quello del Comune di Lana che non è stato messo, oppure la sanzione la fa direttamente all'interno del Comune stesso di Bolzano?

Come fa a controllare poi l'autodichiarazione? Perché io posso mettere che sono tutte G, per cui sono a posto, chi se ne frega può essere una C, una A, una A+, una Nature, metto tutto G, per me va tutto bene, è finita lì, probabilmente poi ho dei problemi con l'ambito della vendita, della trattativa di vendita con il cliente che mi chiede questo, ma poi io posso dire da G è diventata A e via di conseguenza.

Ma questa cosa per me è un assurdo, proprio sotto il profilo dell'applicazione, per cui alla fine di tutto quello che ho detto, e spero di essere stato chiaro, chiedo lo stralcio di questo comma 4 dell'articolo 2-*sexies.* Grazie!

BRUNNER (Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport - SVP): Es ist nicht ganz so, wie es Kollege Repetto vorgetragen hat. In Absatz 4 ist vorgesehen, dass es Stichprobenkontrollen geben wird und nicht, dass jede Gemeinde die Annoncen oder Internetseiten einer Agentur oder eines Bauträgers kontrollieren muss. Wir haben in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinden die Worte "direttamente o tramite soggetti da loro incaricati" hinzugefügt. Entweder die Gemeinde selbst oder durch sie beauftragte Subjekte können diese Kontrollen durchführen. Der Rat der Gemeinden vertritt ja die Gemeinden, die wissen, welche Arbeit und Aufgabe auf sie zukommt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 1 ab, und zwar nach getrennten Teilen, so wie vom Abgeordneten Repetto verlangt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag ohne Absatz 4 des neuen Artikels 2-sexies ab: mit 22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen genehmigt.

Wir stimmen über Absatz 4 des neuen Artikels 2-sexies ab: mit 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT
Bestimmungen im Bereich Gewässerschutz und Gewässernutzung
Art. 10
Änderung des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2, "Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie"

1. (gestrichen)
2. Artikel 21 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
"10. Bei Ablauf der Konzessionen und bei Verfall, Widerruf oder Verzicht können die Sammel-, Zuleitungs- und Regelungsanlagen, die Druckrohrleitungen sowie die Auslasskanäle in betriebstauglichem Zustand an den neuen Konzessionär übergeben werden."
3. (gestrichen)

CAPO V
Disposizioni in materia di tutela delle acque e utilizzazione delle risorse idriche
Art. 10
Modifica della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, "Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua per la produzione di energia elettrica"

1. (soppresso)
2. Il comma 10 dell'articolo 21 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:
"10. Alla scadenza delle concessioni e in caso di decadenza, revoca o rinuncia, le opere di raccolta, di adduzione, di regolazione, le condotte forzate e i canali di scarico, in stato di regolare funzionamento, possono essere trasferiti al nuovo concessionario."
3. (soppresso)

Zu diesem Artikel sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Streichungsantrag zum Artikel in seiner Gesamtheit, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Brunner **(Änderungsantrag Nr. 1):**

"Artikel 10 wird gestrichen".

"L'articolo 10 è soppresso".

Streichungsantrag zum Artikel in seiner Gesamtheit, eingebracht von Abgeordneten Locher **(Änderungsantrag Nr. 2):**

"Artikel 10 wird gestrichen".

"L'articolo 10 è soppresso".

Landesrat Brunner, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

BRUNNER (Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport - SVP): Danke, Herr Präsident! Bei den Änderungsanträgen geht es darum, dass Artikel 10 gestrichen werden soll. Bereits im Gesetzgebungsausschuss wurden der erste und der dritte Absatz gestrichen. Es wurde dann noch ein Änderungsantrag eingebracht, wobei der einzige noch verbleibende Absatz so gelautet hat: "*Bei Ablauf der Konzessionen und bei Verfall, Widerruf oder Verzicht können die Sammel-, Zuleitungs- und Regelungsanlagen, die Druckrohrleitungen sowie die Auslasskanäle in betriebstauglichem Zustand an den neuen Konzessionär übergeben werden*". Das sind die sogenannten nassen Güter, aber in dieser Form sieht der Artikel keine verpflichtende unentgeltliche Übertragung der nassen Güter an die Provinz Bozen vor. Erst durch diese Übertragung ist die Provinz berechtigt, diese Güter auszuschreiben. Wenn morgen die Konzession ausgeschrieben würde und keine Einigung mit dem alten Eigentümer zustande käme, müssten die alten nassen Güter entfernt werden und neue nasse Güter errichtet werden. Das hat man durch diesen Artikel versucht zu verhindern. Deshalb habe ich in der Landesregierung vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen und den alten Artikel 21 Absatz 10, so wie er im Landesgesetz Nr. 2/2015 enthalten ist, so zu belassen.

LOCHER (SVP): Nachdem mein Änderungsantrag dasselbe beinhaltet, verfällt er.

NOGGLER (SVP): Herr Landesrat, Kollege Dello Sbarba und ich haben schon den damaligen Landesrat Theiner darum ersucht – ich ersuche Sie jetzt auch -, einen Einheitstext zu machen. Ich weiß, dass es eine Riesenarbeit ist. Ich habe auch auf regionaler Ebene den Kodex der örtlichen Körperschaften gemacht, aber es ist einfach übersichtlicher. Es gibt sicher mehr als 20 Gesetze, allein hier sind es 5. Das Gesetz zur Gründung der SEL-AG besteht noch aus einem Satz. Nachdem es schwierig ist, hier die Übersicht zu behalten, ersuche ich Sie, sich an diese Problematik heranzutasten. Damals wurde uns von Landesrat Theiner versprochen, dass er das machen würde, aber das ist leider nicht passiert. In der letzten Legislaturperiode war es unnütz, die Problematik anzusprechen. In dieser Legislaturperiode versuchen wir es wieder. Vielen Dank!

LOCHER (SVP): Da diese Anlagen nicht innerhalb von 30 Jahren abgeschrieben werden, möchte ich darauf hinweisen, dass das nicht unproblematisch ist, wenn sie an den nächsten weitergegeben werden. Jemand muss es ja nicht innerhalb von 30 Jahren bezahlen, solange er die Konzession hat. Er wird sich bemühen, aber Wirtschaftsberater raten heute, dies auf 40 oder 50 Jahre abzuschreiben. Wir haben uns darauf geeinigt, Absatz 4 herauszunehmen, aber ich glaube, dass wir uns auch in Zukunft noch mit dieser Materie beschäftigen werden.

PRÄSIDENT: Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir über die Änderungsanträge ab.

Wir stimmen über Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 20 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt. Somit verfällt Änderungsantrag Nr. 2.

Nachdem zum nächsten Artikel Änderungsanträge vorliegen, würde ich vorschlagen, dass wir die heutige Sitzung beenden, um morgen mit neuer Frische fortzufahren.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass das Protokoll der Sitzung Nr. 22 vom 3.7.2024 gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt, da keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ore 19.28 Uhr

Sono intervenuti/e i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

ACHAMMER (108, 109)
AMHOF (104)
ATZ TAMMERLE (103, 109, 112, 124, 128)
BRUNNER (137, 138, 139)
COLLI (20, 132)
DEEG (106, 108, 129)
FOPPA (20, 88, 104, 106, 109, 130)
GALATEO (21, 108)
KNOLL (1, 3, 10, 16, 20, 117, 121, 125, 130)
KOMPATSCHER (2, 58, 87, 88, 89, 96, 97, 107, 118)
LEITER REBER (4, 19, 87, 88, 121, 122, 124, 129, 131)
LOCHER (122, 131, 139, 140)
MAIR (87, 92, 112)
MESSNER (14)
NOGGLER (14, 17, 125, 140)
OBERKOFLER (90, 100)
PLONER Franz (13, 130)
REPETTO (91, 92, 124, 128, 138)
RIEDER (21, 104, 109, 128, 138)
ROHRER (96, 97, 123, 128)
STAUDER (89, 96, 125)
WALCHER (121, 123, 125, 127, 132)
WIDMANN (123, 124)
WIRTH ANDERLAN (14, 21, 130)
ZIMMERHOFER (3, 13, 18, 19, 21, 90)

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

BESCHLUSSANTRAG

Nr. 108/24

MOZIONE

N. 108/24

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der Südtiroler Landtag wolle beschließen:

Die technischen Voraussetzungen sollen dafür geschaffen werden, dass die Leitstellen in Innsbruck und Bozen sowie die Einsatzmittel über Funk direkt miteinander kommunizieren können.

Der Beschlussantrag wurde in der Sitzung vom 04.07.2024 im obigen Wortlaut wie folgt genehmigt:

Prämissen: mit 17 Jastimmen, 16 Gegenstimmen und 1 Enthaltung;
Punkt 1 des beschließenden Teils: mit 17 Jastimmen und 17 Gegenstimmen;
Punkt 2 des beschließenden Teils: mit 17 Jastimmen und 17 Gegenstimmen;
Punkt 3 des beschließenden Teils: mit 17 Jastimmen und 17 Gegenstimmen;
Punkt 4 des beschließenden Teils: einstimmig;

Punkt 5 des beschließenden Teils: mit 17 Jastimmen und 17 Gegenstimmen.

Operazioni di soccorso transfrontaliere

I sottoscritti

chiedono

al Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano di deliberare quanto segue**:**

È necessario creare i presupposti tecnici affinché le centrali operative di Innsbruck e Bolzano e i rispettivi mezzi di soccorso possano comunicare direttamente tra loro via radio.

La mozione è stata approvata nel su riportato testo nella seduta del 04/07/2024 come segue:

Premesse: con 17 voti favorevoli, 16 contrari e 1 astensione
punto 1 della parte dispositiva: con 17 voti favorevoli e 17 voti contrari
punto 2 della parte dispositiva: con 17 voti favorevoli e 17 voti contrari
punto 3 della parte dispositiva: con 17 voti favorevoli e 17 voti contrari
punto 4 della parte dispositiva: all'unanimità di voti
punto 5 della parte dispositiva: con 17 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Der Präsident – Il presidente
Arnold Schuler